Deutschland und der Weltkrieg

:: Die Entstehung und die wichtigsten ::
völkerrechtlichen Ereignisse des Krieges,
unter Abdruck aller wichtigen Dokumente

dargestellt von

deutschen Völkerrechtslehrern



Breslau 1914

J. U. Kern's Verlag (Max Müller)



Deutschland und der Weltkrieg.

Die Entstehung
und die wichtigsten Ereignisse des Krieges,

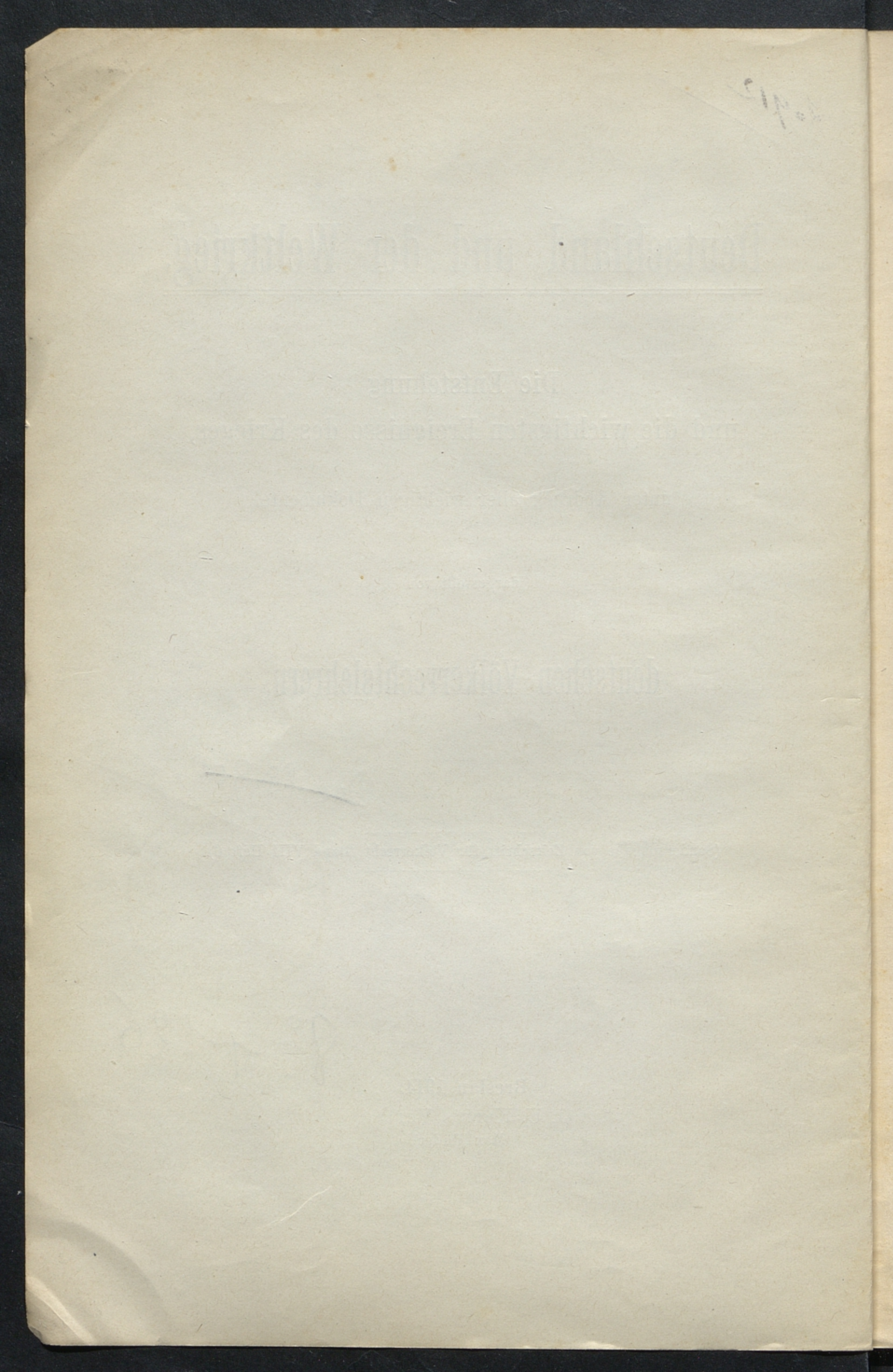
unter Abdruck aller wichtigen Dokumente,

dargestellt von

deutschen Völkerrechtslehrern.

(Sonderausgabe von Zeitschrift für Völkerrecht Band VIII Heft 6)

Breslau 1914.
J. U. Kern's Verlag
(Max Müller).



Inhalt.

1.

Die Haager Friedenskonferenzen und der Europäische Krieg.

Von Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp in Leipzig.

§ 1. Einleitung.[1])

Seit dem auf die unmittelbare Anregung des Zaren Nikolaus II. zurückgeführten Rundschreiben des damaligen russischen Ministers des Äusseren vom 24. August 1898, das den Anlass zur Einberufung der ersten Haager Friedenskonferenz gegeben hat, glaubte man einem dauernden Weltfrieden nahe gekommen zu sein, als jene Konferenz am 29. Juli 1899 mit drei Abkommen und drei Erklärungen aller 26 (oder eines Teils) der an der Konferenz beteiligten Staaten abschloss. Und in der Tat, wäre es allen Beteiligten mit den von ihnen abgegebenen Erklärungen Ernst gewesen, so hätte man von dem Ende des 19. Jahrhunderts den Beginn einer neuen Weltära datieren dürfen. Schloss so das 19. Jahrhundert mit den schönsten Erwartungen für eine friedliche Weiterentwicklung der menschlichen Kultur ab, so hat der tatsächliche Verlauf der Dinge im 20. Jahrhundert alle Friedensfreunde auf das bitterste enttäuscht. Trotzdem nämlich neben jenen völkerrechtlichen Abkommen und Erklärungen eine starke

[1]) Vgl. hierzu meinen Aufsatz: „Die Haager Friedenskonferenz und der Europäische Krieg“, abgedruckt in Nr. 970 der „Kölnischen Zeitung“ vom 29. August 1914. Der vorliegende Aufsatz stellt eine erhebliche Erweiterung der dortigen Ausführungen dar.

Friedensbewegung einherlief, die sich in der Bildung internationaler Friedensverbände, einer interparlamentarischen Union und anderer Vereinigungen dokumentierte, welche die Förderung des Weltfriedens auf ihre Fahne geschrieben haben, trotzdem insbesondere auch das sog. internationale Proletariat alle Bestrebungen der Friedensbestrebungen aufs lebhafteste förderte, hat kaum eine Zeit so zahlreiche grosse Kriege aufzuweisen, wie der Anfang des 20. Jahrhunderts. Der Burenkrieg, der mit der Vernichtung der südafrikanischen Republiken und deren Unterwerfung unter englische Herrschaft endete, begann schon kurz nach Beendigung der ersten Haager Friedenskonferenz. Im Jahre 1904 folgte der Russisch-Japanische Krieg. Dann wurde die Türkei von Italien mit Krieg überzogen. Daran schloss sich fast unmittelbar der Krieg des durch die Bemühungen der russischen Diplomatie zustande gekommenen Balkanbundes wider die Türkei, sowie derjenige der Balkanstaaten untereinander an. War schon während des Ringens der Balkanstaaten mit der Türkei nur mit Mühe ein allgemeiner europäischer Krieg verhindert worden, so ist nunmehr ein Kriegszustand von solchem Umfange und solcher Tragweite in ganz Europa entbrannt, wie er, soweit geschichtliche Überlieferung reicht, wohl noch niemals geherrscht hat. Wie erschreckend rasch ist es mit der europäischen Kultur bergab gegangen, der jetzt der russische Panslawismus — traurigerweise mit Hilfe der westeuropäischen Kulturstaaten Frankreich und England — vollends den Garaus machen will, wenn es Deutschland und Österreich-Ungarn nicht gelingt, seiner mächtigen Feinde Herr zu werden. Dieser jähe Verfall der Kultur ist um so überraschender, als die 2. Haager Friedenskonferenz, an der nicht weniger als 44 Staaten teilgenommen haben, so dass man sie nicht mit Unrecht als eine „Weltkonferenz“ bezeichnet hat, noch am 18. Oktober 1907 die früheren Abkommen nicht nur aufrecht erhalten, sondern noch im friedlichen Sinne erweitert und auf die Zahl von 12 Abkommen vermehrt hat.

§ 2. Der Kriegsausbruch im Lichte des Völkerrechts.

Prüfen wir nun das Verhalten der in Betracht kommenden, jetzt im Kriege befindlichen Staaten vor dem Kriegsausbruch unter Berücksichtigung der Bestimmungen der 2. Haager Friedens-

konferenz, so ergibt sich die traurige Tatsache, dass alle diese Bestimmungen sich als „ein wertloses Stück Papier“ erwiesen haben[1]).

Vergegenwärtigen wir uns zunächst die Sachlage, die zu dem Ausbruch des Krieges geführt hat.

Am 28. Juni 1914 wurde der damalige österreichische Thronfolger und seine Gemahlin in Sarajewo mit Bomben beworfen und beide sodann meuchlerisch ermordet. Eine von der österreichischen Regierung eingehend und gründlich geführte Untersuchung ergab, dass der Mord auf einem von serbischen Offizieren und Beamten planmässig angestifteten Komplott beruhte, und dass die Bomben dem serbischen Kriegsmaterial entnommen waren. Dies alles teilte die österreichisch-ungarische Regierung in ihrem Ultimatum vom 23. Juli 1914 der serbischen Regierung unter Angabe der Namen der beschuldigten Beamten und Offiziere mit. Bei der Schwere dieser Beschuldigungen hätte es, (wie ich bereits in einem in der „Kölnischen Zeitung“ Nr. 871 vom 30. Juli 1914 veröffentlichten Aufsatz: „Haben wir noch eine europäische Kultur-

---

[1]) Gegen diese Ansicht wendet sich v. Liszt in einem Aufsatz: „Gibt es noch ein Völkerrecht?“ („Dresdener Anzeiger“ Nr. 264 vom 23. September 1914). Die Tatsache, dass sämtliche Staaten die meisten der ihnen vorgeworfenen Verletzungen des Völkerrechts ableugnen, spricht allerdings im Sinne von Liszts für die Macht und Wirksamkeit der völkerrechtlichen Vorschriften. Denn indem man ableugnet, gegen diese verstossen zu haben, erkennt man ihre Rechtsbeständigkeit an. Wenn aber v. Liszt weiter geltend macht, dass die Kriegführenden mehr getan hätten, als der Jurist von ihnen verlangen könne, da die Vereinbarungen von 1907 für die Kriegführenden nicht bindend seien, weil Serbien und Montenegro sie nicht ratifiziert hätten, so ist diese Beweisführung nur scheinbar richtig. Sie trifft keinesfalls auf die in § 2 dargelegten völkerrechtlichen Verstösse — abgesehen von dem Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten vom 18. Oktober 1907 — zu. Denn die hier angezogenen Erklärungen und Bestimmungen finden sich wörtlich gleichlautend bereits in dem Abkommen vom 29. Juli 1899 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, dem auch Serbien und Montenegro beigetreten sind. Das gleiche gilt von den in § 3 unter 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9 und 10 erwähnten Vorschriften, die sämtlich bereits auch in dem von Serbien und Montenegro ratifizierten Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 29. Juli 1899 enthalten sind.

Es kann also nur die Geltung des Art. 1 des Abkommens über den Beginn der Feindseligkeiten und Art. 23 h der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs von 1907 als unanwendbar in Frage kommen. An die erstere Vorschrift war aber Frankreich gebunden, da Art. 3 dieses Abkommens ganz allgemein bestimmt, dass Art. 1 im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren Vertragsmächten wirksam wird. v. Liszt kann deshalb hier nur insofern beigestimmt werden, als Oesterreich-Ungarn eine Kriegserklärung gegenüber Serbien abgegeben hat, obwohl es völkerrechtlich hierzu nicht verpflichtet war. — Wegen Art. 23 h s. u. § 3 S. 18 Anm. 1.

gemeinschaft?“ ausgeführt habe), nahe gelegen, dass die serbische Regierung sofort die beschuldigten Beamten und Offiziere über die erhobenen Beschuldigungen vernommen und das Ergebnis ihrer Untersuchung mitgeteilt hätte. Nichts von alledem ist geschehen. Mit völligem Stillschweigen ging die serbische Regierung über diese ungeheuerlichen Anklagen hinweg, die übrigens in der Presse schon kurz nach der Mordtat erhoben waren, so dass Serbien ausreichend Zeit gehabt hätte, die Wahrheit oder Unwahrheit der gegen seine Regierung und deren Beamte erhobenen Beschuldigungen festzustellen. Wenn irgendwo der Satz Geltung hat, dass das Schweigen als Zugeständnis zu deuten ist, so in diesem Falle, in dem die serbische Regierung den dringendsten Anlass hatte, sich von den gegen sie erhobenen Beschuldigungen zu reinigen. — Ihr Schweigen zwingt also geradezu zu der Schlussfolgerung: sie schwieg im Bewusstsein ihrer Schuld!

Der Mord von Sarajewo diente, worüber kein Zweifel herrschen kann, als ein politisches Mittel zur Förderung der grossserbischen Bestrebungen, indem man in Serbien hoffte, nach der Ermordung des österreichischen Thronfolgers und nach dem Tode Kaiser Franz Josefs werde es mit der österreichisch-ungarischen Monarchie zu Ende sein und alsdann Bosnien und die Herzegowina gewissermassen als reife Frucht dem Königreich Serbien in den Schoss fallen.

Schon die Ablehnung des österreichischen Ultimatums durch Serbien ist offensichtlich auf russischen Einfluss zurückzuführen. Es steht überdies authentisch fest, dass der Zar bereits sofort nach Ablauf der Frist zur Beantwortung des Ultimatums, nämlich am 14./27. Juli 1914, Serbien seine Unterstützung zugesagt hat, was natürlich dieses in seinem Widerstande gegen Österreich-Ungarn bestärken musste. Schon diese Zusage einer Unterstützung Serbiens durch Russland musste naturgemäss den Krieg heraufbeschwören und dessen Lokalisierung zwischen Österreich-Ungarn und Serbien zu einer Unmöglichkeit machen.

Während dieses Stadiums der Angelegenheit fanden die englischen und französischen Zeitungen kein Wort der Missbilligung für das Verhalten Serbiens, tadelten vielmehr das österreichische Ultimatum, wodurch natürlich die Lage erheblich verschärft wurde.

Nun machte freilich Sir Edward Grey den Vorschlag, durch eine Botschafterkonferenz der vier nicht unmittelbar beteiligten Grossmächte eine Lokalisierung des Krieges zwischen Österreich-Ungarn und Serbien herbeizuführen, ein Vorschlag, der aber von Deutschland abgelehnt wurde. Auf diese Ablehnung soll nach der Ansicht schlecht unterrichteter oder voreingenommener Kreise der jetzige Weltbrand zurückzuführen sein, weshalb diese dem Deutschen Kaiser die Verantwortung für den europäischen Krieg zuschieben.

Muss es schon als jeder menschlichen Erfahrung zuwiderlaufend bezeichnet werden, dass ein Herrscher von der notorischen Friedensliebe Kaiser Wilhelms II.[1]), der 26 Jahre lang den Frieden Europas aufrecht erhalten hat, trotzdem er wegen seiner Nachgiebigkeit von den Franzosen mit Hohn und Spott überschüttet wurde, plötzlich kriegerische Gelüste empfunden haben soll, so kann auch nur ein völlig voreingenommener Standpunkt zu jener Schlussfolgerung gelangen. Denn wie alle späteren Ereignisse mit erschütternder Deutlichkeit ergeben haben, beruht der Kriegsausbruch auf einem wohlüberlegten und vorbereiteten Plane der Diplomaten der Triple Entente. Wäre die deutsche Diplomatie so töricht gewesen, den Vorschlag Greys anzunehmen, so würden Frankreich und Russland und wahrscheinlich auch England die Zeit, während deren die Botschafterkonferenz ergebnislose Vorschläge zur Lokalisierung des Krieges beriet, lediglich dazu benutzt haben, die Mobilisierung ihrer Heere und ihrer Flotten fortzusetzen und alsdann das wehrlose Deutschland zu überfallen. Wenn unsere Diplomatie, der man im übrigen selbst in Deutschland allgemein das Zeugnis ausstellt, sie habe nach dem Rücktritt Bismarcks in ihrer Tätigkeit vollständig versagt[2]), in diesem Falle statt jener Botschafterkonferenz eine direkte Verhandlung zwischen den beteiligten Kabinetten in Vorschlag gebracht hat, so handelte sie durchaus sachgemäss und im wahren Interesse des Friedens. Dass es aber dem Deutschen Reiche und seinem Kaiser ernsthaft um die Aufrechterhaltung des europäischen Friedens zu tun war, das

---

[1]) Vgl. hierzu Schücking, „Der Staatenverband der Haager Konferenzen" (München 1912) S. 301 Anm. 2.

[2]) Vgl. die auszugsweise in der „Frankfurter Zeitung" Nr. 250 vom 9. Sept. 1914, 1. Morgenbl., wiedergegebene Rede von U. von Wilamowitz-Moellendorff.

geht aus dem deutschen Weissbuch und den zwischen Kaiser Nikolaus, Kaiser Wilhelm, Prinz Heinrich und König Georg von Grossbritannien gewechselten Telegrammen so unzweideutig hervor, dass für jeden unbefangenen Beurteiler kein Zweifel bestehen kann: Deutschland hat den gegenwärtigen Krieg nicht gewollt, sondern mit allen Kräften zu verhindern gesucht. Eine völlig einwandfreie Bestätigung dieser Auffassung ergibt sich aus einem vor kurzem in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" veröffentlichten Berichte des belgischen Geschäftsträgers in Petersburg vom 30. Juli 1914 an den belgischen Minister des Äussern. Darin heisst es:

„Unbestreitbar bleibt nur, dass Deutschland sich hier ebensosehr wie in Wien bemüht hat, irgend ein Mittel zu finden, um einen allgemeinen Konflikt zu vermeiden. . . . Heute morgen kündigt eine amtliche Erklärung an die Zeitungen an, dass die Reservisten in einer bestimmten Anzahl von Gouvernements zu den Fahnen berufen sind. Wer die Zurückhaltung der amtlichen russischen Erklärungen kennt, kann ruhig behaupten, dass überall mobil gemacht wird. Heute ist man in Petersburg fest davon überzeugt, ja man hat sogar die Zusicherung, dass England Frankreich beistehen wird. Dieser Beistand fällt ganz ausserordentlich ins Gewicht und hat nicht wenig dazu beigetragen, der Kriegspartei Oberwasser zu verschaffen"[1].

Erwägt man, dass noch am Tage, bevor sich die hier erörterten Ereignisse abgespielt haben, der russische Zar den deutschen Kaiser inständigst um seine Hilfe und Vermittelung bei Österreich-Ungarn gebeten, dass er noch am 31. Juli sein feierliches Wort darauf gegeben hat, er sei weit davon entfernt, einen Krieg zu wünschen, dass aber gleichwohl bereits damals das ganze russische Heer und die ganze russische Flotte mobil gemacht war, so kann es nicht zweifelhaft sein, dass Russland den Krieg gewollt, und dass der Zar, nur um Zeit zur Mobilmachung zu gewinnen, dem deutschen Kaiser seine Friedensliebe vorgespiegelt hat. Ganz im Einklang damit hat der russische Kriegsminister ehrenwörtlich und wider besseres Wissen dem deutschen Militärbevollmächtigten gegenüber noch am 29. Juli 1914 erklärt, dass irgendeine Mobilmachung, d. h. Einziehung eines einzigen Mannes oder Pferdes nicht erfolgt sei.

Das von dem Deutschen Reiche an Russland gerichtete Ersuchen, seine Mobilmachung einzustellen, ist gänzlich unbeant-

---

[1]) „Kölnische Zeitung" Nr. 1017 vom 12. September 1914.

wortet geblieben, so dass nunmehr Deutschland sich zur Kriegserklärung an Russland gezwungen sah.

Prüft man nun dieses Verhalten Russlands im Lichte des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899 / 18. Oktober 1907, so ist es kaum zu begreifen, dass in einem Zeitraum von knapp 15 oder seit der 2. Haager Friedenskonferenz sogar nur 7 Jahren eine so vollständige Umgestaltung der sittlichen Anschauungen und der völkerrechtlichen Beziehungen möglich gewesen ist, wie dies die Entstehungsgeschichte des gegenwärtigen europäischen Krieges mit erschreckendster Deutlichkeit dartut. In jenem Abkommen versichern nämlich die Vertreter der sämtlichen beteiligten Staaten, „dass sie vom besten Willen beseelt sind, zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens mitzuwirken, dass sie entschlossen sind, mit allen ihren Kräften die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten zu begünstigen". Sie erkennen ferner die „Solidarität" an, welche die Glieder der Gemeinschaft der zivilisierten Nationen verbindet; sie sind gewillt, die Herrschaft des Rechtes auszubreiten und das Gefühl der internationalen Gerechtigkeit zu stärken; sie sind überzeugt, dass die dauernde Einrichtung einer allen zugänglichen Schiedsgerichtsbarkeit im Schosse der unabhängigen Mächte wirksam zu diesem Ergebnisse beitragen kann. Aus diesen Gründen und „in Erwägung der Vorteile einer allgemeinen und regelmässigen Einrichtung des Schiedsverfahrens" und „mit dem Erlauchten Urheber der Internationalen Friedenskonferenz (dem jetzigen Zaren Nikolaus) der Ansicht, dass es von Wichtigkeit ist, in einer internationalen Vereinbarung die Grundsätze der Billigkeit und des Rechtes festzulegen, auf denen die Sicherheit der Staaten und die Wohlfahrt der Völker beruhen", haben die erwähnten Staaten das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899 abgeschlossen und diese Erklärungen am 18. Oktober 1907 feierlich wiederholt und von neuem bekräftigt.

Ist bei dem Zaren auch nur der Gedanke aufgetaucht, die Meinungsverschiedenheit mit Österreich-Ungarn „auf friedlichem Wege", insbesondere im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit zum Austrag zu bringen?

Aber nicht bloss über jene einleitenden Versicherungen hat

sich Russland in skrupellosester Weise hinweggesetzt. Auch die ausdrückliche Vorschrift des Art. 1 jenes Abkommens ist völlig unbeachtet geblieben. Dieser bestimmt nämlich:

„Um in den Beziehungen zwischen den Staaten die Anrufung der Gewalt soweit wie möglich zu verhüten, erklären sich die Vertragsmächte einverstanden, alle ihre Bemühungen aufwenden zu wollen, um die friedliche Erledigung der internationalen Streitfragen zu sichern".

Hat nun Russland in dem oben geschilderten Verhalten alle seine Bemühungen aufgewendet, um die friedliche Erledigung des zwischen ihm und Österreich-Ungarn entstandenen internationalen Streitfalles zu sichern und nicht vielmehr durch sein Verhalten gerade das Gegenteil von dem getan, wozu es durch das auf Anregung des russischen Zaren abgeschlossene internationale Abkommen verpflichtet war?

Psychologisch findet, worauf ich schon anderweit[1]) hingewiesen habe, das allen europäischen Begriffen von Ehrlichkeit zuwiderlaufende Verhalten Russlands ohne weiteres seine Erklärung, wenn man in dem Buche des bekannten früheren österreichischen Justizministers Franz Klein: „Das Organisationswesen der Gegenwart" (Berlin 1913, S. 180) folgenden Satz liest:

„Von politischen Schriftstellern, wie z. B. dem bekannten russischen Naturforscher Danilewsky, wurde sogar noch für die Gegenwart der Satz verteidigt, dass die Angehörigen seines Volkes anderen Nationen gegenüber zur Wahrheit und Sittlichkeit nicht verpflichtet seien und sich im Verkehr mit letzteren durch ihre innergesellschaftliche Moral nicht binden lassen dürfen"[2]).

Dieser „ethische" Standpunkt ist offenbar der des ganzen „heiligen" Russland[3]).

Würde die hier zum Ausdruck gebrachte Auffassung — etwa infolge des Sieges von Russland und seiner Verbündeten — Gemeingut der Menschheit, so wäre damit eine der grössten Kulturerrungenschaften, die wir dem Christentum zu verdanken haben,

---

[1]) „Leipziger Tageblatt" Nr. 448 vom 3. September 1914.

[2]) Die Stelle ist anscheinend dem mir leider nicht zugänglichen Buche von J. N. Danilewsky: „Russland und Europa" (Petersburg 1871, 3. Aufl. 1888) entnommen.

[3]) Im Grunde genommen enthält auch der englische Satz: „Right or wrong — my country" eine ähnliche ethische Anschauung.

nämlich der Menschheitsbegriff, endgültig begraben, und die Kulturentwicklung um Jahrtausende auf einen Standpunkt zurückgeschraubt, der uns in den ältesten Zeiten der antiken Welt entgegentritt, in der nur der Volksgenosse als gleichberechtigter Mensch, jeder Fremde aber als Feind (hostis) betrachtet wurde. Aus der allgemein menschlichen Ethik des Christentums würde dann wieder eine „Ethik“ des einzelnen Volkes werden!

Frankreich hat auf die Frage des deutschen Botschafters, ob es im Falle eines deutsch-russischen Krieges neutral bleiben werde, am 31. Juli 1914 erklärt, es werde das tun, was ihm seine Interessen gebieten. Gleichzeitig hat es am selben Tage sein ganzes Heer gegen Deutschland mobil gemacht und nach amtlichen deutschen Meldungen haben bereits vor der Kriegserklärung französische Kompagnien die deutsche Grenze überschritten, eine Handlungsweise, die mit dem Inhalt der Haager Abkommen in unvereinbarem Widerspruche steht. Denn Art. 1 des Abkommens über den Beginn der Feindseligkeiten vom 18. Oktober 1907 bestimmt ausdrücklich, dass die Feindseligkeiten nicht ohne eine vorausgehende unzweideutige Benachrichtigung, insbesondere eine förmliche (bedingte oder unbedingte) Kriegserklärung, beginnen dürfen.

Am verwerflichsten aber erscheint die Handlungsweise der englischen Diplomaten. Der englische Minister des Äussern, Sir Edward Grey, hat in der Sitzung des Unterhauses vom 3. August 1914 selbst dargelegt, dass England keine bindenden Verpflichtungen übernommen habe, irgendeiner der kriegführenden Mächte beizustehen. Gleichwohl haben sowohl der Premierminister Asquith wie Grey das von Deutschland an England gerichtete Ersuchen, neutral zu bleiben, als eine „ehrlose Zumutung“ bezeichnet. Dasselbe England, das seinerzeit sich nicht genug tun konnte in Entrüstung (cant!) über die meuchlerische Ermordung des serbischen Königspaares und die diplomatischen Beziehungen mit Serbien nicht eher aufnehmen wollte, bis die Mörder ihrer gerechten Strafe zugeführt worden seien, was bis heute noch nicht der Fall, — dasselbe England tritt jetzt auf die Seite Russlands, das den neuesten politischen Meuchelmord Serbiens an dem österreichischen Thronfolger ungesühnt lassen will! Wäre es England mit der von ihm in dem Haager Abkommen übernommenen Ver-

pflichtung, „mit allen Kräften die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten zu begünstigen und alle seine Bemühungen aufwenden zu wollen, um eine derartige friedliche Erledigung zu sichern“, auch nur im geringsten Ernst gewesen, so hätte es, wie der Depeschenwechsel zwischen dem Prinzen Heinrich und dem König Georg von England klar ergibt, den jetzigen Weltbrand mit einem einzigen Wort verhüten können. Es hätte nur seinen Freunden, Russland und Frankreich, zu erklären brauchen, dass, falls diese sich einer Lokalisierung des Krieges zwischen Österreich-Ungarn und Serbien widersetzen würden, auf eine Unterstützung Englands nicht zu rechnen sei. Die ihm nach Art. 48 des Haager Abkommens obliegende Verpflichtung, die streitenden Mächte auf die Anrufung des ständigen Schiedshofs hinzuweisen, hat England auch unerfüllt gelassen. Dasselbe England, das schon die blosse Aufforderung, neutral zu bleiben, als eine „ehrlose Zumutung“ empfindet, trägt dagegen kein Bedenken, Italien, das durch ein förmliches Bündnis zum Eintreten für die Interessen der übrigen Mitglieder des Dreibundes verpflichtet ist, durch Drohungen gegen Deutschland zu hetzen. Ist das nicht eine Moral mit doppeltem Boden?!

Der Grund, der England nach seiner amtlichen Erklärung veranlasst hat, Deutschland den Krieg zu erklären, nämlich die Neutralitätsverletzung des belgischen Gebietes durch Deutschland, war nichts anderes als ein blosser Vorwand. In Wirklichkeit hatte England, wie wir aus dem oben erwähnten Schreiben des belgischen Geschäftsträgers an den belgischen Minister des Äusseren vom 30. Juli 1914 wissen, schon lange, bevor überhaupt ein Überschreiten des belgischen Gebietes durch deutsche Truppen stattgefunden hatte, dem befreundeten Frankreich unter allen Umständen seine Unterstützung zugesagt. In welch geradezu verwerflicher Weise der Minister Grey das englische Parlament hintergangen hat, als er den Nachweis zu erbringen suchte, England sei in keiner Weise gebunden, Frankreich im Falle eines Krieges zu unterstützen, dafür spricht auch folgende Tatsache:

Die französische Zeitung „Gil Blas“ berichtete bereits am 25. Februar 1913, also vor fast $1\frac{1}{2}$ Jahren, wörtlich folgendes:

„Ein in Ostfrankreich erscheinendes Blatt brachte eine höchst merkwürdige Enthüllung. In den militärischen Kreisen des Ostens erzählte man sich, dass die Stadt Maubeuge, die unweit der nordöstlichen Grenze Frankreichs an der Bahnlinie Köln-Paris liegt, seit mehreren Wochen mit grösseren Mengen englischer Munition versehen werde. Die Stadt Maubeuge ist militärisch von grosser Bedeutung. Sie wird im Feldzugsplan des französischen Generalstabs als Konzentrationspunkt für die verbündeten englisch-französischen Truppen bezeichnet, die im Kriegsfall von dem englischen General French unter der Oberleitung des französischen Generalissimus Joffre befehligt werden sollen. Nun ist bekannt, dass die englischen Geschütze nicht das gleiche Geschoss wie die französischen haben. Die beiden Regierungen seien jedoch übereingekommen, schon in Friedenszeiten auf französischem Gebiete diejenigen Munitionsmengen anzuhäufen, die im Kriegsfall für die englische Artillerie notwendig sind“ [1]).

Alle in dem vorstehend mitgeteilten Artikel erwähnten Tatsachen haben sich nunmehr als der Wahrheit entsprechend herausgestellt; insbesondere hat sich auch nach der Eroberung von Maubeuge ergeben, dass in der Tat die Engländer die Munition für ihre Geschütze dort gelagert hatten. Es steht somit fest, dass bereits im Jahre 1913 die Engländer zum Zwecke eines gemeinsam mit Frankreich gegen Deutschland zu richtenden Angriffs Vorbereitungen getroffen hatten. Grey hat demnach mit einer Unwahrhaftigkeit, die ihresgleichen sucht, dem englischen Parlament vorzuspiegeln gewagt, England habe sich nicht verpflichtet, im Falle eines deutsch-französischen Krieges Frankreich beizustehen. Abgesehen davon steht übrigens auch jetzt schon auf Grund von Mitteilungen französischer verwundeter Soldaten einwandfrei fest [2]), dass nicht Deutschland, sondern Frankreich zuerst die belgische Neutralität verletzt hat, indem es bereits am 30. Juli 1914 ein Regiment Soldaten nach Namur hat bringen lassen, natürlich im Einverständnis mit Belgien. Dass England von diesem zwischen Frankreich und Belgien abgekarteten Spiel Kenntnis gehabt hat, kann keinem Zweifel unterliegen, zumal wenn es richtig ist, wie neuestens behauptet wird, dass englische Soldaten sich bereits vor dem Kriegsausbruch in Antwerpen bebefunden haben [3]). Die Verletzung der Neutralität Belgiens durch

---

[1]) „Köln. Ztg“ Nr. 961 vom 27. August 1914 (nach der „Kreuzzeitung“).

[2]) Vgl. „Kölnische Zeitung“ Nr. 1017 vom 12. September 1914.

[3]) Nach einem in der „Kölnischen Zeitung“ Nr. 1026 vom 15. September 1914 veröffentlichten Artikel: „Ein Beitrag zur Vorgeschichte des Krieges“

Deutschland war also nicht bloss, wie der deutsche Reichskanzler ausgeführt, ein Akt berechtigter Notwehr, sondern eine völkerrechtlich durchaus zulässige Massregel, nachdem Frankreich zuerst im Einverständnis mit Belgien selbst dessen Neutralität nicht respektiert hatte. Denn ebenso wie im Privatrecht (vgl. § 326 BGB.) ist auch im Völkerrecht der eine Vertragsteil an einen gegenseitigen Vertrag dann nicht mehr gebunden, wenn der Gegner ihn nicht innehält. Der Vorwand, den England für seine Kriegs erklärung gegen Deutschland hervorgesucht hat, charakterisiert sich deshalb als ein echt englischer „cant"![1])

Interessant ist es, dass der von mir vertretene Standpunkt auch von der englischen Arbeiterpartei und insbesondere ihrem Führer, Ramsey Macdonald, völlig geteilt wird. Dieser sagte unter anderem in einer Rede:

„So widerstandslos hatte sich England verpflichtet, für Frankreich und Russland zu kämpfen, dass Sir Edward Grey den Versuch Deutschlands, uns ausserhalb des Streites zu halten, kurzerhand abwies. Deshalb kann er nicht die ganze Wahrheit dem Parlament sagen. Er hat uns verschwiegen, dass nicht die Unabhängigkeit, sondern nur die Neutralität Belgiens gefährdet war und liess uns glauben, die Unabhängigkeit dieses Staates wäre geradeso gefährdet, wie seine Neutralität. Auch hat er uns das Gespräch mit dem deutschen Botschafter vom 1. August nicht mitgeteilt. Und warum? Weil Sir Edward Grey ohne Mitwissen der Nation England so sehr an Frankreich und Russland gebunden, und sich verpflichtet hat, an der Seite dieser Mächte zu kämpfen, dass er nicht mehr in der Lage war, über die Neutralität zu verhandeln". („Köln. Zeitung" Nr. 995 vom 5. September 1914, vgl. auch die Nr. 996 vom 6. September 1914.)[2])

Ähnlich hat sich der frühere Unterstaatssekretär im englischen Unterrichtsministerium, Trevelyan, der infolge der Kriegserklärung Englands aus dem englischen Kabinett in Gemeinschaft

---

hatte England sich sogar Frankreich gegenüber vertraglich verpflichtet, im Falle eines deutsch-französischen Krieges ein Expeditionskorps nach Belgien zu schicken. Alles dies wird durch die neuesten Enthüllungen aus den Geheimakten des belgischen Generalstabs in vollem Umfange authentisch bestätigt. Vgl. Nr. 250 der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" vom 13. Oktober 1914, 1. Ausgabe.

[1]) Dies ergibt sich, wie der Staatssekretär von Jagow („Kölnische Zeitung" Nr. 1091 vom 3. Oktober 1914) mit Recht hervorgehoben, schon daraus, dass Grey es bereits am 1. August 1914 ausdrücklich abgelehnt hat, die Neutralität Englands zuzusichern, falls Deutschland die Neutralität Belgiens achte.

[2]) Vgl. auch die ähnlich lautenden Aeusserungen der englischen Arbeiterpartei gegen Grey in der „Kölnischen Zeitung" Nr. 1024 vom 14. September 1914 und von Artur Ponsonby in der „Köln. Ztg." Nr. 1027 vom 15. September 1914.

mit Burns und Lord Morley ausgeschieden ist, in einem Briefe an seine Wähler dahin geäussert:

„Immer und immer wieder war uns von den Freunden des herzlichen Einvernehmens versichert worden, dass es nur ein Freundschaftsband bedeute. Jetzt wissen wir, was wir immer ahnten, dass dieses Einvernehmen die Pflichten der Feindschaft gegen Deutschland in sich schloss. . . . Ich missbillige, ebenso wie nur einer, die Verletzung der belgischen Neutralität durch Deutschland, aber ich behaupte, dass, wenn Frankreich dieses Unrecht begangen hätte, wir in irgendeiner Weise dagegen protestiert hätten, ohne unser Land in den Krieg zu stürzen". („Kölnische Zeitung" Nr. 1018 vom 12. September 1914.)

Ebenso wie die englische Arbeiterschaft hat auch ein grosser Teil der englischen Intelligenz den von Grey ruchlos herbeigeführten Krieg gegen Deutschland sicherlich nicht gewollt. Dafür spricht u. a. die Tatsache, dass noch am 29. Mai 1914 die Oxford Union Society, eine Vereinigung sämtlicher Studenten Oxfords, der auch Asquith selbst angehört hat, auf Veranlassung von Mr. I. H. B. Nihill, Vizepräsidenten der Cambridge Union Society, folgenden Beschlussantrag in einer eingehenden Besprechung erörterte:

„That this House condemns the Triple Entente as embodying both an unnecessary and an unnatural policy".

Dieser Antrag wurde, nachdem ausser dem Antragsteller Nihill sich noch der Sekretär der Cambridge Union Society, Barnard, sowie vier weitere Redner zur Sache geäussert, mit überwältigender Mehrheit angenommen.

Diese Tatsachen dürften genügen, um mein oben über das Verhalten der englischen Diplomaten abgegebenes Urteil in vollem Umfange zu rechtfertigen[1]).

§ 3. Das Verhalten der Kriegführenden und das Völkerrecht.

Ist nach vorstehenden Darlegungen der Kriegsausbruch lediglich auf das Verhalten der Feinde Deutschlands zurückzuführen, die hierbei unter gröblicher Verletzung des Wortlauts und des Geistes der Haager Abkommen gehandelt haben, so gilt das gleiche hinsichtlich der Art der Kriegführung.

Auch diese wird von Deutschlands Feinden nicht nur unter

---

[1]) Das eines feigen Raubtiers würdige Verhalten Japans entzieht sich einer Beurteilung vom Standpunkte des Völkerrechts aus.

brutalster Verletzung der Abkommen und Erklärungen der Haager Friedenskonferenz betrieben, sondern hat auch eine vollständige Verwilderung und Verrohung der Sitten gezeitigt. Auf alle Fälle sind von der Kriegsführung im 18. und 19. Jahrhundert derartige scheussliche Bestialitäten, wie wir sie jetzt fast alltäglich schaudernd erleben, nicht überliefert worden. Es scheint, als ob atavistische Regungen einen grossen Teil der Kulturmenschheit des 20. Jahrhunderts fast „vertiert" hätten.

Betrachten wir nun im einzelnen das Verfahren der kriegführenden Völker im Lichte der Abkommen und Erklärungen der Haager Friedenskonferenz, so ergibt sich folgendes:

1. In Belgien[1]) hat die Bevölkerung die scheusslichsten Grausamkeiten an verwundeten Soldaten, Ärztepersonal und Pflegerinnen verübt, wie in dem Telegramm des Deutschen Kaisers vom 8. September 1914 an den Präsidenten Wilson ausdrücklich festgestellt ist. Dieses Verfahren verstösst gegen die Art. 1, 6, 9 der Genfer Konvention in der Fassung des Abkommens vom 6. Juli 1906 (RGBl. 1907 S. 279), dem auch Belgien beigetreten ist.

2. In vielen Orten Belgiens, insbesondere aber in Löwen, hat die Bevölkerung durch heimtückisches Schiessen aus den Häusern zahlreiche deutsche Soldaten getötet oder verwundet und dadurch gegen Art. 23b der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges verstossen, der die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Heeres ausdrücklich untersagt. Diese Tatsache ist zwar von den Belgiern bestritten worden. Sie wird aber in einwandfreier Weise durch den Vizerektor der Universität Löwen selbst, Monseigneur Dr. Coenrads, bezeugt, der in einem (in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" Nr. 218 vom 11. September 1914, 1. Ausg., wiedergegebenen, der „Köln. Volkszeitung" entnommenen) Schreiben wörtlich folgendes sagt: „Es ist für mich gar kein Zweifel vorhanden, dass auf die deutschen Soldaten furchtbar geschossen wurde. C'était une fusillade bien nourrie. Man kann deutsche und belgische Schüsse

---

[1]) Das Kriegselend, das über Belgien gekommen, hat es vor allem seinem Könige zu verdanken, der das noch nach der Einnahme Lüttichs wiederholte Anerbieten Deutschlands, allen durch den Durchzug seiner Truppen entstehenden Schaden zu ersetzen und für die Unversehrtheit Belgiens aufzukommen, hochmütig abgelehnt hat.

sehr gut unterscheiden. Was wir hörten, wenigstens 5 Minuten lang, waren keine deutschen Schüsse. Reguläre Truppen waren das nicht. Belgische Soldaten waren ohnehin nicht mehr in der Stadt" [1]).

3. Im Zusammenhang mit diesen Handlungen der belgischen Bevölkerung wird den deutschen Soldaten die teilweise Zerstörung Löwens und einzelner Dörfer, in denen die Bevölkerung die Soldaten heimtückisch beschossen hat, zum heftigen Vorwurf gemacht, und dies Verfahren von den Gegnern geradezu als barbarisch gebrandmarkt. Sehr zu Unrecht. Gewiss verbietet Art. 23g der Ordnung betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs an und für sich die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums; er gestattet sie aber „in den Fällen, wo die Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird".

Eine solche Ausnahme lag in den unter 1 und 2 geschilderten Fällen um so mehr vor, als die belgischen Bewohner unter gröblichster Verletzung der dort erwähnten völkerrechtlichen Bestimmungen gehandelt haben. Abgesehen davon beruht aber die Schonung der feindlichen Bevölkerung und des feindlichen Eigentums auf der den heutigen völkerrechtlichen Anschauungen als selbstverständlich zugrunde liegenden Voraussetzung, dass die Bevölkerung als solche sich an den Kämpfen der Heere nicht beteiligt [2]), wie auch aus Art. 1 und 2 der mehrerwähnten Ordnung klar hervorgeht. Setzt die Bevölkerung sich über die völkerrechtlichen Vorschriften rücksichtslos hinweg, so hat sie es sich auch selbst zuzuschreiben, wenn die zu ihren Gunsten bestehenden Vorschriften des Völkerrechts ausser Anwendung bleiben.

---

[1]) In welch brutaler, ja geradezu tierischer Weise die Volksleidenschaften in Belgien entfesselt worden sind, das geht aus einem mir vorliegenden Privatbriefe eines seit 25 Jahren in Belgien ansässigen, zuverlässigen Deutschen hervor, der berichtet, dass er selbst wahrgenommen, wie ein ihm persönlich bekannter deutscher Metzger kurz nach der Kriegserklärung vom belgischen Pöbel in Brüssel angegriffen, und, als er sich zur Wehr setzte, „buchstäblich in Stücke zerrissen wurde".

[2]) Vgl. hierzu Wehberg, „Der Einfluss des Krieges auf Versicherungsverträge", in der Zeitschrift für die ges. Versicherungswissenschaft Bd. 10 S. 497 ff., insbesondere S. 512: „Den Engländern scheint es unbekannt zu sein, dass schon seit mehr als hundert Jahren im Völkerrecht der Satz gilt, dass der Krieg nur zwischen Staaten unter Ausschaltung der gesamten friedlichen Bevölkerung geführt wird".

Was aber den Umfang der von den deutschen Truppen vorgenommenen Zerstörungen des feindlichen Eigentums angeht, so ist gegen sie auch nach dieser Richtung hin irgend ein Vorwurf nicht zu erheben, da sie sich vielmehr bemüht haben, die Zerstörung auf das dringend gebotene Mass zu beschränken und sogar, um den durch die Beschiessung hervorgerufenen Bränden Einhalt zu tun, bei Löschungsarbeiten sich beteiligt haben [1]).

4. Dass sowohl französische wie englische Soldaten bei den Kämpfen sog. Dum-Dum-Geschosse gebraucht haben, die in einer besonderen Regierungswerkstätte hergestellt wurden, ist, wie die amtlichen Ermittelungen und das oben erwähnte Telegramm des Deutschen Kaisers ergeben, einwandfrei festgestellt. Die Verwendung dieser Geschosse enthält zweifellos einen Verstoss gegen die Erklärung vom 29. Juli 1899, wonach die vertragschliessenden Mächte sich gegenseitig dem Verbot unterworfen haben, Geschosse zu verwenden, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken, derart, wie die Geschosse mit hartem Mantel, deren Kern nicht ganz umhüllt oder mit Einschnitten versehen ist. Dieser Erklärung war auch Frankreich von vornherein, ursprünglich England dagegen nicht beigetreten. Die Beitrittserklärung Englands ist aber auf der zweiten Haager Friedenskonferenz in der 4. Plenarsitzung vom 17. August 1907 abgegeben und am 30. August 1907 der niederländischen Regierung amtlich mitgeteilt worden [2]). Demnach kann es keinem Zweifel unterliegen, dass Franzosen und Engländer durch den Gebrauch von Dum-Dum-Geschossen gegen jene Erklärung vom 29. Juli 1899/17. August 1907 verstossen haben.

5. Weiter hat England unter offensichtlicher Verletzung des Art. 23h der Ordnung betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 die Zahlung von Forderungen eines

---

[1]) In dem von dem englischen Kriegsamt herausgegebenen Kommentar zu den „Gesetzen und Gebräuchen des Landkrieges“ von Prof. T. E. Holland (London 1904) heisst es in einer Anm. zu Art. 23g (S. 30): „The necessities of war may obviously justify not only the seizure of private property, but even the destruction of such property, and the destruction of whole districts“.

[2]) Vgl. die amtlichen Protokolle der 1. Haager Friedenskonferenz, 2. Teil S. 4 ff. (3. Plenarsitzung vom 22. Juni 1899) und der 2. Haager Friedenskonferenz Bd. I S. 89, aus denen mit grösster Deutlichkeit hervorgeht, dass die Erklärung vom 29. Juli 1899 gerade auf das Verbot der Benutzung von Dum-Dum-Geschossen abzielte. Vgl. ferner über den Beitritt Englands Jahrb. f. Völkerr. Bd. I S. 1324.

feindlichen Ausländers verboten und sogar mit hoher Strafe bedroht. Die Gründe, die England für sein der klaren Vorschrift des Art. 23 h zuwiderlaufendes Verhalten anführt, sind sämtlich nicht stichhaltig[1]. Die Behauptung, die Vorschrift beziehe sich lediglich auf Anordnungen der Befehlshaber einer in Feindesland eindringenden militärischen Macht, ist geradezu unsinnig; einmal handelt die Überschrift des 2. Abschnittes ganz allgemein von „Feindseligkeiten“; und die des 1. Kapitels dieses Abschnittes spricht gleichfalls ganz allgemein von „Mitteln zur Schädigung des Feindes“; sodann aber ist gar nicht abzusehen, welchen Sinn es haben sollte, dem in „Feindesland“ eindringenden Befehlshaber die Aufhebung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschliessung ihrer Klagbarkeit zu verbieten, da in Feindesland im wesentlichen nur Ansprüche der Feinde gegeneinander in Betracht kommen. Nicht minder fadenscheinig ist der zweite Grund, der dahin geht, der Artikel beziehe sich auf England um deswillen nicht, weil er nur den Landkrieg betreffe, während die Frage für England als Insel nach Seekriegsrecht zu beurteilen sei. Denn die Vorschrift des Art. 23 h hat mit der Frage, ob ein Krieg zur See oder zu Lande geführt wird, überhaupt nichts zu tun; sie ist vielmehr ganz allgemeiner Natur. Zu welch unhaltbarem Ergebnis die Auslegung der Engländer führt, zeigt sich darin, dass z. B. Deutschland danach berechtigt sein würde, für seine „Inseln“ die Aufhebung oder zeitweilige Ausserkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei und die Ausschliessung ihrer Klagbarkeit anzuordnen, nicht aber für sein Binnenland.

---

[1]) Vgl. hierzu den oben (S. 15 Anm. 2) angeführten Aufsatz von Wehberg a. a. O. S. 515 ff., der aber die hier vertretene Ansicht in dem Aufsatz: „Geheimrat Kohler über deutsch-englische Versicherungsverträge im Kriegsfalle“ (Masius Rundschau Bd. 23 S. 335 ff.), und in der Abhandlung: „L'interprétation de l'article 23 h etc.“ (Revue de droit international et de législation comparée Bd. 15 (1913) 2. Abteilung S. 1 ff.) erheblich einschränkt. Dagegen stehen völlig auf dem von mir vertretenen Standpunkt: Kohler in dem Aufsatz: „England und die Haager Landkriegsordnung“ (Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht Bd. 5 S. 384 ff.) und besonders Strupp: „Die Bedeutung des Art. 23 h usw.“ (Zeitschrift für internationales Recht Bd. 23, II. Abt. S. 118 ff.) sowie die zahlreichen dort S. 124 angeführten Schriftsteller. Die Bedenken Wehbergs können gegenüber der deutlichen Erklärung des deutschen Delegierten Göppert (Amtl. Prot. Bd. III S. 103) nicht in Betracht kommen.

Im übrigen beweist der Standpunkt Englands auch wiederum seine geradezu merkwürdige Anschauung von der verpflichtenden Natur des Völkerrechts. Es hat das Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges ohne jeden Vorbehalt unterzeichnet und ratifiziert, so dass es schon deshalb gegen die elementarsten Grundsätze der völkerrechtlichen Ehrlichkeit verstösst, wenn es jetzt geltend macht, daran nicht gebunden zu sein.

Des gleichen Verstosses hat sich England durch den Erlass eines Gesetzes schuldig gemacht, das es dem Board of Trade ermöglicht, die Patente und Markenrechte von Personen ausser Kraft zu setzen, die Angehörige der mit England kriegführenden Staaten sind. Damit hat es entgegen der Vorschrift des Art. 23 h die wohlerworbenen Rechte von Angehörigen der Gegenpartei aufgehoben [1]).

6. Es würde zu weit führen, wenn ich auf die zahlreichen sonstigen Verstösse Englands gegen das Völkerrecht noch näher eingehen wollte; die Besitzergreifung türkischer Kriegsschiffe, die in England gebaut und von der Türkei längst bezahlt waren; die Beschiessung und Wegnahme deutscher Schiffe in neutralen Häfen; das Anhalten neutraler Schiffe, um deutsche Bürger, die sich auf diesen befinden, in Gefangenschaft abzuführen; die in Ägypten vorgenommenen Völkerrechtsbrüche.

7. Welche Verwüstungen und Plünderungen die russischen Truppenteile in der Provinz Ostpreussen sich haben zuschulden kommen lassen, mag hier nur angedeutet werden. Dass ihr Verhalten gegen Art. 46 und 47 der Ordnung betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs verstossen hat, bedarf keiner Ausführung.

8. Die den Deutschen zum Vorwurf gemachte Vernichtung von Privateigentum in Belgien ist schon oben (S. 15 unter 3) gewürdigt. Wie die Deutschen, die von unseren Feinden als

[1]) Mit einem Schein von Recht könnte England sich vielleicht darauf berufen, dass Art. 23 h für Serbien nicht gilt, da dies das Abkommen von 1907 nicht ratifiziert hat, und dass nach Art. 2 des Abkommens betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, wonach die „Ordnung“ nur dann Anwendung findet, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind, Art 23 h im gegenwärtigen Kriege überhaupt keine Geltung habe. Diese Auslegung würde aber an dem Wortlaut der Vereinbarung kleben, ohne dem Sinne gerecht zu werden, der offenbar dahin geht, dass für die sämtlichen im Kriege sich gegenüberstehenden Parteien die gleichen Vorschriften gelten sollen. Serbien kommt aber in dieser Hinsicht und insbesondere als Gegner Englands nicht in Betracht.

„Hunnen" und „Barbaren" verschrieen werden, in Wirklichkeit verfahren, wenn die Bevölkerung sich friedlich benimmt, das geht aus zahlreichen Mitteilungen in den in den Zeitungen veröffentlichten Feldpostbriefen, so auch aus einem Briefe meines vor dem Feinde stehenden Sohnes hervor, worin er berichtet, dass die deutschen Truppen der armen, notleidenden Bevölkerung Frankreichs von ihrem eigenen Brote abgeben.

9. Weiter ist sowohl von dem König von England wie von dem Präsidenten der französischen Republik darüber Beschwerde geführt worden, dass die Deutschen aus ihren Luftschiffen sowohl Antwerpen wie Paris mit Bomben beworfen haben. Die Berechtigung dieses Verfahrens ist nach dem Inhalt der Haager Abkommen gar nicht anzuzweifeln[1]). Es wurde zwar auf der ersten Haager Friedenskonferenz von einer Reihe von Staaten, zu denen aber bezeichnenderweise Grossbritannien nicht gehörte, am 29. Juli 1899 die Erklärung abgegeben, „dass das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen für die Dauer von 5 Jahren verboten ist". Dieses Verbot ist aber nach Ablauf der 5jährigen Frist nicht erneuert worden. Der jetzt massgebende Art. 25 der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges lässt keinen Zweifel darüber, dass befestigte und „verteidigte" Städte, wie Antwerpen und Paris, auch aus Luftschiffen bombardiert werden dürfen. In dieser Hinsicht äussert sich Holland (a. a. O. S. 30): „A place, although not fortified, may be bombarded, if it is defended. This article is not to be taken to prohibit the use of any means for the destruction of buildings for military reasons". Dieser Satz wird auch bei einer etwaigen Beschiessung Londons durch unsere Zeppelinluftschiffe zu beachten sein.

10. Neuestens hat der französische Minister des Äussern, Delcassé, die Deutschen wegen der Beschiessung der Kathedrale von Reims des Völkerrechtsbruchs bezichtigt. Durchaus zu Unrecht. Denn da Reims eine Festung ist und nach den Fest-

[1]) Vgl. darüber das Nähere in meinem Aufsatze in Nr. 440 des „Leipziger Tageblatts" vom 30. August 1914: „Die Entrüstung des Königs von England und das Völkerrecht". Diese „Entrüstung" wird dadurch in das hellste Licht gerückt, dass neuestens die Luftschiffhalle der offenen Stadt Düsseldorf aus englischen Luftschiffen mit Bomben beworfen worden ist, was deutscherseits vom Standpunkte des Völkerrechts nicht beanstandet wurde.

stellungen der deutschen Belagerer der Turm der Kathedrale als militärischer Beobachtungspunkt benutzt wurde, so hatte das dem Gottesdienst gewidmete Gebäude keinen Anspruch auf den ihm sonst durch Art. 27 der Ordnung der Gesetze usw. zukommenden Schutz. Viel eher ist umgekehrt das Anbringen der weissen Flagge an dem Turm der Kathedrale, der in Wirklichkeit militärischen Zwecken diente, als ein Missbrauch und somit als ein Verstoss gegen Art. 23 f der „Ordnung" zu bezeichnen.

§ 4. Ausblick in die Zukunft.

1. Das Bild, das wir in Vorstehendem über die Art der gegenwärtigen Kriegführung und die Gründe des Kriegsausbruchs den Tatsachen entsprechend gezeichnet haben, muss jeden Menschenfreund mit wahrem Schauder erfüllen.

Der Beweis, dass die Haager Friedenskonferenzen, die im Haag geschlossenen Abkommen und die dort abgegebenen Erklärungen vollständig versagt haben, dürfte auch für den begeistertsten Anhänger des Völkerrechts erbracht sein. Was nützen alle völkerrechtlichen Abmachungen und Vereinbarungen, wenn sie im Ernstfalle nicht beachtet werden? Es erhebt sich nun zunächst die Frage, wie es kommt, dass jene völkerrechtlichen Vereinbarungen in Wirklichkeit ein wertloses „Stück Papier" geblieben sind?

Nach meiner Ansicht sind mehrere Gründe zusammengekommen, die es verschuldeten, dass die Haager Abkommen ein so klägliches Fiasko erlebt haben.

Einerseits wurden diejenigen Personen, die auf den Haager Friedenskonferenzen zusammengetreten sind, in ihren friedlichen Bestrebungen und Gesinnungen durch die massgebenden regierenden Kreise nicht unterstützt[1]. Ferner war die Friedensbewegung bei den einzelnen Völkern, die erst im Laufe dieses Jahrhunderts eingesetzt hat, noch nicht genügend erstarkt. Endlich aber — und das scheint mir der Hauptgrund des Versagens aller völkerrechtlichen Abmachungen im Ernstfalle zu sein — ist der Satz, dass

---

[1]) Vgl. dazu Schücking a. a. O. S. 277 Anm. 1. Hier weist er auf die allerdings sehr auffallende Tatsache hin, dass England und Russland am 31. August 1907, also während der Tagung der 2. Haager Friedenskonferenz sich über ihre „Einflusssphäre" in Persien verständigt, d. h. einen Vertrag über die Aufteilung Persiens abgeschlossen haben.

für den Verkehr der Völker untereinander dieselben ethischen Grundsätze Platz greifen müssen, wie für den Verkehr der Individuen, noch weit entfernt davon, Gemeingut der europäischen Völker zu sein. Selbst ein so begeisterter Anhänger der Friedensidee, wie Schücking in seinem trefflichen Buche „Der Staatenverband der Haager Konferenzen“ (München 1912, S. 198 Anm. 1) zieht in Zweifel, ob sich eine derartige Auffassung schon jetzt Geltung verschaffen könne. Und doch kann erst dann, wenn diese Anschauung zum Siege gelangt, wenn man allgemein von der Überzeugung durchdrungen ist, dass Lüge, Heuchelei, Falschheit und Hinterlist im Verkehr der Völker untereinander ebenso verwerflich sind, wie im Verkehr des einen Menschen mit dem anderen, ein völkerrechtliches Abkommen von dauerndem Werte sein. Mit Recht hat der deutsche Reichskanzler nach dem Bericht des englischen Botschafters in Berlin, Goschen, diesem gegenüber seine besondere Erregung darüber an den Tag gelegt, dass, als Deutschland schon von zwei Seiten angegriffen war, England ihm noch in den Rücken gefallen ist. Würde selbst ein Engländer es im Privatverkehr als „gentlemanlike“ ansehen, einem Gegner, der bereits von zwei anderen Personen angegriffen ist, hinterrücks einen Schlag zu versetzen? Hätte diese Auffassung auch im Verkehr der Völker untereinander Geltung, so würde England sich niemals dazu haben entschliessen können, Deutschland am 4. August 1914 den Krieg zu erklären, als sich dieses schon mit Russland und Frankreich im Kriege befand.

2. Wird man nach alledem den Gedanken eines dauernden allgemeinen Weltfriedens endgültig fallen lassen, nachdem gerade seit dem Abschluss der Haager Abkommen die Kriege beständig sowohl an Zahl wie an Umfang zugenommen haben?

Ich bin Optimist genug, um diese Frage zu verneinen. Ja, ich bin sogar der Überzeugung, dass dieser schreckliche Krieg mit seinen verheerenden Folgen für die ganze Welt die allgemeine Sehnsucht nach einem dauernden Weltfrieden mehr wie je zuvor erstarken lassen wird. Denn die Entwicklung der heutigen Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse hat es mit sich gebracht, dass aus der früheren Volkswirtschaft eine Weltwirtschaft geworden ist, so dass jeder Krieg auf irgendeinem Teil der Erde alle

Völker mehr oder weniger in Mitleidenschaft zieht[1]). Dies gilt in ganz besonderem Masse von dem jetzt entbrannten europäischen Kriege. In welcher Weise alle Staaten der Erde wirtschaftlich unter diesem Kriege zu leiden haben, das ergibt sich schon daraus, dass nicht bloss fast alle kriegführenden Staaten (mit Ausnahme von Deutschland), sondern auch eine ganz grosse Reihe neutraler Staaten Moratorien haben einführen müssen und den Börsenverkehr gänzlich eingestellt haben. Nach den im „Bankarchiv" vom 1., 15. September und 1. Oktober 1914 veröffentlichten Zusammenstellungen (S. 396 ff., 414 ff., Bd. 14 S. 14 ff.) sind in folgenden Staaten Moratorien eingeführt worden: Österreich-Ungarn, Russland, Frankreich, Grossbritannien, Serbien, Belgien, Italien, Schweiz, Schweden, Norwegen, Luxemburg, Griechenland, Rumänien, Montenegro, Ägypten, Portugal, Bulgarien, Türkei, Argentinien, Brasilien, China, Uruguay. In Dänemark und den Niederlanden ist ähnlich wie in Deutschland den Gerichten die Befugnis beigelegt worden, dem Schuldner im Einzelfalle eine Zahlungsfrist bis zu drei (bzw. sechs Monaten) zu bewilligen. Schon jetzt dürften die ungeheueren wirtschaftlichen und ideellen Schäden, die der gegenwärtige europäische Krieg in der ganzen Welt angerichtet hat, bei der weit überwiegenden Zahl aller Angehörigen sowohl der im Kriege befindlichen wie der neutralen Staaten das Friedensbedürfnis erheblich verstärkt haben. Ich zweifle deshalb gar nicht daran, dass nach Beendigung dieses Krieges eine umfassende Friedensbewegung bei allen Völkern der bewohnten Erde einsetzen wird. Ist dies der Fall, so kann auch eine neue Haager Konferenz die friedlichen Bestrebungen fördern, dies aber nur dann, wenn einerseits die Mehrheit aller Völker sich der Friedensbewegung anschliesst und wenn andererseits auch im völkerrechtlichen Verkehr die Grundsätze der Individualethik Platz greifen.

Wäre z. B. die Mehrzahl aller englischen und französischen Parlamentarier ausgesprochene Pazifisten und Mitglieder einer Friedensvereinigung gewesen, so würde es zu dem jetzigen Weltbrand nicht gekommen sein; diese hätten den kriegslüsternen Diplomaten und Ministern keine Heeresfolge geleistet. Dann

---

[1]) Ebenso schon Schücking a. a. O. S. 73.

würde Russland auch wohl schwerlich gewagt haben, allein den Krieg mit Deutschland und Österreich-Ungarn aufzunehmen.

3. Setzt also nach dem Kriege, wie ich annehme, eine kräftige und erfolgreiche Agitation aller wahren Friedensfreunde ein, aber nur dann [1]), so kann, vorausgesetzt, dass der jetzige Krieg eine erhebliche Umgestaltung der Karte Europas nicht herbeiführen wird, eine spätere Haager Friedenskonferenz einer künftigen Störung des Weltfriedens vorbeugen, wenn sie ein Abkommen etwa folgenden Inhalts zustande bringt:

Die sämtlichen europäischen und womöglich auch alle oder die meisten aussereuropäischen Staaten schliessen einen festen Bund. Jedes Bundesmitglied ist einerseits verpflichtet, jede Streitigkeit mit einem anderen Bundesmitgliede durch ein Schiedsgericht zum Austrag zu bringen; dagegen ist andererseits kein Bundesmitglied berechtigt, mit einem anderen Bundesmitglied ein Schutz- oder Trutzbündnis abzuschliessen. Weigert sich der im Schiedsverfahren unterlegene Teil den Schiedsspruch anzuerkennen, so wird er ohne weiteres von allem Verkehr mit den übrigen Bundesmitgliedern ausgeschlossen. Bei der heutigen Entwicklung des Verkehrs- und Wirtschaftslebens genügt schon der Ausschluss eines Staates aus der Verkehrs- und Wirtschaftsgemeinschaft, um seinen Widerstand gegen einen Schiedsspruch zu brechen, ohne dass es der Anwendung kriegerischer Machtmittel bedürfte. Äusserstenfalls muss der dem Schiedsspruch sich widersetzende Staat durch Anwendung kriegerischer Gewaltmittel seitens aller übrigen Staaten niedergezwungen werden [2]).

Mir ist wohl bekannt, dass mein Vorschlag auf Errichtung eines obligatorischen Weltschiedsgerichtes noch heute vielfach auf Widerstand stossen wird. Ich trage aber kein Bedenken, nach dem Vorgang von Schücking [3]) das obligatorische Weltschiedsgericht in Vorschlag zu bringen, dies um so weniger, als bereits auf der 2. Haager Friedenskonferenz und nachher sich

---

[1]) Vgl. auch Schücking a. a. O. S. 179, 288.

[2]) Schon im Jahre 1910 hat Prof. van Vollenhoven die Einrichtung einer „gendarmerie internationale" in Vorschlag gebracht. Vgl. Revue de droit international Bd. 13 (1911) S. 79 ff.; Revue Générale de droit international public Bd. 18 (1911) S. 242.

[3]) a. a. O. S. 88, 149 ff. Vgl. auch Wehberg: „Die dritte Haager Friedenskonferenz" (in Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 8 S. 247 ff., insbes. S. 256 ff.).

zahlreiche Stimmen für die Einführung eines obligatorischen Weltschiedsgerichts in beschränktem Umfange ausgesprochen haben[1]). In einem derartigen Weltschiedsgericht erblicke ich die einzige Möglichkeit, zu dem für die Weiterbildung unserer Kultur dringend notwendigen dauernden Weltfrieden zu gelangen.

Theoretische Bedenken, wie man sie vom Standpunkte des Begriffes der Souveränität der einzelnen Staaten aus geltend macht, sind keineswegs unüberwindlich. Gelangt man auf Grund einer umfassenden pazifistischen Bewegung der Völker zu dem obligatorischen Weltschiedsgericht, so muss sich die juristische Lehre eben entsprechend umgestalten; es geht aber nicht an, die Weiterentwicklung der Kultur lediglich um deswillen in Fesseln zu schlagen, weil die überkommenen „Schulbegriffe“ und „Lehrmeinungen“ dadurch Abbruch erleiden könnten.

Es wird die vornehmste und wichtigste Aufgabe einer späteren grosszügig geleiteten Diplomatie sein, die pazifistische Bewegung nach jeder Richtung hin zu fördern, um dadurch das zukünftige grosse Haager Friedenswerk vorzubereiten.

---

[1]) Schücking a. a. O. S. 150 ff.

2.

Staatenverantwortlichkeit und der gegenwärtige Krieg.

Von Dr. jur. Herbert Kraus, Privatdozent an der Universität Leipzig.

---

1. Einleitung.

Von der gewaltigen Umwertung der Werte, die der gegenwärtige Krieg der Völkerrechtswissenschaft gebracht hat und noch bringen muss, wird auch die Lehre von der „Verantwortlichkeit der Staaten“ in hohem Masse betroffen werden.

Während aber eine Gruppe von völkerrechtlichen Theorien bei diesem Reinigungsprozesse beseitigt oder auf einen geringfügigen Rest zurückgeführt werden wird, ist es schon jetzt ersichtlich, dass diese Lehre geklärt und verbreitert daraus hervorgehen dürfte.

Bisher von der Wissenschaft nur oberflächlich behandelt, tun bereits die bis jetzt gemachten Erfahrungen die zwingende Notwendigkeit einer eingehenden historischen und dogmatischen Durcharbeitung ihrer verschiedenen Erscheinungsformen auf einer breiten Basis dar. Denn sie alle sind in den letzten Wochen brennend und praktisch geworden, von der Frage nach den Grenzen der Verantwortlichkeit eines Staates für Interessenverletzungen einer anderen Nation durch seine Beamten und Untertanen, oder derjenigen nach der staatlichen Verpflichtung zur Durchführung einer völkerrechtsgemässen Kriegsführung bis zu dem besonders aktuellen Problem nach dem Verhältnis von Staatenverantwortlichkeit und Kriegsausbruch.

Ausserstande, den riesigen Fragenkreis, der damit aufgeworfen ist, und in dem die eben angeführten Beispiele nur einen Teil aus-

machen, in einem unter dem Drucke der Gegenwart und der übernommenen Pflichten geschriebenen Artikel in seinem ganzen Umfange auch nur oberflächlich zu behandeln, soll hier bei der soeben als besonders bedeutungsvoll hervorgehobenen Unterfrage nach dem Verhältnis zwischen Staatenverantwortlichkeit und Kriegsausbruch an Hand des durch die jüngsten Ereignisse sich darbietenden Tatsachenmaterials etwas verweilt werden.

Diese Behandlung zerteilt sich aus Gründen, welche die folgenden Ausführungen von selbst ersichtlich machen werden, zwanglos in drei gesonderte Abschnitte, nämlich einmal:

1. in Erörterungen über den Beginn des Krieges zwischen Österreich und Serbien (Typus des Kriegsausbruchs mit berechtigtem Kriegsgrund),

2. den Beginn des Krieges zwischen Deutschland einerseits sowie den Mächten des Dreiverbandes und Japan andererseits (Typus des Kriegsausbruchs ohne rechtfertigenden Kriegsgrund),

3. den Beginn des Krieges zwischen Deutschland und Belgien (Typus des Kriegsausbruchs ohne Kriegsschuld).

2. Österreich und Serbien [1]).

Was den Beginn des Krieges zwischen Österreich und Serbien anlangt, so bildet für seine Betrachtung den natürlichen Ausgangspunkt in tatsächlicher Hinsicht die von der österreichisch-ungarischen Regierung gegen Serbien erhobene Anklage, es sei für den Mord von Serajewo verantwortlich.

Wäre die Ermordung des österreichischen Thronfolgers und seiner Gemahlin auf serbischem Gebiete erfolgt, so würde diese Verantwortung in der Tat in vollem Umfange einwandfrei feststehen. Sie wäre — falls nicht sogar ein Beweis für eine direkte Beteiligung der serbischen Regierung an dem Attentat geführt würde — auf schuldhafte Nichthinderung dieses Verbrechens zu stützen. Da die Tat jedoch von österreichischen Untertanen auf österreichischem Boden ausgeführt worden ist, so könnten, insoweit als die unmittelbaren Täter in Betracht kommen, formale Zweifel

[1]) Ausführungen des Verfassers über den Beginn des Krieges zwischen Deutschland einerseits und den Dreiverbandsmächten sowie Japan andererseits, ebenso wie die über den Beginn des Krieges zwischen Deutschland und Belgien werden in einer späteren Nummer folgen.

an der Zulässigkeit einer solchen Begründung geäussert werden und sind in der Tat von der gegnerischen Presse geltend gemacht worden.

Die österreichische Behauptung geht jedoch dahin, dass die Fäden dieser Tat nach Belgrad führen. Die Untersuchung hierüber ist noch nicht abgeschlossen. Sie hat indessen immerhin schon genügend Material ergeben, um die Richtigkeit der österreichischen Anklage zu erweisen. Denn es steht fest, dass die benutzten Mordwerkzeuge aus serbischen Militärwerkstätten stammen und dass der geistige Leiter des Komplotts ein aktiver serbischer Major und ein Beamter der serbischen Eisenbahndirektion waren, die die Verschwörer in den erforderlichen technischen Kenntnissen unterwiesen und ihnen die für das Attentat notwendigen Waffen gegeben haben und ferner, dass eine grosse Reihe von höheren serbischen Grenzbeamten in planvollem Zusammenwirken die Einführung der Bomben, Revolver, sowie der Verschwörer auf bosnisches Gebiet ermöglicht haben[1]. Nach der geschichtlich feststehenden Staatenpraxis ist dies übergenug für die Begründung einer von Serbien völkerrechtlich zu vertretenden culpa in custodiendo der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie gegenüber.

Übrigens stützt die k. u. k. Regierung ihre Anklage in der befristeten Note vom 23. Juli 1914 in erster Linie gar nicht einmal auf die Vorgänge in Serajewo. Sie behauptet vielmehr vor allem, dass die serbische Regierung dem am 31. März 1909 abgegebenen Versprechen, sich mit der durch die Annexion Bosniens und der Herzegowina geschaffenen völker- und staatsrechtlichen Neuordnung abfinden und mit der österreichisch-ungarischen Monarchie in Hinkunft in freundnachbarlichen Beziehungen leben zu wollen, dauernd zuwidergehandelt habe.

Erwiesen ist in dieser Hinsicht insbesondere einmal, dass die serbische Regierung eine Sprache der serbischen Presse gegen Österreich-Ungarn geduldet hat, die an Heftigkeit nicht zu übertreffen ist[2]; dass sie ferner die Abhaltung von Vorträgen des-

[1] Bei den im Text gegebenen Zusammenfassungen stütze ich mich durchweg auf das österreichische amtliche Material, das leider — im Gegensatz zu dem deutschen Weissbuch — noch nicht eine breitere Bekanntgabe gefunden hat. Ich bedaure lebhaft, dass der verfügbare Raum mich hier zu äusserster Kürze zwingt.

[2] Ich kann mir nicht versagen, hier das folgende Gedicht im Wortlaut

selben Tones nicht gehindert habe, bei denen sich besonders der Direktor der serbischen Staatsdruckerei durch Masslosigkeit hervortat; weiter, dass sie die Tätigkeit einer grossen Anzahl serbischer, von serbischen hohen Beamten geleiteter Vereine, insbesondere der Narodna Odbrana, nicht unterdrückt hat, Vereine, die es als ihre Lebensaufgabe ansahen, durch Bearbeitung der Presse, Propagandavorträge, Sendung von Emmissären nach Österreich-Ungarn, Anknüpfung von Beziehungen mit österreichisch-ungarischen Vereinigungen, Verleitung von österreichisch-ungarischen Militärpersonen zur Fahnenflucht und dergl., die öffentliche Meinung gegen Österreich-Ungarn zu revolutionieren; ferner, dass sie die Begehung einer Reihe von Attentaten gegen österreichisch-ungarische Staatswürdenträger nicht verhindert hat; und endlich, dass sie offene Verteidigungen, ja Verherrlichungen des Mordes von Serajewo hat geschehen lassen[1]).

---

wiederzugeben, das in der serbischen Zeitung „Politika" vom 18. August 1910 anlässlich des 80. Geburtstags des Kaisers Franz Josef erschienen ist. Die betreffende Nummer brachte ein grosses Bild eines gewissen Bogdan Zerajic, eines jungen serbischen Studenten, der am 2. Juni 1910 ein Attentat auf den Landeschef von Bosnien und der Herzegowina, den General Marian Varesanin, gemacht hatte. Das Attentat missglückte, und der Täter erschoss sich. Die betr. Zeitungsnummer verherrlicht nun den Attentäter mit den emphatischsten Ausdrücken, nennt ihn den tapfern und selbstbewussten Zerajic, der als edler Sprosse eines Volkes diese Tat begangen habe, das auf solch blutige Weise gegen die Fremdherrschaft protestieren wollte. Der Artikel versichert, dass Zerajics Name im Volke wie etwas Heiliges genannt werden werde und schliesst mit dem folgenden Gedicht:

> Bosnien lebt, noch ist es nicht tot,
> Umsonst habt Ihr seinen Leib begraben;
> Noch sprüht es Feuer, das gefesselte Opfer,
> Noch ist's nicht Zeit, das Grablied zu singen.
> Mit Satans Hand scharrtet auf Ihr die Grube,
> Aber der lebende Tote will nicht in die Gruft;
> Kaiser, hörest Du? im Blitzen des Revolvers
> Sausen die bleiernen Kugeln gegen Deinen Thron!
> Das sind nicht Sklaven, das ist herrliche Freiheit,
> Die aus der kühnen Hand des Unterjochten leuchtet!
> Was zittert so dieses schreckliche Golgata?
> Petrus zog das Schwert, Christus zu schirmen,
> Seine Hand sank, aber aus dem Blute
> Werden tausende tapfere Hände sich erheben;
> Dieser Schuss war nur der erste Bote
> Der glorreichen Ostern nach Golgatas Peinen.

[1]) Auch hier wieder ein besonders instruktives Beispiel aus dem österreichisch-ungarischen amtlichen Material: In Beilage 10 wird dort mitgeteilt, dass der Ortsausschuss der Narodna Odbrana in Nisch nach dem Attentat von Serajewo eine Sitzung abgehalten hat, in welcher der Vorsitzende dieses Ausschusses, der Direktor der Nischer Strafanstalt, in bezug auf das Attentat u. a.

Dass die Duldung eines derartigen Treibens den serbischen Versprechungen vom 31. März 1909 auf das denkbar schärfste zuwiderläuft, ist über jede Anzweifelung erhaben. Ebenso ist es von selbst ersichtlich, dass, wenn ein Staat überhaupt für feindselige Umtriebe gegen eine andere Nation, die von seinem Gebiete aus vorgenommen werden, in irgendeinem Falle völkerrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, Serbien schon nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen sich schwerster Völkerrechtsverletzung gegenüber der österreichisch-ungarischen Monarchie schuldig gemacht hat.

Diese war demgemäss sowohl ex contractu wie ex delicto zur Geltendmachung der vom Völkerrecht für derartige Fälle bereitgestellten Ansprüche vollauf berechtigt.

Die österreichischen Forderungen sind aus der im deutschen Weissbuche abgedruckten Note vom 23. Juni 1914 bekannt. Dass sie ungewöhnlich sind, kann nicht in Abrede gestellt werden. Diese österreichische Note steht inhaltlich ohne Beispiel in der diplomatischen Geschichte da. In den Völkerrechtslehrbüchern werden derartige Massnahmen, wie die dort verlangten, im Katalog der Reaktionsmöglichkeiten gegen Völkerrechtsdelikte gemeinhin nicht aufgeführt. Man liest dort von Massnahmen wie Friedensblockade, Embargo, Repressalien und dergl., aber nichts von solch innerstaatlichen Massregeln wie den in Punkt 1—8 jener Note geforderten.

War das österreichische Begehren trotzdem völkerrechtsgemäss?

Zur Verdeutlichung der Sachlage mag hier die folgende Parallele gezogen werden. In dem bekannten Grenzstreit zwischen England und Venezuela haben die Vereinigten Staaten von England die Überleitung der Streitfrage an ein Schiedsgericht zur Entscheidung verlangt und durchgesetzt, ein ebenfalls durchaus neues

folgendes ausführte: „Serbien musste sich diesmal unbedingt eines Mittels wie das Attentat gegen Erzherzog Franz Ferdinand bedienen, weil eben dieser wegen seines aggressiven und exzentrischen Charakters eine eminente und fatale Gefahr für Serbien und möglicherweise auch für weitere slavische Kreise bedeutete . . . Nun aber ist durch den Serajewoer Mord Serbien gerettet und damit einer jener aus dem Wege geräumt, die Serbien gefährlich sind. Serbien wird jetzt einige Jahre lang Ruhe haben, da der neue Thronfolger es sich wohl überlegen wird, in den Spuren seines Vorgängers zu wandeln“. Und später: „Wenn es so weiter andauert, so müssen Revolver und Bomben erst recht ihre wahre Rolle spielen. Was immer auch der serbische Gott gibt, auf diese Art darf man es nicht weitergehen lassen“.

und bis dahin ungebräuchliches Begehren. Niemand kann den Standpunkt behaupten, dass es völkerrechtswidrig gewesen sei. Das Eingreifen der Vereinigten Staaten war vielmehr durchaus völkerrechtsgemäss. Und zwar deshalb, weil England sich einen Übergriff auf venezuelanisches Gebiet erlaubt, also ein völkerrechtliches Delikt begangen hatte, woraus den Vereinigten Staaten das Recht erwuchs, als Mandatar der Völkerrechtsgemeinschaft dem verletzten Venezuela zu Hilfe zu kommen. Und da die Vereinigten Staaten mit dem Arbitrationsverlangen weniger von England forderten als sie zu verlangen berechtigt gewesen wären — nämlich sofortige Zurückgabe des usurpierten Gebietes an Venezuela — so war auch insoweit ihr Vorgehen durchaus völkerrechtsgemäss.

Derselbe Gesichtspunkt schlägt für die Beurteilung des österreichischen Verhaltens durch. Serbiens Schuld wiegt so schwer, dass Österreich ohne weiteres zu kriegerischen Massnahmen gegen dieses Land hätte schreiten dürfen. Das Völkerrecht berichtet über eine grosse Menge von Fällen, wo viel leichtere Schuld solch schwere Folge gehabt hat. Österreich forderte statt dessen die Vornahme einer Reihe von Massregeln, die Serbien zur Erfüllung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen schon ganz von selbst und längst hätte vornehmen müssen. Es verlangte ein „Minus“ zur Vermeidung der schärftsmöglichen Massnahmen und war dazu ebenso berechtigt wie die Vereinigten Staaten zu ihrem Vorgehen im Venezuela-Grenzstreit.

Ist damit aber zugleich eine rechtliche Verantwortlichkeit Serbiens an dem Ausbruche seines Krieges mit Österreich bejaht? Mir scheint es, dass dies unter der Voraussetzung der Richtigkeit der vorangestellten Prämissen so zweifellos ist, dass man Verwunderung darüber zu gewärtigen hat, wie man diese Tatsache überhaupt zur Erörterung stellen kann.

Und doch hat sie eine in der Völkerrechtswissenschaft ziemlich verbreitete Lehre gegen sich, nämlich jene Doktrin, die die Möglichkeit völkerrechtswidriger Kriege überhaupt verneint, und die erst jüngst wieder von hervorragender Seite in folgende Worte gefasst worden ist: „Will ein Staat sein eigenes Selbst einsetzen, so darf er jederzeit Krieg beginnen“.

Sollte es wirklich möglich sein, dass das Völkerrecht zu einer

Handlungsweise wie der serbischen Kriegsprovokation, die von der Moral auf das tiefste verdammt wird, kein Urteil abgeben darf, dass die einzige Bemerkung, die es dazu zu äussern vermöchte, wie eine Billigung klingt, statt mit der ganzen Wucht seiner Autorität ein hartes Verdammungsurteil gegen die intellektuellen Urheber eines Fürstenmordes und eines Krieges zu schleudern und den Täter in seinen Annalen als Völkerrechtsbrecher festzunageln? Es wäre wahrlich schlecht um das Völkerrecht bestellt, wenn es wirklich so arm wäre. Aber tatsächlich zwingt nichts zu diesem Armutsbekenntnis. Im Gegenteil: nichts widerspricht der Logik des Völkerrechtsgefüges mehr als eine solche Behauptung, die in ihrer vollen Unmöglichkeit grade durch den Kriegsbeginn zwischen Österreich und Serbien dargetan ist.

Wäre sie richtig, so würde sie ein schlagendes Argument gegen die Rechtsnatur des Völkerrechts bilden. Mit der Aufhebung der unbedingten Herrschaft der Logik innerhalb der Grenzen des Völkerrechts wäre notwendigerweise zugleich auch seine Eigenschaft als ein Zweig der Rechtswissenschaft aufgehoben. Darum handelt es sich in der Tat: entweder jene Theorie ist falsch, oder die Logik hat keinen Platz im „Völkerrecht“. Es ist vom logischen Standpunkte aus schlechterdings undenkbar, dass sich ein Staat durch sein Verhalten völkerrechtlich schuldig machen könne, gewisse Deliktsfolgen zu erleiden, dass aber in demselben Augenblicke, wo es wegen dieses Verhaltens zum Kriege kommt, die Schuldfrage nicht mehr gestellt werden dürfe.

Und überdies hiesse das auch, dem deliktischen Staat die Möglichkeit geben, jederzeit den bereits gefällten völkerrechtlichen Schuldspruch über sein Verhalten dadurch zu vernichten, dass er die Grauen eines Krieges in die Welt bringt.

Nach alledem kommt man zu dem Schlusse, dass derjenige Staat die völkerrechtliche Verantwortung für einen Krieg trägt, der ihn durch sein deliktisches Verhalten verursacht hat.

Ist dies aber richtig, so steht es zugleich auch für die völkerrechtliche Forschung fest, dass die völkerrechtliche Schuld an dem zwischen ihm und Österreich ausgebrochenen Kriege auf Serbien fällt.

3.

Notwehr und Neutralität.

Von Josef Kohler.

Notwehr im Krieg hat seine besondere Bedeutung, und diese muss juristisch klar herausgestaltet werden, weil der Begriff häufig dilettantisch falsch verwendet wird. Handlungen des Krieges, die der Kriegsordnung entsprechen, sind an sich berechtigt und nicht etwa unter die Flagge der Notwehr zu bringen, denn die Notwehr setzt eine Verletzung voraus, welche nicht schon an sich berechtigt ist; was aber im Krieg nach Kriegsrecht geschieht, ist absolut berechtigt und bedarf nicht etwa der Anlehnung an den Notbegriff. Von Notwehr kann nur die Rede sein, wenn Handlungen in Frage stehen, welche nach den Regeln des Krieges nicht berechtigt sind, welche aber im einzelnen Falle als berechtigt erscheinen müssen, weil ein unberechtigter Angriff vorliegt, welchen man abzuwehren hätte. Einen unberechtigten Angriff darf jeder abwehren, und zwar braucht er, wie schon die Carolina drastisch gesagt hat, nicht abwarten, bis er geschlagen ist, er darf demjenigen, der schlagen will, in die Arme fallen und ihn niederhauen oder niederschiessen. Dieser Fall kann im Kriege vielfach vorliegen, sofern der Gegner gegen die Regeln des Krieges handelt; wenn z. B. ein Verwundeter auf dem Kampfplatz gegen das Sanitätspersonal angriffsweise vorgeht, so darf dieses sich wehren ohne Rücksicht darauf, dass er ein Verwundeter ist und infolgedessen ausserhalb des Kampfes steht, oder wenn entgegen den Kapitulationsbedingungen eine gefangene Mannschaft meuchlings niedergeschossen werden sollte, so steht es ihr zu, die etwaige Kapitulationsbedingungen ihrerseits zu brechen.

Die ganze Frage der Notwehr hat in der neueren Zeit für den Fall eine besondere Bedeutung gewonnen, dass es sich um die Pflichten der Neutralität handelt. Diese müssen an sich beobachtet werden; aber wenn der Feind sie nicht beobachtet und daraus Vorteil ziehen will, so sind wir berechtigt, unter Umgehung der Neutralitätsbestimmung ihm in gleicher Weise entgegenzutreten. Wir sind auch berechtigt, ihm zuvorzukommen, wenn er im Begriff steht, uns mit Hilfe solcher Neutralitätsverletzungen zu überfallen. Dabei ist es allerdings möglich, dass der neutrale Staat der Leidtragende ist und Schäden erfährt, die er nicht verschuldet hat, die vollständig seiner Stellung als neutralem Staat und der Erwartung widersprechen, welche er auf Grund dieser Stellung hegen konnte; allein dieses sein Verhängnis muss er dem Erstangreifenden zur Last legen, denn die Folgetätigkeit des Angegriffenen und Notwehrhandelnden ist nur die notwendige Konsequenz dieses Angriffs.

Man könnte etwa diesen Fall mit einem anderen in Parallele stellen: wenn nämlich jemand, angegriffen, sich durch Verletzung eines Dritten rettet; hier verführe der Angegriffene gegenüber dem Dritten nicht in Notwehr, sondern in Notstand, was zur Folge hätte, dass er dem Dritten gegenüber nicht in der gleichen Weise vorgehen dürfte, wie im Falle der Notwehr, denn die Rechte der Notwehr gehen weiter als die des Notstandes.

Allein dieser Fall ist hier deswegen nicht gegeben, weil der Angriff speziell in der Sphäre und im Bereich des Dritten sich entwickelt und daher die Verteidigung notwendig auf dieses Gebiet herübergespielt werden muss; in diesem Falle ist das Bereich des Dritten, in dem der Angreifende, wenn auch ohne Verschulden des Dritten, handelt, ein Hilfsmittel des Angriffs: Hilfsmittel des Angriffs darf ich aber unschädlich machen, auch wenn sie einem Dritten Unschuldigen gehören; alles, was den Angriff, wenn auch unschuldig, unterstützt, unterliegt dem Gebot der Notwehr und des Notwehrhandelns. Es ist also nicht so, wie wenn ich, von dem Angreifer verfolgt, in einem fremden Hause meine Zuflucht nehme und dabei verschiedenes verletze, sondern es ist so, wie wenn ich, aus dem Hause des Dritten vom Angreifer beschossen, in dieses Haus hineinschiesse, um den Angriff und seine Fortsetzung zu hindern. Ich handle in Notwehr und habe mich gegen niemanden

zu verantworten: das Haus des Dritten, in dem der Angreifer Deckung sucht, ist ebensosehr meiner Gegenwirkung unterworfen, wie die Waffe des Angreifers, bei der es auch nicht darauf ankommt, ob sie ihm oder einem unschuldigen Dritten gehört. Dass ich durch Zerstörung der Hilfsmittel des Angriffs den Angriff zurückschlage, ist mein volles Notwehrrecht.

Das gleiche gilt auch, wenn der Angreifer noch nicht im fremden Hause ist, aber im Begriff steht, hineinzustürzen, um von da aus mich zu beschiessen. Hier habe ich das Recht, ihm zuvorzukommen, in das Haus einzudringen und den Fortgang seines Angriffes zu hindern; und wenn ich das Haus verletze, so handle ich in Notwehr und bin durch Notwehr gerechtfertigt. Es ist, wie wenn der Angreifende eine einem Dritten gehörige Waffe ergreifen will, um gegen mich zu feuern, und ich zuvor diese Waffe vernichte.

Alle diese Grundsätze sind sicher und ohne Zweifel; sie sind elementar: sie müssen gelten auf allen Rechtsgebieten, wo immer ein berechtigter oder unberechtigter Angriff und eine Verteidigung möglich ist; sie müssen auch im Völkerrecht gelten.

Ein solcher Fall hat sich fast wörtlich ereignet. Frankreich war im Begriff, durch Belgien gegen Deutschland zu ziehen und hätte uns durch die Benutzung Belgiens schwere Schäden gebracht, da hierdurch seine Operationen nach den deutschen Rheinlanden bedeutend erleichtert und das deutsche Rheinland der Verwüstung preisgegeben worden wäre. Wir haben seinen Angriff pariert, indem wir rechtzeitig selber in Belgien eingetreten sind. Daher haben wir in Notwehr gehandelt und waren daher Belgien gegenüber zu keiner Rücksichtnahme verpflichtet; wir wären nicht einmal verpflichtet gewesen, ihm für das Passieren seines Gebietes irgendwelche Entschädigung zu zahlen; dafür hätte Belgien sich an Frankreich halten müssen. Wenn Frankreich den Krieg nach Belgien hinüberspielt, um uns zu überfallen, so ist es eben der Boden Belgiens, auf dem wir uns verteidigen müssen; will der Feind das belgische Gelände als Kriegsmittel gegen uns gebrauchen, so steht das belgische Gelände unserem Gegenangriff offen. Dies ist einfach und klar.

Die Sache hat sich aber noch einigermassen verwickelt:

1. durch das feindselige Auftreten Belgiens. Belgien, welches wusste, dass wir nur den Schlag Frankreichs parieren wollten, und welches wusste, dass dieser Schlag Frankreichs in Belgien geführt werden sollte, so dass wir ihn nur in Belgien parieren konnten, hatte kein Recht, gegen uns vorzugehen; es hätte eher uns helfen sollen, um den Neutralitätsangriff Frankreichs abzuwehren. Es hat dies nicht getan und ist uns feindselig entgegengetreten und hat dadurch den Krieg gegen sich veranlasst. Der Neutralitätsstaat hat nur dann Anspruch auf Immunität, wenn er nicht aggressiv wird, und das Handeln Belgiens gegen Deutschlands berechtigtes Tun war ein aggressives.

2. Die Sache hat sich ferner dadurch etwas kompliziert, dass offenkundig nicht nur Frankreich im Begriff war, die Neutralität Belgiens zu verletzen, sondern Belgien selber mit dieser Neutralitätsverletzung einverstanden war, ja mit Frankreich konspiriert hat, damit dieses über Deutschland herfalle. Damit hat sich Belgien selber zum Gehilfen eines aggressiven Staates gemacht, ist selbst aggressiv geworden und hat daher seine Neutralitätsimmunität verscherzt.

Für diese Beteiligung Belgiens liegen die offenkundigsten Beweise vor. Schon vor der Kriegserklärung sind französische Offiziere in die belgischen Festungen gekommen, um alles für kriegerische Operationen gegen Deutschland vorzubereiten, worüber Deutschland seinerzeit die Aktenstücke veröffentlichen wird[1]. Schon vor dem Kriege wurden den belgischen Soldaten Instruktionen gegeben, dass sie auf Franzosen nicht schiessen sollen, nur auf die Deutschen; und als unmittelbar vor dem Kriegsausbruch französische Flieger über Belgien nach Deutschland geflogen sind, hat Belgien nicht im mindesten Widerspruch erhoben, sondern, was von Frankreich kam, ruhig geschehen lassen. Der Fliegerkampf Frankreichs gegen Deutschland ist über belgisches Gebiet hin geführt worden; dass dieser Fliegerkampf so schmählich verunglückt ist und dass die französischen Flieger es nicht vermocht haben, den Aufmarsch Deutschlands auch nur um eine Stunde zu

---

[1] Vgl. hierüber auch bereits Neukamp oben S. 10 ff. Glaubwürdiger Privatmitteilung gemäss haben auch bereits in der Nacht vor dem Einmarsch der Deutschen belgische und französische Truppen bei Aachen die Grenze überschritten und Feindseligkeiten begangen. Vgl. Erzberger im „Tag“ v. 7. Okt. 1914.

hemmen, ist eine Sache für sich. Ein Angriff gegen uns durch Belgien hindurch ist ein Angriff, auch wenn er erfolglos bleibt.

Daraus ergibt sich, dass Deutschland nicht nur kraft Notwehr durch Belgien ziehen durfte, sondern dass Belgien infolge seines aggressiven Verhaltens überhaupt die Befugnis verloren hat, seine Immunität anzurufen.

Eine dritte Macht wie England hatte nicht das geringste Recht, Deutschland wegen dieser Handlungsweise zur Rede zu stellen; und wenn England seine Kriegserklärung daraufhin gründete, so war dies eine leichtfertige Farce, um so mehr, als es schon vor Jahren ausgemachte Sache war, dass, wenn England im Verein mit Frankreich Deutschland angreifen wolle, es seine Truppen durch Belgien hindurch marschieren liesse.

Ausserdem ist folgendes zu bemerken: die Neutralitätslage Belgiens war eine kollektive, und es war nicht Sache Englands, ohne jede Verständigung mit anderen Staaten, insbesondere ohne Verständigung mit Österreich, eine Garantieverteidigung zu übernehmen; denn wenn mehrere Mächte Kollektivgarantie geben, so will das heissen, dass sie zur Wahrung der Neutralität als Gesamtheit handeln müssen in der Art und Weise, wie es der Gesamtheit, nicht aber wie es dem Willen eines einzelnen von ihnen gefällt.

Die Handlungsweise Englands war darum nicht nur unberechtigt, sondern auch eine elende Tücke und eine schamlose Anmassung. England war schon längst mit Frankreich und Russland im Bunde, um Deutschland einzukreisen und von drei Seiten anzugreifen. An schwächlichen Vorwänden aber ist England nie verlegen gewesen, wenn es galt, demjenigen einen Schlag zu versetzen, welcher es in seinen Gewinnchancen zu stören wagte. Das ist die Art krämerischer Freibeuter, welche den Krieg als Geschäftssache behandeln, das ist die Art des perfiden Albion.

4.

Das Völkerrecht über die Verwaltung in Feindesland.

Von Professor Dr. Stier-Somlo in Köln.

I.

In dem Kriege, den gegen Deutschland seit dem 1. August 1914 Russland, Frankreich, England, Belgien und Japan führen, hat der Sieg der deutschen Waffen den grössten Teil Belgiens erobert. Auch Ostflandern mit Antwerpen hat vor der Macht unserer für eine gerechte Sache kämpfenden Truppen nicht standhalten können; am 10. Oktober 1914 war auch diese „uneinnehmbare“ Festung in deutschem Besitz. Das Deutsche Reich hat alsbald eine besondere Verwaltung in Belgien eingerichtet. Zum militärischen obersten Verwaltungschef ist Feldmarschall Freiherr von der Goltz, zum bürgerlichen der bisherige Regierungspräsident Exzellenz von Sandt aus Aachen ernannt worden. Es dürfte von Interesse sein, dass auch bereits acht Abteilungen [1]) ge-

[1]) Ihre Bezeichnung und die Namen der Beamten mögen hier Platz greifen. Die Denkwürdigkeit alles dessen, was der grosse Krieg für uns gebracht hat, wird dies rechtfertigen. Folgende Abteilungen sind gebildet: 1. Allgemeine Verwaltung. Referenten: Gesandter von der Lanken, Legationsrat Kempff, Bürgermeister von Loebell, Gerichtsassessor Dr. Riesser. Expedienten: Konsulatssekretär Glaeser, Konsulatssekretär Wagner, Regierungssekretär Schultz. — 2. Abteilung für Finanzen. Referenten: Geh. Oberfinanzrat Pochhammer, Geh. Regierungsrat a. D. Schwabach. Expedienten: Oberbuchhalter Risse, Regierungssekretär Kaufeld. — 3. Abteilung für Kultus und Schulangelegenheiten. Referenten: Oberregierungsrat von Wussow, Justizrat Trimborn. Expedient: Regierungssupernumerar Krudewig. — 4. Abteilung für Handel und Gewerbe. Referenten: Oberbergrat Liesenhoff, Geh. Regierungsrat a. D. Schwabach. Expedienten: Bürgermeister Schaffrath, Regierungsbureaudiätar Stier. — 5. Abteilung für die innere Verwaltung. Referenten: Landrat Kaufmann, Bürgermeister von Loebell, Oberregierungsrat von Wussow.

bildet wurden. Für uns fragt es sich zunächst, wo die heute massgebenden völkerrechtlichen Grundlagen dieses Vorgehens zu finden sind. Man wird geschichtlich nicht weiter zurückzugehen brauchen als bis zur Brüsseler Deklaration von 1874. Sie ist nicht ratifiziert worden und blieb daher Entwurf; auf ihr jedoch baute die Erste Haager Friedenskonferenz weiter. Sie zeitigte das Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 29. Juli 1899 mit seinen fünf Artikeln über die rechtliche Natur der Vereinbarung (Art. 1), den persönlichen Geltungsbereich (Art. 2), die Ratifikation (Art. 3), den Beitritt (Art. 4) und die Kündigung (Art. 5). Diesem Abkommen sind dann die in Revision der Brüsseler Deklaration vereinbarten „Bestimmungen, betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges“ als „Annexe“ oder „Anlage“ beigefügt worden [1]. Unterzeichnet wurde das Abkommen von allen Konferenzmächten mit Ausnahme der Schweiz und Chinas, die natürlich auch nicht ratifizierten; es haben aber die Ratifikation des Landkriegsabkommens noch verweigert: die Türkei, Schweden und Norwegen. Alle anderen Staaten, insbesondere Deutschland und die sämtlichen an dem jetzigen Kriege Beteiligten haben ratifiziert. Auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz wurde sie im allgemeinen für befriedigend und zweckmässig gehalten und deshalb nur einer Revision unterzogen. Die einzelnen Neuerungen verteilen sich sowohl auf das eigentliche Abkommen, als auch auf die einzelnen Abschnitte der Landkriegsordnung, ohne von grosser Bedeutung zu sein. Zugrunde zu legen ist für das gegenwärtig geltende Völkerrecht nunmehr das (IV.) Abkommen, betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 107) — im weiteren als LKRA. = Landkriegsrechtsabkommen angezogen — und die Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges

---

Expedienten: Verwaltungsvolontär Hecken, Polizeikommissar Hoenig, Polizeisekretär Niewiesch, Regierungssupernumerar Geilenkirchen. — 6. Abteilung für Justiz. Referent: Justizrat Trimborn. Expedient: Gerichtssekretär Spengler. — 7. Abteilung für Landwirtschaft und Domänen. Referent: Landrat Kaufmann. Expedient: Regierungssekretär Lidke. — 8. Abteilung für öffentliche Arbeiten. Referent: Regierungs- und Baurat Degener. Expedienten: Regierungssekretär Krämer, Regierungsbureaudiätar Ludwig. — Seit Ende September ist auch im russischen Gouvernement Suwalki deutsche Verwaltung eingerichtet worden.

[1]) Meurer, Das Kriegsrecht der Haager Konferenz Bd. 2 (1907) S. 243.

— hier als LKRO. = Landkriegsrechtsordnung — bezeichnet. Diese letztere zerfällt in drei Abschnitte: Kriegführende (Begriff der Kriegführenden, Kriegsgefangene, Kranke und Verwundete), Feindseligkeiten (Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Beschiessungen, Spione, Parlamentäre, Kapitulationen, Waffenstillstand) und militärische Gewalt auf besetztem feindlichem Gebiete. Das LKRA. ist von 41 Konferenzmächten gezeichnet worden. Nicht unterzeichnet haben China, Spanien und Nikaragua, doch ist letzterer Staat am 19. Dezember 1909, die Schweiz schon vorher, am 20. Juni 1907, beigetreten. Ratifiziert ist es u. a. von Deutschland, Österreich-Ungarn, Grossbritannien, Russland. Auch Frankreich und Belgien haben ratifiziert (RGBl. 1910 S. 992 u. 1105). Die von Deutschland, Österreich-Ungarn, Japan, Montenegro und Russland gemachten Vorbehalte beziehen sich auf Art. 44 LKRO. und werden bei diesem erwähnt werden. Der Vorbehalt der Türkei bezieht sich auf Art. 3 des LKRA., der die Kriegspartei, die die LKRO. verletzen sollte, schadensersatzpflichtig erklärt[1]). Den Gegenstand unserer Betrachtung bilden die Art. 42—56 LKRO. Zu ihrer Erläuterung ist derjenige wissenschaftliche Stoff zu verwenden, der zu den entsprechenden Vorschriften des Abkommens vom 29. Juli 1899 zur Verfügung stand[2]).

II.

Es ist ein beinahe tragisches Geschick, dass sich gerade der belgische Erste Bevollmächtigte Beernaert auf der Ersten Haager Konferenz in einer längeren Programmrede dagegen gewehrt hat, dass ein wirkliches Recht des Besetzungsheeres festgelegt würde. In der Brüsseler Deklaration waren die hier fraglichen Bestimmungen in die Art. 1—8, 36—39, 40 und 42 zerrissen. Beernaert wünschte im Abschnitt I die Art. 3—5 der Deklaration ganz, und bei Art. 2 die Worte: „étant suspendue" gestrichen. Jene Artikel aber hatten folgenden Wortlaut:

Article 2.

L'autorité du pouvoir légal étant suspendue et ayant passé de fait entre les mains de l'occupant, celui-ci prendra toutes les mesures qui dé-

[1]) Vgl. Hofer, Der Schadensersatz im Landkriegsrecht, Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, herausgegeben von Zorn und Stier-Somlo, Bd. XII Heft 1 (1913), und Strupp, Das internationale Landkriegsrecht, 1914, S. 29 ff.

[2]) Reiche Literaturangaben bei Strupp a. a. O. S. 93 f.

pendent de lui en vue de rétablir et d'assurer, autant qu'il est possible, l'ordre et la vie publique.

Article 3.

A cet effet, il maintiendra les lois qui étaient en vigueur dans le pays en temps de paix, et ne les modifiera, ne les suspendra ni ne les remplacera que s'il y a nécessité.

Article 4.

Les fonctionaires et les employés de tout ordre qui consentiraient, sur son invitation, à continuer les fonctions, jouiront de sa protection. Ils ne seront révoqués ou punis disciplinairement que s'ils manquent aux obligations acceptées par eux et livrés à la justice que s'ils les trahissent.

Article 5.

L'armée d'occupation ne prélèvera que les impôts, redevances, droits et péages déjà établis au profit de l'État, ou leur équivalent, s'il est impossible de les encaisser et, autant que possible, dans la forme et suivant les usages existants. Elle les emploiera à pourvoir aux frais de l'administration du pays dans la mesure où le Gouvernement légal y était obligé.

Ferner beantragte Beernaert auch den ganzen Abschnitt IX Art. 40—42 über Kontributionen und Requisitionen zu streichen. Diese Artikel lauteten:

Des contributions et des réquisitions.

Article 40.

La propriété privée devant être respectée, l'ennemi ne demandera aux communes ou aux habitants que des prestations et des services en rapport avec les nécessités de guerre généralement reconnues, en proportion avec les ressources du pays et qui n'impliquent pas pour les populations l'obligation de prendre part aux opérations de guerre contre leur patrie.

Article 41.

L'ennemi prélevant des contributions soit comme équivalent pour des impôts ou pour les prestations qui devraient être faites en nature soit à titre d'amende n'y procèdera, autant que possible, que d'après les règles de la répartition et de l'assiette des impôts en vigueur dans le territoire occupé.

Les autorités civiles du Gouvernement légal y prêteront leur assistance si elles sont restées en fonctions.

Les contributions ne pourront être imposées que sur l'ordre et sous la responsabilité du général en chef ou de l'autorité civile supérieure établie par l'ennemi dans le territoire occupé. Pour toute contribution un reçu sera donné au contribuable.

Article 42.

Les réquisitions ne seront faites qu'avec l'autorisation du commandant dans la localité occupée.

Pour toute réquisition il sera accordé une indemnité ou délivré un reçu.

Er wollte statt dieser Vorschriften den ersten Abschnitt (Besetzungsrecht) durch folgende kontributions- und requisitionsrechtliche Änderungen einschränkender Art ergänzt wissen:

A. Zum Kontributionsrecht:

L'armée d'occupation ne pourra prélever d'impôts sur le territoire occupé, que d'après une décision et sous la responsabilité soit du Général en chef, soit de l'autorité civile supérieure instituée par lui.

Ces impôts seront, autant que possible, établis d'après les règles de l'assiette et de la répartition en vigueur dans les territoires occupés.

B. Zum Requisitionsrecht:

L'armée d'occupation ne pourra faire de réquisitions en nature que sur l'ordre écrit de l'officier commandant la localité occupée.

Pour toute réquisition il sera accordé une indemnité ou délivré un reçu.

Der Grundgedanke des belgischen Bevollmächtigten war, dass die in Aussicht genommene Regelung des Besetzungsrechts in erster Linie die Kleinstaaten drücken würde. Denn die Rolle des Besetzungsheeres sei diesen vom Schicksal nicht bestimmt. Er wollte es bei dem ungeschriebenen und unbestimmten Völkerrecht belassen. Hiergegen wandte sich der russische Bevollmächtigte von Martens, der die Rechtsunsicherheit für die schwachen Staaten für viel gefährlicher hielt, als für die starken [1]. Im nachfolgenden kann es sich nur darum handeln, das Ergebnis der ersten und zweiten Haager Friedenskonferenz bezüglich der militärischen Gewalt auf besetztem feindlichem Gebiete nach Massgabe der LKRO. von 1907 darzustellen.

Der Art. 1 der Brüsseler Deklaration hatte folgenden Begriff der Besetzung aufgestellt:

„Un territoire est considéré comme occupé lorsqu'il se trouve placé de fait sous l'autorité de l'armée ennemie.

L'occupation ne s'étend qu'aux territoires où cette autorité est établie et en mesure de s'exercer".

Mit dieser Begriffsbestimmung stimmt nun vollkommen überein Art. 42 der LKRO. vom Jahre 1899 und die von 1907. Es gilt nunmehr den rechtlichen Inhalt dieser Bestimmung auszuschöpfen.

a) Vor allem ist zu beachten, dass der Abschnitt überschrieben ist: „Militärische Gewalt auf besetztem feindlichem

[1] Meurer Bd. 2 S. 206 ff. Daselbst auch Würdigung der Programmreden.

Gebiete". Nun hält Deutschland den grössten Teil Belgiens nicht nur durch Waffengewalt besetzt, sondern richtet eine „Zivilverwaltung" ein. Ist das kein Widerspruch mit der LKRO.? Nein. Denn „militärische Gewalt" bedeutet hier einmal den Gegensatz zur staatlichen Gewalt des besetzten Gebietes. Die Staatsgewalt dieses letzteren ist bis zur endgültigen Eroberung nicht ein für allemal beseitigt, sondern sie ist in der Schwebe gehalten, sie „ruht" gleichsam. Der endgültige Friedensschluss bestimmt über ihr Schicksal. Die „militärische Gewalt" wird auf dem — vom Feinde der heimischen Staatsgewalt — besetzten Gebiete, nicht von der heimischen Staatsgewalt, die sich ja nicht mit „militärischer Gewalt" ihren eigenen Staatsangehörigen gegenüber aufrecht erhält, ausgeübt. Die von Deutschland Belgien gegenüber ausgeübte Gewalt ist keine staatliche (Belgiens), sondern eine militärische (Deutschlands). Ihre Machtmittel ruhen auf der Überlegenheit der Waffen. Wie sie im einzelnen vorgeht, ist — innerhalb der völkerrechtlichen Regeln — ihre Sache. Sie kann sich „militärisch" und „bürgerlich" organisieren.

b) Es muss sich um ein Gebiet, d. h. um das eines Staates handeln. Nicht in Frage kommen würde daher etwa ein bisher noch nicht besetztes Gebiet, das durch eine wissenschaftliche Expedition entdeckt würde; aber auch nicht ein Gebiet, das nicht einem zur völkerrechtlichen Gemeinschaft gehörenden Staate zugehört, sondern z. B. nur einem sog. halbzivilisierten Staate. Praktische Anwendung könnte dies finden für Marokko. Dass es sich aber nicht um das ganze Gebiet eines Staates handeln muss, ergibt der zweite Absatz des Art. 42 LKRO., wonach die Besetzung sich nur auf die Gebiete erstreckt, wo die Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.

c) Der Begriff der Besetzung ist gegeben, wenn es sich um einen Teil eines Staates handelt, der tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres sich befindet. Hierin liegt wieder:

aa) Erforderlich aber auch genügend ist die tatsächliche Gewalt; von einer rechtlichen gegenüber dem besetzten Staate kann nicht die Rede sein;

bb) die Besetzung steht im Gegensatz zum Gebiete, in das der Feind nur „eindringt". Dies ergibt sich aus Art. 2 LKRO. Dort wird die Bevölkerung eines nichtbesetzten Gebietes, die beim

Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Art. 1 zu organisieren, als kriegführend betrachtet, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet. Auf diese Bestimmung, die zur Frage der Volkserhebung Stellung nehmen wollte, kann hier nicht näher eingegangen werden. Nur auf die vortrefflichen Ausführungen von Oppenheim[1]) darf hier verwiesen werden:

> „It is of particular importance not to confound invasion with occupation in this matter. Article 2 distinctly speaks of the approach of the enemy, and thereby sanctions only such a levy en masse as takes place in territory not yet invaded by the enemy. Once the territory is invaded, although the invasion has not yet ripened into occupation, a levy en masse is no longer legitimate. But, of course, the term territory, as used by article 2, is not intended to mean the whole extent of the State of a belligerent, but refers only to such parts of it as are not yet invaded. For this reason, if a town is already invaded, but not a neighbouring town, the inhabitants of the latter may, on the approach of the enemy, legitimately rise en masse. And it matters not whether the individuals taking part in the levy en masse are acting in immediate combination with a regular army or separately from it".

Die Unterscheidung zwischen Besetzung, Herannahen und Invasion ist daher von grosser praktischer Bedeutung und vom geltenden Völkerrecht ausdrücklich anerkannt[2]).

---

[1]) L. Oppenheim, International law, a Treatise, Vol. II. War and neutrality. Second edition, 1912, S. 98.

[2]) Huber, Die Fortbildung des Völkerrechts durch die Zweite Friedenskonferenz im Haag. Jahrbuch des öffentlichen Rechts Bd. 2 (1908) S. 579 Anm. 1 gebraucht die Ausdrücke „invadiertes Gebiet" und „okkupiertes", bzw. „besetztes Gebiet" in folgendem Sinne: a) invadiert ist ein Gebiet, wenn es von einem fremden Kriegführenden betreten, aber noch nicht in faktischen Besitz genommen ist, es bildet die Zone der eigentlichen kriegerischen Operationen. b) Okkupiert oder besetzt ist das bis dahin bloss invadierte Gebiet erst, wenn der Invasor eine tatsächliche Herrschaft darin ausübt. Normalerweise wird in dieser Zone nicht mehr gekämpft. Ueber die Verschiedenheit der militärischen und juristischen Anschauungen hinsichtlich des Begriffes der Besetzung vgl. Meurer a. a. O. S. 218 ff. Hingewiesen sei auf die von dem deutschen Obersten von Schwarzhoff ausgesprochene Meinung, es gebe Fälle, wo eine Kriegspartei wohl ihre Gewalt über ein Gebiet hergestellt habe, wo aber die Verbindung zwischen den Besetzungstruppen und dem Hauptheer abgebrochen sei und daher ein Aufstand vorübergehenden Erfolg habe. Hier müsse aber noch Besetzung angenommen werden. M. E. kommt es hier auf das im Text noch zu erwähnende Merkmal der Ausübbarkeit der militärischen Gewalt an. Nach Rulin werde der Okkupationsbegriff durch zwei Momente bestimmt: das Vordringen des Heeres und der Rückzug der gesetzlichen Gewalt. Für die Be-

d) Recht und Pflicht der militärischen Gewalt des besetzten Staates setzt voraus, dass sich das Gebiet tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet. Hier wird auch die Frage bedeutsam, wieweit der Begriff des Heeres reicht. Ohne auf Art. 1 der LKRO. hier eingehen zu können, darf an seinen Inhalt erinnert werden. Danach gehören zum Heere unter gewissen Voraussetzungen auch die Milizen und Freiwilligenkorps, deren Unterscheidung von den Franktireurs gerade in dem gegenwärtigen Kriege von hervorragender Bedeutung ist.

e) Zum Begriff der Besetzung gehört aber noch zweierlei: die tatsächliche Herstellung der Gewalt und ihre Ausübbarkeit. Jene versteht sich zwar von selbst, da nur in diesem Falle die Möglichkeit einer wirksamen Durchführung der anzuordnenden Massnahmen gegeben ist. Immerhin liegt in dem Begriff der tatsächlichen Herstellung der militärischen Gewalt das Erfordernis einer gewissen Stetigkeit. Wenn z. B. ein siegreiches Heer heute eine Festung nimmt und deren Besatzung als Gefangene mit sich führt oder anderswohin bringen lässt, morgen tiefer in das feindliche Land eindringt, um auch dort nur bis zu einer nur Tage währenden Operation zu verbleiben, so wird von einer „Herstellung“ der militärischen Gewalt schwerlich gesprochen werden können. Es zeigt sich der Unterschied in praktischen Anwendungsfällen. Nur wenn die Gewalt „hergestellt“ ist, stehen dem feindlichen Heere die Rechte auf Kontribution und Requisition zu. Immerhin fliesst der Begriff in den der Ausübbarkeit hinüber. Doch ist auch hier eine zunächst „hergestellte“ Gewalt vorausgesetzt, die dann die Möglichkeit ihrer mehr oder minder dauernden Ausübung besitzt. Es ist kein Zweifel, dass diese Bedingungen für die Besetzung der Staatsteile Belgiens durch das deutsche Heer vollauf zutreffen. Wird der räumliche Bereich des besetzten Staatsgebietes durch weitere Eroberungen, Einnahme von Festungen oder Städten usw.

---

setzung sollte es genügen, dass die ordentliche Gewalt des alten Regimes nicht mehr bestehe. Man wird diesen und anderen Meinungsäusserungen gegenüber dem geltenden Rechte, das einen Unterschied zwischen Einfall („envahissement“) und Besetzung ausdrücklich macht, nicht allzuviel Bedeutung beimessen können. Die Auffassung von Protokoll und Bericht, dass der in Art. 42 festgelegte juristisch technische Besetzungsbegriff den Bestimmungen des hier fraglichen dritten Abschnittes der LKRO. nicht zugrunde liegt, dass vielmehr die Artikel, die für die Besetzung aufgestellt sind, auch schon für den blossen Einfall gelten, kann daher nicht gebilligt werden.

ausgedehnt, so erstreckt sich auch die Besetzung im rechtlichen Sinne sofort auf diese neuen Staatsteile. Dies ergibt sich logisch einwandfrei aus der Vorschrift in Abs. 2 des Art. 42. Denn wenn dort nur die Gebiete als besetzt gelten, in denen die militärische Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann, so müssen es auch alle anderen Gebiete sein, auf die diese Voraussetzungen mit dem Fortschreiten der militärischen Operationen zutreffen. Die „Herstellung der Gewalt" kann tatsächlich eine ganz kurzfristige sein, wenn sie nur für die Dauer berechnet ist und sachlicher Grund für die Beibehaltung der Stellung vorliegt. Z. B. hat Antwerpen als von dem deutschen Heere besetzt in der ersten Stunde seiner Eroberung zu gelten, wenn seine Behauptung durch die deutschen Truppen sich ermöglichen lässt und die auf der deutschen Staatsgewalt beruhende militärische Gewalt ausgeübt werden kann.

Die Wirkung der Besetzung ist nicht die Aufrichtung der Staatsgewalt. Es trifft also nicht, was für die normale Staatsgewalt gilt, zu, dass in dem Merkmal des Staatsgebiets das positive und negative Moment enthalten ist, d. h. das Recht, die Staatsgewalt in ihrer beliebigen Ausdehnung ausüben und jeden davon ausschliessen zu können. Vielmehr ist die Wirkung der Besetzung rechtlich durch die Pflichten und Befugnisse begrenzt, die durch die LKRO. gegeben sind.

In erster Reihe steht hier Art. 43. Er weist zurück auf Art. 2 der Brüsseler Deklaration, die oben bereits wiedergegeben ist. In erweiterter Form erschien dieser Grundgedanke in Art. 43 der LKRO. von 1899:

„L'autorité du pouvoir légal ayant passé de fait entre les mains de l'occupant, celui-ci prendra toutes les mesures qui dépendent de lui en vue de rétablir et d'assurer, autant qu'il est possible, l'ordre et la vie publique en respectant, sauf empêchement absolu, les lois en vigueur dans le pays".

Dem entspricht durchweg die Fassung des Artikels von 1907:

„Nachdem die gesetzmässige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze".

Es ergibt sich hieraus, dass die Fassung von 1899 die Ausdrücke, welche auf die Suspension der Staatsgewalt des besetzten Staates

Bezug haben, nicht enthielt; doch geschah dies nur zur Schonung des Empfindens der Besiegten. Sachlich war damit, wie Meurer a. a. O. S. 226 betont, nichts geändert.

Im einzelnen ist demnach nach geltendem Völkerrecht vorausgesetzt:

a) dass die gesetzmässige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist. Der Ausdruck könnte vielleicht zu der Meinung verleiten, dass nunmehr der besetzende Feind die Staatsgewalt ausübt. Diese Auffassung wäre jedoch unrichtig, wie sie denn in der Tat mit der Vorstellung einer nur suspendierten Staatsgewalt nicht vereinbar ist. Man ist daher auch in der bisherigen Literatur darüber einig, dass die Besetzung keine rechtliche oder legitime, sondern nur eine tatsächliche Herrschaft begründet. Wie aber auch nicht die Staatsgewalt auf das besetzende Heer und dessen Staat übergeht, so ist auch die Meinung nicht zu billigen, dass die militärische Besetzung diese Staatsgewalt ausübt für den Souverän auf Grund der tatsächlichen Gewalt und nach Massgabe des objektiven Kriegsrechts. Diese Meinung Meurers würde praktisch bedeuten, dass die in Belgien eingerichtete deutsche Verwaltung die Staatsgewalt für den König der Belgier ausübt, eine Vorstellung, die kaum ernst zu nehmen ist. Man wird vielmehr rechtlich das Verfahren der militärischen Besetzung anzusehen haben als die Vorbereitung zu einer legitimen, d. h. rechtlichen Gewalt des besetzenden Staates. An dieser rechtlichen Konstruktion ändert es nichts, wenn später nach endgültigem Friedensschluss eine solche Besetzung nicht zur Einverleibung des betreffenden Gebietes führt. Denn unmöglich ist der Zweck der Verwaltung auf besetztem Gebiete der, für den feindlichen Souverän nützliche Staatsakte vorzunehmen, vielmehr werden sie nur im Interesse der Staatsgewalt der besetzenden Macht in die Wege geleitet sein. Nur unter diesem Gesichtspunkte hat es für das besetzende Heer Wert, den Schutz der Bevölkerung zu übernehmen. Die Wahrnehmung der Interessen der Kriegführung, die von anderer Seite ebenfalls für den Souverän des besetzten Gebietes gedacht ist, scheint mir eine tatsächliche Unmöglichkeit in sich zu schliessen.

Der Besetzende hat alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das

öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten. Diese Vorkehrungen sind zunächst im Sinne einer Verwaltungstätigkeit gemeint, doch liegt darin auch die Zuständigkeit, die Justiz ausüben zu lassen. Die ausdrückliche Vorschrift des Art. 43, es sollen jene Vorkehrungen getroffen werden — soweit kein zwingendes Hindernis besteht — unter Beachtung der Landesgesetze, zeigt an, dass zunächst die alten Gesetze fortgelten, dass aber die Möglichkeit zu neuen mindestens in den Formen gesetzähnlicher Verordnungen nicht ausgeschlossen ist. Dass Regierungshandlungen mit dauernder Wirkung durch den Charakter der militärischen Besetzung ausgeschlossen sind, kann nicht als richtig anerkannt werden. Denn die militärische Besetzung ist ja dem Grundsatze nach nicht auf eine nur flüchtige Beherrschung des betreffenden Gebietes abgestellt. Wie sehr der Vorbehalt bezüglich des „zwingenden Hindernisses" bedeutsam werden kann, beweist die Tatsache, dass in der Literatur sogar die Aufhebung oder Änderung der Verfassung eine gebieterische Notwendigkeit und dann auch ein Recht des Besetzungsheeres darstellen kann. Im übrigen ist gegenüber diesem allgemeinen Art. 43 noch die Frage der Gesetzgebung mindestens implicite für besondere Verhältnisse geregelt, so in Art. 48 bezüglich der Zoll- und Steuergesetze. Hierüber ist weiter unten zu handeln.

Der Art. 44 hat eine etwas längere Vorgeschichte. Sein Vorbild ist der Art. 36 der Brüsseler Deklaration:

> „La population d'un territoire occupé ne peut être forcée de prendre part aux opérations militaires contre son propre pays".

In dem Haager Abkommen von 1899 ist nur eine kleine sprachliche Änderung eingefügt worden; Art. 44 lautete:

> „Es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr eigenes Land zu zwingen".

In der Zweiten Haager Konferenz wurde aber von der deutschen Delegation vorgeschlagen, nach Art. 22 den folgenden neuen Artikel einzuschieben:

> „Il est interdit de forcer les ressortissants de la Patrie adverse à prendre part aux opérations de guerre dirigées contre leur propre pays, même dans le cas ou ils auraient été pris en service avant le commencement de la guerre".

Die österreichische Delegation wollte nach „prendre part" noch die Worte „comme combattants" einschieben. Man wollte

hiermit den in Art. 44 schon anerkannten Grundsatz noch weiter ausdehnen und verallgemeinern. Es sollte danach nicht nur für die Bevölkerung des besetzten Gebietes, sondern überhaupt für die gegnerische Bevölkerung jene Regel stattfinden, ohne Rücksicht darauf, wo sie sich befindet, insbesondere auch für solche Ausländer, die bei Beginn des Krieges im Dienste der feindlichen Partei stehen. Der bisherige Art. 44 sollte als überflüssige Wiederholung des in dem neuen Artikel Gesagten in Wegfall kommen, dieser letztere aber im Hinblick auf seine allgemeine Bedeutung nunmehr im zweiten Abschnitte untergebracht werden. Mit einigen redaktionellen Abänderungen ist der deutsche Vorschlag in Art. 23 als letzter Absatz aufgenommen worden:

„Den Kriegführenden ist ebenfalls untersagt, Angehörige der Gegenpartei zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Land zu zwingen; dies gilt auch für den Fall, dass sie vor Ausbruch des Krieges angeworben waren".

Der bisherige Art. 44 ist durch diesen Art. 23 gegenstandslos geworden. An seine Stelle trat der neue Art. 44 mit folgendem Wortlaut:

„Einem Kriegführenden ist es untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, Auskünfte über das Heer des anderen Kriegführenden oder über dessen Verteidigungsmittel zu geben" [1]).

Da nun Art. 23 letzter Absatz auch für die Angehörigen des besetzten Staates gilt, sind seine und des Art. 44 Vorschriften gemeinsam zu betrachten.

Danach dürfen die Kriegführenden nicht Angehörige der Gegenpartei zu näher angegebenen Handlungen zwingen. Die Gegenpartei wird hier stets der Staatsangehörige des besetzten Gebietes sein. Handelt es sich um solche Staaten, bei denen ein doppeltes Indigenat in dem Sinne möglich ist, dass die einzelnen sowohl Staatsangehörige des besetzten Gebietes wie der besetzenden Staatsgewalt sind, so kommt m. E. die Vorschrift nicht zur Anwendung. Würde z. B. Deutschland einen Teil Englands im Kriege besetzen, so würden die gleichzeitig deutsche und englische Staatsangehörigkeit besitzenden Personen nicht als „Gegenpartei" der Deutschen, sondern als Deutsche zu behandeln sein. Die

---

[1]) Nippold, Die zweite Haager Friedenskonferenz, II. Teil, 1911, S. 22—24. — Huber, Die Fortbildung des Völkerrechts. Jahrbuch des öffentlichen Rechts 1908 S. 581. — Meurer a. a. O. Bd. 2 S. 243 ff.

Frage, ob ein deutscher Staatsangehöriger, der zwangsweise in den Kriegsdienst des Staates gelangt ist, dessen Gebiet besetzt wird, zur „Gegenpartei" gehört, wird m. E. zu verneinen sein. Ist z. B. ein Deutscher gegen seinen Willen, gewöhnlich nach Versetzung in einen alkoholischen Rauschzustand, verschleppt und als Mitglied der Fremdenlegion geworben worden, und er befindet sich zur Zeit der Besetzung eines französischen Gebietes durch Deutschland auf diesem Gebiete, so wird er nicht als „Gegenpartei" zu erachten sein. Auch die nicht im Staatsangehörigkeitsverhältnisse zum Staate des besetzten Gebiets stehenden Personen sind nicht „Angehörige der Gegenpartei", z. B. Franzosen, Engländer, Russen, Holländer, Amerikaner, die sich auf dem von Deutschland besetzten Gebiete Belgiens befinden.

Der Zwang betrifft die Frage der Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen das Land der Angehörigen der Gegenpartei. Was sind Kriegsunternehmungen? Nicht alle Unternehmungen in der Kriegszeit und nicht alle Unternehmungen, die irgendwie mit dem Kriege zusammenhängen, sondern nur feindselige Handlungen gegen den Staat, dessen Gebiet ganz oder teilweise besetzt ist. Diese Begriffsbestimmung schliesst nicht aus, grundsätzlich zu sagen, dass der unmittelbare oder mittelbare Zwang zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen unstatthaft ist. Nur gibt es gerade im Kriege eine Reihe von Dingen, deren Nutzbarmachung für den Krieg durchaus möglich ist, ohne dass sie von vornherein diese Zweckbestimmung gehabt haben, z. B. Herstellung von Strassen, Brücken, Eisenbahnen, Gebäuden u. dgl. Ja, man wird sagen können, dass gerade im Kriege kaum eine den Angehörigen des besetzten Gebietes angesonnene Unternehmung denkbar ist, die nicht irgendwie für den siegreichen Feind gerade mit Bezug auf den Krieg von Bedeutung ist. Die Frage, ob man die Einwohner zwingen kann, der Kriegspartei Transportwagen, Pferde u. dgl. zu liefern, ist viel erörtert, doch nicht zu irgendeinem einstimmigen Rechtssatze gediehen. Hinzukommt, dass in Art. 52 die Forderung von Natural- und Dienstleistungen zwar mit einem gewissen Rechtsschutz umgeben ist, aber doch als zulässig erachtet wird. M. E. wird man demnach als „Kriegsunternehmungen" im Sinne des Art. 23 letzter Absatz nur diejenigen ansehen können, welche eine unmittelbare feind-

selige Handlung gegen den anderen Kriegführenden bedeuten, und von vornherein diese Bestimmung hatten, also Teilnahme am Gefechte, Spionage, Herstellung von Munitionen und ähnliche Dinge. Dagegen geht die Auffassung von Meurer viel zu weit, dass Kriegunternehmung jede gegen den Feind gerichtete Tätigkeit der Truppen der Militärverwaltung ist. Wenn dieser Schriftsteller selbst Fuhren zum Wegebau und zur Beförderung von Verwundeten und Kriegsgefangenen für statthaft hält, so kann man doch nicht zweifeln, dass mindestens die ersteren den Zwecken der Kriegführung des siegreichen Heeres dienstbar gemacht werden können [1]).

Eine alte Streitfrage ist die, wieweit der einzelne Einwohner zum Wegweisen gezwungen werden kann. In Theorie und Praxis herrscht eine unausgeglichene Meinungsverschiedenheit. Als überwiegende Meinung wird man wohl die ansehen können, dass das Herkommen für die Zulässigkeit einer Verwendung des Angehörigen der gegnerischen Kriegspartei spricht, aber nur eine militärische Notwendigkeit den Zwang rechtfertigt. Die jetzige Fassung des Art. 44 verbietet, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, Auskünfte über das Heer oder über dessen Verteidigungsmittel zu geben. Die Wegweisung ist hier nicht erwähnt. Eine Bestrafung wegen Verweigerung einer solchen Auskunft ist in der Tat nicht völkerrechtswidrig.

Dem neuen Art. 44 wurden Vorbehalte beigefügt von Deutschland. In seinem Namen wurde erklärt, der Grundsatz, dass Angehörige des Feindes nicht zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Land gezwungen werden dürfen, sei durch den Zusatz zu Art. 23 bereits anerkannt. Eine Spezialisierung, wie dies in Art. 44 geschehe, könne zu einer allzu grossen Einschränkung der Freiheit des militärischen Handelns führen oder aber zu einer Auslegung, wonach alles als zulässig angesehen werden würde, was nicht ausdrücklich in der Ordnung verboten sei. Die deutsche Delegation wünsche weder das eine, noch das andere; sie könne daher keine

---

[1]) Der Begriff der „Angehörigen der Gegenpartei“ ist im Gegensatz zu Art. 44 der LKRO. von 1899 zu verstehen, wo das Verbot sich auf die „Bevölkerung“ eines besetzten Gebietes bezog. Wieweit die Gesamtheit der Bevölkerung zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen einer bestimmten Art herangezogen werden kann, ist jedenfalls in Art. 23 letzter Absatz nicht geregelt.

Interpretation annehmen, die in der Praxis den humanen Gedanken des Art. 23 einschränken würde[1]). Vorbehaltserklärungen gaben ferner noch ab Österreich-Ungarn, Japan, Montenegro und Russland. Letzteres erklärte, dass es, da es den von der Abordnung Deutschlands vorgeschlagenen neuen Art. 23 Abs. 2 als Ersatz für den bestehenden Art. 44 der Kriegsordnung von 1899 angenommen habe, hinsichtlich der neuen Fassung des Art. 44 Vorbehalte mache. So steht denn in bezug auf die fünf in den Krieg von 1914 verwickelten Staaten die Wirksamkeit des Art. 44 mindestens insofern lediglich auf dem Papier, als es sich dort um eine Änderung oder Abweichung von dem Grundsatz des Art. 23 handelt.

Der Art. 45 der LKRO. geht zurück auf Art. 37 der Brüsseler Deklaration:

„La population d'un territoire occupé ne peut être contrainte de prêter serment à la puissance ennemie".

Die LKRO. von 1899 entspricht dem mit einer kleinen sprachlichen Änderung und lautet in deutscher Übertragung:

„Es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten".

Die LKRO. von 1907 weicht hiervon nicht ab. Diese Bestimmung bezieht sich aber nur auf die Staatsbürger, nicht auf die Beamten. Wollen diese unter der neuen Gewalt weiter dienen, so müssen sie auf ihre neuen Obliegenheiten vereidigt werden[2]).

III.

Mit Recht spricht man von einem Schutz der Grundrechte, die den Untertanen des besetzten Gebietes gesichert ist. Art. 38 der Brüsseler Deklaration hatte erklärt:

„L'honneur et les droits de la famille, la vie et la propriété des individus, ainsi que leurs convictions religieuses et l'exercice de leur culte, doivent être respectés.

La propriété privée ne peut pas être confisquée".

Demgegenüber bedeutet nur eine kleine Änderung Art. 46 LKRO., der in der Fassung von 1899 und 1900 fast wörtlich übereinstimmend lautet:

---

[1]) Nippold a. a. O. S. 24.

[2]) So zutreffend Meurer Bd. 2 S. 241, 248.

„Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden“.

Geschützt ist daher in erster Reihe die Ehre. Vor allem denkt man an die des weiblichen Geschlechtes, aber auch die der friedlichen männlichen Bevölkerung ist zu schonen. Verhöhnung, an den Pranger stellen, Spiessruten laufen lassen, Erteilung der notwendigen Befehle und Anordnungen in verletzender Form ist zu vermeiden. Die Rechte der Familie sollen geachtet werden. Unzulässig sind alle Handluugen, die eine Lockerung der Familienbande bedeuten, so mutwillige und durch den Krieg nicht gebotene Trennung von Familienmitgliedern, gruppenweise Einsperrung der Männer oder der Frauen und Kinder. Das Leben der Bürger darf nicht angetastet werden, wenn sie sich weder strafrechtlich noch kriegsrechtlich schuldig machen. Die religiösen Überzeugungen und die gottesdienstlichen Handlungen sind zu achten. Anderseits ist aber statthaft, Räume, die gottesdienstlichen Zwecken dienen, für notwendige kriegerische Operationen in Anspruch zu nehmen, z. B. in Kriegslazarette umzuwandeln, sie äusserstenfalls zu zerstören, wenn sie zum Schutzwinkel für Marodeure und Franktireure benutzt werden. Das Privateigentum ist dreifach geschützt. Einmal heisst es, es müsse geachtet werden; dann, es dürfe nicht eingezogen werden. Es ist klar, dass der letztere Punkt nur ein Anwendungsfall der „Nichtachtung“ sein würde. Wenn man zunächst von Art. 47, der den dritten Fall des Privateigentumsschutzes darstellt und der die Untersagung der Plünderung betrifft, absieht, und jene beiden Fälle betrachtet, so ist stets gemeint das Privateigentum, mag es wem immer, auch dem Souverän des besetzten Staates, gehören. Dagegen ist die Achtung des Staatseigentums nicht vorgeschrieben. Eine Ausnahme von dem Art. 46 Abs. 1 stellt aber § 53 Abs. 2 LKRO. von 1907 dar. Danach können alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle, sowie die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art von Kriegsvorräten, selbst wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlag belegt werden. Beim Friedensschluss müssen

sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden. Diese Bestimmung betrifft daher solche Vermögensstücke, die öffentlichen Zwecken dienen. In der ersten Haager Friedenskonferenz wurde hierüber sehr viel verhandelt[1]. Man dachte an das Eisenbahnmaterial, die Landtelegraphen, die Fernsprechanlagen, die Dampfschiffe und andere Fahrzeuge, die Waffenniederlagen und jede Art von Kriegsmunition, selbst für den Fall, dass Gesellschaften oder Privatpersonen Eigentümer sind. Dem entsprach auch der Wortlaut des Art. 53 Abs. 2 in der Fassung von 1899. Massgebend sollte sein, dass die bezeichneten Gegenstände Kriegsdiensteigenschaft haben. Von belgischer Seite wurde betont, dass die Vorschrift mit dem Plünderungsverbot und dem Prinzip des Privateigentumsschutzes breche. Die militärische Notwendigkeit könne hier nur die Beschlagnahme und Zwangsverwaltung, aber nicht die Aneignung rechtfertigen. Auch der französische Vertreter schien derselben Meinung zu sein. Der Kabelschutz wurde ebenfalls behandelt. Aus dem Abs. 2 des Art. 53 ergibt sich aber weder in der Fassung von 1899 noch 1907, dass eine Wegnahme selbst dann, wenn es sich um Privateigentum am Kabel handelt, unzulässig sein sollte. Bekanntlich hat England nach Ausbruch des Krieges 1914 den Kabel bei Emden durchschnitten und dadurch die Verbindung Deutschlands mit Nordamerika unterbunden. Von wesentlicher Bedeutung wird auch in der Beziehung die Frage der Entschädigung sein, zumal im Anschluss an jene Verhandlungen der ersten Haager Konferenz die zweite 1907 einen neuen Artikel 54 eingefügt hat:

> „Die unterseeischen Kabel, die ein besetztes Gebiet mit einem neutralen verbinden, dürfen nur im Falle unbedingter Notwendigkeit mit Beschlag belegt oder zerstört werden. Beim Friedensschluss müssen sie gleichfalls zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden".

Man wird selbst bei allergrösster Feindseligkeit gegen Deutschland nicht den Schatten eines Grundes finden, weshalb die Zerstörung des Kabels Emden-Vigo ein Fall „unbedingter Notwendigkeit" gewesen sein sollte[2]. Nicht minder wird gerade aus

---

[1] Vgl. Meurer a. a. O. S. 306.

[2] Ich möchte allerdings betonen, dass die herrschende Anschauung die Anwendung des Art. 54 für den Seekrieg verneint. Bei Annahme dieser Bestimmung hat der französische Delegierte ausdrücklich erklärt, dass dadurch die Frage einer Zerstörung der Kabel „en pleine mer" nicht berührt werde,

Anlass des gegenwärtigen Krieges die in der ersten Haager Konferenz viel behandelte Eisenbahnfrage praktische Bedeutung gewinnen. Soweit der Staat Eigentümer der Bahnen ist, wird ihre Wegnahme Entschädigungsansprüche nicht herbeiführen. Anders, wenn es sich um Privatbahnen handelt, was z. B. in Belgien der Fall ist. Nicht zu verwechseln mit der Wegnahme des in Privateigentum stehenden Eisenbahnmaterials ist die Benutzung der Eisenbahn für kriegerische Zwecke, die dem siegreichen Feinde durchaus ohne Entschädigung erlaubt ist. Umgekehrt wäre zu erwägen, ob nicht Entschädigungsforderungen des siegreichen Feindes zulässig sind gegenüber dem Besiegten, der seinerseits seine eigenen Eisenbahnen oder Teile des hierzu erforderlichen Materials, wie Schienen u. dgl., vernichtet hat und wenn nachher ein Ersatz seitens des siegreichen Feindes herbeigeschafft worden ist.

Die in Art. 46 Abs. 1 ausgesprochene Achtung des Privateigentums ist aber nur vorbehaltlich der militärischen Notwendigkeit zu verstehen. So sind schon während der ersten Haager Konferenz alle Zerstörungen und Beschädigungen unter dieser erwähnten Bedingung als zulässig erklärt worden. Die Frage, ob ein zwingender militärischer Grund zur Eigentumsverletzung von Privaten vorhanden ist, kann natürlich nur vom Standpunkt des Kriegführenden beurteilt werden. Anderseits ist beim Fehlen einer militärischen Notwendigkeit die Pflicht zur unbedingten Achtung des Privateigentums auf das peinlichste durchzuführen. Nach deutschem Rechte ist schwere Strafe auf die boshafte oder mutwillige Verheerung oder Verwüstung und auf das Marodieren gesetzt (§§ 132, 135 MStGB.). Unmöglich wird aber diese strafrechtliche Ahndung sich beziehen können auf den militärischen Befehlshaber, der aus besonderen Gründen der Kriegsnotwendigkeit eine Verletzung des Privateigentums für notwendig hält, so z. B. Unterbringung von Soldaten und Pflege von Verwundeten in Privathäusern, Inanspruchnahme solcher zum Zwecke der Auskundschaftung, Deckung und Verteidigung (Meurer II 252). Diese Ausnahme braucht uns um so weniger zu wundern, als auch nach

---

eine Auslegung, die der Vorsitzende der Kommission gut hiess. Aber diese Auffassung fand in keinem Vertrage eine Formulierung, auch nähme sie dem Art. 54 jede praktische Bedeutung. Denn lediglich vom Lande aus kann ein unterseeisches Kabel nicht zerstört werden.

dem Rechte fast jeden modernen Verfassungsstaates zwar der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigentums aufgestellt, aber durch zahlreiche Ausnahmen durchbrochen ist. Als ein weitverbreiteter Irrtum muss allerdings bezeichnet werden, wenn man glaubt, eine Ausnahme von der Unverletzlichkeit des Eigentums bestehe nur in dem Enteignungsrecht[1]).

Das Verbot des Art. 46 Abs. 2 betrifft die Einziehung des Privateigentums. Schon in Art. 23 g der LKRO. von 1899 und 1907 ist untersagt die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums ausser in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird. Art. 46 geht insofern weiter, als hier die in Art. 23 g enthaltene Ausnahme nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, so dass die Einziehung des Privateigentums scheinbar ausnahmslos verboten ist. Doch findet sich das Kontributions- und Requisitionsrecht besonders behandelt in den Art. 51 und 52. Demgegenüber ist der Inhalt des Abs. 2 Art. 46 nicht ganz klar. M. E. kann er nur dahin verstanden werden, dass nicht eine vollständige Konfiskation des Privateigentums stattfinden darf. Denn eine teilweise ist bei Fällen militärischer Notwendigkeit nach Art. 46 Abs. 2 zulässig, und auch die Zwangsauflagen und Naturalleistungen der Art. 51 und 52 sind doch zweifellos Sonderfälle der Einziehung von Privateigentum. Die Behandlung des Privateigentums der Kriegsgefangenen ist in Art. 4 Abs. 3 dahin geregelt, dass alles, was ihnen persönlich gehört, ihr Eigentum verbleibt, mit Ausnahme von Waffen, Pferden und Schriftstücken militärischen Inhalts. Die Frage, ob Angehörige des Staates, dessen Gebiet besetzt ist, unter Umständen als Kriegsgefangene im Sinne der LKRO. angesehen werden können, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls reicht auch für sie der Schutz des Art. 46 vollkommen aus.

In Art. 47 ist das Plünderungsverbot enthalten. Art. 17 Abs. 1 der deutschen Kriegsartikel hatte schon erklärt:

„Im Felde darf der Soldat nicht vergessen, dass der Krieg nur mit der bewaffneten Macht des Feindes geführt wird. Hab und Gut der Bewohner des feindlichen Landes, der Verwundeten, Kranken und Kriegsgefangenen

---

[1]) Vgl. hierüber näheres Stier-Somlo, Rechtsstaat, Verwaltung und Eigentum, 1911, S. 15—28.

stehen unter dem besonderen Schutze des Gesetzes, ebenso das Eigentum von gebliebenen Angehörigen der deutschen oder verbündeten Truppen".

Die Brüsseler Deklaration erklärt in Art. 39:

„Le pillage est formellement interdit".

Wörtlich stimmt damit überein Art. 47 der LKRO. von 1899 und 1907. Es findet hier eine Übereinstimmung statt mit Art. 28 daselbst, wo es untersagt ist, Städte oder Ansiedelungen, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben. Für den Begriff der Plünderung geht man in der bisherigen Literatur zurück auf das deutsche MStGB. § 129. Danach ist Plünderung qualifizierter Diebstahl oder qualifizierte Abnötigung gegenüber den Landeseinwohnern. Gekennzeichnet werde dieses Verbrechen dadurch, dass jemand im Felde unter Benutzung des Kriegsschreckens oder unter Missbrauch seiner militärischen Überlegenheit sich einer widerrechtlichen Handlung gegen das Eigentum schuldig macht. So sehr es natürlich für die Bestrafung eines Deutschen wesentlich ist, was das MStGB. sagt, so ist es doch für das Völkerrecht nur mit einem gewissen Vorbehalt anzuwenden. Denn gesetzt den Fall, es würde von seiten eines Deutschen geplündert werden, so würde die Völkerrechtswidrigkeit seitens eines anderen Staates gegenüber Deutschland sich nicht an das Merkmal des deutschen MStGB. zu halten brauchen. Umgekehrt würde bei Plünderung z. B. seitens eines Franzosen oder Belgiers nicht das vom deutschen Standpunkte aus vielleicht milde dortige MStGB. zur Kennzeichnung der Plünderung massgebend sein; m. a. W.: man muss von dem Begriffe ausgehen, der der LKRO. zugrunde liegt, nicht demjenigen, der in den einzelstaatlichen Gesetzen enthalten ist, so wenig auch natürlich einen gewissen Anhaltspunkt in diesen zu suchen verboten sein kann[1]). Als Plünderung ist m. E. vom völkerrechtlichen Standpunkt aus jede durch militärische Notwendigkeiten nicht gebotene Wegnahme von Privateigentum der Angehörigen des besetzten Gebietes anzusehen. Die Benutzung des Kriegsschreckens als Merkmal zu verwenden, liegt nach dem Worlaut des Art. 47 ebensowenig ein

[1]) Nach § 130 MStGB. ist als eine Plünderung nicht anzusehen, wenn die Enteignung nur auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Fourage- oder Transportmittel sich erstreckt und nicht ausser Verhältnis zu dem vorhandenen Bedürfnisse steht.

Grund vor, wie das Merkmal des Missbrauches der militärischen Überlegenheit, zumal die Frage des Schreckens ein rein psychologischer, rechtlich kaum nachweisbarer Vorgang oder vielmehr ein solcher ist, der allzu leicht unterstellt werden kann. Die kriegerische Überlegenheit braucht aber im einzelnen Falle durchaus nicht gegeben zu sein. Eher könnte man an die Öffentlichkeit der Eigentumswegnahme durch feindliche Heeresmacht, mutwillige Zerstörung u. dgl. denken. Allein auch hierfür bietet der Art. 47 keinerlei sicheren Anhaltspunkte.

Scharf zu trennen sind drei dem besetzenden feindlichen Heere gegebene Befugnisse: a) das Steuerrecht, b) das Recht zu Zwangsauflagen (Kontributionen), c) zu Naturalleistungen und Dienstleistungen (Requisitionen).

Zu a). Art. 5 der Brüsseler Deklaration (siehe oben S. 40) ist in Art. 48 der LKRO. von 1899 und 1907 übergegangen, und zwar mit folgendem Wortlaut:

> „Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiete die zugunsten des Staates bestehenden Abgaben, Zölle und Gebühren, so soll er es möglichst nach Massgabe der für die Ansetzung und Verteilung geltenden Vorschriften tun; es erwächst damit für ihn die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebietes in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmässige Regierung hierzu verpflichtet war“.

Der massgebende Unterschied gegenüber den Bestimmungen über das Kontributions- und Requisitionsrecht ist in zwei Momenten zu finden. Einmal erhebt hier die besetzende Gewalt Abgaben — die der allgemeine Ausdruck für Steuern der verschiedensten Art, aber auch für andere finanzielle an den Staat zu gewährende Leistungen mit Ausnahme von Zöllen und Gebühren, die besonders angeführt werden, sind. Er erhebt sie zugunsten des Staates, d.h. des besetzten Staates, nicht für sich selbst. Er übt dabei die Aufgabe aus, den staatlichen Rechtszustand aufrechtzuerhalten, sowohl im Interesse des besetzten Staates selbst, als auch im Interesse seiner eigenen zukünftigen Absichten, die in endgültigen Friedensverträgen in die Erscheinung treten. Bei dieser Erhebung der Abgaben, Zölle und Gebühren soll der besetzende Staat sich möglichst an die geltenden Vorschriften halten, d. h. an diejenigen, die in bezug auf die Veranlagung und Verteilung in dem besetzten Gebiete gelten. Der Ausdruck „möglichst“ gestattet allerdings

eine gewisse Abweichung, die Möglichkeit von mehr oder minder starken Unterschieden gegenüber dem Friedenszustande. Er ist aber auch unentbehrlich, da die Tatsache der Besetzung und der feindlichen Verwaltung bestehende Vorschriften unbrauchbar, andere wieder erforderlich machen kann. Inwieweit hier Ausnahmen möglich sind, kann allgemein nicht gesagt werden. Aber ein Schadensersatzrecht ist für etwaige Überschreitung der Befugnisse nicht vorgesehen.

Das zweite Merkmal jedoch, dessen nunmehr gedacht werden soll, bietet zweifellos eine weitere Garantie für die gerechte Handhabung jenes Besteuerungsrechts, denn für den besetzenden Staat wird die Verpflichtung ausgesprochen, seinerseits die Kosten der Verwaltung in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmässige Regierung hierzu verpflichtet wäre. Damit ist die Grenze des steuerlichen Erhebungsrechts gezogen. Doch ist dies nicht dahin zu verstehen, dass Steuern nur in derselben Höhe erhoben werden können, in der sie bisher erhoben worden sind. Die Besetzung, die mit der Aufrichtung der zerstörten Gebäude, Einrichtungen usw. verbundenen Ausgaben werden in der Regel quantitativ grössere Beträge als im Frieden erfordern. Aber diese zahlenmässige Höhe der Abgaben, Zölle und Gebühren sind in Art. 48 in keiner Weise begrenzt; es ist vielmehr nur die Art der Veranlagung und die Verteilung auf die einzelnen Gebiete oder Angehörigen des Staates als Massstab anzusehen. Rechtlich kann man davon sprechen, dass hier das Besteuerungsrecht, also die Finanzhoheit des besetzten Staates in der näher angegebenen Beschränkung auf den Besetzenden übergegangen ist, obwohl er die gesamte Staatsgewalt nicht ausübt. Jedenfalls sind aber gerade die Vorschriften über die Zwangsauflagen und die Naturalleistungen als Beweise dafür anzusehen, dass das Besteuerungsrecht nicht den Zweck hat, irgendwie zu einer Bereicherung des besetzenden Staates oder seiner Verwaltung zu führen. Am klarsten ergibt sich das aus Art. 49, der übereinstimmend in der LKRO. von 1899 und 1907 folgendes bestimmt:

„Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiet ausser den im vorstehenden Artikel bezeichneten Abgaben andere Auflagen in Geld, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebietes geschehen“.

Zu b). Sind demnach die in Art. 48 bezeichneten finanziellen Leistungen zugunsten des besetzten Staates, so sind die in Art. 49 vorgedachten für die Bedürfnisse des besetzenden Heeres oder seiner Verwaltung gedacht. M. E. gilt dieser allgemeine Grundsatz auch für die Fälle der Zwangsauflagen und der Naturalleistungen, nur dass die Art. 51 und 52 noch besondere Regelungen gegenüber diesem allgemeinen Grundsatze darstellen. Mithin ist das Verbot gegeben, auch hinsichtlich der Zwangsauflagen und Naturalleistungen über das militärische Interesse und die Notwendigkeiten der Verwaltung hinauszugehen. Angeschlossen sei hier der Art. 50, der negativ ausspricht, dass eine Strafe als Repressalie in Geld oder anderer Art über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen einzelner, für welche die Bevölkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden kann, nicht verhängt werden darf. Diese sogenannten Strafkontributionen können daher im folgenden aus der Betrachtung ausscheiden.

Die Kontributionen, für die Art. 41 der Brüsseler Deklaration (siehe oben S. 40) das Vorbild abgab, sind in Art. 51 der LKRO. von 1899 und 1907 nur in formeller Beziehung geregelt. Sie können gemäss Absatz 1 nur auf Grund eines schriftlichen Befehls und unter Verantwortlichkeit eines selbständig kommandierenden Generals erhoben werden. Viel zweckmässiger war Art. 41 Abs. 3 der Brüsseler Deklaration, der noch gestattete, dass die Kontributionen auch auferlegt werden konnten „sous l'autorité civile supérieure établie par l'ennemi dans le territoire occupé“. Wie die deutsche Verwaltung in Belgien verfahren wird oder verfahren ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Des weiteren ist auch in Art. 51, wie in Art. 48, die Befolgung der Vorschriften über die Ansetzung und Verteilung der bestehenden Abgaben für deren Erhebung vorgesehen (Absatz 2). Wenn in Art. 48 das Wort „möglichst“ verwendet wird und hier in Art. 51 die Worte „soviel wie möglich“, so kann man hier wohl keinen sachlichen Unterschied herausfinden. Gleichwohl ist diese Bestimmung offenbar nur so zu verstehen, dass das Steuersystem und die gewohnten steuerlichen Formalien beachtet werden sollen. Darüber hinaus kann eine Bindung vernünftigerweise nicht angenommen werden, weil ja in Friedenszeiten in dem vom Feinde nicht besetzten Gebiete der eigene Staat doch unmöglich Zwangsauflagen (Kontri-

butionen) erhebt. Für diese wird sich also in dem Steuersystem der Friedenszeit kaum ein Vorbild finden, also auch nicht hinsichtlich der Höhe. Endlich verlangt Art. 51 Abs. 3 noch, dass über jede auferlegte Leistung den Leistungspflichtigen eine Empfangsbestätigung erteilt wird. Der Zweck mag in einer späteren Abrechnung liegen und für eine Ordnung nach Beginn der Friedensverhandlungen Bedeutung gewinnen. Man hat die Fälle der Art. 49, 50, 51 auch mit den Bezeichnungen Ersatz-, Straf-, Steuerkontributionen bezeichnet; doch kommt es m. E. auf diese Namen wenig an. Es kommt auch nicht auf die Begriffsbestimmung der Kontributionen nach dem deutschen MStGB. § 129 Ziff. 2 an. Es bedeutet im übrigen einen grossen Fortschritt gegenüber der Kriegführung in vergangenen Zeiten, dass nach Möglichkeit eine gewisse Begrenzung mindestens in formeller Beziehung in die LKRO. aufgenommen worden ist.

Zu c). Von den Requisitionen handelt Art. 42 der Brüsseler Deklaration von 1874 (siehe oben S. 40, 41). Die Haager LKRO. von 1899 und 1907 setzte übereinstimmend in Art. 52 fest:

„Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres gefordert werden".

In Frage stehen demnach Naturalleistungen, z. B. Hand- und Spanndienste, Anfahren von Wegebaumaterial, Stellung von Zugtieren, Einquartierung, Gestellung von Lebensmitteln aller Art, Lieferung von Futter- und Streumitteln für die Tiere des Besetzungsheeres, von Sattelzeugen, Schirrzeug der verschiedensten Art, Proviantwagen, Kleidungs- und Ausrüstungsstücke, Reit-, Zug- und Lasttiere für die Verwaltung, Luftschiffe und Automobile, ferner die zum Betriebe dieser gehörigen Gegenstände, insbesondere Benzin, Ersatzteile usw. Hinzuzurechnen sind zweifellos die Forderungen auf Gewährung von Unterkunft im weitesten Sinne, z. B. Einräumung eines entsprechenden Gebäudes für die Verwaltung des besetzten Staates. Ferner können Dienstleistungen gefordert werden. Es ist demnach nicht richtig, dass die Requisitionen nur zwangsweise Naturalleistungen sind. Es gehören vielmehr auch alle diejenigen Tätigkeiten hinzu, die in Friedenszeiten zum Gegenstande eines Dienst-, Werk- oder Gesindevertrages gemacht werden können. Allerdings darf all dies nur gefordert werden für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres. Damit scheidet nicht

nur, wie selbstverständlich, der private Vorteil der Beamten und Militärpersonen der besetzenden Macht aus, sondern auch die Befriedigung des Bedürfnisses von sonstigen Angehörigen des besetzenden Staates, mögen sie in dem besetzten Staate selbst schon bisher gewohnt haben oder sich nach der Besetzung sei es vorübergehend, sei es auf längere Dauer aufhalten. Des ferneren ist das Requisitionsrecht auch insofern beschränkt, als Natural- und Dienstleistungen in Verhältnis stehen müssen zu den Hilfsquellen des Landes. Damit ist einem Auspressen der Bevölkerung bis ins einzelne vorgebeugt. Die weitere Beschränkung, dass Natural- und Dienstleistungen nicht für die Bevölkerung die Verpflichtung enthalten dürfen, an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen, kann nur in dem begrenzten Umfange gelten, in dem sich auch der Art. 23 letzter Absatz bewegt. (Vgl. oben S. 49, 50.) Denn eine scharfe Grenze zwischen solchen Handlungen, die für den Krieg des besetzenden Staates vorteilhaft sind und solchen, die in dieser Beziehung sachlich bedeutungslos erscheinen, wird man ausserordentlich schwer ziehen können. Letzten Endes dient ja doch überhaupt das ganze Requisitionsrecht nur der Kriegsunternehmung des besetzenden Staates. Im Gegensatz zu dem Kontributionsrecht, das nur unter Verantwortlichkeit eines selbständig kommandierenden Generals ausgeübt werden kann, ist das Requisitionsrecht schon mit Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Örtlichkeit zulässig. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass die Natural- und Dienstleistungen im Gegensatz zu den Zwangsauflagen soviel wie möglich bar zu bezahlen sind. Die in den hervorgehobenen Worten liegende Beschränkung bedarf keiner Erläuterung. Wird nicht bar bezahlt, so sind Empfangsbestätigungen auszustellen; die Zahlung der geschuldeten Summen soll möglichst bald bewirkt werden.

IV.

Von allergrösster Bedeutung sind dann die Artikel, welche das Beschlagnahmerecht gegenüber dem Staatseigentum zum Ausdruck bringen. Art. 6 der Brüsseler Deklaration hatte bestimmt:

„L'armée qui occupe un territoire, ne pourra saisir que le numéraire, les fonds et les valeurs exigibles appartenants en propre à l'État, les dépôts

d'armes, moyens de transport, magasins et approvisionnements et, en général, toute propriété mobilière de l'État de nature à servir aux opérations de la guerre.

Le matérial des chemins de fer, les télégraphes de terre, les bateaux à vapeur et autres navires, en dehors des cas régis par la loi maritime, de même que les dépôts d'armes et, en général, toute espèce de munitions de guerre, quoique appartenant à des sociétés ou à des personnes privées, sont également des moyens de nature à servir aux opérations de la guerre et qui peuvent ne pas être laissés par l'armée d'occupation à la disposition de l'ennemi. Le matérial des chemins de fer, des télégraphes de terre, de même que les bateaux à vapeur et autres navires sousmentionnés, seront restitués et les indemnités réglées à la paix".

Art. 53 LKRO. von 1899 hat diese Bestimmungen wörtlich mit Ausnahme der hier gesperrt gedruckten Zeilen übernommen und mit der Wendung geschlossen:

„mais devront être restitués, et les indemnités seront réglées à la paix".

Während Abs. 1 des Art. 53 auch in der LKRO. von 1907 wiederkehrt, hat der Abs. 2 eine andere oben S. 52, 53 wiedergegebene Fassung erhalten. Es bedarf demnach nur einer Beschäftigung mit dem Abs. 1. Unter den eintreibbaren Forderungen, die hier in Frage stehen, werden vielfach die fälligen verstanden, so z. B. von Wehberg, Die Abkommen der Haager Friedenskonferenzen, 1910, S. 112 S. 2. Soweit möchte ich nicht gehen. Eintreibbar sind vielmehr m. E. solche Forderungen, die nicht zu einer fruchtlosen Zwangsvollstreckung führen, mögen sie jetzt oder später fällig werden. Unter den Beförderungsmitteln werden die Eisenbahnen, Luftschiffe, Automobile, Wasserfahrzeuge jeder Art in jedem Kriege eine grosse Rolle spielen. Dass die Staatsbanken, nicht aber auch die Privatbanken und deren Eigentum mit Beschlag belegt werden können, versteht sich von selbst. Es darf der besetzende Staat nicht die bei Privatbanken befindlichen Guthaben von Privaten, wohl aber die des Staates beschlagnahmen. Hat er begründete Zweifel, dass die Einlagen von Privaten wirklich von diesen herrühren, hat er Beweise dafür, dass es sich tatsächlich um Staatsgelder handelt, so ist deren Beschlagnahme auch bei Privatbanken zweifellos zulässig.

Weitere Beschränkungen des besetzenden Staates legen schliesslich die Art. 55 und 56 auf. Ihre Vorbilder sind die Art. 7 und 8 der Brüsseler Deklaration von 1874, welche lauteten:

Article 7.

L'État occupant ne se considéra que comme administrateur et usufruitier des édifices publics, immeubles, forêts et exploitations agricoles appartenant à l'État ennemi et se trouvant dans le pays occupé. Il devra sauvegarder le fond de ces propriétés et les administrer conformement aux règles de l'usufruit.

Article 8.

Les biens des communes, ceux des établissements consacrés aux cultes, à la charité et à l'instruction, aux arts et aux sciences, même appartenant à l'État, seront traités comme la propriété privée.

Toute saisie, destruction ou dégradation intentionelle de semblables établissements, de monuments historiques, d'œuvres d'art et de science, doit être poursuivie par les autorités compétentes.

Art. 55 LKRO. von 1899 und 1907 folgt Art. 7 wörtlich. Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter und Nutzniesser der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten Gebiet befinden. Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Niessbrauches verwalten. Wenn hierzu Wehberg a. a. O. S. 113 Anm. 3 bemerkt, dass er sich im Rahmen einer ordentlichen Wirtschaft halten muss und z. B. keine Forsten abholzen darf, es sei denn in Fällen militärischer Notwendigkeit, so scheint mir doch gerade der letztere Vorbehalt von allergrösster Bedeutung. Bei Gefahr, die dem besetzenden Heere angesichts der Möglichkeit von Franktireuren oder auch eines Entsetzungsheeres droht, werden all die in Art. 55 bezeichneten mit dem Grund und Boden verbundenen Gegenstände der ganzen oder teilweisen Zerstörung unterliegen dürfen. Denn man darf nicht vergessen, dass der besetzende Staat nicht nur für den besiegten Staat verwaltet, sondern mit seiner Tätigkeit auch seine eigenen Ziele verfolgen will und insbesondere auch die endgültige Beugung des Feindes bezweckt. Die Achtung vor dem Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten versteht sich ganz von selbst. Gleichwohl ist dies in Art. 56 LKRO. in Übereinstimmung mit Art. 8 der Brüsseler Deklaration ausdrücklich ausgesprochen mit dem Hinzufügen, dass jenes Eigentum als Privateigentum zu behandeln ist, auch wenn es dem Staate gehört. Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denk-

mälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden. Man muss aber genau beachten, dass dieser Artikel sich in dem Abschnitt über die militärische Gewalt auf besetztem feindlichem Gebiete befindet, dass demnach die Vorschrift erst gilt nach erfolgter Besetzung eines Gebietes, nicht aber für den Fall, dass ein kriegführender Staat vor der Besetzung gezwungen ist, zu seiner Selbstdurchsetzung, zur Erzielung des Sieges, zum Schutze seiner Heeresangehörigen und aus anderen verwandten Gründen öffentliches Eigentum des Staates oder der Gemeinden der bezeichneten Art ganz oder teilweise zu beschlagnahmen, zu verletzen oder zu zerstören. In aller Gedächtnis wird noch lange der hinterlistige Angriff der Bevölkerung der Stadt Löwen in Belgien auf die ahnungslosen deutschen Truppen stehen. Wenn diese hierbei unter eigener Lebensgefahr das künstlerisch wertvolle Rathaus vor dem Brande geschützt haben, so sollten sie doch wahrlich vor dem gänzlich unbegründeten Vorwurfe gefeit sein, als ob sie mutwillig einen Teil der Löwener Kathedrale verletzt hätten. Dass sie hierzu nur in ihrer Verteidigung gegen heimtückischen Überfall gezwungen waren, wird die Geschichte dauernd bestätigen und festhalten, ebenso, dass nur die von den Franzosen eingenommene Stellung vor und auf der Kathedrale zu Reims diese zum Zielpunkt das Feuer erwidernder deutscher Geschütze machen musste. Wir sind glücklich, dass dieses Kunstwerk in seinen wertvollen und unersetzlichen Teilen dank deutscher Rücksichtnahme nicht gelitten hat.

5.

Der Volkskrieg und das Strafgericht über Löwen.

Von Dr. iur. et phil. Christian Meurer,
Geh. Hofrat und Professor der Rechte an der Universität Würzburg.

Erster Abschnitt: Die Tatfrage.

§ 1. Der Löwener Aufstand.

In den Tagen des 25. bis 27. August wurde Löwen bei einem von den deutschen Besatzungstruppen niedergeworfenen Aufstand der städtischen Bevölkerung teilweis zerstört.

Auf die Nachricht von einem drohenden Ausfall der Antwerpener Armee am 25. August waren die deutschen Truppen in Löwen bis auf eine kleine Bahnhofsbesatzung nach dem Norden marschiert. Belgische, französische und englische Zeitungen meldeten später, dass die Belgier die Deutschen bei Vilvorde siegreich zurückgeworfen hätten. Tatsache aber ist — und holländische Blätter hatten sie sofort berichtet —, dass die Belgier zwischen drei vernichtende Feuer kamen und der Ausfall mit einer Niederlage der Belgier endigte.

Die Bevölkerung muss von dem Ausfall unterrichtet gewesen sein.

Nach dem Abzug der deutschen Truppen, und wohl auch erregt durch das falsche Gerücht vom Anmarsch der Franzosen und Engländer, sowie von einem Sieg der Belgier über die Deutschen, begannen daher die Einwohner von Löwen auf ein durch Raketen gegebenes Zeichen plötzlich das Schiessen von den Dächern, Fenstern und Bäumen. Von den Deutschen wurde gegen 8 Uhr abends Alarm geblasen, und die Soldaten durchzogen die Strassen der Stadt. Der Etappenkommandant Major von Man-

teuffel liess Geiseln durch die Stadt führen, die in französischer und flämischer Sprache auf die Straffolgen des Aufstandes hinweisen mussten. Alles vergebens. Die Deutschen nahmen eine Anzahl kämpfender Einwohner gefangen, die am folgenden Morgen nach kriegsgerichtlicher Aburteilung erschossen wurden. Das Schiessen der Einwohner hörte während der ganzen Nacht und des folgenden Morgens nicht auf.

Die deutschen Truppen taten ihre Pflicht, und ein mehr als 24stündiger Kampf mit der rasenden Bevölkerung endigte mit einer teilweisen Einäscherung der Stadt. Das ist der Tatbestand.

Die Stadt war, wie auch F. Schotthöfer, der nach Löwen entsandte Sonderberichterstatter der „Frankfurter Zeitung" später feststellte[1]), das Opfer einer trügerischen Augenblickshoffnung geworden. Die Einwohner glaubten, sie könnten dem nach ihrer Meinung gelungenen Ausfall aus Antwerpen[2]) zum vollen Sieg verhelfen. Da die deutsche Besatzung ziemlich schwach war — erst während des Kampfes langten Verstärkungen an — schien diese Hoffnung um so berechtigter. Doch sie endigte mit Schrecken. Leider waren aber über 200 deutsche Soldaten der Bevölkerung von Löwen zum Opfer gefallen.

Das auswärtige Amt in Berlin gab am 30. August über den Vorgang folgende Darstellung[3]):

Die Obrigkeit hatte die Stadt Löwen übergeben. Montag, den 24. August, begann in Löwen das Einquartieren der Truppen, und der Verkehr mit den Einwohnern wurde freundschaftlich. Dienstag, den 25. August, nachmittags rückten auf den Bericht von einem zu erwartenden Ausfall die Truppen gegen Antwerpen aus. Der kommandierende General begab sich in einem Auto nach der Front. Bloss Abteilungen des Landwehrbataillons Neuss für die Eisenbahnbewachung blieben zurück. Als der zweite Teil des Generalkommandos dem kommandierenden General zu Pferd folgen wollte und auf dem Markt antrat, wurde aus den rundum stehenden Häusern geschossen.

Alle Pferde wurden getötet und fünf Offiziere verwundet, einer davon schwer. Zu gleicher Zeit wurde in ungefähr zehn anderen Stadtteilen geschossen, ebenso auf Soldaten, die gerade am Bahnhof angekommen waren, und

---

[1]) Nr. 254, zweites Morgenblatt (13. September). Hier ein ausführlicher Bericht über die Löwener Vorgänge.

[2]) Dass deutsche Truppen, die nicht in den Kampf einzugreifen brauchten, in die Stadt zurückzogen, war falsch gedeutet worden.

[3]) Diese war vom deutschen Konsulat in Rotterdam dem „Nieuwe Rotterdamsche Courant" übermittelt worden und erschien dann auch in der „Frankfurter Zeitung" Nr. 246, erstes Morgenblatt (5. September).

auf einen ankommenden Militärzug. An einem vorher verabredeten Zusammengehen mit dem Ausfall aus Antwerpen ist nicht zu zweifeln [1]). Zwei Priester waren bei der Verteilung von Patronen zugegen. Der Strassenkampf dauerte bis Mittwoch, den 26. August, nachmittags, wo es der inzwischen angekommenen Verstärkung gelang, Herr der Situation zu werden. Die Stadt und die nördliche Vorstadt standen an verschiedenen Orten in Brand und sind jetzt wahrscheinlich abgebrannt.

Es möge auch noch ein Bericht folgen, den die „Morgenpost" kurz nach der Niederwerfung des Aufstandes von ihrem Kriegsberichterstatter aus dem Grossen Hauptquartier erhielt:

Aus dem vollständig abgeschnittenen Antwerpen machte die belgische Armee vorgestern mit vier Divisionen einen heftigen Ausfall, der aber nach kurzer Zeit vollständig abgeschlagen wurde. Zu der gleichen Stunde überschüttete plötzlich die Bevölkerung von Löwen, die bisher völlig friedlich gewesen war, aus allen Fenstern, aus allen Kellern und von den Dächern herab die in den Strassen befindlichen ahnungslosen deutschen Waffenkolonnen und die durchmarschierenden deutschen Truppen mit Gewehr- und Pistolenfeuer. Es entwickelte sich dann ein fürchterliches Handgemenge, woran sich die Bevölkerung beteiligte. Unseren Soldaten gelang es in kürzester Zeit, der rasenden Bevölkerung Herr zu werden. Leider ist auch bei diesem hinterlistigen Überfall viel deutsches Blut geflossen. Das Gebot der Selbsterhaltung verlangte aber, dass die schwere Schuld, die die Stadt Löwen auf sich geladen hat, sofort und unnachsichtlich ihre Sühne fand.

Über den Aufstand in Löwen meldet der Kriegsberichterstatter des „Berl. Tagebl." noch folgende Einzelheiten: Grosses Hauptquartier, 28. August:

In Löwen war am Montag noch alles ruhig. Unsere Truppen waren ausgeladen und hatten Quartier bezogen in Ortschaften und Häusern, friedlich in gegenseitigem Verkehr mit den Einwohnern. Am Dienstag nachmittag kam die Meldung von einem drohenden Ausfall aus Antwerpen. Unsere Truppen verliessen Löwen bis auf wenige Abteilungen. Das Landsturmbataillon Neuss blieb zum Bahnschutz, während der kommandierende General mit der ersten Staffel seines Stabes zur Gefechtslinie eilte. In diesem Augenblick begann an verschiedenen Stellen der Stadt ein mörderisches Feuer. Die zweite Staffel des Stabes wurde angegriffen; 5 Offiziere wurden durch Schüsse verletzt und sämtliche Pferde der Staffel erschossen. Aus den um den Marktplatz gruppierten Cafés, aus dem Hinterhalt, von Dächern und hinter Schornsteinen hervor wurde geschossen. Das Feuer wurde sofort erwidert. Zwei Priester, die Munition verteilt hatten, wurden an dem Denkmal am Marktplatz erschossen. Die Strassenkämpfe nahmen ungeahnte Formen an. Es kamen neue bayerische Kolonnen

---

[1]) Auf der Galerie der Kathedrale St. Pierre standen Maschinengewehre, und in der Kathedrale fand man noch 350 Gewehre, die allem Anschein nach nicht mehr hatten verteilt werden können.

hinzu, die den Kampf mit aufnahmen. Bald brannte Löwen an vielen Stellen. Man hatte u. a. von hinten eine Benzinkolonne in Brand geschossen. Der Kampf dauerte von Dienstag abend bis Mittwoch nachmittag. Die Stadt einschliesslich der nördlichen Vorstadt Heret ging an vielen Stellen in Flammen auf. Tiefe Erbitterung gegen solche Bosheit und Hinterlist hat alles ergriffen. Gerade unsere braven Landsturmleute, die doch meistens Familienväter sind, gehen doch sicher an ein so grauenvolles Richteramt nur im äussersten Notfalle. Es ist für die belgische Regierung und für Löwen, die diesen wohlorganisierten Überfall verursacht haben, eine schwere aber gerechte Strafe.

Eine anschauliche Schilderung gibt auch folgender, von der „Frankf. Ztg.“ (5. September, Nr. 246, zweites Morgenblatt) veröffentlichte Brief eines deutschen Offiziers an seine Eltern vom 27. August:

Von Lüttich aus fuhren wir am 25. mit dem Zuge noch weiter bis nach Löwen. Ankunft in Löwen 9 Uhr abends. Bevor noch der Zug hielt, schlugen die Kugeln gegen unsern Zug, und als wir ausstiegen, pfiff es nur so um uns. Wir hatten ja keine Ahnung, was eigentlich los ist und standen nun auf dem tiefgelegenen Bahnhof wie in einem Sack. Wir hatten zwar von einem Kampf gegen die Engländer in der Nähe Löwens gehört und glaubten schon, die Engländer wären durchgebrochen und die Unsrigen geschlagen. Bald sollten wir jedoch eines anderen belehrt werden. Die Löwener Bürger, unter die sich Engländer und belgische Soldaten in Zivil gemischt hatten, und die sich bis zu dem Tage sehr ruhig und freundlich gegen uns benommen hatten, schossen plötzlich auf unsere Soldaten und auf Transporte von Lebensmitteln, Munition und dergleichen, und zwar ging die Schiesserei in der ganzen Stadt wie auf Kommando los. Die Bande hatte in der Hauptstrasse selbst ein Maschinengewehr in einem Fenster eines quer davorstehenden Hauses verbarrikadiert. Es war eine gefährliche Lage für unsern Korps- und Divisionsstab, die in der Stadt einquartiert waren. Mit Rücksicht auf die freundliche Haltung der Bevölkerung war die Stadt von Truppen bis auf eine kleine Bahnhofsbesatzung ganz entblösst. Damit hatte die Gesellschaft natürlich gerechnet. Die Stäbe und die Bahnhofsbesatzung wären einfach hingemordet und dann wäre der Bahnhof in die Luft gesprengt worden. Sie hatten aber, Gott sei Dank, die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Das hatten sie natürlich nicht geahnt, dass an dem Abend noch zwei Bataillone von uns kommen würden. 5 Minuten vor uns war nämlich noch ein Bataillon . . .er angekommen. Nun wurden schnell einige Salven von uns auf die Häuser abgegeben, da wurde es still. Ich bekam als erster den Auftrag, mit einem Zuge, etwa 85 Mann, zwei Häuser abzusuchen, die männlichen Personen abzuführen und sämtliche Munition und Waffen zu beschlagnahmen. Ich stellte den grösseren Teil meines Zuges in weiten Zwischenräumen auf und durchsuchte die Häuser. Es ging alles gut ab. Gleich nach mir wurden noch weitere Züge beordert.

Die Häuser, in denen Munition und verdächtige Personen gefunden wurden, wurden sofort in Brand gesteckt und die Kerle erschossen. So wurden zunächst

in der Nacht vom Dienstag zum Mittwoch etwa 30 erschossen. Nachher gab es noch einmal plötzlich Feuer und wieder mehrere Tote und Verwundete. Nun wurde aber das ganze Stadtviertel in Brand gesteckt. Ein grausiger Anblick. Aber die Leute haben es nicht anders gewollt. Gestern, Mittwoch, hatten wir nun wiederum den Bahnhof zu schützen, da wurde abermals auf uns geschossen. Nun wurden weitere Häuser in Brand gesetzt und noch ungefähr 50 bis 60 Personen erschossen, darunter verschiedene belgische Soldaten in Zivil. Ich durchsuchte dann mit meinem Zuge noch mehrere stehengebliebene Strassen auf Waffen und Munition, und dabei spielten sich dann herzzerreissende Szenen ab. Aber man musste ja hart sein. Wir sind in der letzten Nacht nun in Ruhe gelassen worden, jedoch hat man in einem anderen Stadtteil wieder auf unsere Truppen geschossen.

Aus diesem Grunde, so heisst es hier weiter, sei dann die Stadt durch die schwere Artillerie vernichtet worden. Es wird sich indes später zeigen, dass nur von einer teilweisen Zerstörung gesprochen werden kann und die Artillerie bloss einige Schüsse abgab.

Auch belgische Dominikaner, Augenzeugen der Löwener Kämpfe, schilderten, wie die „Kölnische Volkszeitung“ berichtete, die Vorgänge in ähnlicher Art und erzählten dabei weitere Einzelheiten:

Am Dienstag, den 25., morgens, wurde noch einmal in den Kirchen zur Ruhe und Besonnenheit ermahnt. Am Nachmittag dieses Tages kamen um 5 Uhr neue deutsche Truppen an, die, wie auch die vorhergehenden, die mittlerweile Löwen wieder verlassen hatten, in der Stadt einquartiert wurden. Bald darauf verbreitete sich in der Stadt das Gerücht, Engländer und Franzosen seien von zwei Seiten im Anzug. Man hörte um diese Zeit Kanonendonner und Gewehrfeuer. Alsbald wurden schon aus den Häusern vereinzelte Schüsse auf die Soldaten abgegeben, was zur Folge hatte, dass um 7 Uhr 30 Minuten abends die Soldaten unter die Waffen gerufen wurden. Da begannen die Bürger in grösserer Zahl aus den Häusern auf die Deutschen zu schiessen. Die Truppen antworteten mit Gewehr- und Maschinengewehrfeuer. Der Kampf dauerte die ganze Nacht hindurch. Schon gingen Häuser in Flammen auf, besonders in der Bahnhofstrasse. Die grosse Peterskirche, in der man Waffen gefunden hatte, wurde zusammengeschossen (?). Jeder, der sich am Fenster zeigte, wurde beschossen.

Die Geiseln wurden von neuem eingezogen und aufs Rathaus verbracht. Darunter befanden sich der Vizerektor der Universität Coenraets, der Subprior der Dominikaner und noch zwei Priester. Vom Rathaus wurden diese Geiseln unter militärischer Begleitung durch die Strassen geführt, damit sie an den Strassenecken die Bewohnerschaft in Französisch und Flämisch zur Ruhe mahnten. Das dauerte bis 4 Uhr nachts. Gleichwohl wurde während dieser Zeit aus den Häusern geschossen. Die Soldaten erwiderten das Feuer, und die Brände mehrten sich.

Am Mittwoch mittag wurden die Geiseln von neuem durch die Strassen geführt, und sie verkündeten in beiden Sprachen, dass sie selbst erschossen würden, wenn der Widerstand nicht eingestellt werde. Es nützte nichts; selbst während dieses Rundganges wurde das Feuer nicht eingestellt; man schoss sogar auf die Soldaten, die die Geiseln begleiteten, ebenso auf den Arzt. Die ganze Nacht auf Donnerstag setzten sich diese Schändlichkeiten fort. Besonders auf dem Boulevard gingen nun immer mehr Häuser in Flammen auf.

Am Donnerstag, 27. August, um halb 9 Uhr vormittags, kommt ein deutscher Offizier in Begleitung einiger Soldaten in das Kloster und fordert einige Patres auf, überall zu verkünden, dass die Stadt nun bombardiert werden würde. Es wurde den Bewohnern geraten, alles stehen und liegen zu lassen und sich nach dem Bahnhof zu begeben. Kurz danach begann das Bombardement der Stadt. Um 9 Uhr waren die Patres am Bahnhof. Man hatte die Verwundeten, belgische und deutsche, die sie im Kloster, wo sich eine Station vom Roten Kreuz befand, verpflegt hatten, dorthin gebracht und in den Wartesaal gebettet. Die Patres bekamen die Erlaubnis, um 2 Uhr abzufahren, und zwar einen Zug mit Gefangenen zu benutzen. Bei ihrer Abfahrt brannten die „Hallen", die Gebäude der katholischen Universität und die Bibliothek.

Auf den Umfang und die Wirkung dieses „Bombardements" wird später zurückzukommen sein.

Einen interessanten Bericht erstattete schliesslich der „Kölnischen Volkszeitung" der Reichstagsabgeordnete Sittart, der am Montag, den 31. August, nach Löwen kam, um wichtige Sachen für die aus Löwen geflüchteten Franziskanerinnen zu holen. Hier heisst es unter anderem:

Während ich im Auto sitzend eine Zeitlang auf der Strasse meinen Begleiter erwartete, näherten sich mir eine Anzahl ängstlich dreinschauender Frauen, darunter die Witwe eines Arztes, und fragten mich, ob wohl das schreckliche Schiessen wieder beginnen werde. Ich beruhigte sie und legte ihnen klar, dass es lediglich von der Bevölkerung abhänge, ob Ruhe und Frieden oder neue Schrecken zu erwarten seien. Im Laufe der Unterredung gestanden die Frauen es offen ein, dass aus den Häusern lebhaft geschossen worden sei. Nur meinten sie, es seien die Mitglieder der Bürgergarde gewesen, welche den Fehler begangen hätten. Sie gaben mir auch Recht darin, dass das Schiessen aus dem Hinterhalt unter allen Umständen ein Fehler war und dass es kein Beweis von Mut und ehrlicher Soldatengesinnung sei, wenn man statt offen in Uniform dem Gegner entgegenzutreten, ihn meuchlerisch aus dem Hinterhalt hinmorde. Als ich ihnen vorhielt, dass in Aachen Verwundete aus dem Löwener Strassenkampfe lägen, welche schwer durch Schrotschüsse verletzt worden seien, also jedenfalls nicht von der Waffe eines Bürgergardisten getroffen wurden, dass ferner Frauen sich an dem Kampfe beteiligt hätten, verurteilten sie solch heimtückisches Verhalten. Sie jammerten indes sehr darüber, dass mit den Schuldigen so viele Unschuldige leiden müssten, und darin kann man ihnen ja wohl beistimmen; aber das ist ja in solchen Fällen unvermeidlich.

Aber ein anderes Eingeständnis aus kompetentem Munde war mir noch weit wertvoller. Mit den fliehenden Schwestern war auch ein hoher Geistlicher in Aachen angekommen, und von diesem hörte ich folgendes: Er war mit einer Anzahl anderer Löwener Bürger als Geiseln bestimmt worden und wurde aufgefordert, in Begleitung eines Offiziers und einiger Soldaten auf den Strassen der Stadt Löwen eine Proklamation des Inhalts zu verlesen, dass er samt den anderen Geiseln erschossen werde und dass die Stadt beschossen würde, wenn die Bevölkerung sich Gewalttätigkeiten gegenüber den Truppen zuschulden kommen liesse. Noch ehe er mit dem Verlesen zu Ende war, fielen Schüsse auf die Soldaten, und schon wollten unsere Soldaten ihn ergreifen, als der Offizier sie zurückhielt und dem Geistlichen, der ob solcher Heimtücke erschrocken war, sagte, er möge in einem benachbarten Kloster Schutz suchen. Mit den Insassen dieses Klosters kam er dann tags darauf nach Deutschland und freute sich der hier herrschenden Ruhe und Ordnung. Also aus dem Munde der Leute aus dem Volke wie aus der Aussage des hohen Geistlichen, der eine hervorragende Funktion an der Löwener Universität bekleidet, erhielt ich das Geständnis, dass das heimtückische Schiessen tatsächlich stattgefunden hat.

§ 2. Die belgische Darstellung.

Der Tatbestand ist durch die in der Hauptsache übereinstimmenden Berichte vieler Beteiligten dahin festgestellt, dass die teilweise Zerstörung von Löwen die Folge eines Aufstandes der Löwener Bevölkerung war. Ich habe die verschiedenartigsten Berichterstatter zu Wort kommen lassen, weil ich nunmehr festzustellen habe, dass ein amtlicher Bericht der belgischen Regierung den Tatbestand gefälscht und geradezu auf den Kopf gestellt hat.

Ein vom 28. August datiertes Telegramm des belgischen Ministers des Äussern an die belgische Gesandtschaft bei der englischen Regierung, welch letztere die Weiterverbreitung prompt besorgte, und dadurch die Auffassung des Auslandes bestimmte, hat nach der „Frankfurter Zeitung“ (2. September, Nr. 243, zweites Morgenblatt) folgenden Wortlaut:

Am Dienstag abend zog ein deutsches Armeekorps, nachdem es eine Niederlage erlitten hatte, in Unordnung zurück nach der Stadt Löwen. Deutsche, die auf der Wacht am Eingang der Stadt standen und die das Wesen dieses Einfalls verkehrt auffassten, feuerten auf ihre in die Flucht geschlagenen Landsleute, die sie für Belgier hielten. Unerachtet aller Bezeugungen der Autoritäten behaupten die Deutschen, um ihren Fehler zu verdecken, dass es die Einwohner waren, die auf sie gefeuert hätten, während die Einwohner mit Inbegriff der Polizei schon seit mehr als einer Woche zuvor entwaffnet waren. Ohne Untersuchung und ohne auf irgendeinen Protest zu hören, kündigte der deutsche

Befehlshaber an, dass die Stadt sofort verwüstet werden solle. Den Einwohnern wurde befohlen, ihre Wohnungen zu verlassen. Ein Teil der Männer wurde gefangen genommen, Frauen und Kinder wurden in Züge gesetzt, deren Bestimmung unbekannt ist. Soldaten, mit Bomben versehen, steckten alle Teile der Stadt in Brand. Die prächtige St. Peterskirche, die Universitätsgebäude, die Bibliothek und die wissenschaftlichen Institute wurden den Flammen überliefert. Verschiedene Notablen wurden erschossen. So ist diese Stadt von 45000 Einwohnern, die geistige Hauptstadt der Niederlande seit dem 15. Jahrhundert, jetzt nur noch ein Aschenhaufen. Dieser Verstoss gegen die Gesetze der Menschheit ist ohne Präzedenzfall in der Geschichte.

Diese Note beruht auf Feststellungen des belgischen Justizministeriums, und diese wiederum auf dem Bericht einer Untersuchungskommission, die aber die Grundsätze der objektiven Untersuchungsmethode arg verletzt hat.

Die „Frankfurter Zeitung“ (2. September, Nr. 243) bemerkt:

Diese Darstellung des belgischen Ministers des Auswärtigen, die auch von der „Agence Havas“ verbreitet wird, ist, wie uns von kompetenter Stelle nochmals nachdrücklich versichert wird, eine dreiste Verkehrung des Sachverhaltes in sein Gegenteil. Sie fügt sich aber würdig in das Lügensystem ein, mit dem diese . . . Regierung das belgische Land und Volk ins Verderben gestürzt und mit dem sie dann versucht hat, die ganze Welt über die Folgen ihrer eigenen Fehler zu täuschen. Die Verlogenheit dieser Darstellung ergibt sich auf den ersten Blick von selbst. Es hat gar kein deutsches Armeekorps eine Niederlage erlitten, vielmehr ist von unparteiischen holländischen Berichterstattern festgestellt worden, dass der Kampf, von dem diese Darstellung spricht, eine katastrophale Niederlage für die belgische Armee bedeutet hat. Die Behauptung, dass es Deutsche gewesen seien, die aus Versehen auf die deutschen Truppen geschossen hätten, kann nur dem Hirn eines Menschen entstammen, der entweder unter der Wucht der Ereignisse den Verstand verloren hat, oder dem jedes Mittel recht ist, wenn er sich damit an den Deutschen rächen zu können glaubt.

Wie die Ereignisse verlaufen sind, ist vor einigen Tagen von uns mitgeteilt worden. Als am Dienstag nachmittag wegen des von der Antwerpener Besatzung gemachten Ausfalls die meisten deutschen Truppen aus Löwen abmarschiert waren und sich nur noch ein Landsturmbataillon in der Stadt befand, begann plötzlich aus den oberen Stockwerken der Häuser ein furchtbares Schiessen auf die deutschen Truppen. Überall, wo Deutsche waren, flackerte ein heftiger Strassenkampf auf. Die deutschen Soldaten wären verloren gewesen, wenn nicht zufällig auf dem Bahnhof deutsche Verstärkungen angekommen wären, die den meuchlerischen Überfall niederwerfen halfen. Die furchtbaren Folgen dieses Anschlags sind bekannt. In Deutschland weiss jedermann, dass deutsche Soldaten nichts verwüsten, ausser, wenn sie sich in Notwehr befinden. Das Gebaren der belgischen Bevölkerung, die durch eine verbrecherische Regierung in ihrem Treiben begünstigt worden ist, hat leider sehr harte Massnahmen der Abwehr notwendig gemacht. Nirgends kann mehr als in Deutsch-

land bedauert werden, dass eine Stätte alter Kultur sozusagen vom Erdboden verschwunden ist[1]. Es ist auch schrecklich, dass mit den Schuldigen vermutlich Tausende von Unschuldigen gestraft worden sind. Der Krieg ist etwas Entsetzliches, und Deutschland hat sich dagegen mit allen Kräften gewehrt. Aber mit um so grösserer Gewissenhaftigkeit hätten die Behörden der Gegner darauf bedacht sein müssen, Strafmassnahmen unnötig zu machen. Das ist in diesem Falle nicht geschehen, vielmehr ergibt sich aus der ganzen Art des Überfalls auf die Deutschen, dass dieser vorher verabredet und von den Behörden mindestens geduldet, wenn nicht angestiftet war. Es ist eben dreist gelogen, wenn behauptet wird, alle Gewehre seien abgegeben worden; womit hätten denn die Löwener den Strassenkampf geführt? Geradezu albern ist ja auch der Versuch, einen Strassenkampf gegen die deutschen Soldaten, der stundenlang in blutiger Weise angehalten hat, so darzustellen, als habe es sich um eine kopflose Schiesserei deutscher Wachtmannschaften gegen deutsche Truppen gehandelt. Solcher Narrheiten ist freilich eine Regierung fähig, die durch ihre lächerlichen Schlachtberichte und die prahlerische Maskierung all ihrer Niederlagen schon vorher ihre eigenartige Geistesverfassung vor aller Welt erwiesen hatte. Dass sie jetzt durch feige Verleumdungen sich an den deutschen Siegern zu rächen sucht, ist nicht weiter verwunderlich, ebensowenig, dass die englische Regierung und die „Agence Havas“ dieser Verleumdung möglichst weitgehende Verbreitung verschaffen. Deutschland wird dennoch zwischen all diesen ohnmächtigen Lügnern seinen Weg geradeaus weitergehen zu dem Ziele, sich gegen diese Neider und Lügner für immer eine sichere Schutzwehr aufzurichten.

Diese Abfertigung ist scharf, ja sogar sehr scharf, aber wohlverdient. Die gegnerische Presse hat bis jetzt die Welt mit Lügen und Verleumdungen geradezu überschwemmt[2]. Unsere Feinde scheinen von ihren eigenen ungeheuerlichen Rechtsverletzungen, die der Franktireurkrieg entfesselt hat, den Blick des Auslandes dadurch ablenken zu wollen, dass sie nichtswürdig unseren braven Soldaten Greueltaten andichten[3].

---

[1]) Damals wurde noch angenommen, dass ganz Löwen ein Trümmerhaufen sei.

[2]) Dabei kann Deutschland zur Aufklärung wenig tun, denn es ist durch die englische Zerstörung des deutschen Kabels im überseeischen Nachrichtenverkehr stark behindert, englische Kreuzer beschlagnahmen auch auf neutralen Schiffen die Post, so dass deutsche Zeitungen nur schwer ankommen, und eine strenge gegnerische Zensur sperrt den Weg für eine wahrheitsgetreue Berichterstattung.

[3]) Es wird ihnen daher folgende Erklärung sehr unbequem sein, welche die Kriegskorrespondenten hervorragender Organe der amerikanischen Presse am 10. September deutschen Zeitungen zur Veröffentlichung übergeben haben:

Um der Wahrheit die Ehre zu geben, erklären wir einstimmig die deutschen Greuel, soweit wir beobachten konnten, für unwahr. Nach zweiwöchigem Aufenthalt im deutschen Heer, die Truppen über 100 Meilen begleitend, sind wir tatsächlich nicht in der Lage, auch nur einen einzigen Fall unverdienter Strafe und Vergeltungsmassregeln zu berichten. Wir sind

Das Verhalten der Löwener Bevölkerung steht keineswegs vereinzelt da. In ganz Belgien und Frankreich macht sich das Franktireurunwesen in seiner vollen rechtlichen und sittlichen Ungebundenheit breit und zwingt unsere Truppen zu Repressalien [1]. Die Männer schiessen aus dem Hinterhalt und begehen haarsträubende Scheusslichkeiten; und die Frauen und Kinder beteiligen sich an heimtückischen Anschlägen, auf welche dann unsere Truppen durch das Niederschiessen der Häuser die Antwort geben. Dass diese Repressalien durch das völkerrechtswidrige Verhalten der Bevölkerung veranlasst sind, wird in der gegnerischen Presse wohlweislich unterdrückt oder auch lügenhafter Weise in Abrede gestellt.

Der Kriegsberichterstatter der „B. Z. am Mittag“ schrieb bereits am 26. August:

Der Franktireurkrieg Belgiens ist die Schöpfung einer wohldurchdachten behördlichen Organisation. Ich selbst habe gesehen, wie man den Bürgermeister des von uns zerstörten Clermont einbrachte, und wo die Weiber wie Bestien nachts über schlafende Verwundete herfielen und sie in nicht wiederzugebender Weise marterten, bis der Tod sie erlöste. Die Belgier haben mir erzählt, dieser Bürgermeister habe trotz des inständigsten Abratens des Ortspfarrers die Bevölkerung zum Überfall auf die deutschen Soldaten aufgefordert und sie mit Munition versehen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Verteilung von

---

ferner nicht in der Lage, die Gerüchte über Misshandlungen von Gefangenen und Nichtkombattanten zu bestätigen. Mit den deutschen Truppen durch Landen, Brüssel, Nivelles, Binche, Hautes-Wiheres, Merbes-le-Chateau, Sorle-sur-Sambre, Beaumont, haben wir nicht die geringste Unterlage für einen einzigen Fall von Zügellosigkeit. Zahlreiche Gerüchte fanden wir nach Untersuchung grundlos. Wir sahen überall die deutschen Soldaten ihre Einkäufe bezahlen und das persönliche Eigentum und die Rechte der Bürger achten. Nach der Schlacht von Buissière fanden wir belgische Frauen und Kinder im Gefühl völliger Sicherheit. In Merbes-le-Chateau wurde ein Bürger getötet, doch konnte niemand seine Schuldlosigkeit beweisen. Flüchtlinge, welche von Grausamkeiten und Gewalttätigkeiten erzählten, konnten absolut keinen Beweis beibringen. Die Disziplin der deutschen Soldaten ist hervorragend. Keine Trunkenheit kommt vor. Der Bürgermeister von Sorle-sur-Sambre hat unaufgefordert die Gerüchte von Grausamkeiten in der dortigen Gegend widerrufen. Für die Wahrheit dieses stehen wir mit unserem beruflichen Ehrenwort.

Gez.: Roger Lewis, Associated Press; Irvin S. Cobb, Saturday, Evening Post; Philadelphia Public Ledger Philad.; Harry Hansen, Chicago Daily News; Chicago James O'Dennel-Bennet John T. Mac Cutcheon Chicago; Tribune Chicago.

[1]) Über einen wohlorganisierten Strassenkampf der Franktireurs in Andenne berichtet Dr. Alex. Berg in der „Frankfurter Zeitung“ vom 8. September, Nr. 249, zweites Morgenblatt. Auch Dinant und Battice lieferten ein würdiges Seitenstück zum Fall von Löwen.

Waffen und Munition an die Zivilbevölkerung systematisch durchgeführt, und der Mut der Bürger und die Wut gegen Deutschland künstlich durch lügnerische Nachrichten aufgestachelt worden ist. Die Russen seien schon über Breslau eingedrungen, die Engländer hätten den grössten Teil der deutschen Flotte zerstört und wären an der Ostseeküste gelandet, im Oberelsass hätten die Franzosen unter begeisterter Mithilfe der Elsässer einen grossen Sieg errungen. Derartige behördlich verbreitete Gerüchte mussten das leicht erregbare belgische Volk aufreizen. In wenigen Tagen wähnte man mit Hilfe der Franzosen die Deutschen aus Belgien herauszuwerfen. Um diese Überfalle zu beendigen, gab es nur ein Mittel, nämlich mit unnachsichtiger Strenge einzugreifen und Beispiele aufzustellen, die durch ihre Schrecken für das ganze Land eine Warnung bilden.

Geradezu entsetzt war man in Deutschland, als festgestellt wurde, dass bei den Franzosen und Engländern Dum-Dum-Geschosse gefunden worden seien. Das veranlasste unseren Kaiser denn auch zu einer aussergewönlichen Kundgebung. Er richtete ein von der „Norddeutschen Allg. Zeitung“ unter dem 8. September veröffentlichtes Telegramm an den Präsidenten Wilson, das in seinem Hauptteil folgenden Wortlaut hat:

„Ich betrachte es als meine Pflicht, Herr Präsident, Sie als den hervorragendsten Vertreter der Grundsätze der Menschlichkeit zu benachrichtigen, dass bei der Einnahme der Festung Longwy meine Truppen dort Tausende von Dum-Dum-Geschossen entdeckt haben, die durch eine besondere Regierungswerkstätte hergestellt waren; ebensolche Geschosse wurden bei verwundeten Soldaten und Gefangenen, auch bei britischen Truppen gefunden. Es ist bekannt, dass solche Geschosse grausame Verletzungen verursachen und dass ihre Anwendung durch die anerkannten Grundsätze des internationalen Rechts streng verboten ist. Ich richte daher an Sie einen flammenden Protest gegen diese Art der Kriegführung, welche dank den Methoden unserer Gegner einer der barbarischsten geworden ist, die man in der Geschichte kennt. Nicht nur haben dieselben diese grausamen Waffen angewendet, sondern die Regierung hat die Teilnahme der belgischen Zivilbevölkerung an dem Kampfe auch offen geduldet und seit langem sorgfältig vorbereitet. Die von Frauen und Kindern und Geistlichen in diesem Guerillakrieg begangenen Grausamkeiten, auch an verwundeten Soldaten, Ärztepersonal und Pflegerinnen (Ärzte wurden getötet, Lazarette durch Gewehrfeuer angegriffen) waren derartig, dass meine Generale

sämtlich gezwungen waren, die ärgsten Mittel zu ergreifen, um die Schuldigen zu bestrafen und die blutdürstige Bevölkerung von der Fortsetzung ihrer fürchterlichen Mord- und Schandtaten abzuschrecken".

Die vom deutschen Generalstab festgestellte Tatsache, dass bei französischen und englischen Soldaten Dum-Dum-Geschosse gefunden worden sind, wird allerdings von den Franzosen und Engländern mittlerweile amtlich bestritten[1]). Sie wussten wohl nicht, dass die einzelnen aufgefundenen Dum-Dum-Geschosse von verschiedenem Typus in gleicher Weise wie die gezeichneten Originalverpackungen mit maschinenmässig hergestellten Dum-Dums bereits der Kriegspressevereinigung vorlagen und die Zeitungen schon die photographischen Abbildungen in die breiteste Öffentlichkeit trugen. Man wird das Leugnen gebührend einzuschätzen wissen. Die Belgier und Franzosen hatten übrigens auch die Einnahme von Lüttich noch lange Zeit öffentlich abgestritten, bis die zerschossene Festung von den Deutschen photographiert wurde, um den handgreiflichen Beweis zu liefern. Feststehende Tatsachen können eben auch durch das energischste Bestreiten nicht mehr aus der Welt geschafft werden.

Zweiter Abschnitt: Die Rechtsfrage.

§ 3. Die Bestimmungen der Landkriegsordnung.

Wenn das belgische Ministerium die Löwener Vorgänge erst gewaltsam umbilden musste, um vor dem Völkerrecht zu bestehen, dann ist es um seine Sache schlecht bestellt. Nichtsdestoweniger soll eine Prüfung der Rechtsfrage erfolgen. Wie steht also

---

[1]) Die Zeitungen berichteten über ein diesbezügliches Telegramm des Präsidenten Poincaré an den Präsidenten Wilson vom 12. September. Schon am 11. September druckte die „Frankfurter Zeitung", Nr. 252, erstes Morgenblatt, folgende Kundgebung des englischen Staatssekretärs Grey ab:

„Amtliche Mitteilung von S. Britannischen Majestät Regierung, 6. September 1914. Seiner Majestät Regierung erklärt öffentlich und ernstlich, dass die vom deutschen Generalstab gemachte Mitteilung, wonach Dum-Dum-Geschosse bei französischen und englischen Gefangenen gefunden worden sind, völlig unwahr ist. Weder die britische noch die französische Armee hat irgendwelche Muster von Gewehr- oder Revolvermunition in ihrem Besitz oder verteilt, die von den erlaubten, in keiner Beziehung die Bestimmungen der Haager Konvention verletzenden abweicht. gez. Grey, Auswärtiges Amt, London".

der Franktireurkrieg und die Volkserhebung (levée en masse) vor dem Völkerrecht?[1])

Rechtsquelle ist die auch von sämtlichen zurzeit kriegführenden Staaten[2]) ratifizierte Landkriegsordnung der II. Haager Friedenskonferenz von 1907, Art. 1—2[3]).

Der Krieg ist ein Kampf der Staaten mit den staatlichen Machtmitteln, kein Kampf mit den friedlichen Bürgern, die vielmehr heute vollkommen geschützt sind, wenn sie sich pflichtgemäss vom Kampfe fernhalten.

Bekannt ist die Proklamation, die König Wilhelm I. im Jahre 1870 als deutscher Bundesfeldherr erliess:

„Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten und nicht mit den Bürgern Frankreichs. Diese werden demnach fortfahren, eine vollkommene Sicherheit ihrer Personen und ihres Eigentums zu geniessen, und zwar so lange, als sie Mich nicht selbst durch feindliche Unternehmungen gegen die deutschen Truppen des Rechtes berauben werden, ihnen Meinen Schutz angedeihen zu lassen".

Die deutschen Heerführer in Belgien und Frankreich haben jetzt ähnliche Proklamationen erlassen.

Obschon aber die Landesverteidigung Sache des Heeres ist, mussten in der Neuzeit doch auch dem freien Patriotismus Zugeständnisse gemacht werden, deren Höhepunkt eben die genannten Artikel 1 und 2 der Haager Friedenskonferenz darstellen.

I. Der Art. 1 behandelt die Franktireur- oder Freiwilligen-Frage.

Während noch Napoleon I. nur das Heer als Kriegspartei anerkannte, bildete sich seit den Freiheitskriegen und im Anschluss an die damals erfolgte Bildung von Freikorps ganz allgemein die Rechtsauffassung, dass auf Grund staatlicher Autorisation oder Einberufung auch weitere Teile dem Heere angegliedert werden können und als Kriegsführende behandelt werden müssen, wenn

---

[1]) Eine völkerrechtliche Erörterung über die Franktireurfrage und Volkserhebung findet sich auch in meinem Buch „Das Kriegsrecht der Haager Friedenskonferenz" 1907 (II. Band meines Werkes über die Haager Friedenskonferenz) S. 55—111.

[2]) Nur von Serbien und Montenegro ist mir eine Ratifikation nicht bekannt. Unterzeichnet hatten freilich auch diese, und die Landkriegsordnung von 1899, die schon dieselben Bestimmungen enthält, ist von ihnen ratifiziert worden.

[3]) Diese Artikel finden sich — abgesehen von dem später zu erwähnenden Zusatz im Art. 2 — bereits wörtlich im „Règlement" der I. Haager Friedenskonferenz, das wiederum in den Art. 9 und 10 der (nicht ratifizierten) Brüsseler Deklaration von 1874 sein Vorbild hatte.

sie gewisse Organisationsbedingungen erfüllt haben. Auch im deutsch-französischen Krieg von 1870 bestand zwischen den beiden Kriegsparteien hierin Übereinstimmung. Die Meinungsverschiedenheiten betrafen nur einmal die Form der **Autorisation**, indem Deutschland, wenigstens noch im Anfang des Krieges, verlangte, dass die Franktireurs sich durch ein auf die Person gestelltes Einberufungsschreiben ausweisen sollten. Und weiterhin beanstandete Deutschland auch die Mängel der **Organisation**, insofern die Franktireurs die Waffen nicht offen führten, sich nicht genügend von der Landbevölkerung unterschieden und je nach Bedürfnis bald die Rolle des Kriegers, bald die des friedlichen Bauern vorkehrten.

Die weitere Fortbildung nach dem 1870er Krieg vollzog sich in der Weise, dass man auf eine Autorisation oder Einberufung überhaupt verzichtete und es mit der Organisation genügen liess, die jetzt aber auch im Sinne der deutschen Forderungen genau bestimmt wurde. Das vollzog sich auf den Konferenzen von Brüssel 1874 und im Haag 1899/1907 leicht und glatt. Allerdings handelt es sich hier nur um das Völkerrecht, welches die Mindestforderungen der internationalen Gemeinschaft formulierte, über die das staatliche Militärrecht für seinen eigenen Organisationsbereich hinausgehen kann, hinter denen es nur nicht zurückbleiben darf. Nach Art. 1 können sich jetzt Milizen und Freiwilligenkorps unabhängig vom Heer organisieren und brauchen auch nicht dem Heereskommando untergeordnet zu werden [1]. Aber es ist erforderlich, dass

1. „Jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist".

Es muss das nicht notwendig ein Offizier oder auch nur ein Soldat sein [2].

2. Das zweite Erfordernis ist, „dass sie ein bestimmtes, aus der Form erkennbares Abzeichen tragen".

Ein deutscher Antrag, der die vorherige Bekanntgabe dieses Abzeichens forderte, wurde insbesondere auf den Widerspruch Frank-

---

[1]) Die Irregulären-Bestimmungen für den Seekrieg sehen das Gegenteil vor (vgl. das Abkommen über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe Art. 1 und 4).

[2]) Die Irregulären-Bestimmungen für den Seekrieg sind auch hier schärfer. Vgl. das angeführte Abkommen in Art. 3.

reichs hin auf der II. Haager Konferenz mit 23 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Für die Art des unterscheidenden Abzeichens bestehen keine einschränkenden Bestimmungen. Es ist keine Uniform nötig. Der deutsche Militärbevollmächtigte zur ersten Haager Friedenskonferenz v. Schwarzhoff betonte, dass z. B. eine Armbinde genüge. Worauf es ankommt, hat der französische Völkerrechtsprofessor Bonfils klar ausgedrückt mit den Worten:

„Der Feind muss sicher sein können, dass er einen Soldaten vor sich hat, er muss wissen, wen er als Feind behandeln darf und wer berechtigt ist, ihn als solchen zu behandeln. Der Krieg soll ein ehrlicher Kampf sein. Die Streitenden müssen als solche kenntlich sein“ [1]).

3. Damit hängt das dritte Erfordernis zusammen, „dass sie die Waffen offen führen“.

Wer den friedlichen Bürger markiert und dann auf die ahnungslosen Soldaten feuert, ist ein Verbrecher.

4. Schliesslich wird verlangt, dass sie „bei ihrer Kriegsführung die Kriegsgesetze und -Gebräuche beobachten“ [2]).

Hier kommt insbesondere der Art. 23 der Landkriegsordnung in Betracht, wonach z. B. verboten ist: die Verwendung von Gift, die meuchlerische Tötung und Verwundung, der Überfall auf Verwundete und Sanitätspersonen, die Verwendung von Dum-Dum-Geschossen, das Tragen der feindlichen Uniform sowie des Genfer Schutzzeichens.

II. Der Art. 2, der die Volkserhebung behandelt, lautet:

„Die Bevölkerung eines **nicht besetzten Gebiets**, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Art. 1 zu organisieren, wird als kriegführend betrachtet, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet“.

Der Art. 2 beschäftigt sich im Gegensatz zu den Milizen und Freikorps des Art. 1, die organisiert sein müssen und im Bereich des ganzen Kriegsschauplatzes dem Soldatenberuf nachgehen können, nur mit der sesshaften friedlichen Bevölkerung, die durch

---

[1]) Bonfils-Grah, Lehrb. des VR. S. 584. Die parallellaufende Bestimmung des Seekriegsrechts geht wiederum weiter. Der Art. 2 des zit. Abkommens verlangt für das umgewandelte Kauffahrteischiff „die äusseren Abzeichen der Kriegsschiffe ihres Heimatlandes“.

[2]) Ebenso das zit. Abkommen Art. 15 für den Seekrieg.

das Herannahen der feindlichen Truppen aus ihrer Ruhe aufgescheucht wird. Auch bei fehlender Organisation, wenn nur die Waffen offen getragen werden — das wurde aber erst durch die zweite Haager Konferenz auf den Antrag Deutschlands einstimmig als Bedingung aufgestellt — und wenn weiterhin das Kriegsrecht beobachtet wird, ist der Art. 2 zu weiteren Zugeständnissen bereit, falls sich die Bevölkerung darauf beschränkt, gegen den vorrückenden Feind Haus und Herd zu verteidigen. Andernteils muss aber auch ebenso nachdrücklich betont werden, dass der Art. 1 die begünstigende Ausnahmestellung nicht auch für die Bevölkerung bereit hält, deren Gebiet bereits vom Feind besetzt ist. Der Art. 1 gibt den Einwohnern keinen Freibrief zu Strassenkämpfen, wenn einmal die Übergabe erfolgt ist. Bei der Beratung des Art. 10 auf der ersten Haager Friedenskonferenz führte daher der russische Oberst Gilinski in Übereinstimmung mit dem deutschen Militärbevollmächtigten v. Schwarzhoff und unterstützt von dem holländischen Vertreter Rahusen folgendes aus:

„Die ganze Bevölkerung kann als Kriegspartei nur für den Fall anerkannt werden, dass sie in noch nicht besetztem Gebiet offen kämpft. Der Art. 10 (jetzt 2) gibt volle Möglichkeit zum Kampf nur gegen den vordringenden Feind. Handelt es sich aber um besetztes Gebiet, so kann man der Bevölkerung diese Stellung nicht mehr zuweisen".

Es muss freilich zugegeben werden, dass der Art. 2 eine ausdrückliche Bestimmung über die Stellung der Bevölkerung im besetzten Gebiet nicht enthält. Um diesen Punkt wurde 1874 und 1899 heftig gekämpft. Auf den Streit ist noch einzugehen, und die Schlussfolgerungen aus dem Endergebnis müssen begründet werden.

Es standen sich die grossen Militärmächte und die Mittelstaaten scharf gegenüber. Die letzteren wollten das Verteidigungsrecht der Bevölkerung möglichst weit ausdehnen, während sich die ersteren um möglichst scharfe Bestimmungen einschränkender Art bemühten.

In dem Brüsseler Entwurf war in dem Abschnitt über die „militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiet" im Sinne der Militärmächte ein besonderer Artikel 46 vorgesehen worden, der folgenden Wortlaut hatte:

„Personen, die zur Bevölkerung eines Gebietes gehören, in welchem die Gewalt des Feindes schon begründet ist, können, wenn sie sich mit den Waffen gegen den Feind erheben, den Gerichten überwiesen werden; sie gelten nicht als Kriegsgefangene“.

Auf den Widerspruch von Belgien, Holland und der Schweiz sah man aber dann von der Einstellung dieses Artikels ab.

Diese Unentschiedenheit wurde nun der Ausgangspunkt für eine bedenkliche Zerfahrenheit.

Die Gegner des Art. 46 hielten mit der Streichung des Artikels auch seinen Inhalt für beseitigt oder die Frage doch wenigstens für noch unerledigt. In Wahrheit handelte es sich aber von seiten der Grossmächte nur um ein Zugeständnis in der Form: sie verzichteten darauf, durch eine ausdrückliche Konventionsbestimmung oder schon durch das Völkerrecht selbst, die Volkserhebung im besetzten Gebiet im voraus mit Strafe zu bedrohen, und der russische Bevollmächtigte v. Martens bemerkte später in seinem Buch „La paix et la guerre“ S. 379 f.: „Ich zweifle, dass das Schweigen in Wirklichkeit das (von den Mittelstaaten) gewünschte Ergebnis haben und eine Kriegspartei hindern wird, das Strafrecht zu üben, welches das bisherige Kriegsrecht anerkennt“.

Auf der ersten Haager Friedenskonferenz erneuerten die Mittelstaaten, und diesmal von England unterstützt, ihren Kampf gegen die Beschränkungen des Volkskrieges. Der Führer der Opposition war der belgische Staatsminister Beernaert, der in einer gross angelegten Programmrede unter anderem folgendes erklärte:

„In zwei Tagen kann das kleine Belgien besetzt, die Armee untätig in Antwerpen eingeschlossen sein. Wie will man angesichts einer solch ernsten Lage die Belgier ihrer Pflichten gegen das Land entbinden, indem man den Schein erweckt, als rate man ihnen ab, sich am Widerstand zu beteiligen“.

Diesmal ging die Opposition aufs Ganze. Beernaert beantragte die einfache Streichung der jetzigen Art. 9 und 10 (= Art. 1 und 2 des Haager Abkommens). Er wollte keinerlei Rechtsschranke für den Volkskrieg und meinte:

„Versuche man gar nicht erst die vertragsmässige Interessenordnung, die sich nun einmal für ein Abkommen nicht eignet (?). Hoffe man vielmehr alles vom alten (!) Völkerrecht und dem Fortschritt der Ideen!

Er liess sich indes durch den russischen Bevollmächtigten

v. Martens beschwichtigen, der eine beruhigende Vorbehaltserklärung im Protokoll für ausreichend hielt und anregte. Nachdem dann auf dieser Grundlage die Art. 9 und 10 bereits angenommen waren, wurde jedoch das ganze Ergebnis durch einen englischen und einen schweizerischen Antrag, der in der Martensschen Klausel keinen genügenden Schutz erblickte, noch einmal einer harten Belastungsprobe unterworfen.

Nach dem englischen Antrag sollte ein besonderer Vorbehaltsartikel des Abkommens erklären, dass das Verteidigungrecht der Bevölkerung eines Gebiets, in **das der Feind eingedrungen** sei, durch die Art. 9 und 10 weder gemindert noch unterdrückt werden wolle.

Der schweizerische Antrag dagegen wünschte nur die Repressalien gegen den offenen Volkskrieg der Einwohner eines besetzten Gebietes verboten zu sehen. Der schweizerische Bevollmächtigte Künzli bat nämlich nur um „eine Neuerung, um einen Schritt weiter: setze man keine Strafe auf die Vaterlandsliebe, unterlasse man strenge Massregeln gegen Völker, die sich in Massen zur Verteidigung ihres Bodens erhoben haben". Er verlangte also nur die Straflosigkeit der Volkserhebung, während der englische Antrag gleich die Rechtswidrigkeit verneinte, womit dann die Frage der Straflosigkeit erledigt war.

Der schweizerische Antrag wurde alsbald zugunsten des weitergehenden englischen Antrages zurückgezogen. Der englische Antrag war aber nur der Versuch, auf dem Weg der Auslegung die Art. 9 und 10 ins Ungemessene zu erweitern. Deshalb erklärte der deutsche Bevollmächtigte von Schwarzhoff, welcher für eine weitere Ausdehnung des Volksverteidigungsrechts über die Art. 9 und 10 hinaus nicht zu haben war, mit soldatischer Offenheit: „Bis hierher und nicht weiter". Nachdem dann sogar Beernaert und weiterhin auch die Vertreter von Dänemark, Schweden und Norwegen, Holland, Rumänien und Italien einer Einstellung des von England beantragten Artikels ins Reglement widerraten hatten, zog der englische Bevollmächtigte seinen Antrag zurück und gab sich mit der Martensschen Vorbehaltsklausel zufrieden, die dann aber schliesslich nicht bloss ins Protokoll, sondern auch in die Einleitung des Landkriegsabkommens aufgenommen wurde. Der Art. 10 (jetzt Art. 2), der in Brüssel 1874 von den

Mittelstaaten als ein Sieg über Deutschland angesehen wurde, weil der gegen ein Recht des Aufstandes gerichtete Art. 46 keine Aufnahme gefunden hatte, musste im Haag 1899 vom deutschen Delegierten gegen einen Zusatz verteidigt werden, der sich umgekehrt ausdrücklich für das unbeschränkte Recht der Volkserhebung aussprach. Es kam allerdings jetzt ebensowenig zu einem solchen Artikel, wie man 1874 das Gegenteil festlegen konnte. Und die verfahrene Lage wurde auch durch die Martenssche Klausel in keiner Weise geklärt, sondern nur noch verworrener. Ich bleibe bei dem, was ich 1907 in meinem „Kriegsrecht der Haager Konferenz" S. 110 f. erklärt habe: Die Martenssche Klausel — soweit sie ein Recht zum Aufstand im besetzten Gebiet begründen soll — gehört in den Bereich der Zugeständnisse, mit welchen man eine Sache beendigt aber nicht ändert. Sie liegt lediglich auf dem Gebiet der parlamentarischen Taktik, ist aber völlig bedeutungslos für die juristische Auslegung. Der schweizerische Bevollmächtigte Künzli hatte bei den Haager Verhandlungen über die ins Protokoll aufzunehmende Martenssche Klausel denn auch erklärt: „Schliesslich entscheidet doch nur der Gesetzestext".

Nach dem klaren Wortlaut der Landkriegsordnung gibt es nun aber für die Bevölkerung kein Recht des Aufstandes im bereits besetzten Gebiet.

Man muss im modernen Kriegsrecht davon ausgehen, dass der Krieg ein Kampf der offiziellen staatlichen Streitmacht ist; daher die Wendung „nicht nur für das Heer" in der Einleitung des Art. 1. Niemand anders hat neben dem Heer die Stellung als Kriegführender, wenn sie ihm nicht ausnahmsweise durch eine besondere Konventionsbestimmung zugebilligt worden ist. Solche gesetzliche Begünstigungen werden aber nur im Rahmen der Art. 1 und 2 verliehen, und danach sind Massenerhebungen bloss im „nichtbesetztem Gebiet" gegen „eindringende Truppen" rechtlich erlaubt. Das Schweigen bezüglich der Bevölkerung des Okkupationsgebiets bedeutet, dass diese an der erwähnten Privilegienstellung keinen Anteil hat, also leer ausgegangen ist. Der Art. 2 gibt für die Bevölkerung des Besetzungsgebiets eine negative Entscheidung, welche in dem Art. 42 ff. der Landkriegsordnung eine Ergänzung positiver Art findet. Über die Stellung

der Bevölkerung im Okkupationsgebiet handelt nämlich der dritte Abschnitt „Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete“, und da ersieht man aus den Art. 42 und 43, dass infolge und im Umfang der militärischen Besetzung die gesetzmässige Gewalt tätsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist und bei diesem die Ausübung der Staatsgewalt steht.

Die Einwohner des besetzten Gebietes sind der fremden militärischen Gewalt zum Gehorsam verpflichtet. Ein Recht des Aufstandes kann es demnach nicht geben, und die gewaltsame Unterdrückung wird eine gebieterische Pflicht des Besetzenden, der alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen hat, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wieder herzustellen.

Der Erlass des Generalgouverneurs von Belgien, Frh. von der Goltz, vom 2. September 1914 hebt daher unter anderem folgendes hervor:

„Meine Aufgabe ist es, Ruhe und Ordnung in Belgien zu handhaben. Jede feindliche Handlung von seiten der Einwohner, jeder Plan, die Verbindungen mit Deutschland zu zerstören, Bahnen, Telegraph und Telephon zu beschädigen, werden auf das strengste bestraft. Jeder Versuch eines Aufstandes wird auf das Rücksichtsloseste unterdrückt werden.

Es ist die Härte des Krieges, dass bei Bestrafungen von feindlichen Handlungen ausser den Schuldigen auch Unschuldige getroffen werden. Um so mehr ist es Pflicht aller verständigen Bürger, einen Druck auf alle übelwollenden Elemente der Bevölkerung auszuüben, um diese niederzuhalten. Die belgischen Bürger, die friedlich ihrem Geschäfte nachgehen, werden von seiten der deutschen Truppen und der Regierung nichts zu fürchten haben. . . .

Bürger Belgiens! Ich verlange von niemanden, seine vaterländischen Gefühle abzuschwören. Aber ich erwarte von allen einen vollkommenen Gehorsam unter die Befehle des Generalgouverneurs“.

An unserem Auslegungsergebnis können auch die bereits erwähnten Anträge und Reden der Opposition auf der Haager Friedenskonferenz nichts ändern. Die auf eine Erweiterung des Volksverteidigungsrechts gerichteten Anträge mussten zurückgezogen werden, und die Erklärung der Antragsteller, das Prinzip des freien Verteidigungsrechts sei von der Konferenz beifällig aufgenommen worden, war nur eine Maskierung des Rückzugs. Welche Bedeutung aber der Martensschen Klausel zukommt, wird alsbald noch eigens festzustellen sein.

Nichts war unberechtigter als der auf der Haager Konferenz

wiederholt zurückgewiesene und immer wieder erneuerte Vorwurf, die (jetzigen) Art. 1 und 2 leugneten für die Bevölkerung das natürliche Recht der Vaterlandsverteidigung. Der Patriotismus findet vielmehr unter leicht zu erfüllenden Bedingungen einen grossen Spielraum. Der holländische General den Beer Poortugael zog in den Haager Verhandlungen die richtige Folgerung: „Die Kleinstaaten mögen aus den Artikeln 9 und 10 (jetzt 1 und 2) nur die Überzeugung gewinnen, dass man im voraus in Friedenszeiten nachdrücklichst die nationalen Kräfte organisieren muss".

Wenn das Kriegsrecht vor dem Patriotismus der regulären Truppen Schritt für Schritt Schranken errichtet, so werden sich doch wohl auch Freischärler und unorganisierte Volksmassen, die sich am Kampf beteiligen, noch Rechtsschranken gefallen lassen müssen.

Die Landkriegsordnung hat nicht vor dem Patriotismus der Menge die Tür zugeschlagen, sondern nur die leichterfüllbaren Bedingungen festgesetzt, unter welchen das Volk militärische Ebenbürtigkeit hat oder Kriegführender im Rechtsinn wird. Aber ohne Erfüllung dieser Bedingungen, die dem vaterländischen Sinn ein schönes, grosses Feld für kriegerischen Tatendrang eröffnet, setzt es sich ausserhalb des Rechts und hat die Folgen der Rechtsverletzung zu tragen.

Die Landkriegsordnung hat gar nicht erst entschieden, ob das Volk am Krieg teilnehmen darf, sondern wie es auftreten muss, um die Rechtsstellung der Kriegspartei zu heben. Es hat den Weg gewiesen, auf dem der Patriotismus Deckung gegen Strafe findet. Andernfalls erwächst dem Kriegsrecht aber auch vor allem die Aufgabe, die Soldaten zu schützen, die für die Gesamtheit ihr Leben in die Schanze schlagen und im ritterlichen Kampfe stehend auch eine ritterliche Gegnerschaft erwarten dürfen.

Auf heroische Besonderheiten, für die übrigens der Löwener Fall kein Beispiel ist[1], sowie auf die Rechtfertigung von Aufständen kann sich das Völkerrecht überhaupt nicht einlassen. Das Kriegsrecht hat seine Aufgabe viel richtiger dahin gefasst, dass es die Irregulären durch formell einschränkende, aber materiell schützende Bestimmungen möglichst davor bewahrt, blind-

[1]) Denn heimtückische Überfälle und bestialische Grausamkeiten sind keine Heldentaten.

lings zur Schlachtbank zu rennen. So ergibt sich also der unerbittliche Schluss: Das Volk, welches sich in Verletzung des Kriegsrechts zum Kampfe drängt, muss auch die Folgen dieser Rechtsverletzung ertragen. Was ein Volk in wirklicher oder vermeintlicher Erfüllung einer sittlichen Pflicht, aber unter Verletzung des Völkerrechts übernimmt, tut es auf eigene Rechnung und Gefahr.

§ 4. Die Martenssche Klausel.

Welches ist die Bedeutung der Martensschen Klausel, mit welcher sich die Anhänger eines unbeschränkten Verteidigungsrechts schliesslich abgefunden haben?

Die Martenssche Klausel stellt zunächst fest, dass die heutige Landkriegsordnung noch nicht vollständig sein kann, also noch Lücken hat. Solche noch „nicht vorgesehenen Fälle" sollen dann aber nicht „der willkürlichen Beurteilung der militärischen Befehlshaber überlassen bleiben", sondern, so heisst es wörtlich:

„Solange, bis ein vollständiges Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen, vertragschliessenden Teile für zweckmässig, festzusetzen, dass in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen angenommenen Ordnung nicht einbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens.

Sie erklären, dass namentlich die Artikel 1 und 2 der angenommenen (Landkriegs-)Ordnung in diesem Sinne zu verstehen sind".

Man hat sich mit der Einstellung der Martensschen Klausel ins Protokoll nicht begnügt. Andernteils freilich hat man sie aber auch nicht in der Artikelserie der Landkriegsordnung selbst, sondern in dem Landkriegsabkommen untergebracht, das für die Landkriegsordnung nur den allgemeinen Rechtsrahmen abgibt und hat sie auch dort nur in die Einleitung verwiesen. Erscheint schon hiernach ein wirklich verpflichtender Charakter nicht beabsichtigt, so wird das insbesondere aber auch durch die Wendung zweifellos gemacht:

„Les Hautes Parties contractantes jugent opportun de constater . ."

Die Martenssche Klausel ist ihrem juristischen Wesen nach nicht die Begründung einer **neuen**, sondern nur die Fest-

stellung[1]) einer **alten** Pflicht. Sie ist die einfache Konstatierung, dass die neue Landkriegsordnung mit dem bisherigen Kriegsrecht nicht einfach tabula rasa gemacht hat, dass also eine erschöpfende Neukodifikation noch nicht vorliegt, dass vielmehr für Lücken des neuen Kriegsrechts die Grundsätze des alten Völkerrechts in Kraft „bleiben" („restent"). Das bedeutet die subsidiäre Geltung von ungeschriebenen Rechtsgrundsätzen, „wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens". Die Martenssche Klausel stellt somit nur fest, dass das positive Kriegsrecht seine natürliche Ergänzung durch die Gebote des sittlichen Lebens findet.

1. Die **negative** Bedeutung der Martensschen Klausel.

Weist die Landkriegsordnung bezüglich der Volkserhebung im besetzten Gebiet eine Lücke auf? Das ist die Hauptfrage.

Eine Lücke besteht scheinbar insofern, als im Art. 2 ausdrücklich bloss von der Volkserhebung im „nicht besetzten Gebiet" die Rede ist. In Wahrheit und Wirklichkeit aber besteht eine Lücke nicht, insofern, wie bereits erwähnt, nur für die Bevölkerung im nicht besetzten Gebiet beim Herannahen des Feindes singulari modo die Stellung des Kriegführenden zugebilligt wird, darüber hinaus also eine Ausnahmestellung nicht begründet ist, vielmehr der allgemeine Satz des Kriegsrechts in Geltung bleibt, dass sich die friedliche Bevölkerung des Kampfes zu enthalten hat. Dazu kommt, wie gleichfalls schon erwähnt wurde, dass im besetzten Gebiet die nach den Grundsätzen über die Rechtsstellung der Okkupationsarmee bestehende Gehorsamspflicht der Bevölkerung jeden Aufstand gegen die Besatzungstruppen, welchen die Ausübung der Staatsgewalt überantwortet ist, unzweifelhaft ausschliesst.

Bestände aber eine Lücke, so wäre diese auszufüllen durch die Grundsätze des ungeschriebenen Völkerrechts. Das wäre aber erst recht ein schlechter Trost. Es gehört fürwahr eine starke Selbsttäuschung dazu, dieses alte Kriegsrecht in Sätzen ausgesprochen zu sehen, die im Haag vergeblich um Anerkennung gerungen haben. Die Art. 1 und 2 stellen den Höhepunkt der

[1]) Die amtliche deutsche Übersetzung „festzusetzen" für „constater", ist wenig glücklich.

Zugeständnisse an den freien Patriotismus dar. Das „alte Völkerrecht“, auf das sich auch Beernaert berief, kennt hier überhaupt keine Rechtsschranke des Siegers, und die nunmehrige Unterscheidung des besetzten und unbesetzten Gebiets verfolgte den Zweck, wenigstens dem letzteren eine Besserstellung zu sichern und es dem Schicksal des ersteren zu entziehen. Der Volkserhebung wurde bis dahin nach feststehendem Kriegsgebrauch ganz unterschiedslos mit rücksichtsloser Strenge entgegengetreten, und je weiter man zurückgeht, desto düsterer sind die Blätter der Kriegsgeschichte. Dass es in dieser Beziehung früher sehr schlimm aussah, hatte auch der russische Bevollmächtigte von Martens und der schweizerische Bevollmächtigte Künzli zugegeben, welch letzterer zur Rechtfertigung und Umschreibung seines bereits erwähnten Antrags die bezeichnende Wendung gebrauchte: „Ich bitte nur um **eine Neuerung**, um **einen Schritt weiter:** setze man keine Strafe auf die Vaterlandsliebe“. Er musste dann aber seinen auf Straflosigkeit gerichteten Antrag zurückziehen[1]).

2. Die **positive** Bedeutung der Martensschen Klausel kann also nur bei wirklichen Lücken der Landkriegsordnung zutage treten.

Eine solche Lücke besteht nun aber im Bereich unserer Frage nur für Art und Umfang der Repressalien, welch letztere für jede Völkerrechtsverletzung und mithin auch für die rechtswidrige Volkserhebung üblich sind und waren. Die Martenssche Klausel kann und will nicht die Rechtswidrigkeit der Volkserhebung im besetzten Gebiet beseitigen oder auch nur mindern, sondern sie wünscht für den Bereich der Art. 1 und 2 in einer nur etwas schwülstigen Form lediglich sittliche Masshaltung in der Bestrafung und steht somit dem schweizerischen Antrag, der Straflosigkeit verlangte, am nächsten.

Es ist bis jetzt nicht möglich gewesen, dem Repressalienrecht vertragsmässige Schranken zu setzen.

Auf der Brüsseler Konferenz war allerdings der Versuch gemacht worden, wenigstens die Kriegsrepressalien durch das Recht einzuengen. Die russische Regierung hatte hier in ihrem

[1]) Es sei übrigens ein für allemal bemerkt, dass es sich hier nicht um eine Strafe im Rechtsinn, sondern um Repressalien handelt.

Projekt (Art. 69—71) die Bestimmung vorgesehen, Kriegsrepressalien sollten in Zukunft nur noch zulässig sein

a) in den äussersten Fällen bei offenkundigen Rechtsverletzungen und dann nur in dem Masse, als es die Menschlichkeit gestattet,

b) im Verhältnis zur Tat,

c) in Gemässheit der Gestattung des Höchstkommandierenden.

Aber die Konferenz lehnte den Vorschlag ab und beschloss auf den Antrag des belgischen Vertreters, die genannten Artikel „auf den Altar der Menschenliebe niederzulegen". Darauf kommt nun auch die Martenssche Klausel im wesentlichen hinaus, insofern sie für die Lücken der Art. 1 und 2 auf ein ungeschriebenes Völkerrecht verweist, das sich unter anderem aus den „Gesetzen der Menschlichkeit" und den „Forderungen des öffentlichen Gewissens" speist.

Aber den Forderungen der Menschlichkeit stehen die Forderungen der Selbsterhaltung gegenüber, und sie können nur in einem durch den Kriegszweck beschränkten Umfang verwirklicht werden. Die Forderungen des öffentlichen Gewissens aber finden ihre notwendige Berichtigung in den Forderungen des eigenen Gewissens, das dem Befehlshaber es zur Pflicht macht, heimtückische und frevelhafte Überfälle auf seine sich in kritischer Lage befindenden Truppen wirksam zu ahnden, die Wiederholung unmöglich zu machen und sich inmitten einer verblendeten Bevölkerung Ruhe zu verschaffen.

Eine Rechtfertigung der Haltung der deutschen Truppen gegen heimtückische Überfälle durch die Bevölkerung in Feindesland brachte vor kurzem folgende Bekanntmachung des stellvertretenden kommandierenden Generals des VII. Armeekorps Frhr. von Bissing:

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, dass eine Zeitung das strenge Vorgehen unserer militärischen Befehlshaber gegen das nichtswürdige Franktireurwesen in Belgien als Ausfluss eines blossen Rache- und Vergeltungsgelüstes bezeichnet und geschmäht hat. Der Artikel, gegen den ich pflichtgemäss unverzüglich eingeschritten bin, gibt mir Veranlassung, mit einem aufklärenden Wort mich an die Bevölkerung im Bereich des VII. Armeekorps zu wenden.

Die hinterlistigen und heimtückischen Überfälle, die von seiten einer feindlichen Bevölkerung auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen vielfach auf unsere braven Truppen verübt worden sind und stellenweise noch immer verübt werden, machen es unsern Befehlshabern zur absoluten Pflicht, mit unnachsichtlicher eiserner Strenge gegen solche ungeheuerlichen Schandtaten vorzugehen. Hier

Schwäche zu zeigen, wäre Verrat an unserm Heere. Ruhigen Einwohnern eines feindlichen Landes wird kein Haar gekrümmt, dafür bürgt schon die in aller Welt bekannte Mannszucht unserer Truppen. Sie kämpfen in ehrlichen Kämpfen als Soldat gegen Soldat. Werden aber die wackeren Söhne unseres Volkes, die für das Vaterland in Not und Tod ziehen, werden Verwundete, Ärzte, Krankenpfleger durch feige Überfälle von einer verblendeten, rasenden Bevölkerung elend hingemordet, wird die Sicherheit der Heere von rückwärts durch Bandenwesen gefährdet, so ist es Gebot der Selbsterhaltung und eine heilige Pflicht der militärischen Befehlshaber, sofort mit den äussersten Massregeln dagegen vorzugehen. Da müssen Unschuldige mit den Schuldigen leiden.

Die belgische Regierung hatte zwar durch Maueranschlag die Bevölkerung ausdrücklich davor gewarnt, sich die Rechte der Kriegführenden anzueignen. Sie hätte aber auch darauf sehen müssen, dass ihre Anordnungen, die eben von den Einwohnern nicht ernst genommen wurden, wirklich befolgt würden. Empörend ist es, dass sich die Einwohner insbesondere auch Grausamkeiten gegen Verwundete zuschulden kommen liessen; fand man doch in der rue Marie Therèse deutsche Soldaten mit abgeschnittenen Händen und aufgeschlitztem Leibe.

Dass das Strafgericht von Löwen notwendig wurde, wird auch in Deutschland aufrichtig beklagt; aber die Verantwortung für die Verwüstung einer ehrwürdigen Kulturstätte und die Zerstörung von unersetzlichen Werten trifft die aufständische Bevölkerung, die durch ihre Verblendung das Strafgericht heraufbeschwor, sowie die belgische Regierung und Behörden, welche in Widerspruch mit ihren Maueranschlägen den Volkskrieg offen geduldet und insgeheim vorbereitet, sicherlich nicht ernsthaft verhindert und unterdrückt haben. Unser Kaiser hat allen Deutschen aus dem Herzen gesprochen, als er in seinem an den Präsidenten Wilson gerichteten „flammenden Protest“ über die englisch-französische Verwendung von Dum-Dum-Geschossen am Schluss bezüglich des Schicksals der Stadt Löwen versicherte:

> „Mein Herz blutet, dass solche Massregeln unvermeidlich geworden sind und wenn ich an die zahllosen unschuldigen Leute denke, die ihr Leben und Eigentum verloren haben infolge des barbarischen Betragens jener Verbrecher“.

Die belgische Bevölkerung wird durch Aufwiegler neuestens skrupellos in den Wahn hineingehetzt, der Volkskrieg widerstreite

dann nicht dem Völkerrecht, wenn er allgemein geführt werde oder eine Erhebung des ganzen Volkes sei; nur der Franktireurkrieg mit individuellem Charakter sei verboten [1]).

Wehe, wenn die Regierungen der feindlichen Staaten einen allgemeinen Volkskrieg entfesseln! Dann steht mehr auf dem Spiel als Löwen, und die Verantwortung trägt nicht die deutsche Heeresleitung, die das Strafgericht vollzieht, sondern die Regierung, welche den Gegner zum Äussersten zwingt und damit das Unglück des Krieges ins Masslose steigert. Die Geschichte wird den wahren Schuldigen zu finden wissen.

Weitere Ausführungen über das Strafgericht von Löwen erübrigen sich mit folgenden zusammenfassenden Feststellungen und Schlussfolgerungen der S. 66 erwähnten Note des Auswärtigen Amtes vom 30. August:

Ein spotaner Volksaufstand ist auf das Verlangen einiger kleiner Staaten auf der Haager Konferenz als völkerrechtlich angenommen worden, wenn die Waffen sichtbar getragen und die Kriegsgesetze befolgt werden, doch bloss, wenn es gilt, einem heranziehenden Feind entgegenzurücken. In diesem Fall hatte die Stadt sich aber bereits übergeben und die Bevölkerung dadurch also von weiterem Widerstand abgesehen; die Stadt war durch unsere Truppen bereits besetzt. Trotzdem fiel die Bevölkerung die Besatzung und die ankommenden Truppen, welche durch eine anscheinend freundliche Haltung irregeführt, in Zügen und Autos ankamen, von allen Seiten an, und es wurde ein mörderisches Feuer auf sie eröffnet. Das war also keine erlaubte Kriegslist, sondern eine verräterische Überrumpelung durch die bürgerliche Bevölkerung, ein um so verwerflicherer Überfall, als dieser früher schon vereinbart war und gleichzeitig mit dem Ausfall aus Antwerpen statthaben sollte.

Die Waffen wurden nicht sichtbar getragen, Frauen und junge Mädchen nahmen an dem Gefecht teil und stachen den Verwundeten die Augen aus [2]).

---

[1]) So der Bericht eines Mitarbeiters der „Köln. Volkszeitung", der auch in den „Münchener Neuesten Nachrichten", 12. September, Nr. 467, abgedruckt wurde.

[2]) Dass Frauen und Mädchen den Verwundeten die Augen ausstachen, stellte auch der Reichskanzler in einem Schreiben an die Vertreter der amerikanischen „United Press" und „Associated Press" fest, indem er gleichzeitig noch folgendes ausführte:

„Beamte belgischer Städte haben unsere Offiziere zum Essen eingeladen und über den Tisch hinüber erschossen. Gegen alles Völkerrecht wurde die ganze Zivilbevölkerung Belgiens aufgeboten, die in den Rücken unserer Truppen nach anfänglich freundlichem Empfang mit versteckten Waffen eine grausame Kampfesweise erhob. Belgische Frauen durchschnitten den Soldaten, die sie in Quartier aufgenommen und die sich zur Ruhe gelegt hatten, die Hälse. England wird auch nicht von den Dum-Dum-Geschossen erzählen, die von den Engländern und Franzosen trotz aller Abkommen und heuchlerisch verkündeten Humanität verwendet werden und die Sie hier in Originalpackung einsehen können, so wie sie bei englischen und französischen Gefangenen gefunden wurden.

Das barbarische Auftreten der belgischen Bevölkerung in fast allen von uns besetzten Teilen des Landes hat uns nicht allein das Recht zu strengen Massregeln gegeben, sondern uns im Interesse der Selbsterhaltung dazu gezwungen. Der intensive Widerstand der Bevölkerung geht auch daraus hervor, dass in Löwen mehr als 24 Stunden zur Unterdrückung des Aufstandes nötig waren.

Dass bei diesen Gefechten ein grosser Teil der Stadt zerstört worden ist, tut uns selbst leid; solche Folgen lagen selbstredend nicht in unserer Absicht, können aber bei dem schändlichen gegen uns geführten Franktireurkrieg nicht vermieden werden. Wer den gutmütigen Charakter unserer Truppen kennt, wird nicht im Ernst behaupten können, dass sie zu unnötiger oder sogar mutwilliger Vernichtung geneigt seien.

Die ganze Verantwortung für das Geschehene trägt die belgische Bevölkerung, die sich selbst ausserhalb von Recht und Gesetz gestellt, und die belgische Regierung.

Das Kriegsrecht ist hart, und die Löwener mussten auf eine schwere Strafe gefasst sein. Der Art. 50 der Landkriegsordnung kann gegenüber einem allgemeinen Aufruhr nicht angerufen werden. War aber die Strafe doch nicht zu hart? Bei Belagerungen und Beschiessungen sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die dem Gottesdienst, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler und Hospitäler soviel wie möglich zu schonen, natürlich nur unter der Voraussetzung, dass sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden[1]. Deshalb sollen denn aber auch die Belagerten diese Gebäude mit deutlichen besonderen Zeichen versehen und diese dem Belagerer vorher bekannt machen (Art. 27).

Indes eine einfache Übertragung dieser Bestimmungen auf die Niederwerfung von Aufständen im besetzten Gebiet ist weder in der Landkriegsordnung vorgesehen noch auch durchführbar.

Aber die Martenssche Klausel verlangt Masshaltung.

Ob und wie weit indes den überfallenen Truppen in einer Stadt die Schonung der Kunstwerke möglich ist, hängt von den Umständen ab und kann von den Aussenstehenden nachträglich schwer beurteilt werden. Soviel ist sicher, dass sich in unserem Fall die nächsten Interessenten, die Einwohner von Löwen selbst, um die ihnen anvertrauten Kunstschätze wenig besorgt zeigten,

---

[1]) Unsere Feinde stellen auf Kirchtürmen gern Beobachtungsposten und insbesondere auch Maschinengewehre auf. In diesem Fall werden die Kirchtürme natürlich unter Feuer genommen.

als sie unbekümmert um alle Folgen in blindem Fanatismus das Schiessen begannen. Dagegen sind die deutschen Soldaten alsbald auch unter dem Feuer der rasenden Bevölkerung ans Rettungswerk gegangen, ein Beweis dafür, dass ihr Kampf nicht den Kunstwerken galt und nur die unbeabsichtigte Folge der Notwehr war. Die deutschen Truppen haben auch nicht sofort mit einem allgemeinen Bombardement begonnen. Man versuchte vielmehr zunächst durch Geiseln das Volk zum Bewusstsein seiner Pflicht zu bringen. Weiter wurden nur die Häuser zerstört, aus denen geschossen worden war oder in welchen man Beweise der Feindseligkeit fand. Mit der Ausdehnung des Aufstandes mussten dann freilich auch ganze Strassen daran glauben. Aber eine förmliche Beschiessung der ganzen Stadt hat nach dem Sonderbericht der „Frankfurter Zeitung" nicht stattgefunden. Eine am Abend angekommene Abteilung Artillerie hat im ganzen sechs Schüsse abgegeben, und zwar auf Häuser, die schon brannten[1]).

Am lebhaftesten war der Kampf in der Nähe des Bahnhofs. Der halbrunde Platz, so stellte der Sonderberichterstatter der „Frankfurter Zeitung" F. Schotthöfer fest[2]), ist mit den Mauern ausgebrannter Häuser begrenzt. Die kleine runde Anlage mit dem Denkmal des Advokaten van de Weyer wäre ein Friedensidyll in der Zerstörung, wenn nicht die Grabhügel der gefallenen deutschen Soldaten auf dem Rasen zu sehen wären. Eine grosse Fensterscheibe des Bahnhofsgebäudes, in dem unsere Soldaten sich verschanzten, trägt eine Anzahl runder Löcher, die Spuren der Kugeln, die für sie bestimmt waren. In der in gerader Linie zum Stadthause ziehenden Bahnhofstrasse sind viele Häuser zerstört. Dazwischen stehen andere, die völlig unversehrt sind. Daraus ergibt sich deutlich, dass es sich nicht um eine systematische Niederlegung der Stadt gehandelt hat, sondern dass individuell vorgegangen wurde. Nur die Häuser, aus denen geschossen wurde, fielen zum Opfer. Einen ähnlichen Anblick bieten andere Strassen, die westliche und südliche Umgebung des Rathauses und der Kathedrale (Peterskirche) bis zur Place du Peuple. Gelitten hat also im ganzen nur die Bahnhofstrasse mit einigen Nebengässchen und das Zentrum, also die Viertel, die vom Bürgertum bewohnt waren.

---

[1]) „Frankfurter Zeitung" vom 13. September Nr. 254, zweites Morgenblatt.
[2]) a. a. O.

Die ersten Nachrichten, die unter dem furchtbaren Eindruck der Schreckensnacht vom 25. auf 26. August in die Welt gingen, zu einer Zeit, wo man den Umfang der Katastrophe auch vermutlich noch nicht ganz übersehen konnte, meldeten allerdings, und zwar auch in Deutschland, dass ganz Löwen ein Trümmerhaufen sei. Heute steht fest, dass der weitaus grösste Teil der Stadt unversehrt geblieben ist und dass gerade unsere Soldaten mit den grössten Gefahren diejenigen Stadtteile vor dem Untergang bewahrten, deren Zerstörung unersetzliche Kunstschätze vernichtet hätte.

Unsere Offiziere wussten wohl, was sie in der Stadt Löwen vor sich hatten. „Der lebendigste Beweis ist die Erhaltung des ausserhalb der Stadt gelegenen Klosters Mont César, aus dem noch einige Tage nach dem ersten nächtlichen Überfall auf die Truppen geschossen wurde. Wegen seiner Kunstschätze wurde das Kloster geschont, das die Strafe dreifach verwirkt hatte“ [1]).

Über das Aussehen von Löwen teilte ein Aachener Grosskaufmann, der am 4. September von einer Reise durch das belgische Besetzungsgebiet zurückkehrte, nach der „Frankfurter Zeitung“ [2]) folgendes mit:

Gewiss ist es Tatsache, dass eine grosse Zahl der Einwohner von Löwen einen niederträchtigen meuchlerischen Überfall auf unsere Truppen ausgeführt und eine grössere Anzahl Soldaten, darunter manchen Landsturmmann, niedergeschossen oder verwundet hat, und dass die deutsche Militärmacht die Stadt wegen der begangenen scheusslichen Verbrechen exemplarisch bestraft hat; aber in einen Trümmerhaufen ist dieserhalb Löwen doch nicht verwandelt worden. Ich habe mich durch Inaugenscheinnahme genau unterrichtet und kann daher feststellen, dass zunächst der Bahnhof von Löwen gar nicht beschädigt ist; in der von dem Bahnhof zur Stadt führenden breiten Strasse sind dann allerdings die zu beiden Seiten liegenden Häuser, aus denen die hinterlistige Bande auf unsere Truppen gefeuert hatte, zusammengeschossen worden; auch auf dem grossen Platz vor dem Rathause hat man besonders die Eckhäuser, in denen die Franktireurs ihre hauptsächlichsten Stützpunkte hatten, unter ein vernichtendes Feuer genommen. Das Rathaus selbst ist unbeschädigt; nur einzelne Fensterscheiben sind in Trümmer gegangen. In das Rathaus ist auch der Schatz der hier ebenfalls belegenen Peterskirche gebracht worden und darum in Sicherheit. Die Peterskirche selbst ist durch Geschosse an dem einen Flügel erheblich beschädigt worden. In dem Arbeiterviertel von Löwen sind etwa 50 Häuser zusammengeschossen worden; vor dem Strafgericht hatte aber die deutsche Militärbehörde die Bewohner benachrichtigt und ihnen Zeit gelassen, die Häuser

[1]) So der Berichterstatter der „Frankfurter Zeitung“ a. a. O.
[2]) Vom 3. September Nr. 249, zweites Morgenblatt.

zu räumen. Dass trotz dieser Rücksichtnahme die Schuldigen, soweit man ihrer habhaft werden konnte, nicht entgangen sind, ist selbstverständlich. So sieht also „Löwen in Trümmern" aus! Allen solchen übertriebenen Gerüchten gegenstelle ich als einwandfreier Zeuge fest, dass mindestens drei Viertel der Stadt Löwen noch ebenso unversehrt dasteht, wie das früher der Fall gewesen ist.

Weiter berichtete die „Nordd. Allg. Ztg." unter dem 7. Sept.:

Wir haben Gelegenheit gehabt, den Direktor der Deutschen Bank, Dr. Helfferich, zu sprechen, welcher soeben aus Belgien zurückgekehrt ist. Er war u. a. auch in Löwen. Er erzählt, dass von einer brutalen Zerstörung der Stadt nicht die Rede sein könne. Zerschossen und niedergebrannt sind nur die östlichen Quartiere, in denen nach der friedlichen Übergabe der Stadt unsere Truppen in heimtückischer Weise systematisch anhaltend beschossen wurden, vor allem die Strassenzüge, die vom Bahnhof und aus der Richtung Tirlemont nach dem Stadtinnern führen. Die grausame Ironie des Schicksals will, dass die Strasse von Tirlemont nach dem Stadtzentrum den Namen „Rue des Joyeuses entrées" führt, wie noch auf den Strassenschildern lesbar ist. Alle Häuser und Wände in diesen Strassen sind mit Kugelspuren dicht übersät, ein Beweis, wie jedes einzelne Strassenviertel gestürmt werden musste. Dagegen ist die ganze südliche Stadthälfte, auch ein Teil des Westens, so gut wie unversehrt geblieben. Zahlreiche Häuser tragen hier Inschriften, wie: „Hier wohnen gute Leute, bitte schonen". Das Rathaus, die Perle Löwens, ist völlig erhalten. Es wurde durch unsere Truppen gerettet. Die Offiziere, die sich an dem Strassenkampf beteiligten, erzählen, dass unsere Leute Dampfspritzen hervorholten, um den Brand der dem Rathaus benachbarten Häuser zu löschen, so dass dieses architektonische Kleinod vor dem Untergang bewahrt wurde. Sie führten das Rettungswerk durch, obwohl sie bei der Löscharbeit fortgesetzt von Löwener Bürgern weiter beschossen wurden. Leider gelang es nicht, die wertvolle Universitätsbibliothek zu retten. Von der Kathedrale ist der Turm eingestürzt, das Schiff aber erhalten.

Die „Frankfurter Zeitung" hat im Interesse der rücksichtslosen Feststellung der Wahrheit alsbald einen Sonderberichterstatter, F. Schotthöfer, nach Belgien gesandt, der am 7. September folgende Drahtmeldung sandte:

Bei einer eingehenden Besichtigung Löwens konnte ich mich selbst davon überzeugen, dass die Stadt zu vier Fünftel unversehrt ist. Die Anzahl der zerstörten Häuser überschreitet schwerlich hundertfünfzig. Vor allem ist das schöne gotische Rathaus, das durch seine Baugerüste für die in Gang befindlichen Restaurationsarbeiten doppelt leicht entzündbar schien, durch die Anstrengungen der deutschen Soldaten vollständig unbeschädigt erhalten worden. Man sprengte Lichtungen in die angrenzenden Häuserblöcke, um das Rathaus zu isolieren [1]. Von der gegenüberliegenden Kathedrale ist, vom Flugfeuer angesteckt, nur der Dachstuhl ausgebrannt [2]. Das Innere ist bis auf einige kleine

---

[1] Die Sprengarbeiten führte eine Eisenbahnkompagnie durch, die glücklicherweise im Bahnhof lag.

[2] Bei der Höhe des Gebäudes hatten die Löscharbeiten keine volle Wirkung.

Löcher in den Gewölbdecken unbeschädigt. Weder die Gemälde noch der Kirchenschatz haben gelitten. Während des Brandes hatten die deutschen Offiziere die Altargemälde von Dirik Bouts und von Rogier van der Weyden und andere ins Rathaus gebracht, wo sie sich jetzt befinden. Bedauerlicherweise konnte die ebenfalls durch Flugfeuer in Brand geratene Bibliothek nicht gerettet werden [1]). Aber das ist der einzige unersetzliche Verlust. Die zerstörten Häuser waren zum grössten Teile moderne Bauten ohne künstlerische oder historische Bedeutung. Die gotischen Universitätshallen sind äusserlich erhalten. Am stärksten betroffen wurden die Bahnhofstrasse mit Seitengässchen, die Strassen von Namur und Tirlemont und andere. Man sieht überall, dass es sich nur um die Häuser handelte, aus denen geschossen worden war, denn in jeder Strasse blieben Häuser stehen. Die Bevölkerung ist zurückgekehrt und fängt an, sich wieder ihrem gewohnten Leben hinzugeben.

Der Sonderberichterstatter der „Frankfurter Zeitung" meldete dann später noch folgendes:

Die deutschen Militärbehörden lassen sich nicht abhalten, der Stadt alle Sorgfalt zuzuwenden. Ein Universitätsprofessor hat sich an Stelle des geflohenen Bürgermeisters an die Spitze der Gemeinde gestellt und sorgt im Einverständnis mit der Kommandantur für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Man wird die teilweise zerstörten Gas- und Wasserleitungen wieder herrichten, man trifft Vorsorge für die ausreichende Beschaffung von Nahrungsmitteln, die Strassenbahn nach Brüssel wird wieder in Betrieb gesetzt usw. Die Schäden werden also bald ausgebessert sein, und vielleicht zieht das übrige Belgien die Lehre daraus, dass es im eigenen Interesse handelt, wenn es den Truppen anständig entgegenkommt [2]).

Über Anlass, Art und Umfang der Zerstörung wird die in Aussicht stehende kriegsgerichtliche Untersuchung der Deutschen die abschliessende Aufklärung bringen. Es steht aber heute [3]) bereits unumstösslich fest, dass die deutschen Truppen in der Bekämpfung des Aufstandes von Löwen Mass gehalten haben und mit einer Rücksicht verfahren sind, die unsere gestrengen Richter im umgekehrten Fall vielleicht nicht geübt haben würden.

Die Martenssche Klausel wurde von den Deutschen streng beobachtet; die Belgier aber haben die Haager Landkriegsordnung schmählich verletzt. Sie allein sind für die teilweise Zerstörung von Löwen verantwortlich.

---

[1]) Die Bibliothek brannte innen aus, aber die Fassade des Baues blieb erhalten.

[2]) „Frankfurter Zeitung" vom 13. September, Nr. 254, 2. Morgenblatt.)

[3]) Mein Manuskript ging am 16. September 1914 an den Verlag.

6.

Zwei völkerrechtliche Probleme.

Von Josef Kohler.

Die Vorkriegsgefangenen.

Die Behandlung der Mitglieder feindlicher Staaten bei Ausbruch des Krieges ist von jeher Sorge des Völkerrechts gewesen. Man hat die Schwierigkeit meist in der Art gelöst, dass man den feindlichen Ausländern gestattete, innerhalb einer bestimmten Frist das Land zu verlassen. Vielfach sind sie auch ausgetrieben worden, doch ist eine Massenaustreibung, wie sie in Frankreich 1870 gegen die Deutschen vorgekommen ist, allgemein als Barbarei erkannt worden, ausgenommen natürlich einige französische Schriftsteller, deren Stimme nicht weiter in Betracht kommt. Die andere Behandlung, dass man die feindlichen Ausländer im Inlande zurückbehielt, ist auch nicht ohne Beispiel gewesen; insbesondere weiss man, dass Napoleon im Jahre 1803 alle in Frankreich sich aufhaltenden Engländer als kriegsgefangen erklärte; aber es war dies eine Repressalie, weil England, welches schon damals sich über jedes Völkerrecht hinwegsetzte, ohne Kriegserklärung französische Schiffe gefangen genommen hatte [1]. Auch im Transvaalkrieg haben derartige Freiheitsberaubungen stattgefunden. Im übrigen ist ein solches Zurückbehalten nicht üblich gewesen, und insbesondere hat man im Jahre 1870 sowohl die Franzosen als auch die Deutschen abziehen lassen.

[1] Vgl. über diese Angelegenheit Fournier, Napoleon I., Bd. 2 S. 37; die Massregel Napoleons wurde auf Eintreten von Cambacérès wesentlich abgeschwächt; die Gefangenen wurden auf Ehrenwort interniert, Thiers, Consulat et l'empire IV p. 348 f.

Bezeichnend hierfür ist, dass, als in der zweiten Haager Konferenz Japan den Antrag stellte:

„Les ressortissants d'un belligérant, habitant sur le territoire de la partie adverse, ne seront pas internés, à moins que les exigences de la guerre n'en imposent la nécessité",

Beernaert sehr scharf dagegen auftrat, als ob derartiges gar nicht in Betracht zu ziehen wäre; er machte geltend, es verstosse gegen alle Prinzipien des modernen Völkerrechts, Angehörige eines Staates, die sich nicht am Krieg beteiligen, der persönlichen Freiheit zu berauben. So ist man auf diesen Vorschlag gar nicht weiter eingegangen, und man nahm mehr oder minder an, dass der Artikel 5 des Abkommens über die Gebräuche des Landkrieges, wo es heisst: „Kriegsgefangene können interniert werden", so aufzufassen sei, dass nur Kriegsgefangene, nicht auch andere Angehörige des feindlichen Staates interniert werden können.

Ganz anders hat sich die Sache im jetzigen Weltkriege gestaltet; man ist verschiedentlich von dem bisherigen System abgewichen und hat Personen des feindlichen Staates festgehalten, allerdings nicht schon deshalb, weil sie dem feindlichen Staate angehörten, sondern weil sie im feindlichen Staate Militärdienste tun könnten; und so hat man sie gleichsam als latente Kriegsgefangene behandelt und so angesehen, wie wenn sie bereits Kriegsdienste getan hätten und dabei festgehalten worden wären: die künftigen möglichen Kriegsdienste sollten den bereits geleisteten Kriegsdiensten gleichgestellt werden.

Der leitende Gedanke, von welchem man hierbei ausgegangen ist, war folgender: der Grundsatz, dass man kämpfende Personen durch Gefangennahme und Internierung dem Feinde entziehen dürfe, sei dahin auszudehnen, dass auch solche Personen dem Kriege entzogen werden sollten, welche zwar nicht Kämpfer sind, aber Kämpfer sein können, weil auch dadurch der Gegner an Menschenmaterial geschmälert wird.

Nur ist leider der Gedanke so unvorbereitet hervorgetreten, dass die ganze Institution der Vorkriegsgefangenen ohne jede völkerrechtliche Basis war und man vieles versäumt hat, was die Humanität des Krieges in bezug auf wirkliche Gefangenen festgesetzt hat.

Allerdings das hätte man erwarten sollen, dass die Vorkriegsgefangenen menschlich behandelt würden, denn die Bestimmung des a. 4 ist ein so einleuchtendes Gebot der Humanität und der Kriegsvernunft, dass seine Anwendung auf unsern Fall gar nicht in Frage kommen kann. Der Krieg soll niemals Leiden hervorrufen, die für seinen Zweck nicht nötig sind, und es ist, wenn diese Personen nur vom Kampfplatz zurückgehalten werden, nicht nötig, sie in irgendeiner Weise zu quälen oder schlecht zu behandeln: ihre Behandlung hat auf die Schicksale des Krieges keinen Einfluss. Trotzdem hat man in Frankreich und England die zurückgehaltenen Deutschen in empörender Weise gequält, sie in Gefängnisse und schlechte Verliesse gesteckt, ihnen die notwendigste Nahrung entzogen; eine noch schlimmere Behandlung soll in Russland eingetreten sein. Das ist eine offenbare Niedertracht und Völkerrechtswidrigkeit.

Ich führe als Beispiel ein ganz unverdächtiges Protokoll eines Schweizer an, der als Deutscher angesehen, bei Ausbruch des Krieges von den Franzosen gefangen und in barbarischer Weise behandelt wurde. Man hat ihn mit anderen Männern, die sich in der gleichen Lage befanden, mit Ketten und Seilen gefesselt zu Fuss nach Belfort und von da in das Innere von Frankreich gebracht, eine Woche lang in das Gefängnis geworfen; und wie man hier verfuhr, schildert er ausführlich:

„Die Schweizer wurden nicht verhört, nicht nach ihrer Herkunft befragt. Alles, was wir auf uns trugen, nahm man uns ab. Ich musste die Uhr, das Geld, die Kleider und das Gepäck hergeben. Unsere Behandlung: Zu 36 Mann lagen wir in einem kleinen Lokal, förmlich aufgeschichtet und vollständig abgeschlossen. Während des Tages wurden wir jeweils in ein grösseres Lokal gelassen, wo wir uns etwas freier bewegen konnten. Brot und Wasser war während der ganzen Zeit unsere Nahrung. Das Brot, das uns nicht etwa in die Hand gegeben, sondern mit einigen groben Worten in das Lokal geworfen wurde, war zum grossen Teil ungeniessbar, von den Mäusen ausgehöhlt; in einem Laib befand sich sogar ein ganzes Mäusenest mit jungen Mäusen“.

Schliesslich mutete man ihm zu, in die Fremdenlegion einzutreten; als er dies nicht tat, liess man ihn endlich als Schweizer frei; aber als er seine Habe wieder erlangen wollte, wurde er mit Kolbenstössen weggejagt.

Dies ist ein Beispiel des Verfahrens dieser „Kulturträger“,

die ja auch Frauen und Kinder wegtransportiert und in der empörendsten Weise misshandelt haben.

Nicht nur in diesem, sondern auch in vielen sonstigen Fällen hat man in Frankreich und Russland den Leuten ihre Habe abgenommen und nicht wiedergegeben, was mit den Grundsätzen über die Gefangenen vollständig in Widerspruch steht; denn den Gefangenen darf man höchstens Kriegsmittel und Schriften militärischen Inhaltes entziehen, und wenn man auch ihre Habe mit Beschlag belegt, so ist dafür zu sorgen, dass ihnen das Eigentum gewahrt bleibt. Ganz besonders schlimm ist es, dass man den Festgenommenen vielfach den Verkehr mit der Heimat ganz abgeschnitten hat, so dass die deutschen Familien von Angehörigen, die in Frankreich, England oder Russland bei Ausbruch des Krieges interniert worden sind, auch nicht die mindeste Nachricht bekommen. Mag man ihre Korrespondenz beaufsichtigen, wie man will, denn es ist ja begreiflich, dass man nicht nur die Spionage, sondern auch jede schädigende Mitteilung verhindern will, so hat man doch kein Recht, Mitteilungen an ihre Angehörigen in offenem Schreiben zu verhindern und es zu verbieten, dass Angehörige mit ihnen korrespondieren. Bei den Kriegsgefangenen ist sogar das Institut der Auskunftsstelle vorgesehen, damit die Heimatangehörigen über ihr Schicksal Kunde bekommen können. Derartige Einrichtungen hat man vielfach nicht getroffen; unsere Feinde haben sogar alles verhindert, was den Verkehr mit dem Heimatland ermöglicht hätte.

Zur näheren Charakteristik diene eine auf amtlicher Auskunft beruhende Mitteilung[1]):

> Das Los der Verschickung nach dem russischen Osten traf nicht nur die Wehrpflichtigen, sondern auch zahlreiche ältere Personen, Frauen und Kinder. Man nahm ihnen die Pässe weg, beschränkte ihr Gepäck auf das allernotwendigste und zeigte vor allem eine besondere Virtuosität, Geld aus ihnen herauszupressen. Jeder, der mit den Gefangenen in Berührung kommt, ob Offizier oder Beamter, findet irgendeinen Grund, um die Armen zahlen zu lassen; selbst unter dem Hinweis auf das Rote Kreuz werden Gelder erpresst. Das Privatvermögen der Deutschen auf den Banken wird mit Beschlag belegt, die Gefangenen müssen für die Bauern unentgeltlich die schwersten Arbeiten verrichten. Die unglücklichen Männer aus den gebildeten Ständen leiden unter den körperlichen Anstrengungen unendliche Qualen. So musste ein nach Westsibirien verschickter Deutscher die letzten

---

[1]) „Deutsche Tageszeitung" vom 10. Oktober 1914, 1. Beiblatt.

150 Kilometer zu Fuss zurücklegen. Er wird am Orte seiner Verbannung wie ein Sträfling mit Wegebauarbeiten beschäftigt.

Überhaupt werden die festgenommenen Deutschen wie Verbrecher behandelt. So hat man die militärpflichtigen Offiziere und Mannschaften eines beschlagnahmten Dampfers ins Gefängnis gebracht und sie tagelang hungern lassen, nachdem man sie bis aufs Hemd entkleidet und ihnen alles nur irgend Wertvolle abgenommen hatte. Erst nach drei Wochen wurden sie mit andern Gefangenen nach Orenburg, teils mit der Bahn, teils zu Fuss verschickt.

Ein hochangesehener deutscher Konsul im Alter von 72 Jahren wurde mit seiner Familie nach dem nördlichen Ural verschickt und, obwohl er den Antrag stellte, ihn gegen Zahlung 2. Klasse fahren zu lassen, erbarmungslos den Strapazen einer langen Gefangenenreise unterworfen.

Nicht besser geht es den Gefangenen in Frankreich. In einem der dortigen Gefangenenlager sind die Geiseln untergebracht, die von den Franzosen aus Sennheim, Altmünsterol und Tann fortgeschleppt wurden. Es befinden sich darunter ein Amtsrichter, ein Schulinspektor, mehrere angesehene Bürger, Frauen und Kinder. Die Verhafteten wurden zu zweien gefesselt nach einer grösseren Stadt gebracht und unterwegs vom Pöbel beschimpft und mit Steinen geworfen. Man brachte sie in einem Artillerieschuppen unter, ohne dass man ihnen Schlafdecken gab. Kleider und Schuhe wurden ihnen am Leibe zerrissen und nach verborgenen Schriftstücken durchsucht, zwei Frauen haben die Franzosen völlig entkleidet und visitiert. Die Nahrung war ganz unzureichend. Gegenwärtig befinden sich in dem erwähnten Lager noch 300 Reichsangehörige, darunter etwa 40 Frauen.

Und von England wird uns erzählt:

Alle Deutschen werden wie die schlimmsten Verbrecher behandelt, erst müssen sie in Gefängniszellen harren, bis darüber entschieden, nach welchem Gefangenenlager man sie bringen will, dann werden sie in empörender Weise abgeschoben. Dabei entblöden sich Männer, Frauen und Kinder nicht, die Deutschen mit den gemeinsten Schimpfworten zu überhäufen und obendrein anzuspucken.

Hoffentlich ist unser Krieg der letzte, den Europa führt; aber wenn irgendwie noch an einen Krieg gedacht werden könnte, müssen die Bestimmungen über Kriegsgefangene in analoger Änderung auf die Vorkriegsgefangenen ausgedehnt werden; wünschenswert ist es besonders auch, dass in bezug auf die Behandlung und Beköstigung ein Unterschied gemacht wird zwischen den gewöhnlichen Gefangenen und denen, die einem Bildungsgrad angehören, welcher eine Gleichstellung mit den kriegsgefangenen Offizieren erheischt.

Der Krieg und der literarische und gewerbliche Rechtsschutz.[1]

Als wir uns im Winter 1908 in den Räumen des Reichstagsgebäudes zusammenfanden, die Vertreter der verschiedenen Nationen zur weiteren Ausbildung der Berner Konvention, als Cambon uns begrüsste, Renault präsidierte, der Russe Pilenko seine spitzfindigen Einwände erhob und der englische Vertreter in einem schrecklichen Französisch seinen vielfach abweichenden Standpunkt vertrat, dabei auch die Italiener viele Reden hielten und der japanische Vertreter eine lange französische Erklärung ablas in dem Sinne, dass Japan in einigen Punkten eine Sonderstellung beanspruche, da fühlten wir uns in dem Gedanken des gemeinsamen Kulturlebens ein Herz und eine Seele, und wir wirkten einmütig zusammen. Renault präsidierte und redigierte in Verbindung mit Freund Röthlisberger aus Bern. Auch der Bey von Tunis war vertreten durch einen französischen Rechtsanwalt, der eine sehr starke Suada entwickelte, namentlich mir gegenüber, als ich für die 30jährige Autorfrist und für die Freigebung des Parsifal plaidierte. Vor allem aber waren zwei tüchtige belgische Vertreter zur Stelle, von denen der eine, Wauwermans, ein grosses Buch über das geistige Eigentum geschrieben hatte und der andere, Borchgrave, mich in der Festschrift zu meinem 60. Geburtstage begrüsste. Renault verstand es vorzüglich, selbst wo prinzipielle Schwierigkeiten sich herausstellten, die Sache auf den redaktionellen Weg zu lenken und eine Fassung zu finden, die möglichst alle befriedigte. Hier, wo keine Majorisierung, sondern im wesentlichen Einstimmigkeit zu erstreben war, musste der legislative Grundsatz: das Wort des Gesetzes kann den verschiedensten Sinn decken und muss ihn decken, wenn überhaupt ein Einverständnis zustande kommen soll, ganz besonders gelten. Und so erwuchs die ganz hervorragende Erneuerung der Berner Union, die von nun an die Berliner Union

---

[1] Vgl. auch Röthlisberger im Börsenblatt für den deuschen Buchhandel 11. September 1914, der für das Autorrecht den gleichen Standpunkt einnimmt und mit Recht darauf hinweist, dass im spanisch-amerikanischen Kriege der Fortbestand der Pariser Union zwischen den Kriegführenden nicht in Frage gestellt wurde.

heissen kann; denn erst hier wurden die grossen Grundsätze des gemeinsamen Kulturrechts ausgebaut. Die Union trat würdig neben die gewerbliche Union, die im Jahre 1911 in Washington eine neue Sanktion erlangte.

Es sind keine sechs Jahre verstrichen, und die Welt ist in eine furchtbare Disharmonie gestürzt. Der Russe, der Franzose und der Engländer sind über uns hergefallen, selbst Japan zeigte seine hässlichste Fratze, und gerade diejenige Macht, die damals nicht vertreten war, geht brüderlich mit uns in den Kampf; denn Österreich hat leider infolge seiner mangelhaften Autorrechtsgesetzgebung, die es dem auf diesem Gebiete wenig kundigen Romanisten Exner verdankt, eine Sonderstellung eingenommen und konnte sich nicht beteiligen. Jetzt starrt die Welt in Waffen; ein Weltbrand ist entstanden, die bisherige Völkergemeinschaft ist aus den Fugen gegangen. Da tritt nun die für unser ganzes geistiges und gewerbliches Leben ungemein wichtige Frage hervor: Sind jene Weltverträge durch den Krieg gelöst und zerrissen? Sind sie zerrissen für die kriegführenden Nationen, und bestehen sie für die anderen weiter? Welche Zustände treten ein, jetzt und in Zukunft? Sollen diese internationalen Werte vollkommen verklungen sein, und soll es neuer Abmachungen bedürfen, um sie wieder in Kraft zu setzen?

Auch sonst hat der Krieg für den gewerblichen und literarischen Rechtsschutz eine ausserordentliche Bedeutung; man denke nur an die Patentgebühren oder Patentsteuern, die mit Pünktlichkeit gezahlt werden müssen, nicht etwa weil sie mit Gewalt eingetrieben würden, sondern weil sonst die Patente verfallen. Dasselbe gilt auch für die kleinen Gebühren, namentlich was den Gebrauchsmusterschutz betrifft. In den Tagen vom 1. bis zum 4. August, in denen sich uns eine ganze Welt von Schwierigkeiten entgegenbäumte, ist eine Reihe von Gesetzen mit bewunderungswürdiger Schnelligkeit zustande gekommen, welche unserem gewerblichen Rechtsleben Halt und Stütze geben sollten in der schweren Krisis, die sich vor uns auftat. Leider scheint man diese Frage der Patentsteuern übersehen zu haben, und so ist die Schwierigkeit entstanden, dass die Patente verfallen, wenn in der jetzigen Krisis die Gebühren nicht eingehen; was doch unvermeidlich ist, denn mit einer Reihe von Ländern stockt jeder

Verkehr, und weder ist eine Geldsendung noch auch eine Anweisung möglich; eine mächtige Mauer umschliesst die Kulturländer und macht jedes zu einer Welt für sich.

Noch mehr, der Angehörige eines feindlichen Staates ist nicht einmal rechtlich in der Möglichkeit, die Patentgebühren zu bezahlen, denn es gilt der Grundsatz, dass während des Krieges niemand dem feindlichen Staate Gelder zukommen lassen darf, weil er dadurch den Staat in seiner Kriegsführung unterstützt und ihm die Mittel gibt, um in seinen Feindseligkeiten gegen das Inland fortzufahren. So natürlich, wenn jemand etwa Kriegsanleihen des feindlichen Staates zeichnen würde. Aber auch die Zahlung von Gebühren, Abgaben, ja auch die Tilgung von Privatschulden an den feindlichen Staat unterstützt seine kriegerische Aktionsfähigkeit. Zwar wird in solchen Fällen das Verbrechen des Landesverrats oftmals nicht vorliegen, weil dem Zahlenden die ganze Bedeutung seines Aktes nicht gegenwärtig sein wird und es ihm, der nur seiner privaten oder öffentlichen Verbindlichkeit ledig sein will, nicht beikommt, dass er dadurch den feindlichen Staat in seinen Anschlägen gegen uns gefördert hat. Allein nichtsdestoweniger ist ein derartiges Tun im höchsten Grade bedenklich, und wer eine solche Zahlung vollzöge, würde der Gefahr unterliegen, als Landesverräter zu gelten. Und wenn man etwa entgegnen wollte, dass es sich um geringfügige Beträge handelt, die für die kriegerische Aktionsfähigkeit eines Staates kaum in Betracht kommen, so müsste man entgegenhalten, dass viel weniges ein Viel ausmachen.

Man könnte noch etwa an eine Zahlung in der Art denken, dass der Staat die bezahlten Gelder während des ganzen Krieges unberührt lassen müsste und diese also bis zum Friedensschluss in irgendeiner Weise getrennt verwaltet würden; allein einerseits wird der Staat sich darauf nicht einlassen, und andererseits würden die Bedenken auch hier nicht gehoben, denn schon der Umstand, dass der Staat die Mittel vor sich sieht, um sich nach dem Frieden aus seinen finanziellen Schwierigkeiten wieder zu erheben, könnte die Veranlassung sein, dass er während des Krieges kreditfähiger würde, oder doch stärker in seine Kasse stiege.

Auch eine Hinterlegung statt der Zahlung wäre bedenklich. Und da nun das Gesetz im Falle der Unmöglichkeit der Zahlung

keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kennt, so wären die entsprechenden Patente einfach verfallen. Hier müsste jedenfalls für Deutsche und für Neutrale durch ein Gesetz mit Rückwirkung geholfen werden: einstweilen kann uns ein Bundesratsbeschluss aus der Schwierigkeit helfen, denn der Bundesrat kann während des Krieges die nötigen gesetzlichen Massregeln zur Abwehr wirtschaftlicher Notfälle anordnen, und ein solcher Notfall liegt vor.

Was aber die internationalen Verträge betrifft, so ist folgendes zu sagen: Es gibt eine radikale völkerrechtliche Anschauung, dass der Krieg alle Verträge breche, natürlich mit Ausnahme derjenigen Verträge, welche gerade für den Krieg abgeschlossen wurden, wie z. B. der Verträge über die Art der Kriegführung und über die Neutralität.

Diese Anschauung führt zu glatten Resultaten, aber auch zu den allerunzuträglichsten völkerrechtlichen Konsequenzen; sie beruht auf der unrichtigen Anschauung, als ob durch den Krieg eine Art von Naturzustand zwischen den Völkern entstehe und alle völkerrechtlichen Pflichten gebrochen würden. Das ist aber nicht der Fall. Der Krieg kann nur diejenigen völkerrechtlichen Verträge aufheben, die mit dem Kriege unverträglich sind, also beispielsweise einen Niederlassungsvertrag, welcher regelmässigen Personenverkehr, einen Postvertrag, welcher regelmässigen Postverkehr voraussetzt: wo diese Voraussetzungen gebrechen, da sind die Verträge undurchführbar; soweit aber dies nicht der Fall ist, müssen die Verträge bestehen bleiben. Allerdings bedarf es einer oft schwierigen Untersuchung, ob im einzelnen Falle solche Widersprüche vorhanden sind und ob und inwieweit ein solcher Vertrag beiseite treten muss. Wird man etwa ein Antisklavereiabkommen, ein Abkommen gegen die Cholera als aufgehoben erachten?

Was den literarischen und gewerblichen Rechtsschutz betrifft, so ist ein Grund der Aufhebung nicht gegeben. Sollte ein deutscher Schriftsteller oder Komponist in den Konventionsländern einfach frei werden, weil ein Krieg zwischen ihnen ausgebrochen ist? Danach dürften solche Länder die Werke unserer Autoren und Komponisten unbedingt der freien Benutzung anheimstellen, alle unsere Lehrbücher wären dem Nachdruck preisgegeben — das wäre gegen alle Rücksichten des internationalen Verkehrs:

es ist nicht wahr, dass durch den Krieg alles Recht gebrochen wird! Die Privatrechte sollen unverletzt bleiben.

Der Schutz der Patente der Ausländer beruht allerdings meist schon auf binnenrechtlichen Bestimmungen; aber hätte der Krieg jene Wirkung, so dürfte jeder Staat trotz aller Konventionen ohne weiteres erklären, dass er auswärtigen Staatsangehörigen keine Patente mehr erteile! Und die ganze Bestimmung von den Prioritätsfristen würde zusammenfallen; wenn also jemand etwa während des Krieges in Deutschland ein Patent anmeldet, so könnte er sich in Frankreich und England auf die einjährige Prioritätsfrist nicht beziehen! Und dasselbe müsste für die Voranmeldung im Markenrecht und für andere Bestimmungen der Markenrechtskonvention gelten!

Im Gegenteil, alle diese Bestimmungen können durch den Krieg nicht berührt werden; die durch die Konvention gedeckten Rechte der Ausländer und der im Auslande wohnenden müssen wie die der Inländer gewahrt bleiben. Wohl aber gilt folgendes:

1. Das Retorsionsrecht, d. h. die gesetzgeberische Vergeltung gegenüber einem Staate, der in seiner Rechtsbehandlung uns Deutschen eine Minderstellung einräumt, ist ein völkerrechtliches Zwangsmittel, das sich kein Staat aus der Hand winden lassen darf: diese Retorsion kann der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats üben. Sie ist allerdings ein zweischneidiges Schwert, da sehr bald Gegenmassregeln auf der anderen Seite zu erwarten stehen.

2. Ein Staat, der den Unionsvertrag gesetzgeberisch bricht, kann nicht verlangen, dass man ihm die Wohltaten des Vertrages belässt; es ist völkerrechtlicher Satz: der Bruch des Vertrages berechtigt gegenüber dem Rechtsbrecher zum Rücktritt.

3. Nach unserem Patentgesetz hat der Staat das Recht, jeden Patentinhaber zu enteignen, eine Bestimmung, die auch für den Gebrauchsmusterschutz gelten muss. Es kann daher kein ausländischer Träger eines deutschen Patentes oder Gebrauchsmusters sich darüber beschweren, wenn er etwa infolge einer Kriegsmassregel enteignet wird, welche Enteignung auch stillschweigend dadurch geschehen kann, das man unter Vorbehalt der Entschädigung in das Patentrecht eingreift: dies muss sich der Inländer wie der Ausländer gefallen lassen.

4. Wenn wir in feindlichem Gebiete Einrichtungen gebrauchen, die dem Kriege dienen, wenn wir insbesondere dort für Kriegszwecke Luftschiffe kreisen lassen oder Automobile fahren, Eisenbahnen usw. betreiben, Minen legen, so sind wir bezüglich aller dieser Einrichtungen gegenüber den Gesetzen des feindlichen Staates patentrechtlich frei; wir brauchen uns um die dort bestehenden Patente nicht zu kümmern: in dieser Beziehung bricht das Kriegsrecht nicht nur die völkerrechtlichen Verträge, sondern auch das Binnenrecht des feindlichen Staates; denn es gilt der völkerrechtliche Grundsatz, dass wir uns durch die gesetzlichen Bestimmungen des fremden Staates, in welchem wir kriegerisch operieren, über die Art unseres kriegerischen Wirkens keine Vorschriften machen zu lassen brauchen, und die aus den dortigen Gesetzen hervorgehenden Patentbeschränkungen unterliegen der Kriegsraison.

Das sind die aus dem Kriege hervorgehenden Einschnitte in den gewerblichen Rechtsschutz; im übrigen bleibt er bestehen, auch soweit er auf internationalen Verträgen beruht.

* * *

Seitdem dies geschrieben war, kam die Kunde, dass die englische Regierung nicht etwa bloss sich geweigert hat, Deutschen neue Patente zu geben, sondern dass sie bereits von deutschen Erfindern erworbene und damit in das Privateigentum übergegangene Patente gesetzgeberisch vernichtete, ein Verfahren, welches vollkommen der rücksichtslosen Völkerrechtswidrigkeit Englands und seiner Genossen entspricht, welche Dum-Dum-Geschosse brauchten und Schiffe in neutralen Gewässern schädigten oder in den Grund bohrten und sich überhaupt in schamloser Weise über alle Grundsätze hinwegsetzten. Der Fall ist daher gegeben, dass auch wir uns nicht mehr durch die Konvention als gebunden erachten, so dass wir den Erwerb von Patenten oder Autorrechten von Mitgliedern solcher feindlicher Staaten für Deutschland überhaupt ablehnen. Aber auch in der Art sind wir zur Wiedervergeltung veranlasst, dass wir den Satz von der Heilighaltung des Privateigentums auf diesem Gebiete nicht mehr aufrecht zu erhalten brauchen. Wir werden daher berechtigt sein, auch englische Patente, Gebrauchsmuster und Urheberrechte einfach zu vernichten. Im Patentwesen ist der Stand der Sache allerdings sehr ungleich,

weil die Patente der Engländer und ihrer Genossen gegenüber denen der Deutschen im höchsten Grade minderwertig sind, so dass wir uns einfach an einem Stück Papier vergreifen, wo unsere Gegner uns schamlos unser Geld wegplündern. Und was die Musik betrifft, so sind es die Deutschen, welche der Welt die moderne Musik gegeben haben; was die Franzosen leisteten, will nicht viel heissen, und was die Engländer in die Welt setzten, ist, wie bei einer so unmusikalischen Nation selbstverständlich, unter Null.

Wir müssen suchen, unsere Wiedervergeltung noch auf andere Gebiete auszudehnen und brauchen in dieser Beziehung nicht so ängstlich zu sein; denn auf einen Piraten anderthalbe. Wer sich nicht entblödet, gegen uns die Ostasiaten zu hetzen, verdient nicht mehr die Rücksichten eines Kulturvolks.

Jedenfalls aber übersehe man bei einem Friedensvertrag nicht, zu bestimmen, dass die deutschen Patente alle wieder hergestellt werden, und lasse sich eine gehörige Summe bezahlen, um die deutschen Erfinder für dasjenige, was ihnen in der Zwischenzeit genommen worden ist, vollständig zu entschädigen.

Seinerzeit sind bei dem Frankfurter Friedensvertrag manche Dinge übersehen worden, die dann später zum Nachteil deutscher Interessen ausgeschlagen haben. Das darf nun nicht mehr sein; wir werden den Frieden in fester Hand haben!

Zusatz 1. Die Verordnung des Bundesrats, welche ich als wünschenswert bezeichnete, ist nunmehr unterm 10. September ergangen in dem Sinn, dass das Patentamt die Jahresgebühren auf Antrag bis zum Ablauf von neun Monaten vom Beginn des laufenden Patentjahres stunden darf und dass ausserdem, was die Versäumung von Fristen bei dem Patentamt betrifft, innerhalb zwei Monaten eine Wiederherstellung beantragt werden kann. Für Ausländer solle beides nur im Fall anerkannter Gegenseitigkeit gelten.

Zusatz 2. Die fluchwürdigen englischen Gesetze, welche einen unerhörten Eingriff in das Privatrecht enthalten, sind vom 7. und 28. August 1914. In dem ersteren ist gesagt, dass das Handelsamt die Befugnis habe, Verfügungen zu erlassen, um ganz oder teilweise jedes Patent oder jede Lizenz, welche einem Angehörigen eines mit England im Kriege befindlichen Staates gewährt ist, zu vernichten oder zu suspendieren (avoiding or suspending); in

gleicher Weise die Eintragung einer jeden Marke, deren Eigentümer der Untertan eines solchen Staates ist, und ebenso auch ein jedes Verfahren, welches hervorgeht aus einem von solchen Personen auf Grund des Patent- oder Markengesetzes gestellten Antrag.

Dieser Akt zeigte die Ungeschicklichkeit der Übereilung, denn hiernach könnte ein Patent, das für einen Deutschen erteilt und an einen Engländer übertragen worden war, vernichtet werden; ausserdem sprach das Gesetz nur von Patenten und Marken, nicht von Mustern, und zeigte auch sonst recht schlimme Unebenheiten. Darum sah man sich genötigt, mit einem neuen Gesetze hervorzutreten, und die obengenannte Bestimmung wurde im zweiten Gesetze dahin geändert, dass vernichtet oder suspendiert werden können: Patente oder Lizenzen, deren Inhaber der Angehörige eines im Kriege mit England befindlichen Staates ist; ferner die Eintragung eines Musters oder einer Marke, deren Inhaber der Angehörige eines solchen Landes ist, ebenso auch alle Rechte (ganz oder teilweise), welche aus diesem Eintrag hervorgehen. Ferner solle vernichtet oder suspendiert werden können: jeder Antrag, der von einer solchen Person auf Grund eines der betreffenden Gesetze gestellt würde. In Verbindung damit solle das Handelsamt befugt sein, Personen, die nicht in dieser feindlichen Stellung sind, während der ganzen Dauer des Patent-, Marken- oder Musterrechts oder für eine geringere Zeit Fabrikations-, Gebrauchs- oder Ausführungslizenzen zu geben oder ihnen den Verkauf der Waren zu gestatten, welche unter die Patent- oder Musterrechte fielen. Dem fügt das neue Gesetz nun aber weiter den verhängnisvollen Zusatz bei:

Die Bestimmungen sollen sich auf jede Person beziehen, die auf dem Gebiete eines solchen im Kriege befindlichen Landes wohnt oder dort ihr Geschäft betreibt; diese sollen so behandelt werden, wie wenn sie Angehörige des feindlichen Landes wären; und was die Gesellschaften betrifft, so solle jede Gesellschaft unter diesen Bann fallen, welche von solchen feindlichen Angehörigen geleitet oder überwacht werde (managed or controlled) oder deren Geschäfte ganz oder hauptsächlich für den Vorteil oder auf Rechnung derartiger Personen betrieben werden; dies auch dann, wenn solche Gesellschaften in einem britischen Gebiete eingetragen sind.

Endlich ist noch beigefügt:

Für die Patente, welche von einem Engländer für einen Dritten angemeldet werden, sei dieser Dritte im Zweifel als der wahre Patentträger zu betrachten.

Auf Grund dieser Gesetze sind Ausführungsordnungen vom 21. August und 5. und 7. September 1914 ergangen. Hier ist bestimmt, dass das Handelsamt auf Antrag Patente oder Lizenzen vernichten oder suspendieren könne, wenn der Antragsteller die Absicht erkläre, die betreffende Erfindung auszuführen, und wenn es im allgemeinen Interesse des Landes oder auch nur eines Teiles der Gesamtheit (section of the community) oder des Verkehrs (trade) liege, dass der Artikel fabriziert oder das Verfahren ausgeführt werde; doch solle das Handelsamt die Befugnis haben, die Vernichtung oder Suspension jederzeit wieder aufzuheben, auch solle es für alle diese Dinge geeignete Personen zur Untersuchung der Sache einsetzen können. Ebenso könne der comptroller (Vorstand des Patentamtes) jederzeit ein Patenterteilungsverfahren vernichten oder suspendieren, das durch den Antrag eines Mitgliedes der feindlichen Staaten veranlasst wurde. Ähnliches ist für Marken und Muster bestimmt. Bei den Marken hat der Antragsteller seine Absicht zu erklären, Waren zu fabrizieren, für welche die betreffende Marke eingetragen ist, und er hat beizufügen, dass es im Interesse des Landes oder eines Teiles der Gesamtheit oder des Verkehrs liege, dass die Marke aufgehoben oder suspendiert werde.

Hierzu hat der Comptroller am 21. August und 7. September eigene Ausführungsnormen gegeben, worin es heisst: während der Dauer eines Krieges wird für „such subjects“ kein Patent gesiegelt und keine Marke und kein Muster eingetragen; und wenn es sich um Patent- oder Markenerteilung für Engländer oder für Angehörige eines befreundeten Staates handle, so werden die Einsprüche von „such subjects“ nicht berücksichtigt.

Diese Bestimmungen bedürfen keines Kommentars. Sie sind unerhört in der Geschichte der Völker; denn die Napoleonischen Dekrete gegen England waren seinerzeit nur die angemessene Vergeltung gegenüber der Nation, welche, wie schon Napoleon im Jahre 1806 erklärte, das von den Kulturvölkern allgemein anerkannte Völkerrecht nicht befolgt.

7.

Die Vorgeschichte und der Ausbruch des Krieges von 1914.

Von Dr. Karl Strupp in Frankfurt a. M.

I. Die tieferen Ursachen des Weltkrieges.

Die Frage nach den Gründen, die zu dem furchtbarsten Kriege geführt haben, den die Geschichte kennt, einem Kriege, in dem neben kleineren Staaten sechs Grossmächte ihre Millionenheere zur Entscheidung auf Leben und Tod einander entgegenstellen, ist identisch mit der nach der Entstehung der von Anfang an in erster Linie gegen das Deutsche Reich bzw., soweit Russland in Frage kommt, gegen die habsburgische Doppelmonarchie gerichteten Tripelentente. Aus völlig verschiedenen Keimen hat sich diese zu dem furchtbaren Kriegsinstrument zusammengeschlossen, mit dem die Zentralmächte Europas niederzuzwingen, Frankreich, England und Russland gehofft hatten. Aber so verschieden auch diese Keime waren, die zur Koalition des demokratischen Frankreichs mit dem autokratischen Russland, des Kulturvolks England mit der Barbarei Moskowitiens, wie der Gegner in jahrhundertelangen, erbitterten Fehden vom Tage der Hastinger Schlacht bis zum Tage von Waterloo geführt haben, in einem treffen sie sich: in dem Neid und in der Missgunst gegen das junge Deutsche Reich, das von seinem Geburtstage am 18. Januar 1871 an als „homo novus, als ungebetener und lästiger Eindringling“ [1] betrachtet, in 43jähriger, ehrlichster Friedensarbeit bei seinen Gegnern nicht die Anerkennung, nicht das Verständnis dafür zu erlangen vermocht hat,

[1] Fürst Bülow in „Deutsche Politik“, 1. Abschnitt des Werkes „Deutschland unter Kaiser Wilhelm II.“, Band I, 1914, S. 5.

dass die in schweren Kämpfen errungene, von Deutschlands grösstem Staatsmanne zu unauflöslichem Gusse geschmiedete Einigung der in dieser Zusammenschmelzung heute ein 65-Millionenvolk repräsentierenden deutschen Stämme uns auch notwendig das Recht auf einen Platz an der Sonne geben konnte und geben musste. Einen Platz an der Sonne — das heisst nicht: eine Hegemonie in politischer Hinsicht, wie sie in einer Expansionstendenz auf europäischem Boden in die Erscheinung getreten wäre, heisst nicht Prätentionen auf überseeische, von andern Staaten bereits in irgendeiner Rechtsform enger oder loser angegliederte Besitzungen, bedeutet lediglich Anerkennung als vollberechtigtes Mitglied der Staatenfamilie, Anerkennung der seit den 80er Jahren hervortretenden deutschen Forderungen auf den Erwerb noch nicht okkupierter, im Sinne des Völkerrechts somit herrenloser Gebiete in fremden Erdteilen oder ihres Erwerbes durch vollwirksamen Vertrag mit anderen Staaten, vor allem aber Anerkennung des jedem unabhängigen Staate zukommenden Rechtes auf freie wirtschaftliche Betätigung und damit auf ehrlich und anständig geführten Kampf gegen Nebenbuhler fremder Staatsangehörigkeit auf dem Felde des Handels und der Industrie. Mehr als diese Weltpolitik auf der Grundlage der 1870 begründeten Weltstellung haben wir nie erstrebt. Die damit in engstem Zusammenhang stehende Friedenspolitik, von Bismarck inauguriert, und von seinen Nachfolgern, von Caprivi, Hohenlohe, Bülow und Bethmann-Hollweg, nicht nur unter Billigung, sondern auf ausgesprochenen Wunsch ihrer kaiserlichen Herren, vor allem Kaiser Wilhems II., mit einer Nachdrücklichkeit betont, die im Inland (man denke an die Marokkokrise von 1911!) zuweilen auf Gegnerschaft gestossen ist, hat uns mehr denn ein Menschenalter die Segnungen des Friedens erhalten.

Freilich hätten der Neid und die Missgunst unserer Feinde, Faktoren, die überall da sich einzustellen pflegen, wo einzelne, seien es Individuen, seien es Staaten, das Stadium des Durchschnitts und der Mittelmässigkeit überschreiten[1]), allein uns noch nicht diesen Kampf nach drei Fronten zu bringen vermocht. Andere

[1]) Man braucht nur an die Kaunitzsche Koalition gegen Friedrich d. Gr. zu erinnern.

Komponenten waren es, die noch hinzukommen mussten: Revanchelust bei den Franzosen, Furcht vor unserer lediglich zum Schutze unseres Handels, also zu rein defensiven Zwecken[1]), geschaffenen Flotte bei den Engländern, der seit dem politischen Testament Peters des Grossen nie mehr zur Ruhe gekommene Drang nach Konstantinopel, wie nach dem Osten überhaupt, bei den Russen, haben jenen unnatürlichen Bund gegen Deutschland und seine Verbündeten zuwege gebracht.

Historisch betrachtet ist die älteste dieser Komponenten die vielfach gemilderte, aber nie völlig aufgegebene Idee Frankreichs, früher oder später für Rückgabe der einstmals deutschen Provinzen Elsass-Lothringen an das Reich Revanche zu suchen. Unmittelbar nach dem Kriege Gemeingut aller Franzosen und als Ausdruck nationalen Stolzes und Ehrgefühls sehr wohl verständlich, ist der Wunsch, für den 10. Mai 1871, den Tag der Unterzeichnung des Frankfurter Friedens, Rache nehmen zu können, zwar in der Folgezeit von ganz realpolitisch gerichteten Franzosen, und es waren deren gerade in den letzten Jahren, wie noch die Wahlen von 1914 bewiesen, recht viele, unterdrückt[2]), von noch mehreren wenigstens für eine spätere Zukunft zurückgestellt[3]) worden, ohne aber deswegen jemals die Bedeutung eines unter Asche fortglimmenden Feuers völlig verloren zu haben[4]), das in dem Momente selbst von einer Minderheit zur hellen Flamme angefacht werden musste, in dem Frankreich sich für stark genug

---

[1]) Vgl. besonders Fürst Bülow S. 16, 17.

[2]) Vgl. z. B. Lichtenberger in der Revue politique internationale 1914 S. 16.

[3]) Das hat wohl niemand schärfer betont als Gambetta (der selbst auf friedlichen Rückerwerb Elsass-Lothringens gehofft hatte) in einer berühmt gewordenen Rede zu Cherbourg am 10. August 1880 (vgl. Pinon, France et Allemagne 1870—1913, S. 37): „Les grandes réparations peuvent sortir du droit; nous ou nos enfants nous pouvons les espérer, car l'avenir n'est interdit à personne . . . Ce n'est pas un esprit belliqueux qui anime et dicte ce culte de l'armée, c'est la nécessité, quand on a vu la France si bas, de la relever afin qu'elle reprenne sa place dans le monde. Si nos coeurs battent, c'est pour ce but et non pour la recherche d'un idéal sanglant; — — — c'est pour que nous puissons compter sur l'avenir et savoir s'il y a, dans les choses d'ici bas, une justice immanente qui vient à notre jour et à son heure". Siehe übrigens auch May, le traité de Francfort, 1909, préface p. XII.

[4]) Das „être hypnotisé sur la ligne bleue des Vosges" ist zwar häufig nur noch ein Schlagwort gewesen, ein Schlagwort aber, das, von geschickten Demagogen verwendet, stets einen Krieg gegen Deutschland populär machen konnte.

halten würde, mit Aussicht auf Erfolg loszuschlagen[1]. Jener Idee zuliebe hat es, allein zu schwach, mit Erfolg einen Waffengang gegen das Deutsche Reich wagen zu können, sich zum Darleiher, ja zum Vasallen[2] Russlands erniedrigt, hat es sich nicht vor seiner geschichtlichen Vergangenheit gescheut, mit England noch dazu unmittelbar nach der Faschoda-Affäre ein Verhältnis einzugehen, das in seinen letzten Durchbildungen einem Bündnis ziemlich nahe gekommen ist, wenn nicht ein solches dargestellt hat.

Lange freilich hat es gedauert, bis Frankreich die Anlehnungen gegen Deutschland gefunden hatte, deren es zur Durchführung seiner Rachepläne bedurfte. Denn war auch das Reich — das ist schon betont worden — von seiner Geburtsstunde an mit wenig freundlichen[3] Gefühlen begleitet worden, so lagen doch unmittelbar weder für Russland noch für England Reibungsflächen vor. Freilich war die Freundschaft, die Russland — das muss rückhaltslos anerkannt werden — während des deutsch-französischen Krieges den Deutschen entgegengebracht, durch die schon damals sich stark regende Hetzarbeit allslavischer[4] und franzosenfreundlicher Kreise gegen Deutschland und persönliche Gehässigkeit des russischen Reichskanzlers Gortschakow, trotz des Bündnisses der drei Kaiser vom Jahre 1872, alsbald um mehr als eine Nuance kühler geworden, so dass im Jahre 1875, als man irrtümlicher-

---

[1]) Das hat niemand treffender zum Ausdruck gebracht als Bismarck in seiner berühmten Reichstagsrede vom 11. Januar 1887: „Hat es schon irgendein französisches Ministerium gegeben, welches hat wagen dürfen, öffentlich und bedingungslos zu sagen: Wir verzichten auf die Wiedergewinnung von Elsass-Lothringen . . .? Nun, warum gibt es das nicht? . . . Es gibt das deshalb nicht, weil die öffentliche Meinung in Frankreich dagegen ist, weil sie gewissermassen einer mit Dampf bis zur Explosion gefüllten Maschine gleicht, wo ein Funke, eine ungeschickte Bewegung hinreichen kann, um das Ventil in die Luft zu sprengen und — mit anderen Worten — einen Krieg herzustellen. . . . Je stärker wir sind, desto unwahrscheinlicher ist der Krieg. Die Wahrscheinlichkeit eines französischen Angriffes auf uns, die heute nicht vorliegt, tritt ein, wenn . . . Frankreich irgendeinen Grund hat, zu glauben, dass es uns überlegen sei. Dann glaube ich, ist der Krieg ganz sicher".

[2]) Man denke daran, dass französische Offiziere den Siegesfeiern Russlands zur Erinnerung an Napoleons Niederlagen offiziell beigewohnt haben!

[3]) Bezüglich Englands vgl. Bismarcks Aeusserung vom 25. Januar 1871 (Busch, Tagebuchblätter II 85): „Die Engländer sind voll Aerger und Neid, dass wir hier grosse Schlachten geschlagen haben und gewonnen. Sie gönnen es dem kleinen ruppigen Preussen nicht, dass es in die Höhe kommt".

[4]) Ueber den Panslavismus vgl. die lehrreichen Ausführungen Deckerts, Panlatinismus, Panslavismus und Panteutonismus in ihrer Bedeutung für die politische Weltlage 1914, S. 13—22.

weise in Petersburg annahm, Bismarck plane einen neuen Krieg gegen Frankreich, Russland sich zu Drohungen gegen Deutschland verstieg. Eine wirkliche Spannung entstand freilich erst durch die Ereignisse im Orient. Nicht nur hatte man es in Petersburg bei aller Freundschaft des Kaisers Alexander II. für seinen ehrwürdigen Oheim Kaiser Wilhelm übel genommen, dass Bismarck Russland nicht freie Hand auch gegen Österreich gelassen, dass Deutschland mittelbar die Ursache für die Pester Militärkonvention vom 15. Januar 1877 und das Zusatzabkommen vom 18. März 1878 geworden, die die Grundlage der späteren Zuweisung Bosniens und der Herzegowina an Österreich bildeten, man legte ihm vor allem die wesentlichen Änderungen des Friedens von San Stefano zur Last, die sich Russland auf dem Berliner Kongress, re vera auf Grund seiner Abmachungen mit Österreich-Ungarn und der nach dem Waffenstillstand mit der Türkei am 30. Mai 1878 [1]) eingegangenen Verpflichtungen gegenüber England, gefallen lassen musste. Dass Bismarck vom ersten bis zum letzten Augenblick an bestrebt gewesen war, die Gegensätze, wie sie vor dem Kongress in grösster Schärfe bestanden hatten, zu versöhnen und die von ihm übernommene Rolle des ehrlichen Maklers [2]) mit Erfolg durchzuführen, wollte man absichtlich nicht sehen. Damals, Ende 1878 und 1879, vor allem nach einem Drohbrief des Zaren an seinen Oheim (vom 15. August 1879) [3]) war ein russisch-deutscher Krieg in ziemliche Nähe gerückt, und, wie der russische Reichskanzler später erklärte [4]), nur vermieden worden, weil Frankreich, bei dem man wohl sondiert hatte, sich nicht für schlagfertig hielt. Diese Spannung war es, die Bismarck im August 1879 in Gastein zu jenen denkwürdigen Verhandlungen mit Andrassy veranlasste, deren Produkt dann das deutsch-österreichische Bündnis vom 7. Oktober geworden ist, dessen Kraft und Stärke sich soeben machtvoll

---

[1]) Vgl. Bamberg, Geschichte der orientalischen Angelegenheiten im Zeitraume des Pariser und des Berliner Friedens, 1888, S. 601—603.

[2]) Eher kann man noch von einer gewissen Begünstigung Russlands durch Bismarck sprechen. Er selbst hat sich wohl gelegentlich als den „vierten russischen Bevollmächtigten" bezeichnet. Wie ehrlich er es mit Russland meinte, beweist auch ein bei Hofmann, Bismarck 1890—1898 (1913) II S. 367, abgedruckter Brief. Siehe auch Bismarcks Gedanken und Erinnerungen II (1898) S. 106, 108, 214.

[3]) Gedanken und Erinnerungen II 219.

[4]) Gedanken und Erinnerungen a. a. O.

erprobt. Vorübergehend trat dann wieder eine Besserung in den deutsch-russischen Beziehungen ein. Im März 1884 kam es zur Erneuerung des „Dreikaiserbündnisses“, einer Verpflichtung zu wohlwollender Neutralität bei einem Angriffe von dritter Seite, ein halbes Jahr später zu der bekannten Zusammenkunft zu Skiernievice und damit zu einer erneuten Annäherung der Monarchen von Deutschland, Österreich-Ungarn und Russland. Schied auch Österreich, das in der bulgarischen Frage (1887) eine Russland diametral entgegengesetzte Stellung vertreten, aus dem Bunde wieder aus, so schloss doch Bismarck im November desselben Jahres den „Rückversicherungsvertrag“ mit Russland ab, der, nur im persönlichen Geltungsbereich verengert, mit gleichem Inhalt wie das Dreikaiserbündnis von 1884, Deutschland die wohlwollende Neutralität Russlands im Falle eines französischen, Russland die des Deutschen Reiches im Falle eines österreichischen Angriffes verschafft hätte. Dass dieser Vertrag nach dem Rücktritt des Altreichskanzlers, den jener zum Teil veranlasst hatte, von Caprivi nicht erneuert worden ist, weil er unzweifelhaft gegenüber dem Vertrage mit Österreich eine komplizierte Rechtslage schuf[1], hat bekanntlich später zu einer heftigen Pressfehde geführt, in der von den „Hamburger Nachrichten“, Bismarcks Organ, behauptet worden ist, die Nichterneuerung des Vertrages allein habe zu dem Abschluss des russisch-französischen Bündnisses geführt. Mag dies zutreffen oder nicht, unzweifelhaft hätten doch früher oder später die franzosenfreundliche und panslavistische Oberschicht in Petersburg unter Führung der ausgesprochen antideutschen Kaiserin Maria Feodorowna den Sieg davongetragen. So gelang es ihr freilich schon 1891, Alexander III. für die französische Richtung und das Bündnis (Mohrenheim-Ribot) zu gewinnen. Das hatte zunächst keine praktischen Wirkungen auf die deutsch-französischen oder deutsch-russischen Beziehungen. Die letzteren nahmen sogar wieder einen beinahe herzlichen Charakter an, als Deutschland während des russisch-japanischen Krieges durch seine wohlwollende Neutralität dem Nachbarreich die Möglichkeit verschaffte, seine Westgrenze von Truppen zu entblössen und diese auf den mandschurischen

---

[1]) Vgl. dazu besonders einerseits Rachfahl im Handbuch der Politik III (2. Aufl. 1914) S. 342; anderseits Hofmann, Fürst Bismarck 1890—1898 (1913), I S. 15, 99 ff; II S. 372 ff.

Schlachtfeldern zu verwenden. Eine neue Spannung ist dann erst durch das bundestreue Verhalten Deutschlands in der bosnischen Krise ausgelöst worden, als es mit Nachdruck in Petersburg zu verstehen gab, dass ein Angriff auf Österreich-Ungarn Deutschland an der Seite seines Bundesgenossen finden würde[1]). War das Reich schon vorher bei den Panslavisten kaum weniger gehasst als die Donaumonarchie, in der man stets den Gegner auf dem Wege zur Hagia Sophia erblickt und verfolgt hatte[2]), so haben die russischen Minoritäten, die als Träger der traditionellen russischen Eroberungspolitik unter dem Deckmantel[3]) der Religion und allslavischer Liebe gelten müssen — denn die Mehrzahl des russischen Volkes stand der Regierungspolitik gleichgültig oder gar feindlich gegenüber —, diese diplomatische Schlappe nie verwunden. Daran hat auch die scheinbare[4]) Besserung der Beziehungen zwischen Deutschland und Russland, wie sie in dem Petersburger Abkommen vom 19. August 1911[5]) sich widerspiegelt, nichts zu ändern vermocht. Deutschland und vor allem Österreich-Ungarn, das man trotz vorübergehender Verständigungen (1897—1903—1909) mit grimmiger Feindschaft verfolgte, zu beugen, war das unverrückbare Ziel, das ihren hasserfüllten und beutegierigen Gegnern im Zarenreiche vorschwebte. Wie sie, insbesondere der von panslavischen Ideen erfüllte intriguante Belgrader Gesandte Hartwig, der Sohn eines deutschen Arztes, der sich aber als Altrusse gebärdete, die Balkanstaaten (ausser Rumänien) zu einem, in letzter Linie gegen Österreich-Ungarn gerichteten Werkzeuge Russlands zusammengeschmiedet haben, wie dann dieser im ersten Balkankrieg siegreiche Bund durch den Zwist über die Verteilung der Beute, trotz

---

[1]) Vgl. Fürst Bülow a. a. O. S. 27. Dieser — wie man ihn wohl genannt hat — „kalte Wasserstrahl" entsprach vollkommen der Bismarckschen Formel: „Wir Deutschen haben im Osten und Südosten nur ein Interesse, das ist die Erhaltung und Zukunft Oesterreichs". — Poschinger, Tischgespräche I 361.

[2]) Ueber die russischen Eroberungstendenzen vgl. neuestens Quadflieg, Russische Expansionspolitik von 1774—1914.

[3]) Mehr als Deckmantel für seine Machtgelüste waren die für Glaubens- und Rassengenossen unternommenen Handlungen Russlands nie gewesen. Vgl. auch Bamberg, Geschichte der orientalischen Angelegenheiten im Zeitraume des Pariser und des Berliner Friedens, 1888, S. 90 ff.

[4]) Vgl. dazu aber die optimistischen Sätze in der Abhandlung des Fürsten Bülow a. a. O. S. 35.

[5]) Strupp, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts, 1. Ergänzungsheft, 1912, S. 27.

der Warnungen des sich ganz offen als Protektor der Balkanstaaten gebärdenden Zaren, auseinanderbarst, wie neben diesem Niederbruch, dem zweiten diplomatischen im Verlaufe von 5 Jahren, das Zurückweichen Russlands in der Frage der serbisch-montenegrinischen Aspirationen nach der Adria treten musste, ein offenbarer Sieg des damals geschlossen vorgehenden Dreibundes, dem Edward Grey noch nicht entgegenzutreten wagte (nicht, wie wir heute wissen, aus Friedensliebe, sondern, weil er einen Kampf des Dreiverbands gegen Dreibund noch nicht für aussichtsreich genug hielt)[1], all das ist noch in aller Erinnerung und brauchte schon deshalb hier nur angedeutet zu werden, weil im zweiten Teil dieser Abhandlung noch darauf zurückzukommen sein wird. Damals stand es aber bereits in russischen Kreisen fest, bei der nächsten passenden Gelegenheit, die eventuell auch künstlich geschafft werden konnte, gegen den Dreibund, oder genauer: gegen deren verhassteste Mitglieder, gegen Deutschland und Österreich-Ungarn, vom Leder zu ziehen.

War der deutsch-französische Antagonismus seit dem Krieg von 70/71, wenn auch vielfach und Jahre hindurch so abgeschwächt, dass man an die Herstellung eines wirklichen Friedens an Stelle des faktisch nur bestehenden Waffenstillstandes denken konnte, ein Produkt des Frankfurter Friedens, war der deutsch-russische Gegensatz, d. h. der lange vorbereitete Sieg der panslavistischen, den jetzt verbündeten Zentralmächten feindlichen russischen Oberschicht, letzten Endes doch wohl nur die Folge des österreichischen und seit unserem Bündnis und der dadurch bis zu einem gewissen Grade herbeigeführten politischen Verkoppelung mit der Donaumonarchie auch unseres Widerstandes gegen die russische Expansionspolitik nach dem nahen Orient, so ist die Feindschaft mit England lediglich das Produkt des Neides, der Missgunst und vor allem der Furcht vor Deutschland, die nun einmal — man könnte fast von einem pathologischen Vorgange sprechen — seit Jahren weite Kreise des britischen Volkes, trotz aller aufrichtigen Friedensbeteuerungen der verantwortlichen deutschen Stellen, und vor allem unseres Kaisers[2]), befallen hat.

---

[1]) Vgl dazu Niemeyer im Jahrbuch des Völkerrechts (herausgegeben von Niemeyer und Strupp) II 2 (1914) S. 518—523.

[2]) Dessen warmer Friedensliebe hat man in Frankreich viel mehr Ver-

Man hat es vielfach nicht verstehen können, dass Grossbritannien zu Beginn des XX. Jahrhunderts jene Schwenkung vorgenommen hat, die es zum Freunde des jahrhundertelang bekämpften Frankreichs, zur Aussöhnung mit Russland und Anschluss an das Zarenreich gebracht hat. Diese Schwenkung, die trotz aller Kautelen, wie sie in einer Reihe von Verträgen enthalten sind, nach wie vor eine schwere Gefahr für das Britenreich in sich birgt, die sich vor allem während der Tagung der Botschafterreunion in London mit aller Deutlichkeit und Schärfe gezeigt hat, lässt sich nur begreifen, wenn man den politischen Glaubenssatz Englands kennt, der da heisst: ohne Rücksicht auf bisher bestehende Freundschaft oder Gegnerschaft sich jeweils aggressiv gegen den Staat zu wenden, der im gegebenen Augenblick als den jeweiligen englischen Plänen im Wege stehend erscheint[1], gleichgültig, ob jener dabei aggressive Tendenzen verfolgt oder nicht[2]. Hatte England, solange es noch kontinentale Aspirationen hegte, d. h. also vor allem im hundertjährigen Kriege, in Frankreich seinen gefährlichsten Gegner erblickt, so war es später, besonders im Zeitalter Elisabeths, das Los der damaligen grossen Kolonial- und Seemächte, vor allem also, neben Frankreich, Hollands und Spaniens, von dem Britenreiche fast ohne Unterbrechung mit Kriegen überzogen zu werden. Ein Antagonismus zu deutschen Staaten war bei der Ohnmacht und Schwäche des heiligen römischen Reiches deutscher Nation nie vorhanden, im Gegenteil haben in den Kämpfen des spanischen Erbfolgekrieges die Soldaten Marlboroughs Schulter an Schulter mit den Deutschen, haben im siebenjährigen Kriege englische Hilfstruppen auf seiten Friedrichs des Grossen gefochten, und die Schlacht bei Waterloo ist von Preussen und Engländern gemein-

---

ständnis entgegengebracht und viel grössere Anerkennung gezollt. Vgl. z. B. Hanotaux, la guerre des Balkans et l'Europe 1912-13 (1914), S. 331 ff.

[1]) Siehe Fürst Bülow a. a. O. S. 14. Vgl. auch Mantaux, à travers l'Angleterre contemporaine, 1909, Vorwort: il (sc. le peuple anglais) ne craint pas de se contredire en changeant non seulement ses modes d'action, mais jusqu'à ses principes. S. auch Lémonon, l'Europe et la politique britannique 1882—1911 (1912) S. 14: „on ne saurait trop le répéter: toutes les fois que ses intérêts l'y ont contraint, le Royaume-Uni n'a pas hésité à brûler ce qu'il avait adoré et à adorer ce qu'il avait brûlé: il rompait les liens les plus étroits et se tournait, libre, du côté où il devait trouver le succès".

[2]) Vgl. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen I 334.

sam geschlagen worden. Den Grund lieferte freilich nicht ein besonderes Wohlwollen gegen das Reich oder gegen Preussen, sondern lediglich der Wunsch, den gefährlichsten Gegner möglichst im Bunde mit dem stärksten Feinde desselben zu bekämpfen — wie denn noch im zweiten schlesischen Kriege, solange Friedrich mit Frankreich[1]) verbündet war, England seinen Beistand der Gegnerin des grossen Preussenkönigs, Maria Theresia, gewährt hat[2]). Den rein egoistischen Zielen, die das Britenreich verfolgte, entsprach es auch, dass es nach Vertreibung der englischen Schiffe aus Ostindien im Jahre 1758 und nach Besetzung Montreals und damit endgültiger Entreissung des bisher französischen Kanadas, dem mit ihm verbündeten[3]) Friedrich dem Grossen seine Hilfe entzog und mit Frankreich — entgegen den Bestimmungen des jeden Separatfrieden ausschliessenden Allianzvertrags mit Preussen[4])[5]) — am 3. November 1762 den Präliminarfrieden in Fontainebleau[6]) abschloss.

Der Ausgang des XVIII. und der Beginn des XIX. Jahrhunderts zeigte uns England erneut im Kampfe mit Frankreich, bis dann über Trafalgar der Weg nach Waterloo und damit zur Niederringung seines Hauptgegners in Jahrhunderte währendem Streite führte.

Die Stelle als schlimmsten Feind Englands nahm alsbald Russland ein, dessen traditionelle Absichten auf Konstantinopel und die Dardanellen, d. h. auf den Land- und den Seeweg nach Indien, Englands wichtigstem Nebenland, in London notwendigerweise dauernde Beunruhigung hervorrufen mussten. Ihr zu begegnen,

---

[1]) Bekannt ist der Ausspruch des älteren Pitt: „Unsere Pflicht ist, zu verhindern, dass Frankreich eine See-, Handels-, Kolonialmacht wird".

[2]) Vgl. den Subsidienvertrag vom 24. Juni 1741 (bei Martens, Recueil général de traités, Supplément I 262) den Allianzvertrag vom 17. September 1743 (bei Wenck, codex juris gentium recentissimi I 677) vor allem aber den Text der Quadrupelallianz vom 8. Januar 1745 (Wenck II 171).

[3]) Vertrag von Westminster vom 16. Januar 1756 (Wenck III 84). Vgl. hierzu Koser, König Friedrich der Grosse, 1. Aufl. 1903, II S. 57 in fine, S. 58, vor allem aber Küntzel, die Westminsterkonvention, in Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte IX S. 97 ff.

[4]) Vertrag vom 11. April 1758 (Wenck a. a. O. S 173), vgl. Koser a. a. O. II 166, 305, 307, 323 ff.

[5]) Im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo die Mächte der Tripelentente sich vertraglich verpflichtet haben, keinen Separatfrieden mit dem Deutschen Reiche zu schliessen, verdient diese historische Tatsache besonders angemerkt zu werden.

[6]) Martens a. a. O. (1. Aufl.) S. 175; Wenck III 313.

hat England auf friedlichem Wege den Meerengenvertrag vom 13. Juli 1841[1]) durchgesetzt, hat es dann aktiv am Krimkrieg teilgenommen, der mit dem Zusammenbruche der russischen Aspirationen auf den nahen Orient geendet hat. Der Pariser Vertrag vom 30. März 1856[2]) und das Meerengenabkommen[3]) vom gleichen Tage bedeuteten die Erfüllung der britischen, im selbstischen Interesse auf die Erhaltung der Türkei gerichteten Wünsche. Freilich hat jene Bestimmung in Art. 11 des Pariser Vertrags, die die Neutralisierung des Schwarzen Meeres im Sinne eines an die Adresse Russlands gedachten Verbotes, dort Kriegsschiffe zu halten, statuiert, den 31. Oktober 1870 nicht überdauert. An diesem Tage hob Gortschakow durch einseitige Erklärung jenen Russland lästigen Artikel XI auf, ein Rechtsbruch, für den er, wenn auch unter Widerstreben Englands, im Pontusvertrag vom 31. März 1871[4]) die Sanktion erhalten hat. War die gegensätzliche Orientpolitik Russlands und Englands 1850 nur durch einen Krieg entschieden worden, so drohte 1878 erneut ein kriegerischer Konflikt zwischen den beiden Gegnern, als Russland im Vorfrieden von San Stefano[5]) der Türkei exorbitante Bedingungen auferlegte. Den drohenden Zusammenstoss hat Bismarck durch seine geschickte Vermittlertätigkeit auf dem Berliner Kongress zu vermeiden gewusst, ohne freilich den Dank Russlands dafür geerntet zu haben.

Den politischen Erfolg Deutschlands zwischen 1880 und 1885, vor allem den Abschluss des Dreibundes in den Jahren 1879—1882, hat England ohne Zeichen einer Gegnerschaft verfolgt. Seine Blicke waren nach wie vor auf Russland gerichtet, das nach dem Misserfolge im nahen Osten seine Expansionstendenzen auf Mittelasien gelenkt hatte, und damit notwendigerweise auf England stiess, für das ein Vordringen Russlands nach Afghanistan wegen der Nähe Indiens und eine Ausdehnung auf Persien als unmittelbare Bedrohung erscheinen musste. Aber auch die Beziehungen zu Frankreich hatten gerade um diese Zeit eine neue Verschlechterung erfahren[6]). Hatte das Kabinett Gladstone (1880—1885) anfangs

[1]) Strupp, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts I 282.
[2]) Strupp a. a. O. I 187.
[3]) Strupp a. a. O. II 282.
[4]) Strupp a a. O I 283.
[5]) Strupp a. a. O. I 194.
[6]) Vgl. hierzu auch Pinon a. a. O. 80.

nach Frankreich zu gravitiert, ohne aber dadurch zu einem Gegensatz zu Deutschland geraten zu sein, so trat der lange eingeschlafene Antagonismus von neuem zutage, als Frankreich nach Begründung seines Protektoratsverhältnisses über Tunis, der Begründung der britischen Stellung in Ägypten Schwierigkeiten zu bereiten, und selbst deutliche Anzeigen starken Kolonialhungers, zumal unter dem realpolitisch denkenden (und deshalb auch einer deutsch-französischen Annäherung geneigten) Jules Ferry zu verraten begann. Damals neigte England entschieden zu dem Dreibund hin, wie es denn — wenn auch widerstrebend — seine Zustimmung zu den Ansätzen kolonialpolitischer Betätigung Deutschlands gegeben, insbesondere aber in der Zeit der immer deutlicheren Annäherung zwischen seinen alten Gegnern, Frankreich und Russland, eine enge Anlehnung an Österreich-Ungarn und Italien gesucht und gefunden hat. Man prägte wohl dafür den Ausdruck, dass England, ohne aus seiner „splendid isolation" herauszugehen, den Dreibund „flankiert" habe. Diese Politik hat es auch in der Folgezeit fortgesetzt. Beweis dessen die — allerdings wiederum auf egoistischen Motiven beruhende — Unterstützung Italiens in Abessynien zur Förderung der englischen Unternehmungen am Obernil, aber auch der berühmte Vertrag vom 1. Juli 1890[1]) über die deutsch-englischen Besitzungen in Ostafrika und die Insel Helgoland, der neben der Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären vor allem die Anerkennung der britischen Schutzherrschaft über Sansibar wie die Abtretung Helgolands an Deutschland enthielt[2]).

Der von England eingeschlagene Kurs ist auch bis um die Jahrhundertwende beibehalten worden. Und das, obwohl der wachsende Welthandel Deutschlands und die mit der Thronbesteigung Kaiser Wilhelms II. einsetzenden Bestrebungen auf Schaffung einer starken Flotte, nicht zu Angriffszwecken, sondern zum Schutz eben unseres ausgedehnten Handels[3]), in der öffentlichen Meinung Englands immer stärkeres Misstrauen erregten[4]), die in dem bekannten Artikel der „Saturday Review"

[1]) Strupp, Urkunden II 161.

[2]) S. auch die Verträge vom 8. und 25. Juli 1893 über die Abgrenzungen der Besitzungen in Afrika. Martens, Nouveau recueil général de traités XX 271 ff.

[3]) Vorzüglich hierüber Fürst Bülow a. a. O. S. 20, 21.

[4]) Wie diese Parallelbestrebungen zu einer Annäherung Deutschlands und

gipfelten, dass, wenn morgen Deutschland vertilgt würde, es übermorgen keinen Engländer mehr gebe, der nicht um so reicher sein würde. Nach wie vor erschien dem offiziellen England der Zweibund, dessen Bildung man nur ungern gesehen hatte, als der gefährlichere Gegner. Hatte man mit Frankreich heftige Reibungsflächen wegen Siams, in der alten Frage der Neufundlandfischerei, vor allem aber in Mittelafrika, so mit Russland wegen Persiens, Afghanistans, Tibets und Chinas. Gerade mit Deutschland schloss England am 16. Oktober 1900 durch Notenwechsel den bekannten Vertrag über die Integrität Chinas ab[1], der in seinen Ziffern 2 und 3 eine deutliche Spitze gegen die russischen Expansionstendenzen Russlands enthielt.

Eine Neuorientierung Englands[2]) trat erst während des Burenkrieges ein. Schon vorher hatte es Delcassé, der von glühendstem Deutschenhass und Revancheideen erfüllte Nachfolger des einer deutsch-französischen Annäherung nicht abgeneigten Gabriel Hanotaux, verstanden[3]), die gefährliche Spannung mit England durch Nachgeben in der Faschodaaffäre unmittelbar nach der Übernahme des Aussenministeriums (1898) zu beseitigen, und, immer von dem Wunsche geleitet, mit England nicht nur zu einer détente, sondern zu einer entente zu gelangen, auch in der Erlegigung der Frage der Abgrenzung der Interessensphären in Zentralafrika, die einen endgültigen Verzicht auf das Nilgebiet bildete und von nüchtern denkenden Franzosen als „désastreux" bezeichnet wurde[4]), nachzugeben. Damit war, nachdem andere Streitpunkte, so die siamesische Angelegenheit[5]), schon vorher ihre Erledigung gefunden hatten, einer französisch-englischen Verständigung der Weg geebnet. Zur Erfüllung

---

Frankreichs geführt haben, zeichnet gut Pinon a. a. O. S. 90 ff. S. auch Lémonon S. 141. England scheute sich damals nicht, die einheimische schwarze Bevölkerung gegen Frankreich aufzuhetzen.

[1]) Strupp, Urkunden II 130.

[2]) Gut Plehn im Handbuch der Politik III (1914) 309 ff.

[3]) Wie Viktor Bérard (politique française, revue de Paris, 1er juillet 1905) berichtet, hat Delcassé bei der Uebernahme seines Ministerstuhls den Ausspruch getan: „Je ne voudrais pas sortir d'ici, je ne voudrais pas quitter ce fauteuil, sans avoir rétabli la bonne entente avec l'Angleterre".

[4]) Abkommen vom 14. Juni 1898 und 21. März 1899. Strupp, Urkunden, Ergänzungsheft, 1912, S. 61 ff. Das erstere Abkommen war allerdings noch von Hanotaux abgeschlossen.

[5]) Abkommen vom 15. Januar 1896, Martens, nouveau recueil général de traités, 2 série, XXIII 226.

der Hoffnungen Delcassés kam es jedoch auch damals noch nicht. Noch hielt sich England in bündnisfreier Unabhängigkeit. Der Burenkrieg hat hier eine Änderung eintreten lassen. Damals sah sich England einer feindlichen Presse seitens des Drei- wie des Zweibundes ausgesetzt, die eine Aufgabe der von England bislang befolgten Abgeschlossenheit und Bündnisabneigung als geboten erscheinen liess. Nun starb 1901 die Königin Viktoria. Ihr diplomatischer Sohn, König Edward VII, ein ständiger Besucher von Paris in den Zeiten seiner Vorbereitung zur Königswürde, ein Gegner Deutschlands aus persönlichen Gründen, beeinflusst durch Kreise, die auf die wachsende Machtstellung Deutschlands auf wirtschaftlichem Gebiete, seinen Zuwachs an Kolonialbesitz (1898 war Kiautschou erworben worden, 1899 der Kauf der Marianen und Karolinen, der endgültige Erwerb Samoas zustande gekommen), die drohende Flottenverstärkung auf Grund des Gesetzes von 1898 und vor allem der Novelle von 1900 hinwiesen, zudem in seinen franzosenfreundlichen Bestrebungen unterstützt durch das nach dem Rücktritt Lord Salisburys (1901) ans Ruder gelangte unionistische Kabinett mit dem franzosenfreundlichen Aussenminister Lord Lansdowne und mit Aufmerksamkeiten des offiziellen Frankreichs überhäuft, gelangte unschwer zu einer Einigung mit Frankreich[1]. Indem dieses in dem Abkommen vom 4. April 1904[2], vor allem die Stellung Englands in Ägypten[3], England seinerseits die gerade damals hervortretenden Aspirationen Frankreichs in Marokko anerkannte und noch betonte, war der letzte Streitpunkt zwischen den beiden Mächten beseitigt und einer Entente Cordiale die Bahn freigemacht. Ihre erste Probe bestand jene auf der Algesiras-Konferenz, bei der England

---

[1]) Vgl. Pinon a.a.O. S. 113: „La Grande-Bretagne devenait libre de tourner son attention vers l'Europe et la Méditerannée à l'heure, où il lui paraissait nécessaire d'y arrêter les progrès de l'influence germanique et de consacrer toutes ses énergies à la lutte commerciale, industrielle et maritime contre l'Allemagne envahissante (?). Elle avait besoin, pour ces nouveaux desseins, de la neutralité et même du concours de la France. L'objectif de sa politique changeait. L'histoire se répète, surtout lorsqu'il s'agit de l'Angleterre, dont l'insularité et l'organisation économique particulière limitent assez étroitement les ‚nécessités permanentes'; la recherche d'un ‚soldat continental' s'impose à elle comme une loi historique".

[2]) Strupp, Urkunden II 37, 167; die Geheimartikel, Ergänzungsheft S. 1 ff.

[3]) Siehe darüber eingehend v. Mayer, Die völkerrechtliche Stellung Aegyptens, Marburger Diss. 1914, S. 42 ff., bes. 45.

bereits aufs nachdrücklichste Frankreichs Forderungen sekundierte. Noch aber war Russland zu gewinnen. Der Vertrag vom 31. August 1907 [1]) über Persien, Afghanistan und Tibet, geboren unter der Patenschaft Eduards VII. und des Gegenstücks Delcassés, des 1905 ans Ruder des Auswärtigen gelangten Edward Grey, aus Feindschaft gegen Deutschland (denn in diese hatten sich die kühl gewordenen Beziehungen inzwischen verwandelt), die Grossbritannien den wirklichen Gegner vergessen liess, hat auch hier langem Streite ein Ende bereitet.

Gerade dieser Vertrag zwischen zwei Gegnern in vielen Jahrzehnten währendem Streit hätte .aber England die Augen darüber öffnen sollen, dass es auch möglich sein müsste, auf friedlichem Wege zu einer Verständigung mit dem Deutschen Reiche zu kommen. Nicht durch die unvernünftige Idee einer Einschränkung der Flottenrüstungen, wie sie Churchill Deutschland öfters vorgeschlagen hatte, wohl aber durch Abschluss von ähnlichen, Interessensphären abgrenzenden und sonstige Streitpunkte auf wirtschaftlichem Gebiete aus der Welt schaffenden Verträgen, wie sie England mit Frankreich und Russland abgeschlossen hatte [2]). Wirklich ist denn auch innerhalb des englischen Kabinetts selbst in den letzten Jahren, vorbereitet durch die unermüdliche Friedensarbeit unseres Kaisers, der an dem Reichskanzler und den Staatssekretären von Kiderlen und Jagow, wie an dem nur kurz in London seines Amtes waltenden Freiherrn von Marschall und dem verständnisvollen und geschickten Botschafter Fürsten von Lichnowsky ausgezeichnete Helfer fand, die Meinung hervorgetreten, auch mit Deutschland könne eine Verständigung erzielt werden. Schon hatten die deutschfeindlichen Mitglieder des Kabinetts, der engherzige Staatssekretär Eduard Grey, der Premier Asquith und Winston Churchill, wenn auch widerwillig, diese Entspannung wiederholt zugeben müssen. Schon waren Verträge zu Papier gebracht, dem erhofften Zustand Ausdruck zu verleihen, als das Ereignis eintrat, das alle Hoffnungen auf eine Verständigung mit England über den Haufen warf, mit dem Deutschland soeben noch Schulter an Schulter an der Entwirrung des Balkanknotens gearbeitet hatte: der Mord von Serajewo.

---

[1]) Strupp, Urkunden II 191.
[2]) Vgl. hierzu Fürst Bülow a. a. O. S. 45.

II. Die unmittelbaren Ursachen des Krieges.

Die Feindschaft zwischen Österreich-Ungarn und Serbien ist verhältnismässig neuen Datums. Jedenfalls unter dem Fürsten, später König, Milan Obrenovitsch, aber auch noch unter seinem schon russenfreundlicheren Sohne Alexander, war die serbische Politik, trotz nationalistischer Anwandlungen, austrophil orientiert, wie denn von 1881 bis 1895 ein geheimes Bündnis zwischen beiden Reichen bestand, das Serbien im Falle einer Konstellation, die ihm eine Gebietsvergrösserung in Aussicht stellte, die diplomatische Hilfe Österreichs versprach. Die noch relativ guten Beziehungen änderten sich mit einem Schlage, als nach der Ermordung Alexanders und der Königin am 10. Juni 1903 Peter Karageorgevitsch den Königsthron bestieg. Von diesem Augenblick an geriet die serbische Politik unter Führung der Radikalen von Tag zu Tag mehr ins Fahrwasser Russlands, das es geschickt verstand, die wachsende Antipathie Serbiens gegen die Nachbarmonarchie zu seinem eigenen Vorteil zu verwerten. Die, vor allem von dem Gesandten Hartwig, fleissig geschürte Missstimmung wurde zum Hass, als Österreich-Ungarn 1908 die ihm schon 1877 von Russland, 1878 vom Berliner Kongress zugesprochene und durch Vertrag vom 21. April 1879 [1]) von der Türkei anerkannte Herrschaft über Bosnien und die Herzegowina aus einer faktisch bestehenden in eine rechtliche verwandelte [2]) und damit die auf keinen Rechtstitel gegründete, im geheimen immer noch gehegte Hoffnung Serbiens auf Angliederung dieser als serbisch betrachteten und die Verbindung zu dem montenegrinischen Staate darstellende Provinzen zunichte machte. Seit jener Zeit war Serbien, künstlich auf die Bahn des Imperialismus getrieben, nichts anderes als ein Vorposten Russlands auf dessem Wege nach Konstantinopel, einem Wege, der aber bei der Stellung der Donaumonarchie zu der Orientfrage nur

---

[1]) Strupp, Urkunden I 223.

[2]) Vgl. hierzu Kohler in der Neuen Freien Presse vom 11. Oktober 1908; Sosnosky, Die Balkanpolitik Oesterreich-Ungarns seit 1866, Band I, 1913, S. 140 ff.; Blociszewski in Revue générale de droit international public XVII (1910) S. 417 ff.; Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze, 2. Aufl. (1911) S. 1030 ff.; Strupp, Urkunden II S. 24 ff. — Siehe auch demnächst Péritch, Die politischen Folgen der Balkankriege, insbesondere im Hinblick auf die Balkanslaven, im Jahrbuch des Völkerrechts, herausgegeben von Niemeyer und Strupp, II 2 (1914) S. 187 ff. (geschrieben im Frühjahr 1914).

über Wien zu begehen war. Nur so, nur wenn man sich vor Augen hält, dass Serbien darauf rechnete, bei allen gegen Österreich gerichteten Anschlägen die offene oder geheime Unterstützung Russlands finden zu können, kann man es auch verstehen, wenn die Belgrader Regierung (und was von ihr gesagt wird, gilt auch ausnahmslos von Montenegro) in den Verhandlungen über die Verteilung der vormals türkischen Gebiete im Frühjahr 1913 einen Ton angeschlagen hat, den es nie und nimmer ohne die Zusicherung russischer Hilfe, mochte diese nun von der allslavischen Partei, insbesondere Hartwig, ausgegangen oder von der Regierung heimlich inauguriert sein, einer Grossmacht gegenüber gewagt hätte[1]).

Es gehörte die ganze Friedensliebe Österreich-Ungarns und seiner Verbündeten dazu, wenn die Donaumonarchie nicht schon damals zu den Waffen gegriffen und sich schliesslich mit dem diplomatischen Rückzuge Serbiens und Montenegros begnügt hat, einem Rückzuge, der jedoch die beiden Serbenstaaten nach den Siegen im zweiten Balkankriege nur zu einer Stärkung des Hasses gegen den Nachbarstaat, nicht aber zu einer Aufgabe ihrer grossserbischen, wühlerischen Tätigkeit veranlasst hat.

Erst die Tragödie von Serajewo, die Ermordung des Thronfolgers und seiner Gemahlin durch serbische Mörderhand, hat der ganzen Welt, sofern sie sehen wollte[2]), den furchtbaren Abgrund gezeigt, an den die serbische Wühlerei und Aufreizung der gleichrassigen Bevölkerung in den österreichischen Landesteilen die Donaumonarchie zu führen drohten[3]). „Dies Verbrechen",

---

[1]) Vgl. hierzu die in Kürze erscheinenden Auszüge aus dem russischen Orange- und dem österreichischen Rotbuch zu den Balkankriegen, die ich in Niemeyers Zeitschrift für internat. Recht Bd. XXV veröffentlicht habe, ferner Jahrbuch des Völkerrechts II 1 S. 1 ff.

[2]) Zu denen, die sehen wollten, darf man am wenigsten England rechnen, das im Jahre 1903 seiner Empörung über die Tat im Konak von Belgrad so deutlichen Ausdruck verliehen hatte. Vgl. dazu Basdevant in Revue générale de droit international public XI (1904) S. 106, 111.

[3]) In letzter Linie waren diese, wie schon betont, das Werk Russlands, desselben Russlands, das vor Ausbruch des Krieges von 1877 versucht hatte, die türkischen Provinzen durch russische, panslavistische Agenturen aufzuwiegeln und damit seinen eigenen Unternehmungen den Boden zu ebnen. Damals fiel die Korrespondenz jener mit dem russischen Zentralcomité, an dessen Spitze **der Zarewitsch** stand, in die Hände der Türken, die es unter dem Titel „Les responsabilités", und als dieses Buch von russischen Emissären aufgekauft

so heisst es in dem deutschen Weissbuch[1]), „musste der ganzen zivilisierten Welt die Augen öffnen, nicht nur über die gegen den Bestand und die Integrität der österreichisch-ungarischen Monarchie gerichteten Ziele der serbischen Politik, sondern auch über die verbrecherischen Mittel, die die grossserbische Propaganda in Serbien zur Erreichung dieser Ziele anzuwenden sich nicht scheute. Das Endziel dieser Politik war die allmähliche Revolutionierung und schliessliche Lostrennung der südöstlichen Gebietsteile der österreichisch-ungarischen Monarchie und ihre Vereinigung mit Serbien".

Länger konnte, durfte Österreich-Ungarn nicht zaudern. Nachdem es Deutschland von seiner Absicht, Verfolgung der nachweisbar Schuldigen und Garantie für die Zukunft von Serbien zu verlangen, in Kenntnis gesetzt und seines Verbündeten rückhaltslose generelle[2]) Zustimmung erlangt hatte[3]), und nachdem es vergeblich

---

war (!), nochmals unter dem Titel „Russia's work in Turkey" 1877 in London veröffentlichen liessen. Die wichtigsten Stellen daraus, die zu naheliegenden Folgerungen führen müssen, wenn man mit ihnen das weiter unten abgedruckte Dossier der österreichischen Regierung vergleicht, finden sich abgedruckt bei Bamberg a. a. O. S. 429 ff.

[1]) Der genaue Titel ist: „Vorläufige Denkschrift und Aktenstücke zum Kriegsausbruch". Sie sind u. a. abgedruckt in dem Heftchen: „Die Wahrheit über den Krieg", 2. Aufl. (20. September 1914), Mittler & Sohn, Berlin, S. 105 ff.

[2]) Der Wortlaut der beabsichtigten Note war dem deutschen Auswärtigen Amte nicht mitgeteilt worden. Vgl. die im russischen Orangebuch S. 19 (Nr. 18) abgedruckte deutsche Verbalnote an Russland vom 25. Juli 1914.

[3]) „Aus vollem Herzen konnten wir unserem Bundesgenossen unser Einverständnis mit seiner Einschätzung der Sachlage geben und ihm versichern, dass eine Aktion, die er für notwendig hielte, um der gegen den Bestand der Monarchie gerichteten Bewegung in Serbien ein Ende zu machen, unsere Billigung finden würde. Wir waren uns hierbei wohl bewusst, dass ein etwa kriegerisches Vorgehen Oesterreich-Ungarns gegen Serbien Russland auf den Plan bringen und uns hiermit unserer Bundespflicht entsprechend in einen Krieg verwickeln könnte. Wir konnten aber in der Erkenntnis der vitalen Interessen Oesterreich-Ungarns, die auf dem Spiele standen, unserm Bundesgenossen weder zu einer mit seiner Würde nicht zu vereinbarenden Nachgiebigkeit raten noch auch ihm unseren Beistand in diesem schweren Moment versagen. Wir konnten dies um so weniger, als auch unsere Interessen durch die andauernde serbische Wühlarbeit auf das empfindlichste bedroht waren. Wenn es den Serben mit Russlands und Frankreichs Hilfe noch länger gestattet geblieben wäre, den Bestand der Nachbarmonarchie zu gefährden, so würde dies den allmählichen Zusammenbruch Oesterreichs und eine Unterwerfung des gesamten Slaventums unter russischem Zepter zur Folge haben, wodurch die Stellung der germanischen Rasse in Mitteleuropa unhaltbar würde. Ein moralisch geschwächtes, durch das Vordringen des russischen Panslavismus zusammenbrechendes Oesterreich wäre für uns kein Bundesgenosse mehr, mit dem wir rechnen könnten und auf den wir uns verlassen könnten, wie wir es an-

Serbien ein spatium deliberandi gelassen, von sich aus eine Untersuchung der, wie alsbald feststand, auf serbischem Gebiet zu suchenden Fäden der Verschwörung gegen das unglückliche Erzherzogspaar anzustellen, überreichte der Gesandte Baron Giesl von Gieslingen am 23. Juli 1914 in Belgrad eine Note[1]) folgenden Wortlautes:

„Le 31 mars 1909 le Ministre de Serbie à Vienne a fait, d'ordre de son Gouvernement, au Gouvernement Impérial et Royal la déclaration suivante: —

„La Serbie reconnait qu'elle n'a pas été atteinte dans ses droits par le fait accompli créé en Bosnie-Herzégovine et qu'elle se conformera par conséquent à telle décision que les Puissances prendront par rapport à l'article 25 du Traité de Berlin. Se rendant aux conseils des Grandes Puissances, la Serbie s'engage dès à présent à abandonner l'attitude de protestation et d'opposition qu'elle a observée à l'égard de l'annexion depuis l'automne dernier, et elle s'engage, en outre, à changer le cours de sa politique actuelle envers l'Autriche-Hongrie pour vivre désormais avec cette dernière sur le pied d'un bon voisinage".

Or, l'histoire des dernières années, et notamment les événements douloureux du 28 juin, ont démontré l'existence en Serbie d'un mouvement subversif dont le but est de détacher de la Monarchie austro-hongroise certaines parties de ses territoires. Ce mouvement qui a pris jour sous les yeux du Gouvernement Serbe, est arrivé à se manifester au delà du territoire du royaume par des actes de terrorisme, par une série d'attentats et par des meurtres.

Le Gouvernement Royal serbe, loin de satisfaire aux engagements formels contenus dans la déclaration du 31 mars, 1909, n'a rien fait pour supprimer ce mouvement: il a toléré l'activité criminelle des différentes sociétés et affiliations dirigées contre la Monarchie, le langage effréné de la presse, la glorification des auteurs d'attentats, la participation d'officiers et de fonctionnaires dans les agissements subversifs, une propagande malsaine dans l'instruction publique, toléré enfin toutes les manifestations qui pouvaient induire la population serbe à la haine de la Monarchie et au mépris de ses institutions.

---

gesichts der immer drohender werdenden Haltung unserer östlichen und westlichen Nachbarn müssen. Wir liessen daher Oesterreich völlig freie Hand in seiner Aktion gegen Serbien".

[1]) Sie findet sich im Urtext abgedruckt im englischen Weissbuch (Correspondence respecting the european crisis. Miscellaneous Nr. 6 1914, Cd. 7467, auch in holländischer Uebersetzung erschienen bei Nijhoff im Haag unter dem Titel: „Engeland in war voor de gewaarborgde rechten van kleine naties) S. 3 Nr. 4, neuestens auch in der vom Foreign Office herausgegebenen Schrift „Great Britain and the European Crisis", die ausser dem Weissbuch Cd. 7467 noch die — auch hier behandelten — Berichte Goschen und Bunsen, sowie die Unterhausreden Greys und Asquiths vom 3., 4., 5. August 1914 enthält (London, Wyman & Sons, 1914).

Cette tolérance coupable du Gouvernement Royal de Serbie n'avait pas cessé au moment où les événements du 28 juin dernier en ont démontré au monde entier les conséquences funestes.

Il résulte des dispositions et aveux des auteurs criminels de l'attentat du 28 juin que le meurtre de Serajevo a été tramé à Belgrade, que les armes et explosifs dont les meurtriers se trouvaient être munis leur ont été donnés par des officiers et fonctionnaires serbes faisant parties de la „Narodna Odbrana", et enfin que le passage en Bosnie des criminels et de leurs armes a été organisé et effectué par des chefs du service-frontière serbe.

Les résultats mentionnés de l'instruction ne permettent pas au Gouvernement Impérial et Royal de poursuivre plus longtemps l'attitude de longanimité expectative qu'il avait observée pendant des années vis-à-vis des agissements concentrés à Belgrade et propagés de là sur les territoires de la Monarchie; ces résultats lui imposent au contraire le devoir de mettre fin à des menées qui forment une menace perpétuelle pour la tranquillité de la Monarchie.

C'est pour atteindre ce but que le Gouvernement Impérial et Royal se voit obligé de demander au Gouvernement serbe l'énonciation officielle qu'il condamne la propagande dirigée contre la Monarchie austro-hongroise, c'est-à-dire l'ensemble des tendances qui aspirent en dernier lieu à détacher de la Monarchie des territoires qui en font partie et qu'il s'engage à supprimer, par tous les moyens, cette propagande criminelle et terroriste.

Afin de donner un caractère solennel à cet engagement, le Gouvernement Royal de Serbie fera publier à la première page du „Journal officiel" en date du 26 juin (13 juillet) l'énonciation suivante: —

„Le Gouvernement Royal de Serbie condamne la propagande dirigée contre l'Autriche-Hongrie, c'est-à-dire l'ensemble des tendances qui aspirent en dernier lieu à détacher de la Monarchie austro-hongroise des territoires qui en font partie, et il déplore sincèrement les conséquences funestes de ces agissements criminels.

„Le Gouvernement Royal regrette que des officiers et fonctionnaires serbes aient participé à la propagande susmentionnée et compromis par là les relations de bon voisinage auquel le Gouvernement Royal s'était solennellement engagé par sa déclaration du 31 mars, 1909.

„Le Gouvernement Royal, qui désapprouve et répudie toute idée ou tentative d'immixtion dans les destinées des habitants de quelque partie de l'Autriche-Hongrie que ce soit, considère de son devoir d'avertir formellement les officiers, les fonctionnaires et toute la population du royaume, que dorénavant il procédera avec la dernière rigueur contre les personnes qui se rendraient coupables de pareils agissements qu'il mettra tous ses efforts à prévenir et à réprimer".

Cette énonciation sera portée simultanément à la connaissance de l'Armée Royale par un ordre du jour de Sa Majesté le Roi et sera publiée dans le „Bulletin officiel" de l'armée.

Le Gouvernement Royal serbe s'engage en outre

1. à supprimer toute publication qui excite à la haine et au mépris de la Monarchie et dont la tendance générale est dirigée contre son intégrité territoriale,

2. à dissoudre immédiatement la société dite „Narodna Odbrana“, à confisquer tous ses moyens de propagande, et à procéder de la même manière contre les autres sociétés et affiliations en Serbie qui s'adonnent à la propagande contre la Monarchie austro-hongroise; le Gouvernement Royal prendra les mesures nécessaires pour que les sociétés dissoutes ne puissent pas continuer leur activité sous un autre nom et sous une autre forme,

3. à éliminer sans délai de l'instruction publique en Serbie, tant en ce qui concerne le corps enseignant que les moyens d'instruction, tout ce qui sert ou pourrait servir à fomenter la propagande contre l'Autriche-Hongrie,

4. à éloigner du service militaire et de l'administration en général tous les officiers et fonctionnaires coupables de la propagande contre la Monarchie austro-hongroise et dont le Gouvernement Impérial et Royal se réserve de communiquer les noms et les faits au Gouvernement Royal,

5. à accepter la collaboration en Serbie des organes du Gouvernement Impérial et Royal dans la suppression du mouvement subversif dirigé contre l'intégrité territoriale de la Monarchie,

6. à ouvrir une enquête judiciaire contre les partisans du complot du 28 juin se trouvant sur territoire serbe;

des organes, délégués par le Gouvernement Impérial et Royal, prendront part aux recherches y relatives,

7. à procéder d'urgence à l'arrestation du Commandant Voija Tankosic et du nommé Milan Ciganovic, employé de l'État serbe, compromis par les résultats de l'instruction de Serajevo,

8. à empêcher, par des mesures efficaces, le concours des autorités serbes dans le trafic illicite d'armes et d'explosifs à travers la frontière;

à licencier et punir sévèrement les fonctionnaires du service-frontière de Schabatz et de Loxnica, coupables d'avoir aidé les auteurs du crime de Serajevo en leur facilitant le passage de la frontière,

9. à donner au Gouvernement Impérial et Royal des explications sur les propos injustifiables de hauts fonctionnaires serbes tant en Serbie qu'à l'étranger, qui malgré leur position officielle, n'ont pas hésité après l'attentat du 28 juin de s'exprimer dans des interviews d'une manière hostile envers la Monarchie austro-hongroise, enfin

10. d'avertir, sans retard, le Gouvernement Impérial et Royal de l'exécution des mesures comprises dans les points précédents.

Le Gouvernement Impérial et Royal attend la réponse du Gouvernement Royal au plus tard jusqu'au samedi, 25 de ce mois, à 6 heures du soir.

Un mémoire concernant les résultats de l'instruction de Serajevo à l'égard des fonctionnaires mentionnés aux points 7 et 8 est annexé à cette note [1] [2].

---

[1]) Den verschiedenen diplomatischen Vertretern Oesterreich-Ungarns im Auslande ging gleichzeitig mit der Abschrift dieser Note folgende Anweisung zu:

Annexe.

L'instruction criminelle ouverte par le Tribunal de Serajevo contre Gavrilo Princip et consorts du chef d'assassinat et de complicité y relative —

J'ai l'honneur d'inviter votre Excellence de vouloir porter le contenu de cette note à la connaissance du Gouvernement auprès duquel vous êtes accrédité, en accompagnant cette communication du commentaire que voici:

Le 31 mars, 1909, le Gouvernement Royal serbe a adressé à l'Autriche-Hongrie la déclaration dont le texte est reproduit ci-dessus. Le lendemain même de cette déclaration la Serbie s'est engagée dans une politique tendant à inspirer des idées subversives aux ressortissants serbes de la Monarchie austro-hongroise et à préparer ainsi la séparation des territoires austro-hongrois, limitrophes à la Serbie.

La Serbie devint le foyer d'une agitation criminelle.

Des sociétés et affiliations ne tarderent pas à se former qui, soit ouvertement, soit clandestinement, étaient destinées à créer des désordres sur le territoire austro-hongrois. Ces sociétés et affiliations comptent parmi leurs membres des généraux et des diplomates, des fonctionnaires d'Etat et des juges, bref les sommités du monde officiel et inofficiel du royaume.

Le journalisme serbe est presque entièrement au service de cette propagande, dirigée contre l'Autriche-Hongrie, et pas un jour ne passe sans que les organes de la presse serbe n'excitent leurs lecteurs à la haine et au mépris de la Monarchie voisine ou à des attentats dirigés plus ou moins ouvertement contre sa sûreté et son intégrité.

Un grand nombre d'agents est appelé à soutenir par tous les moyens l'agitation contre l'Autriche-Hongrie et à corrompre dans les provinces limitrophes la jeunesse de ces pays. L'esprit conspirateur des politiciens serbes, esprit dont les annales du royaume portent les sanglantes empreintes, a subi une recrudescence depuis la dernière crise balkanique; des individus ayant fait partie des bandes jusque-là occupées en Macédoine sont venus se mettre à la disposition de la propagande terroriste contre l'Autriche-Hongrie. En présence de ces agissements, auxquels l'Autriche-Hongrie est exposée depuis des années, le Gouvernement de la Serbe n'a pas cru devoir prendre la moindre mesure. C'est ainsi que le Gouvernement serbe a manqué au devoir que lui imposait la déclaration solennelle du 31 mars, 1909, et c'est ainsi qu'il s'est mis en contradiction avec la volonté de l'Europe et avec l'engagement qu'il avait pris vis-à-vis de l'Autriche-Hongrie.

La longanimité du Gouvernement Impérial et Royal à l'égard de l'attitude provocatrice de la Serbie était inspirée du désintéressement territoriale de la Monarchie austro-hongroise et de l'espoir que le Gouvernement serbe finirait tout de même par apprécier à sa juste valeur l'amitié de l'Autriche-Hongrie. En observant une attitude bienveillante pour les intérêts politiques de la Serbie, le Gouvernement Impérial et Royal espérait que le royaume se déciderait finalement à suivre de son côté une ligne de conduite analogue. L'Autriche-Hongrie s'attendait surtout à une pareille évolution dans les idées politiques en Serbie, lorsque, après les événements de l'année 1912, le Gouvernement Impérial et Royal rendit possible, par une attitude désintéressée et sans rancune, l'agrandissement si considérable de la Serbie. Cette bienveillance manifestée, par l'Autriche-Hongries à l'égard de l'Etat voisin n'a cependant aucunement modifié les procédés du royaume, qui a continué à tolérer sur son territoire une propagande, dont les funestes conséquences se sont manifestées au monde entier le 28 juin dernier, jour où l'héritier présomptif de la Monarchie et son illustre épouse devinrent les victimes d'un complot tramé à Belgrade.

En présence de cet Etat de choses le Gouvernement Impérial et Royal

crime commis par eux le 28 juin dernier a jusqu'ici abouti aux constatations suivantes:

---

a dû se décider à entreprendre de nouvelles et pressantes démarches à Belgrade afin d'amener le Gouvernement serbe à arrêter le mouvement incendiaire menaçant la sûreté et l'intégrité de la Monarchie austro-hongroise.

Le Gouvernement Impérial et Royal est persuadé qu'en entreprenant cette démarche il se trouve en plein accord avec les sentiments de toutes les nations civilisées, qui ne sauraient admettre que le régicide devint une arme dont on puisse se servir impunément dans la lutte politique, et que la paix européenne fût continuellement troublée par les agissements partant de Belgrade. C'est à l'appui de ce qui précède que le Gouvernement Impérial et Royal tient à la disposition du Gouvernement . . . . . . un dossier élucidant les menées serbes et les rapports existant entre ces menées et le meurtre du 28 juin.

Une communication identique est adressée aux représentants Impériaux et Royaux auprès des autres Puissances signataires.

Vous êtes autorisé de laisser une copie de cette dépêche entre les mains de M. le Ministre des Affaires Etrangères.

Vienne, le 24 juillet, 1914.

[2]) Vgl. hierzu das Dossier der österreichisch-ungarischen Regierung an die Mächte, auszugsweise abgedruckt in der (halbamtlichen) „Wiener Zeitung" vom 28. Juli 1914 Nr. 173 S. 6 ff.:

Das Dossier der österreichisch-ungarischen Regierung an die Mächte.

Das in der österreichisch-ungarischen Zirkularnote an die Grossmächte erwähnte Dossier besteht aus einem Memoire und elf Beilagen. In dem Memoire wird ausgeführt:

„Die von Serbien ausgegangene Bewegung, die sich zum Ziele gesetzt hat, die südslavischen Teile Oesterreich-Ungarns von der Monarchie loszureissen, um sie mit Serbien zu einer staatlichen Einheit zu verbinden, reicht weit zurück.

In ihren Endzielen stets gleich bleibend und nur in ihren Mitteln und an Intensität wechselnd, hatte diese Propaganda auf serbischem Boden zur Zeit der Annexionskrise einen ihrer Höhepunkte erreicht. Den schützenden Mantel der Heimlichkeiten abstreifend, war sie damals mit dem Einbekenntnisse ihrer Tendenzen offen hervorgetreten und hatte versucht, unter der Patronanz der serbischen Regierung mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zur Verwirklichung ihrer Absichten zu gelangen.

Während die gesamte serbische Presse in gehässigen, die Tatsachen entstellenden Ausfällen zum Kampfe gegen die Monarchie aufrief, bildeten sich — von anderen Propagandamitteln abgesehen — Assoziationen, die diesen Kampf vorbereiteten.

An Bedeutung ragte unter diesen die „Narodna Odbrana" hervor. Aus einem damals bestandenen revolutionären Komitee hervorgegangen, war diese als Privatverein konstituierte, jedoch vom Belgrader auswärtigen Amte völlig abhängige Organisation von serbischen Militär- und Zivilfunktionären ins Leben gerufen worden. Als ihre Gründer fungierten unter anderen: General Božo Janković, die ehemaligen Minister Ljuba Jovanović, Ljuba Davidović und Velislav Vulović, der Direktor der Staatsdruckerei Zivojin Dačić und die damaligen Hauptleute, jetzt Majore Voja Tankosić und Milan Pribičević. Dieser Verein hatte sich die Bildung und Ausrüstung von Freischaren für den bevorstehenden Krieg gegen die österreichisch-ungarische Monarchie zum Ziele gesetzt.

Ein anschauliches Bild der damaligen Tätigkeit der „Narodna Odbrana" liefert unter anderem die Aussage des vom Kreisgerichte in Serajewo als Zeugen vernommenen bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen Trifko Krstanović,

1. Le complot ayant pour but d'assassiner, lors de son séjour à Serajevo, l'Archiduc François-Ferdinand fut formé à Belgrade par Gavrilo Princip,

---

der sich zu jener Zeit in Belgrad befand und der, nebst anderen Angehörigen der Monarchie, von der „Narodna Odbrana" als Komitatschi angeworben worden war. Mit etwa 140 anderen Bandenmitgliedern war Krstanović Anfang 1909 nach einer für die Ausbildung von Banden in Cuprija (Bezirk Jagodina) errichteten und von den Hauptleuten Voja Tankosić und Dušan Putnik geleiteten Schule gebracht worden. Als Lehrer fungierten dort ausschliesslich serbische Offiziere. General Božo Janković und Hauptmann Milan Pribičević inspizierten diesen dreimonatigen Bandenkurs in regelmässigen Zeitabschnitten.

Dort erhielten die angehenden Komitatschis Unterricht im Schiessen und im Werfen vom Bomben, im Minenlegen, Sprengen von Eisenbahnen, Tunnels und Brücken, sowie im Zerstören von Telegraphenleitungen. Ihre Aufgabe war es, nach den Aufträgen ihrer Befehlshaber die neuerworbenen Kenntnisse in Bosnien und der Herzegowina in die Tat umzusetzen.

Durch diese ganz öffentlich betriebene und von der serbischen Regierung geförderte Aktion der „Narodna Odbrana" wurde damals der Bandenkrieg gegen Oesterreich-Ungarn vorbereitet. Angehörige der Monarchie wurden hierbei zum Verrate an ihrem Vaterlande verleitet und systematisch dazu erzogen, als serbische Emissäre heimtückische Angriffe gegen die Verteidigungsmittel ihrer Heimat zu richten.

Diese Periode der aggressiven Aspirationen fand ihren Abschluss mit der von der serbischen Regierung am 31. März 1909 abgegebenen Erklärung, in welcher sich diese mit der durch die Annexion Bosniens und Herzegowina geschaffenen völker- und staatsrechtlichen Neuordnung abfinden zu wollen erklärte und feierlich versprach, mit der österreichisch-ungarischen Monarchie in Hinkunft in freundnachbarlichen Beziehungen leben zu wollen.

Mit dieser Erklärung schien auch das Ende der eine stete Quelle der Unruhe bildenden Bewegung gegen Oesterreich-Ungarn gekommen und der Weg zu einer wirklich freundschaftlichen Annäherung Serbiens an die Monarchie betreten. Der Förderung durch die serbische Regierung beraubt und von ihr pflichtgemäss bekämpft, hätte die monarchiefeindliche Propaganda nur mehr ein schattenhaftes, dem baldigen Untergange geweihtes Dasein fristen können. Dagegen hätten die zwischen den südslavischen Teilen der Monarchie und Serbien auf sprachlichem, ethnischem und kulturellem Gebiete bestehenden Berührungspunkte zur Verrichtung gemeinsamer, vom Geiste gegenseitiger Freundschaft und paralleler Interessen getragener Kulturarbeit führen müssen.

Diese Erwartungen haben sich jedoch nicht erfüllt.

Die monarchiefeindlichen Aspirationen sind geblieben, und unter den Augen der serbischen Regierung, die nichts getan hat, um diese Bewegung zu unterdrücken, hat die gegen Oesterreich-Ungarn gerichtete Propaganda nur noch an Breite und Tiefe gewonnen. Der Hass gegen die Monarchie wurde wacherhalten und durch stets neue Anfachung zu einem unversöhnlichen gestaltet. Mit den alten, der geänderten Situation angepassten und durch neue Methoden ergänzten Mitteln wurde das Volk Serbiens „zum unvermeidlichen Vernichtungskampfe" gegen Oesterreich-Ungarn aufgerufen. Systematisch wurden geheimnisvolle Fäden nach den südslavischen Gebieten der Monarchie gesponnen und deren Bürger zum Verrate am Vaterlande geworben.

Vor allem hat die serbische Presse seither nicht aufgehört, in diesem Geiste zu wirken. Nicht weniger als 81 in Serbien erscheinenden Zeitschriften musste bis heute wegen ihres die inländischen Strafgesetze verletzenden Inhaltes der Postdebit entzogen werden.

Kaum eine der Strafnormen, welche die erhabene Person des Monarchen, die Mitglieder Allerhöchstseines Hauses und die Integrität des Staates schützen, ist seitens der serbischen Blätter unverletzt geblieben.

Nedeljko Cabrinovic, le nommé Milan Ciganovic et Trifko Grabez avec les concours du commandant Voija Tankosic.

Ohne in eine detaillierte Besprechung dieser Aeusserungen der öffentlichen Meinung Serbiens einzugehen, muss immerhin bemerkt werden, dass sie die Annexion Bosniens und der Herzegowina trotz der serbischerseits erfolgten Anerkennung dieses Aktes nach wie vor als einen an Serbien verübten Raub, der einer Remedur bedarf, hinstellen, ein Gedanke, der nicht bloss in den Blättern schärfster Richtung in allen Variationen ihrer unflätigen Sprache immer wiederkehrt, sondern der auch in der dem Belgrader Auswärtigen Amte so nahestehenden „Samouprawa" in kaum verhüllter Form ausgesprochen wird.

Ebenso kann nicht unterlassen werden, das Augenmerk darauf zu lenken, wie das am 15. Juni 1910 in Serajewo von Bagdan Zerajić verübte Attentat gegen den Landeschef von Bosnien und der Herzegowina, FZM. von Varešanin, publizistisch verwertet wurde. Wie bekannt, hatte sich Zerajić unmittelbar nach der Tat entleibt und vor deren Verübung seine gesamte Papieren verbrannt. Unter diesen Umständen vermochten die Motive seines Anschlages nicht vollkommen klargestellt zu werden. Immerhin konnte man aber aus einem bei ihm gefundenen Abzeichen schliessen, dass er Krapotkinschen Ideen huldigte. Auch die geführten Erhebungen deuteten darauf hin, dass man es mit einem auf anarchistischen Grundlagen beruhenden Verbrechen zu tun hatte.

Dies hinderte jedoch die Presse Serbiens nicht, den Attentäter als serbischen Nationalhelden zu feiern und seine Tat zu verherrlichen. Ja die „Politika" verwahrte sich förmlich dagegen, dass Zerajić Anarchist gewesen sei, und reklamierte ihn als „heldenmütigen Serben, dessen Name jeder Serbe mit Achtung und Schmerz nennen wird".

Das Datum des 18. August, Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers, hielt die „Politika" für eine passende Gelegenheit, sich mit dem Anschlage des Zerajić, „dessen Name im Volke wie etwas „Heiliges" genannt werde", neuerlich zu befassen und das Attentat in einem Gedichte zu feiern.

So wurde dieses Verbrechen, das mit den Aspirationen auf Territorien der Monarchie nichts zu tun hatte, für die Förderung dieser Ideen ausgebeutet und durch die Glorifizierung des Zerajić der Mord ganz ausdrücklich als ein rühmliches und nachahmenswertes Mittel im Kampfe für die Verwirklichung dieser Gedanken anerkannt. Diese Sanktionierung des Mordes als einer vollkommen zulässigen Methode im Kampfe gegen die Monarchie kehrt später in den Blättern bei Besprechung des von Jukić verübten Attentats gegen den königlichen Kommissär von Cuvaj wieder.

Diese nicht nur in Serbien verbreiteten, sondern auf wohlorganisierten Schleichwegen in die Monarchie eingeschmuggelten Zeitungen waren es, die bei den breiten Massen jene Stimmungen erzeugten und wacherhielten, welche einen fruchtbaren Nährboden für die Machenschaften der monarchiefeindlichen Assoziationen boten.

Zum Zentralpunkte dieser von Vereinen betriebenen Agitation wurde die „Narodna Odbrana". Dieselben Personen, die zur Zeit der Annexion an der Spitze des Vereines gestanden waren, bildeten auch jetzt seine Leitung; wieder findet man hier, wie seinerzeit, als die energischesten und tätigsten Organisatoren die heftigsten Gegner der Monarchie: den General Božo Janković, den Direktor der Staatsdruckerei Zivojin Dačić sowie die Mojore Milan Pribičević und Voja Tankosić. Organisatorisch auf eine in die Breite und Tiefe gehende Basis gestellt und hierarchisch straff gegliedert, besass die „Narodna Odbrana" bald zirka 400 Ausschüssse, die eine lebhafte Agitation entfalteten.

Hierzu kam, dass die „Narodna Odbrana" zu dem Schützenbunde (mit 762 Vereinen), dem Sokolbunde „Dušan Silmi" (mit 2500 Mitgliedern), dem Olympischen Klub, dem Reitervereine „Knez Mihajlo", dem Jägerbunde und der Kulturliga in engste Verbindung trat und zahlreiche andere Vereine in ihre

2. Les 6 bombes et les 4 pistolets Browning avec munition moyennant lesquels les malfaiteurs ont commis l'attentat, furent livrés à Belgrade à

Dienste stellte, die alle, von der „Narodna Odbrana“ geführt und unterstützt, in deren Sinn wirken. In steter gegenseitiger Durchdringung gelangten diese Vereine zu einer förmlichen Amalgamierung, so dass sie heute eigentlich alle nur Glieder des einen Körpers der „Narodna Odbrana“ sind.

So spannte die „Narodna Odbrana“ über ganz Serbien ein engmaschiges Netz der Agitation, mit welchem sie alle für ihre Ideen Empfänglichen an sich zog.

Welches aber der Geist ist, in dem die „Narodna Odbrana“ wirkt, das geht mit genügender Klarheit schon aus ihren offiziellen Vereinspublikationen hervor. In ihren Statuten im Kleid eines Kulturvereins auftretend, dem nur die geistige und körperliche Entwicklung der Bevölkerung Serbiens sowie deren materielle Kräftigung am Herzen liegt, enthüllt die „Narodna Odbrana“ in ihrem Vereinsorgane den wahren und einzigen Grund ihres Daseins, ihr sogenanntes „reorganisiertes Programm“, nämlich:

In „fanatischer und unermüdlicher Arbeit“ dem serbischen Volk unter dem Vorwande, dass ihm die Monarchie „seine Freiheit und Sprache nehmen, ja Serbien zerschmettern“ wolle, die „heilige Wahrheit“ zu predigen, dass es eine unerlässliche Notwendigkeit ist, gegen Oesterreich-Ungarn, diesen seinen „ersten und grössten Feind“, den „Ausrottungskampf mit Gewehr und Kanone“ zu führen und das Volk „mit allen Mitteln“ auf diesen Kampf vorzubereiten, der zu führen ist zur Befreiung der „unterworfenen Gebiete“, in denen „sieben Millionen unterjochter Brüder schmachten“.

Ausschliesslich im Dienste dieser Idee stehen die „Kulturbestrebungen“ der „Narodna Odbrana“ als blosse Mittel zur Organisierung und Erziehung des Volkes für den ersehnten Vernichtungskampf gegen die Monarchie.

In eben diesem Geiste wirken aber alle der „Narodna Odbrana“ affiliierten Vereine, wofür der Sokolverein in Kragujevac als Beispiel dienen möge. Wie bei der „Narodna Odbrana“, so stehen auch hier Offiziere, Professoren und Staatsbeamte an der Spitze. Die Ansprache, mit welcher der Vereinspräsident Major Kovačević die Jahresversammlung im Jahre 1914 eröffnete, verzichtet vollkommen darauf, das Turnen, das doch der eigentliche Zweck des Sokolvereins ist, zu erwähnen und befasst sich ausschliesslich mit der „Vorbereitung zum Kampfe“ gegen den „gefährlichen, herzlosen, lüsternen, lästigen und gefrässigen Feind im Norden“, der „Millionen serbischer Brüder Freiheit und Recht nimmt und sie in Sklaverei und Ketten hält“. In dem Verwaltungsberichte dieses Vereins treten die sachlichen Ausführungen ganz in den Hintergrund und geben nur die Stichworte für das Bekenntnis des wahren „Zieles der Handlungen der Verwaltung“ ab, nämlich: die Vorbereitung der nationalen Entwicklung und der Stärkung der „unterdrückten Nation“ zu dem Ende, damit sie ihr „noch nicht erfülltes Programm, ihre noch nicht erfüllte Arbeit“ zu Ende führen und jene „grosse Tat“ vollbringen könne, „die sich in nächster Zeit abspielen wird“: „die Befreiung der jenseits der Drina wohnenden Brüder, welche die Leiden des Gekreuzigten erdulden“.

Ebenso wie bei der „Narodna Odbrana“ die Kulturbestrebungen, ist also bei den Sokols die turnerische Betätigung nicht Selbstzweck, sondern ein blosses Mittel im Dienst ebenderselben Propaganda, die mit denselben Gedanken, ja fast mit den gleichen Worten betrieben wird.

Wenn nun die „Narodna Odbrana“ das „Volk“ zum Vernichtungskampfe gegen die Monarchie aufruft, wendet sie sich nicht nur an das Volk in Serbien, sondern an alle südslavischen Völkerschaften. Gelten doch der „Narodna Odbrana“ die südslavischen Gebiete der Monarchie als „unsere unterworfenen serbischen Gebiete“. So sollen also auch die südslavischen Angehörigen der Monarchie an dieser „nationalen Arbeit“ teilnehmen; so soll auch jenseits der serbischen

Princip, Cabrinovic et Grabez par le nommé Milan Ciganovic et le commandant Voija Tankosic.

Grenze diese „gesunde, notwendige Arbeit" verrichtet werden. Und auch auf dem Boden der Monarchie sucht die „Narodna Odbrana" jene „Helden für diesen heiligen Kampf", denen Obilić, der Mörder Murads, als nachstrebenswertes Beispiel nationaler Opferwilligkeit voranleuchten soll.

Um aber die „Brüder ausserhalb Serbiens" zur Teilnahme an der „Arbeit privater Initiative" anzuspornen, unterhält die „Narodna Odbrana" eine lebhafte Verbindung mit den „Brüdern jenseits der Grenze". Wie diese Verbindung geartet ist, wird in dem Vereinsorgane nicht gesagt, wohl deshalb, weil dies zu jenem Teile der „Gesamtarbeit" gehört, der „aus mehrfachen Gründen weder wiedergegeben werden darf noch kann".

Wie umfangreich dieser Zweig ihrer Tätigkeit ist, lässt sich aus dem Umstande erkennen, dass sowohl der Zentralausschuss der „Narodna Odbrana" als auch einzelne ihrer Kreisausschüsse eigene Sektionen für „auswärtige Angelegenheiten" besitzen.

Diese „auswärtige" Tätigkeit der „Narodna Odbrana" und ihrer Affiliierten ist eine äusserst vielseitige. Das, weil behördlich kontrollierbar, relativ ungefährlichste Mittel dieser Agitation sind die Vortragsreisen, welche hervorragende Vereinsmitglieder der „Narodna Odbrana" nach den südöstlichen Teilen der Monarchie unternehmen, wo sie in verschiedenen Vereinen über nationale und kulturelle Fragen sprechen. Diese Anlässe bieten den Vortragenden die von ihnen gesuchte und wohl den vornehmlichsten Zweck dieser Reisen bildende Gelegenheit, in halben, dem Kenner verständlichen Worten und Wendungen im Sinne der wahren Tendenzen dieser Vereine zu wirken. Unter diesen Emissären nimmt nebst anderen auch der schon mehrmals erwähnte Direktor der serbischen Staatsdruckerei Zivojin Dačić eine hervorragende Stellung ein, jener Zivojin Dačić, der am 8. August 1909 einen „Aufruf" an das serbische Volk erliess, in welchem er Oesterreich-Ungarn als den Feind Serbiens bezeichnete und zur Vorbereitung auf den Kampf mit der Monarchie ermahnte. Wiederholt unternahm Dačić Agitationsreisen nach den südöstlichen Teilen der österreichisch-ungarischen Monarchie. Bei einem solchen Vortrage in Karlovci (1912) legte er seine sonst beobachtete Vorsicht ab und trat geradezu für die „Vereinigung aller Serben gegen den gemeinsamen Feind" ein, als den er in nicht misszuverstehenden Andeutungen Oesterreich-Ungarn hinstellte.

Bedenklicher sind die Beziehungen, welche die im Geiste der „Narodna Odbrana" wirkenden serbischen Korporationen unter dem Deckmantel der Interessen- und Kulturgemeinschaft mit Vereinen in der Monarchie angeknüpft haben, denn die gegenseitigen deputativen oder korporativen Besuche dieser Vereine, die sich einer genaueren behördlichen Kontrolle entziehen, werden serbischerseits zu allerlei monarchiefeindlichen Machenschaften benützt.

So hat sich beispielsweise ein zu der bekannten Feier der Serajewoer Prosvjetavereins im September 1912 entsendeter Delegierter der „Narodna Odbrana" nicht gescheut, bei diesem Anlass im geheimen bosnische Mitglieder für seinen Verein anzuwerben. Die Entsendung eines Vertreters der Kragujevacer Sokolvereins zu dieser Feier sollte den „Brüdern in Bosnien" sagen: „Wir haben Euer nicht vergessen; die Flügel des Falken der Sumadija sind noch mächtig", ein Gedanke, der im intimen Verkehre wohl einen ganz anderen, den früher dargelegten Tendenzen dieses Vereines adäquateren Ausdruck gefunden haben wird. Was die Vorgänge anbelangt, die sich bei den in Serbien abgehaltenen Zusammenkünften dieser Art abspielen, so entziehen sich diese allerdings einer auf vollkommen sicherer Basis stehenden Kenntnis der k. und k. Behörden, denen ja für diese Fälle nur schwer kontrollierbare konfidentielle Mitteilungen zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhange wäre des Besuches von Agramer Studenten in Serbien im April 1912 zu gedenken, der auf serbischer Seite durch

3. Les bombes sont des grenades à la main provenant du dépôt d'armes de l'armée serbe à Kragujevac.

---

die Veranstaltung eines offiziellen militärischen Empfanges, ja sogar einer Truppenparade zu Ehren dieser Studenten zu einer derart suggestiven Demonstration gestaltet wurde, dass der Verwaltungsbericht des Kragujevacer Sokolvereins sagen darf, dieses „Ereignis bedeutet den Anfang und Keim einer grossen Tat, die sich in der nächsten Zukunft abspielen wird", „ein Keim, der reifen wird, wenn die Volksseele noch mehr aufwallt", „bis es keine Schranken gibt, die sie nicht niederreissen könnte".

Erst vor kurzem ist es zur Kenntnis der Behörden der Monarchie gelangt, dass die Sokolvereine Serbiens einige analoge Korporationen in der Monarchie dazu bestimmt haben, sich mit ihnen in einem bisher geheim gehaltenen Verbande zu vereinigen, dessen Charakter bisher noch nicht ganz klargestellt ist, da die Erhebungen darüber derzeit noch fortdauern. Immerhin lassen die schon jetzt erzielten Ergebnisse der Nachforschungen vermuten, dass man hier einem der Wege auf die Spur gekommen ist, auf dem die subversiven Tendenzen der serbischen Sokols und ihrer Freunde einzelnen verführten und irregeleiteten Personengruppen in der Monarchie eingeimpft werden.

Diese auf breitere Schichten gemünzte, mehr vorbereitende Propaganda tritt aber an Bedeutung gegenüber jener „auswärtigen Arbeit" in den Hintergrund, die von der „Narodna Odbrana" und ihren Freunden in der Agitation von Mann zu Mann geleistet wird. Hier ist jenes Gebiet, auf dem ihre traurigsten Erfolge liegen.

Durch ihre geheimen Vertrauensmänner und Emissäre trägt sie das Gift der Aufwieglung in die Kreise der Erwachsenen ebenso wie der urteilslosen Jugend. So haben beispielsweise, von Milan Pribičić verleitet, die ehemaligen Honvédoffiziere V. B., D. K., V. N. und der kroatisch-slavonische Gendarmerieleutnant V. K. den Heeresdienst in der Monarchie unter bedenklichen Umständen verlassen und sich nach Serbien gewendet, wo sie inzwischen allerdings manche ihrer Hoffnungen getäuscht sehen und wenigstens zum Teile daran denken, in die von ihnen verratene Heimat zurückzukehren.

Die von Serbien aus in die mittleren Schulen Kroatiens und Bosniens getragene Agitation ist leider so bekannt, dass sie einer Exemplifizierung nicht bedarf. Weniger bekannt aber ist es, dass die wegen schwerer disziplinärer Vergehen aus kroatischen und bosnischen Schulen Ausgeschlossenen in Serbien mit offenen Armen aufgenommen, oft sogar von Staats wegen unterstützt und zu Feinden der Monarchie erzogen werden. Die serbischen Schulen mit ihren monarchiefeindlichen Lehrbehelfen und ihrer grossen Zahl von Professoren und Lehrern, die in den Reihen der „Narodna Odbrana" stehen, sind allerdings geeignete Anstalten zur Erziehung derartiger Adepten. Ein besonders beachtenswerter Fall dieser Art mag hier als Beispiel Erwähnung finden. Im März d. J. waren mehrere Schüler der Lehrerpräparandie in Pakrac (Kroatien) wegen eines Streiks relegiert worden. Dieselben wandten sich nach Serbien, wo sie zum Teile sofort als Lehrer Anstellungen erhielten, zum Teil in einer Lehrerbildungsanstalt untergebracht wurden. Mit monarchiefeindlichen Kreisen in Verbindung stehend, hat einer dieser Relegierten öffentlich erklärt, er und seine Leute würden zur Zeit der Anwesenheit des Erzherzog-Thronfolgers in Bosnien den Beweis liefern, dass Bosnien serbisches Land sei. Recht merkwürdig mutet es an, dass der königlich serbische Kreispräfekt in Krajna, wie hier ergänzend bemerkt sei, dreien aus dem Kreise dieser so arg kompromittierten Studenten gerade zur Zeit der Anwesenheit des Erzherzogs Franz Ferdinand in Bosnien serbische Pässe ausstellte, in denen er sie fälschlich als serbische Staatsangehörige bezeichnete, obwohl er deren kroatische Landesangehörigkeit kennen musste. Mit diesen Pässen ausgerüstet, vermochten die drei Präparandisten unbemerkt nach der Monarchie zu gelangen, wobei sie jedoch erkannt und angehalten wurden.

4. Pour assurer la réussite de l'attentat, Ciganovic enseigna à Princip, Cabrinovic et Grabez la manière de se servir des grenades et donna, dans un

---

Mit all dem wäre aber die „auswärtige" Tätigkeit der „Narodna Odbrana" noch lange nicht erschöpfend charakterisiert.

Schon seit langer Zeit war die k. und k. Regierung durch konfidentielle Meldungen darüber unterrichtet, dass die „Narodna Odbrana" den von ihr gewünschten Krieg gegen die Monarchie auch militärisch insofern vorbereite, als sie in der Monarchie Emissäre halte, die nach gewohnter Bandenart im Falle des Ausbruches von Feindseligkeiten die Zerstörung von Transportmitteln und -einrichtungen bewirken und Revolten sowie Paniken hervorrufen sollten.

Das im Jahre 1913 beim Kreisgericht in Serajewo gegen Jovo Jagličić und Genossen eingeleitete Strafverfahren wegen Verbrechens der Ausspähung hat die Bestätigung dieser vertraulichen Mitteilung gebracht. So wie zur Zeit ihrer Gründung steht auch heute noch die Vorbereitung des Bandenkrieges auf dem Programme der „Narodna Odbrana", wozu noch ergänzend die Entwicklung einer Spionagetätigkeit trat.

So ist das heutige sogenannte „reorganisierte Programm" der „Narodna Odbrana" in Wahrheit ein erweitertes Programm: den „Ausrottungskampf" gegen die Monarchie vorzubereiten, ja herbeizuführen und dann wieder „die alte rote Fahne der „Narodna Odbrana"" zu entfalten.

Aus dieser Atmosphäre des offen und geheim geschürten Hasses gegen die Monarchie, verbunden mit einer sich jenseits aller Verantwortlichkeit dünkenden Agitation, die im Kampfe gegen Oesterreich-Ungarn alle Mittel für zulässig erachtet und hierbei ganz ungescheut den gemeinen Mord als deren wirksamstes empfiehlt, mussten schliesslich, auch ohne weiteres Zutun der monarchiefeindlichen Kreise Serbiens, Akte des Terrorismus entstehen.

Am 8. Juni 1912 gab Lukas Jukić gegen den königlichen Kommissär in Agram von Cuvaj einen Schuss ab, durch den der im Wagen sitzende Banalrat von Hervoić tödlich verletzt wurde. Auf der Flucht erschoss Jukić einen ihn verfolgenden Polizeimann und verletzte zwei weitere. Wie aus der öffentlich durchgeführten Hauptverhandlung bekannt ist, finden sich in den Ideen des Jukić die grundlegenden Gedanken der von der „Narodna Odbrana" propagierten Pläne wieder. Wenn sich Jukić auch schon seit einiger Zeit mit Attentatsplänen trug, so kamen diese doch erst zur Reife, als er am 18. April 1912 den Ausflug der Agramer Studenten nach Belgrad mitgemacht hatte. Bei den zu Ehren der Besucher veranstalteten rauschenden Festlichkeiten war Jukić zu verschiedenen Personen in Beziehung getreten, die dem Kreise der „Narodna Odbrana" angehörten und mit denen er politische Gespräche führte. Wenige Tage später war Jukić wieder in Belgrad, und hier erhielt er von einem serbischen Major eine Bombe und von einem Genossen die Browningpistole, mit der er das Attentat vollführte. Die in Agram aufgefundene Bombe war nach dem Gutachten der Sachverständigen in einem Arsenale zu militärischen Zwecken erzeugt worden.

Noch war der Anschlag des Jukić nicht vergessen, als am 18. August 1913 der aus Amerika zugereiste Stephan Dojčić in Agram ein Attentat gegen den königlichen Kommissär Baron Skerlecz verübte — eine Tat, die der von Serbien aus organisierten Verhetzung der in Amerika lebenden Südslaven entsprang — gleichfalls ein Werk der „auswärtigen" Propaganda der „Narodna Odbrana" und ihrer Gesinnungsgenossen.

Die von dem Serben T. Dimitrijević verfasste, in Chikago gedruckte Broschüre „Natrag u staro ognjiste vaše" mit ihren masslosen Ausfällen gegen Seine k. und k. Apostolische Majestät und ihrer Aufforderung an die Serben der Monarchie, im Hinblick auf ihre baldige „Befreiung" nach Serbien heimzuwandern, zeigt den Parallelismus dieser in Amerika mit voller Freiheit der Bewegung betriebenen, von Serbien aus geleiteten Propaganda und jener, die von Serbien aus in die Gebiete der Monarchie getragen wird.

forêt près du champ de tir à Topschilder, des leçons de tir avec pistolets Browning à Princip et Grabez.

Und wieder, kaum nach Jahresfrist, war Agram der Schauplatz eines, diesmal missglückten Attentats. Am 20. Mai d. J. versuchte Jakob Schäfer im Agramer Theater einen Anschlag auf den Banus Freiherrn von Skerlecz, woran er im letzten Augenblicke durch einen Polizeibeamten gehindert wurde. Die Untersuchung ergab den Bestand eines Komplotts, dessen Seele Rudolf Hercigonja war. Aus den Aussagen Hercigonjas und seiner fünf Mitangeklagten ergab sich, dass auch dieses Attentat seinen Ausgang von Serbien nahm.

An einem gescheiterten Versuche zur Befreiung des Jukić beteiligt, war Hercigonja nach Serbien geflüchtet (Oktober 1912), wo er gemeinsam mit seinen Komplizen Marojan Jakšić mit Komitatschis und Mitgliedern der „Narodna Odbrana" verkehrte. Wie schon so oft bei den durch viel zu frühe Beschäftigung mit Fragen der Politik überhitzten jugendlichen Gemütern, war das Ergebnis dieses korrumpierenden Verkehres auch diesmal ein unheilvolles. Hercigonja kehrte mit dem in Belgrad verkündeten Dogma zurück, dass die südslavischen Länder Oesterreich-Ungarns von der Monarchie abgetrennt und mit dem Königreiche vereinigt werden müssten. Dazu hatte er in dem Kreise, in dem er dort verkehrte, die Lehre eingesogen, dass dieses Ziel durch die Ausführung von Attentaten auf hochstehende Persönlichkeiten und führende Politiker der Monarchie anzustreben sei, da es nur durch diese Mittel verwirklicht werden könne. In diesem Sinne wirkte dann Hercigonja in Agram auf seine Freunde ein, deren einige er für seine Ideen gewann. Im Vordergrunde seiner Pläne stand die Verübung eines Anschlages auf den Thronfolger Erzherzog Franz Ferdinand.

Wenige Monate vorher waren gegen Luka Aljinović Erhebungen wegen hochverräterischer Propaganda geführt worden. Im Zuge dieses Verfahrens hatten drei Zeugen ausgesagt, Aljinović habe vor ihnen erklärt, er hätte im Jahre 1913 in Belgrad zu Propagandazwecken, speziell aber zur Ausführung eines Attentats auf den Erzherzog Franz Ferdinand, von der „Narodna Odbrana" 100 Dinars und die gleiche Summe von einer geheimen Studentenvereinigung bekommen.

Man sieht, wie sich die verbrecherische Agitation der „Narodna Odbrana" und der ihr Gleichgesinnten in letzter Zeit auf die Person des Erzherzog-Thronfolgers konzentrierte.

Aus allen diesen Feststellungen gelangt man zu dem Schlusse, dass die „Narodna Odbrana" mit den um sie gruppierten monarchiefeindlichen Kreisen Serbiens seit kurzem den Zeitpunkt für gekommen erachtete, die von ihr verbreiteten Lehren durch Taten verwirklichen zu lassen.

Beachtenswert ist aber, dass sie sich hierbei damit begnügte, für diese Taten die Anregungen zu geben und dort, wo diese Anregungen auf fruchtbaren Boden gefallen waren, die materiellen Hilfsmittel zu deren Verwirklichung beizustellen, dass sie aber die einzige gefährliche Rolle bei dieser Propaganda der Tat ausschliesslich der von ihr verhetzten und verführten Jugend der Monarchie zuschob, die ganz allein die Lasten dieses traurigen „Heldentums" zu tragen hat.

Alle Züge dieser Mache finden sich in der Entstehungsgeschichte des tiefbetrübenden Attentats vom 28. Juni wieder.

Princip und Grabež tragen den Typus der schon in der Schule von den Gedanken der „Narodna Odbrana" vergifteten Jugend. In Belgrad, im Kreise einer von diesen Ideen erfüllten Studentenschar verkehrend, trug sich Princip mit Attentatsplänen gegen den Erzherzog-Thronfolger Franz Ferdinand, gegen den sich damals aus Anlass seiner Reise nach den annektierten Ländern der Hass der monarchiefeindlichen Elemente Serbiens besonders akzentuiert hatte.

Ihm gesellte sich der im selben Kreise verkehrende Cubrinović bei, dessen wechselnde, radikal-revolutionären Ansichten nach seinem eigenen Geständnis

5. Pour rendre possible à Princip, Cabrinovic et Grabez de passer la frontière de Bosnie-Herzégovine et d'y introduire clandestinement leur

---

unter dem Einflusse seiner Belgrader Umgebung und der Lektüre der serbischen Blätter in die gleiche monarchiefeindliche und zur Propaganda der Tat neigende Richtung gedrängt wurden.

Dank seiner bereits vorhandenen Dispositionen erlag Grabež diesem Milieu, in das er erst später trat, sehr rasch.

Soweit aber dieses Komplott auch gediehen und so fest der Entschluss der Verschwörer auch gewesen sein mag, zur Ausführung des Attentats zu schreiten, so wäre es doch nie zu dessen Verübung gekommen, wenn sich nicht, gleichwie im Falle Jukić, Leute gefunden hätten, die den Komplizen die Mittel zur Verübung des Anschlages zur Verfügung gestellt hätten. Denn es fehlte ihnen, wie Princip und Cabrinović ausdrücklich bestätigen, an den nötigen Waffen, ebenso aber auch an Geld zu deren Anschaffung.

Interessant ist es nun zu sehen, wo sich die Komplizen ihre Werkzeuge zu verschaffen suchten. Milan Pribičević und Zivojin Dačić, diese beiden führenden Männer der „Narodna Odbrana", waren die ersten, an die sie als sichere Helfer in ihrer Not dachten, offenbar deshalb, weil es im Kreise der Attentatslustigen bereits zur Tradition geworden ist, die Mordwerkzeuge von diesen Repräsentanten der „Narodna Odbrana" zu beziehen. Der zufällige Umstand, dass diese beiden Männer zur kritischen Zeit nicht in Belgrad weilten, vereitelte allerdings diesen Plan, doch waren Princip und Cabrinović deshalb nicht verlegen, eine andere Unterstützungsstelle zu finden, jenen Milan Ciganović, einen gewesenen Komitatschi, jetzt Beamten der serbischen Eisenbahndirektion in Belgrad, gleichfalls ein aktives Mitglied der „Narodna Odbrana", welcher in deren Geschichte zuerst im Jahre 1909 als Zögling der Bandenschule in Cuprija auftaucht. In ihrer Erwartung hatten sich denn auch Princip und Cabrinović nicht getäuscht, denn bei Ciganović fanden sie sofort die erbetene Unterstützung.

Dieser und durch dessen Vermittlung sein Freund, der schon mehrmals genannte königlich serbische Major Voja Tankosić, ebenfalls einer der Führer der „Narodna Odbrana", der im Jahre 1908 Leiter der Bandenschule in Cuprija gewesen war, traten nun als geistige Leiter und entscheidende Förderer an die Spitze des Komplotts, das sie mit einer abstossenden, für die moralischen Qualitäten der ganzen monarchiefeindlichen Bewegung bezeichnenden Selbstverständlichkeit billigten. Nur ein leises Bedenken hatten sie zuerst — ob die drei Verschwörer auch fest entschlossen wären, die Tat zu wagen — ein Bedenken, das unter ihrer suggestiven Mithilfe allerdings bald schwand. Dann aber waren sie zu jeder Hilfe bereit. Tankosić stellte vier Brownings mit Munition und Reisegeld zur Verfügung; sechs Handgranaten aus serbischen Armeebeständen bildeten die Vervollständigung der Ausrüstung, eine Bewaffnung, die nach ihrer Zusammenstellung und Herkunft Reminiszenzen an den Fall Jukić wachruft. Um den Erfolg der Aktion besorgt, verfügte Tankosić die Unterweisung der Verschwörer im Schiessen, eine Aufgabe, der sich Ciganović mit dem bekannten Erfolge unterzog. Eine spezielle, nicht erbetene Fürsorge entwickelten aber Tankosić und Ciganović zur Geheimhaltung des Komplotts: sie stellten Zyankali mit der Weisung bei, dass sich die Täter nach vollbrachtem Anschlage damit entleiben, ein Akt der Fürsorge, der in erster Linie ihnen zugute kommen musste, da die Wahrung des Geheimnisses sie auch noch den geringen Gefahren entrückte, die sie bei dieser Unternehmung auf sich nehmen mussten. Der sichere Tod für die Opfer ihrer Verführung, die volle Sicherheit für sich; das ist die bereits bekannte Devise der „Narodna Odbrana".

Um die Ausführung des Attentatsplanes zu ermöglichen, mussten die Bomben und Waffen unbemerkt nach Bosnien eingeschmuggelt werden. Auch hier tritt Ciganović helfend auf; er schreibt den Verschwörern eine genaue Reiseroute vor und sichert ihnen für ihr Einschleichen nach Bosnien die Unter-

contrebande d'armes, un système de transport secret fut organisé par Ciganovic. D'après cette organisation l'introduction en Bosnie-Herzégovine des malfaiteurs et de leurs armes fut opérée par les capitaines-frontières de Chabac (Rade Popovic) et de Loznica ainsi que par le douanier Rudivoj Grbic de Loznica avec le concours de divers particuliers.

---

stützung der serbischen Grenzbehörden. Die Art, wie dieser selbst von Princip als „mysteriös" bezeichnete Transport organisiert war und durchgeführt wurde, lässt keinen Zweifel darüber offen, dass dies ein wohlvorbereiteter und für die geheimnisvollen Zwecke der „Narodna Odbrana" schon oft begangener Schleichweg war. Mit einer Selbstverständlichkeit und Sicherheit, die nur der Gewohnheit entspringen können, stellten die Grenzhauptleute in Sabac und Ložnica ihren Verwaltungsapparat für diesen Zweck zur Verfügung. Ohne Störungen vollzog sich dieser geheimnisvolle Transport mit seinem komplizierten System von stets wechselnden Führern, die, wie durch Zauberkraft herbeigerufen, immer zur Stelle waren, wenn man sie brauchte. Ohne nach dem Zwecke dieser merkwürdigen Reise einiger unreifer Studenten zu fragen, liessen die serbischen Behörden, auf die Weisung des ehemaligen Komitatschis und untergeordneten Bahnbeamten Ciganović hin, diesen glatt funktionierenden Apparat spielen. Sie brauchten übrigens nicht zu fragen, denn nach den erhaltenen Weisungen war ihnen wohl klar, dass hier wieder eine „Mission" der „Narodna Odbrana" zu erfüllen war. Der Anblick des Arsenals von Bomben und Revolvern entlockte denn auch dem Finanzwachtmanne Grbić nur ein wohlwollend zustimmendes Lächeln, wohl ein ausreichender Beweis dafür, wie sehr man auf dieser „Strasse" an den Anblick derartiger Konterbande gewöhnt war.

Schwere Schuld hat die königlich serbische Regierung auf sich geladen, als sie all dies geschehen liess.

Zur Pflege freundnachbarlicher Beziehungen zu Oesterreich-Ungarn verpflichtet, hat sie ihrer Presse gestattet, den Hass gegen die Monarchie zu verbreiten; hat sie es zugelassen, dass auf ihrem Boden etablierte Vereinigungen unter Führung hoher Offiziere, Staatsbeamter, Lehrer und Richter öffentlich eine Kampagne gegen die Monarchie führen, die auf die Revolutionierung ihrer Bürger abzielt; hat sie es nicht verhindert, dass an der Leitung ihrer Militär- und Zivilverwaltung beteiligte, aller moralischen Hemmungen bare Männer das öffentliche Gewissen derart vergiften, dass ihm in diesem Kampfe der gemeine Meuchelmord als die beste Waffe scheint.

Die dem Memoire angeschlossenen Beilagen sind folgende:

Serbische Pressstimmen.

Auszug aus dem vom Zentralausschusse des Vereins „Narodna Odbrana" herausgegebenen Vereinsorgane gleichen Namens.

Auszug aus dem „Bericht über die Tätigkeit des Sokolvereins „Dušan Silni" in Kragujevac in den Jahren 1912 und 1913".

Das serbische Amtsblatt im Dienste der „Narodna Odbrana".

Zeugenaussage des Trifko Krstanović über die „Narodna Odbrana".

Auszug aus den Akten des Kreisgerichtes in Serajewo über das Strafverfahren gegen Jovo Jaglicić und Genossen wegen Verbrechens der Ausspähung.

Aus konfidentiellen Meldungen über die „Narodna Odbrana".

Auszug aus den Akten des bosnisch-herzegowinischen Kreisgerichtes in Serajewo über die dort anhängige Untersuchung gegen Gavrilo Princip und Genossen wegen des am 28. Juni 1914 an Sr. k. und k. Hoheit dem Herrn Erzherzog Franz Ferdinand von Oesterreich-Este und Ihrer Hoheit der Frau Herzogin Sophie von Hohenberg verübten Verbrechens des Meuchelmordes.

Die serbische Presse über das Attentat.

Der Ortsausschuss der „Narodna Odbrana" in Nisch über das Attentat gegen Erzherzog Franz Ferdinand. Nachträge.

Trotz der Schärfe des Tons und trotz der Schwere der Forderungen waren die einzelnen Punkte des österreichischen Ultimatums nicht nur mit dem Völkerrecht in vollem Einklang, sondern auch durch die Sachlage geboten. Auch wenn Serbien nicht ausdrücklich in der Erklärung vom 31. März 1909 die Verpflichtung auf sich genommen hatte, seine bisherige Opposition aufzugeben und mit der Donaumonarchie auf freundschaftlichem Fusse zu leben, wären die Duldung des verbrecherischen Treibens der gegen die Monarchie gerichteten Vereine und Vereinigungen, der zügellosen Sprache der Presse, der Teilnahme von Offizieren und Beamten an subversiven Umtrieben, insbesondere an der Vorbereitung des Mordes von Serajewo selbst, die Duldung einer ungesunden Propaganda im öffentlichen Unterricht und die Duldung aller Manifestationen, welche die serbische Bevölkerung zum Hasse gegen die benachbarte Monarchie und zur Verachtung ihrer Einrichtungen verleiten konnten, **geradezu als Schulbeispiele ebensovieler völkerrechtlicher Delikte**[1]) anzusehen, die eine Haftung des Staates Serbien begründen mussten, eine Haftung, deren Rechtsfolgen zu jedem einzelnen Punkte Österreich-Ungarn selbst festgestellt hat, und die vor dem Forum des Völkerrechts bestehen können. Sie waren aber nicht nur rechtlich zulässig, sondern auch tatsächlich notwendig: insbesondere konnte man in Wien nicht mit genügender Sicherheit darauf rechnen, eine strenge Bestrafung, ja nur Verfolgung der serbischen Staatsorgane (Beamte oder Offiziere) zu erzielen, wenn nicht bei der Untersuchung eine Mitwirkung österreichischer Funktionäre zugestanden war — eine Mitwirkung nicht im Sinne der Vornahme von Handlungen, die zur Kompetenz der unabhängigen[2]) Gerichte oder ihrer Vollstreckungsorgane gehören, wohl aber der Unterstützung bei Recherchen, wie sie bei der vorauszusehenden Mangelhaftigkeit der Untersuchungen seitens der

---

[1]) Wie mir die Redaktion dieser Zeitschrift mitteilt, wird diese Frage in dieser Nummer eingehende Behandlung erfahren. Ich versage mir daher eine nähere Begründung der Feststellung im Texte — das um so mehr, als das ganze Problem des völkerrechtlichen Delikts in kürzester Frist im Rahmen einer umfangreichen Arbeit in Stier-Somlos Handbuch des Völkerrechts von mir dargestellt werden wird.

[2]) Sogar eine Handlung dieser ist ja eventuell unter dem Gesichtspunkt einer iustitia denegata vel protracta rechtsungültig und die Haftbarkeit des Staates begründend. Vgl. hierher Basdevant in Revue générale de droit international public XIII (1906) S. 532.

serbischen Polizeiorgane als dringend notwendig erscheinen mussten. Es mag zugegeben werden, dass die Frist, die man in Wien zur Beantwortung der Note gegeben, etwas kurz war. Aber sie war geboten im Hinblick auf Massnahmen Russlands, mit denen man vom Augenblick der Überreichung des Ultimatums an rechnen musste und gerechnet hat. Die Petersburger Regierung hatte denn auch kaum von dem Inhalt der Note Kenntnis erlangt, als sie (am 24. Juli) folgende Note an Österreich richtete [1]):

„La communication du Gouvernement austro-hongrois aux Puissances le lendemain de la présentation de l'ultimatum à Belgrade ne laisse aux Puissances qu'un délai tout à fait insuffisant pour entreprendre quoi qu'il soit d'utile pour l'aplanissement des complications surgies.

„Pour prévenir les conséquences incalculables et également néfastes pour toutes les Puissances qui peuvent suivre le mode d'action du Gouvernement austro-hongrois, il nous paraît indispensable qu'avant tout le délai donné à la Serbie pour répondre soit prolongé. L'Autriche-Hongrie se déclarant disposée à informer les Puissances des données de l'enquête sur lesquelles le Gouvernement Impérial et Royal base ses accusations, devrait leur donner également le temps de s'en rendre compte.

„En ce cas, si les Puissances se convainquaient du bien-fondé de certaines des exigences autrichiennes, elles se trouveraient en mesure de faire parvenir au Gouvernement serbe des conseils en conséquence.

„Un refus de prolonger le terme de l'ultimatum priverait de toute portée la démarche du Gouvernement austro-hongrois auprès des Puissances et se trouverait en contradiction avec les bases mêmes des relations internationales".

Man hat am Ballplatz die in der Note enthaltene, von England und Frankreich [2]) unterstützte Forderung mit vollem Rechte abgelehnt [3]). Es wäre ein nicht wieder gutzumachendes Zurückweichen vor Russland wie vor Serbien gewesen, hätte sich Österreich bereit gefunden, der arroganten [4]) russischen Mitteilung Folge zu leisten, und eine Über-

---

[1]) Zitiert nach dem Texte im russischen Orangebuch (im folgenden zitiert: Orangebuch) = Ministère des affaires étrangères. Recueil de documents diplomatiques. Négociations ayant précédé la guerre. 10/23 juillet 24 juillet/6 août 1914, Petrograde. Imprimerie de l'Etat 1914. S. 7 Nr. 4.

[2]) Vgl. englisches Weissbuch Nr. 26 S. 19.

[3]) Orangebuch Nr. 12 S. 12, Nr. 15, 16 S. 18.

[4]) Vgl. die Worte: „Si les Puissances se convainquaient du bien fondé de certaines des exigences autrichiennes". Darin liegt auf alle Fälle eine Verurteilung einiger der österreichischen Forderungen. Völlig schief und unklar sind die Worte: „un refus . . . se trouverait en contradiction avec les bases mêmes des relations internationales".

prüfung[1]) von Forderungen zuzulassen, deren Behandlung eine Angelegenheit von Staat zu Staat war und bleiben musste[2]).

Am selben Tag hatte der Zar ein Telegramm des serbischen Kronprinzen empfangen, in dem es heisst[3]):

Belgrade le 11/24 Juillet 1914.

Le Gouvernement Austro-Hongrois a remis hier soir au Gouvernement Serbe une note concernant l'attentat de Serajevo. Consciente de ses devoirs internationaux, la Serbie dès les premiers jours de l'horrible crime a déclaré qu'elle le condamnait, qu'elle était prête à ouvrir une enquête sur son territoire si la complicité de certains de ses sujets était prouvée au cours du procès instruit par les autorités Austro-hongroises. Cependant les demandes contenues dans la note Austro-hongroise sont inutilement humiliantes pour la Serbie et incompatibles avec sa dignité comme État indépendant. Ainsi on nous demande sur un ton péremptoire une déclaration du gouvernement dans l'officiel et un ordre du souverain à l'armée où nous réprimerions l'esprit hostile contre l'Autriche en nous faisant à nous-mêmes des reproches d'une faiblesse criminelle envers nos menées perfides. —

On nous impose ensuite l'admission des fonctionnaires austro-hongrois en Serbie pour participer avec les nôtres à l'instruction et pour surveiller l'exécution des autres conditions indiquées dans la note. Nous avons reçu un délai de 48 heures pour accepter le tout, faute de quoi la Légation d'Autriche-Hongrie quittera Belgrade. Nous sommes prêts à accepter les conditions austro-hongroises qui sont compatibles avec la situation d'un État indépendant, ainsi que **celles dont l'acception nous sera conseillée par Votre Majesté**[4]); toutes les personnes dont la participation à l'attentat sera démontrée seront sévèrement punis par nous. Certaines parmi ces demandes ne pourraient être exécutées sans des changements de notre législation, ce qui exige du temps. On nous a donné un délai trop court. Nous pouvons être attaqués après l'expiration

---

[1]) Richtig die deutsche Note an England vom 24. Juli (englisches Weissbuch Nr. 9 S. 12): „The Imperial Government want to emphasise their opinion that in the present case there is only question of a matter to be settled exclusively between Austria-Hungaria and Servia, and that the great Powers ought seriously to endeavour to reserve it to those two immediately concerned“. Vgl. auch Orangebuch Nr. 14 S. 17.

[2]) Eine Teilnahme der Mächte lässt sich nicht, wie es Russland und Serbien angenommen, damit rechtfertigen, dass die Erklärung von 1909 unter Mitwirkung, d. h. auf Anraten der Mächte zustandegekommen sei. Die Forderungen der Donaumonarchie waren nicht auf jener Erklärung basiert, sondern waren Ansprüche wegen der von Serbien begangenen völkerrechtlichen Delikte. Vgl. übrigens Bloziszewski a. a. O. 436, 437.

[3]) Orangebuch Nr. 6 S. 9.

[4]) Die — vom Verfasser — unterstrichenen Worte sind von der allergrössten Bedeutung. Serbien hätte nachgegeben, wenn Russland es gewünscht hätte.

du délai par l'armée austro-hongroise qui se concentre sur notre frontière. Il nous est impossible de nous défendre et nous supplions Votre Majesté de nous donner Son aide le plus tôt possible. La bienveillance précieuse de Votre Majesté qui s'est manifesté tant de fois à notre égard nous fait espérer fermement que cette fois encore notre appel sera entendu par Son généreux coeur slave. En ces moments difficiles, J'interprête les sentiments du peuple serbe qui supplie Votre Majesté de vouloir bien s'intéresser au sort du Royaume de Serbie. (Signé) Alexandre.

Ist die Antwort des Zaren auch erst am 27. Juli erfolgt, so bedeutete es doch bereits eine Ermutigung der nur auf teilweise Annahme der österreichischen Forderungen, d. h. re vera auf Ablehnung gerichteten Absichten Paschitschs, wenn ein communiqué der russischen Regierung vom 25. Juli [1]) erklärte:

„les derniers événements et l'envoi par l'Autriche-Hongrie d'un ultimatum à la Serbie préoccupent le Gouvernement Impérial au plus haut degré. Le Gouvernement suit attentivement l'évolution du conflit serbo-autrichienne qui ne peut pas laisser la Russie indifférente".

Am folgenden Tage überreichte Paschitsch dem österreichischen Gesandten die Antwort Serbiens, die ich (in Übersetzung) [2]) mit den erläuternden Glossen der österreichisch-ungarischen Regierung hier folgen lasse:

Die Königliche Regierung hat die Mitteilung der k. und k. Regierung vom 10. d. M. erhalten und ist überzeugt, dass ihre Antwort jedes Missverständnis zerstreuen wird, das die freundnachbarlichen Beziehungen zwischen der österreichischen Monarchie und dem Königreich Serbien zu stören droht.

Die Königliche Regierung ist sich bewusst, dass der grossen Nachbarmonarchie gegenüber bei keinem Anlass jene Proteste erneuert wurden, die seinerzeit sowohl in der Skupschtina als auch in Erklärungen und Handlungen der verantwortlichen Vertreter des Staates zum Ausdruck gebracht wurden und die durch die Erklärung der serbischen Regierung vom 18. März 1909 ihren Abschluss gefunden haben, sowie weiter, dass seit jener Zeit weder von den verschiedenen einander folgenden Regierungen des Königreichs noch von deren Organen der Versuch unternommen wurde, den in Bosnien und der Herzegowina geschaffenen politischen und rechtlichen Zustand zu ändern. Die Königliche Regierung stellt fest, dass die k. und k. Regierung in dieser Richtung keinerlei Vorstellung erhoben hat, abgesehen von dem Falle eines Lehrbuches, hinsichtlich dessen die k. und k. Regierung eine vollkommen befriedigende Aufklärung erhalten hat. Serbien hat während der Dauer der Balkankrise in zahlreichen Fällen Beweise für seine pazifistische und gemässigte Politik geliefert, und es ist nur Serbien und den

---

[1]) Orangebuch Nr. 10 S. 11.
[2]) Der Originaltext ist abgedruckt im engl. Weissbuch S. 23 Nr. 39.

Opfern, die es ausschliesslich im Interesse des europäischen Friedens gebracht hat, zu danken, wenn dieser Friede erhalten geblieben ist.

Dazu bemerkt die Österreichisch-Ungarische Regierung:

Die Königlich Serbische Regierung beschränkt sich darauf, festzustellen, dass seit Abgabe der Erklärung vom 18. März 1909 von seiten der Serbischen Regierung und ihrer Organe kein Versuch zur Änderung der Stellung Bosniens und der Herzegowina unternommen wurde.

Damit verschiebt sie in bewusst willkürlicher Weise die Grundlagen unserer Demarche, da wir nicht die Behauptung aufgestellt haben, dass sie und ihre Organe in dieser Richtung offiziell irgend etwas unternommen hätten.

Unser Gravamen geht vielmehr dahin, dass sie es trotz der in der zitierten Note übernommenen Verpflichtungen unterlassen hat, die gegen die territoriale Intregität der Monarchie gerichtete Bewegung zu unterdrücken.

Ihre Verpflichtung bestand also darin, die ganze Richtung ihrer Politik zu ändern und zur österreichisch-ungarischen Monarchie in ein freundnachbarliches Verhältnis zu treten, nicht bloss die Zugehörigkeit Bosniens zur Monarchie offiziell nicht anzutasten.

Die Note Serbiens fährt dann fort:

Die Königl. Regierung kann nicht für Äusserungen privaten Charakters verantwortlich gemacht werden, wie es Zeitungsartikel und die friedliche Arbeit von Gesellschaften sind, Äusserungen, die fast in allen Ländern ganz gewöhnliche Erscheinungen sind, und die sich im allgemeinen der staatlichen Kontrolle entziehen. Dies um so weniger, als die Königliche Regierung bei der Lösung einer ganzen Reihe von Fragen, die zwischen Serbien und Österreich-Ungarn aufgetaucht waren, grosses Entgegenkommen bewiesen hat, wodurch es ihr gelungen ist, deren grösseren Teil zugunsten des Fortschrittes der beiden Nachbarländer zu lösen.

Anmerkung der k. und k. Regierung:

Die Behauptung der Königlich Serbischen Regierung, dass die Äusserungen der Presse und die Tätigkeit von Vereinen privaten Charakter haben und sich der staatlichen Kontrolle entziehen, steht in vollem Widerspruch zu den Einrichtungen moderner Staaten, selbst der freiheitlichen Richtung auf dem Gebiete des Press- und Vereinsrechts, das einen öffentlichrechtlichen Charakter hat und Presse sowie Vereine der staatlichen Aufsicht unterstellt. Übrigens sehen auch die serbischen Einrichtungen eine solche Aufsicht vor. Der gegen die Serbische Regierung erhobene Vorwurf geht eben dahin, dass sie es gänzlich unterlassen hat, ihre Presse und ihre Vereine zu beaufsichtigen, deren Wirkung im monarchiefeindlichen Sinne sie kannte [1].

---

[1] Es ist ein völkerrechtlicher (vor allem in der Praxis von Staaten mit bundesstaatlicher Verfassung) häufig bewährter Grundsatz, dass die Mangelhaftigkeit der bestehenden Gesetzgebung kein Entschuldigungsgrund wegen Nichterfüllung völkerrechtlicher Pflichten ist. Vgl. statt aller: Diena, considerazioni

Die Note Serbiens fährt fort:

Die Königliche Regierung war deshalb durch die Behauptungen, dass Angehörige Serbiens an der Vorbereitung des in Serajewo verübten Attentats teilgenommen hätten, schmerzlich überrascht. Sie hatte erwartet, zur Mitwirkung bei den Nachforschungen über dieses Verbrechen eingeladen zu werden, und war bereit, um ihre vollkommene Korrektheit durch Taten zu beweisen, gegen alle Personen vorzugehen, hinsichtlich welcher ihr Mitteilungen zugekommen wären.

Anmerkung der k. und k. Regierung:

Diese Behauptung ist unrichtig. Die Serbische Regierung war über den gegen ganz bestimmte Personen bestehenden Verdacht genau unterrichtet und nicht nur in der Lage, sondern auch nach ihren internen Gesetzen verpflichtet, ganz spontan Erhebungen einzuleiten. Sie hat in dieser Richtung gar nichts unternommen.

Note Serbiens:

Den Wünschen der k. und k. Regierung entsprechend ist die Königliche Regierung somit bereit, dem Gericht ohne Rücksicht auf Stellung und Rang jeden serbischen Staatsangehörigen zu übergeben, für dessen Teilnahme an dem Serajewoer Verbrechen ihr Beweise geliefert werden sollten. Sie verpflichtet sich insbesondere, auf der ersten Seite des Amtsblatts vom 13./26. Juli folgende Enuntiation zu veröffentlichen: Die Königlich Serbische Regierung verurteilt jede Propapanda, die gegen Österreich-Ungarn gerichtet sein sollte, d. h. die Gesamtheit der Bestrebungen, die in letzter Linie auf die Losreissung einzelner Gebiete von der österreichisch-ungarischen Monarchie abzielen, und sie bedauert aufrichtig die traurigen Folgen dieser verbrecherischen Machenschaften.

Anmerkung der k. und k. Regierung:

Unsere Forderung lautete: „Die Königlich Serbische Regierung verurteilt die gegen Österreich-Ungarn gerichtete Propaganda . . ."

Die von der Königlich Serbischen Regierung vorgenommene Änderung der von uns geforderten Erklärung will sagen, dass eine solche gegen Österreich-Ungarn gerichtete Propaganda nicht besteht, oder dass ihr eine solche nicht bekannt ist. Diese Formel ist unaufrichtig und hinterhältig, da sich die Serbische Regierung damit für später die Ausflucht reserviert, sie hätte die derzeit bestehende Propaganda durch diese Erklärung nicht desavouiert und nicht als monarchiefeindlich anerkannt, woraus sie weiter ableiten könnte, dass sie zur Unterdrückung einer der jetzigen Propaganda gleichen nicht verpflichtet sei.

Note Serbiens:

Die Königliche Regierung bedauert, dass laut der Mitteilung der k. und k. Regierung gewisse serbische Offiziere und Funktionäre an der eben ge-

---

critiche sul concetto dell' assoluta e completa separazione fra il diritto internazionale e l'interno, Rivista di diritto pubblico, 1913, I S. 330; Donot, de la responsabilité de l'Etat fédéral à raison des actes des Etats particuliers, 1912.

nannten Propaganda mitgewirkt, und dass diese damit die freundnachbarlichen Beziehungen gefährdet hätten, zu deren Beobachtung sich die Königliche Regierung durch die Erklärung vom 31. März 1909 feierlich verpflichtet hatte.

Die Regierung . . .“ gleichlautend mit dem geforderten Texte.

Anmerkung der k. und k. Regierung:

Die von uns geforderte Formulierung lautete: „Die Königliche Regierung bedauert, dass serbische Offiziere und Funktionäre . . . mitgewirkt haben . . .“

Auch mit dieser Formulierung und dem weiteren Beisatz „laut der Mitteilung der k. und k. Regierung“ verfolgt die Serbische Regierung den bereits oben angedeuteten Zweck, sich für die Zukunft freie Hand zu wahren.

Note Serbiens.

Die Königliche Regierung verpflichtet sich weiter

1. Anlässlich des nächsten ordnungsmässigen Zusammentritts der Skupschtina in das Pressgesetz eine Bestimmung einzuschalten, wonach die Aufreizung zum Hasse und zur Verachtung gegen die Monarchie sowie jede Publikation strengstens bestraft würde, deren allgemeine Tendenz gegen die territoriale Integrität Österreich-Ungarns gerichtet ist.

Sie verpflichtet sich, anlässlich der demnächst erfolgenden Revision der Verfassung in den Artikel XXII des Verfassungsgesetzes einen Zusatz aufzunehmen, der die Konfiskation derartiger Publikationen gestattet, was nach den klaren Bestimmungen des Artikels XXII der Konstitution derzeit unmöglich ist.

Anmerkung der k. und k. Regierung:

Wir hatten gefordert:

„1. Jede Publikation zu unterdrücken, die zum Hasse und zur Verachtung der Monarchie aufreizt und deren Tendenz gegen die territoriale Integrität der Monarchie gerichtet ist.

Wir wollten also die Verpflichtung Serbiens herbeiführen, dafür zu sorgen, dass derartige Pressangriffe in Hinkunft unterbleiben; wir wünschten also einen bestimmten Erfolg auf diesem Gebiete sichergestellt zu wissen.

Statt dessen bietet uns Serbien die Erlassung gewisser Gesetze an, welche als Mittel zu diesem Erfolge dienen sollen, und zwar:

a) Ein Gesetz, womit die fraglichen monarchiefeindlichen Pressäusserungen subjektiv bestraft werden sollen, was uns ganz gleichgültig ist, um so mehr, als bekanntermassen die subjektive Verfolgung von Pressdelikten äusserst selten möglich ist, und bei einer entsprechend laxen Behandlung eines solchen Gesetzes auch die wenigen Fälle dieser Art nicht zur Bestrafung kommen würden; also ein Vorschlag, der unserer Forderung in keiner Weise entgegenkommt, daher uns nicht die geringste Garantie für den von uns gewünschten Erfolg bietet;

b) ein Nachtragsgesetz zu Artikel XXII der Konstitution, dass die Konfiskation gestattet würde — ein Vorschlag, der uns gleichfalls nicht be-

friedigen kann, da der Bestand eines solchen Gesetzes in Serbien uns nichts nützt, sondern nur die Verpflichtung der Regierung, es auch anzuwenden, was uns aber nicht versprochen wird.

Diese Vorschläge sind also vollkommen unbefriedigend — dies um so mehr, als sie auch in der Richtung evasiv sind, dass uns nicht gesagt wird, innerhalb welcher Frist diese Gesetze erlassen würden, dass im Falle der Ablehnung der Gesetzesvorlagen durch die Skupschtina — von der eventuellen Demission der Regierung abgesehen — alles beim alten bliebe.

Note Serbiens:

2. Die Regierung besitzt keinerlei Beweise dafür, und auch die Note der k. und k. Regierung liefert ihr keine solchen, dass der Verein „Narodna Odbrana“ und andere ähnliche Gesellschaften bis zum heutigen Tage durch eines ihrer Mitglieder irgendwelche verbrecherische Handlungen dieser Art begangen hätten. Nichtsdestoweniger wird die Königliche Regierung die Forderung der k. und k. Regierung annehmen und die Gesellschaft „Narodna Odbrana“ sowie jede Gesellschaft, die gegen Österreich-Ungarn wirken sollte, auflösen.

Anmerkung der k. und k. Regierung:

Die monarchiefeindliche Propaganda der „Narodna Odbrana“ und der ihr affiliierten Vereine erfüllt in Serbien das ganze öffentliche Leben; es ist daher eine ganz unzulässige Reserve, wenn die serbische Regierung behauptet, dass ihr darüber nichts bekannt ist.

Ganz abgesehen davon ist die von uns aufgestellte Forderung nicht zur Gänze erfüllt, da wir überdies verlangt haben:

die Propagandamittel dieser Gesellschaften zu konfiszieren;

die Neubildung der aufgelösten Gesellschaften unter anderem Namen und in anderer Gestalt zu verhindern.

In diesen beiden Richtungen schweigt das Belgrader Kabinett vollkommen, so dass uns auch durch die gegebene halbe Zusage keine Garantie dafür geboten ist, dass dem Treiben der monarchiefeindlichen Assoziationen, insbesondere der „Narodna Odbrana“, durch deren Auflösung definitiv ein Ende bereitet wäre.

Note Serbiens:

3. Die Königlich Serbische Regierung verpflichtet sich, ohne Verzug aus dem öffentlichen Unterricht in Serbien alles auszuscheiden, was die gegen Österreich-Ungarn gerichtete Propaganda fördern könnte, falls ihr die k. und k. Regierung tatsächliche Beweise für diese Propaganda liefert.

Anmerkung der k. und k. Regierung:

Auch in diesem Falle verlangt die Serbische Regierung erst Beweise dafür, dass im öffentlichen Unterrichte Serbiens eine monarchiefeindliche Propaganda getrieben wird, während sie doch wissen muss, dass die bei den serbischen Schulen eingeführten Lehrbücher in dieser Richtung zu beanstandenden Stoff enthalten, und dass ein grosser Teil der serbischen Lehrer im Lager der „Narodna Odbrana“ und der ihr affiliierten Vereine steht.

Übrigens hat die Serbische Regierung auch hier einen Teil unserer Forderungen nicht so erfüllt, wie wir es verlangt haben, indem sie in ihrem Texte den von uns gewünschten Beisatz „sowohl was den Lehrkörper, als auch was die Lehrmittel anbelangt“ wegliess, — ein Beisatz, welcher ganz klar zeigt, wo die monarchiefeindliche Propaganda in der serbischen Schule zu suchen ist.

Note Serbiens:

4. Die Königliche Regierung ist auch bereit, jene Offiziere und Beamten aus dem Militär- und Zivildienst zu entlassen, hinsichtlich welcher durch gerichtliche Untersuchung festgestellt wird, dass sie sich Handlungen gegen die territoriale Integrität der Monarchie haben zuschulden kommen lassen; sie erwartet, dass ihr die k. und k. Regierung zwecks Einleitung des Verfahrens die Namen dieser Offiziere und Beamten und die Tatsachen mitteilt, welche denselben zur Last gelegt werden.

Anmerkung der k. und k. Regierung:

Indem die Königlich Serbische Regierung die Zusage der Entlassung der fraglichen Offiziere und Beamten aus dem Militär- und Zivildienst an den Umstand knüpft, dass diese Personen durch ein Gerichtsverfahren schuldig befunden werden, schränkt sie ihre Zusage auf jene Fälle ein, in denen diesen Personen ein strafgesetzlich zu ahndendes Delikt zur Last liegt. Da wir aber die Entfernung jener Offiziere und Beamten verlangen, die monarchiefeindliche Propaganda betreiben, was ja im allgemeinen in Serbien kein gerichtlich strafbarer Tatbestand ist, erscheinen unsere Forderungen auch in diesem Punkte nicht erfüllt.

Note der Königlich Serbischen Regierung:

5. Die Königliche Regierung muss bekennen, dass sie sich über den Sinn und die Tragweite jenes Begehrens der k. und k. Regierung nicht volle Rechenschaft geben kann, welches dahin geht, dass die Königlich Serbische Regierung sich verpflichten soll, auf ihren Gebieten die Mitwirkung von Organen der k. und k. Regierung zuzulassen, doch erklärt sie, dass sie jede Mitwirkung anzunehmen bereit wäre, welche den Grundsätzen des Völkerrechts und des Strafprozesses sowie den freundnachbarlichen Beziehungen entsprechen würde.

Anmerkung der k. und k. Regierung:

Mit dieser Frage hat das allgemeine Völkerrecht ebensowenig etwas zu tun wie das Strafprozessrecht: Es handelt sich um eine Angelegenheit rein staatspolizeilicher Natur, die im Wege einer besonderen Vereinbarung zu lösen ist. Die Reserve Serbiens ist daher unverständlich und wäre bei ihrer vagen allgemeinen Form geeignet, zu unüberbrückbaren Schwierigkeiten bei Abschluss des zu treffenden Abkommens zu führen.

Note der Königlich Serbischen Regierung:

6. Die Königliche Regierung hält es selbstverständlich für ihre Pflicht, gegen alle jene Personen eine Untersuchung einzuleiten, die an dem Kom-

plott vom 15./28. Juni beteiligt waren oder beteiligt gewesen sein sollen und die sich auf ihrem Gebiete befinden. Was die Mitwirkung von hierzu speziell delegierten Organen der k. und k. Regierung an dieser Untersuchung anbelangt, so kann sie eine solche nicht annehmen, da dies eine Verletzung der Verfassung und des Strafprozessgesetzes wäre. Doch könnte den österreichisch-ungarischen Organen in einzelnen Fällen Mitteilung von den Ergebnissen der Untersuchung gemacht werden.

Anmerkung der k. und k. Regierung:

Unser Verlangen war ganz klar und nicht misszudeuten. Wir begehrten 1. Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen die Teilnehmer des Komplotts, 2. Teilnahme von k. und k. Organen an den hierauf bezüglichen Erhebungen (Recherche im Gegensatz zu enquête judiciaire), 3. es ist uns nicht beigefallen, k. und k. Organe an dem serbischen Gerichtsverfahren teilnehmen zu lassen: Sie sollten nur an den polizeilichen Vorerhebungen mitwirken, welche das Material für die Untersuchung herbeizuschaffen und sicherzustellen hatten.

Wenn die Serbische Regierung uns hier missversteht, so tut sie dies bewusst, denn der Unterschied zwischen enquête judiciaire und den einfachen Recherchen muss ihr geläufig sein.

Da sie sich jeder Kontrolle des einzuleitenden Verfahrens zu entziehen wünschte, das bei korrekter Durchführung höchst unerwünschte Ergebnisse für sie liefern würde, und da sie keine Handhabe besitzt, in plausibler Weise die Mitwirkung unserer Organe an dem polizeilichen Verfahren abzulehnen (Analogien für solche polizeilichen Interventionen bestehen in grosser Menge), hat sie sich auf einen Standpunkt begeben, der ihrer Ablehnung den Schein der Berechtigung geben und unserem Verlangen den Stempel der Unerfüllbarkeit aufdrücken soll.

Note Serbiens:

7. Die Königliche Regierung hat noch am Abend des Tages, an dem ihr die Note zukam, die Verhaftung des Majors Voïslar Tankosic verfügt. Was aber den Milan Ciganovic anbelangt, der ein Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie ist, und der bis zum 15. Juni (als Aspirant) bei der Eisenbahndirektion bedienstet war, so konnte dieser bisher nicht ausgeforscht werden, weshalb ein Steckbrief gegen ihn erlassen wurde.

Die k. und k. Regierung wird gebeten, zwecks Durchführung der Untersuchung sobald als möglich die bestehenden Verdachtsgründe und die bei der Untersuchung in Serajewo gesammelten Schuldbeweise in der bezeichneten Form bekanntzugeben.

Anmerkung der k. und k. Regierung:

Diese Antwort ist hinterhältig. Ciganovic ging laut der von uns veranlassten Nachforschung drei Tage nach dem Attentat, als bekannt wurde,

dass Ciganovic an dem Komplotte beteiligt war, auf Urlaub, und begab sich im Auftrag der Polizeipräfektur in Belgrad nach Ribari. Es ist also zunächst unrichtig, dass Ciganovic schon am 15./28. Juni aus dem serbischen Staatsdienst schied. Hierzu kommt, dass der Polizeipräfekt von Belgrad, der die Abreise des Ciganovic selbst veranlasst hat und der wusste, wo dieser sich aufhielt, in einem Interview erklärte, ein Mann namens Milan Ciganovic existiere in Belgrad nicht.

Note der Serbischen Regierung:

8. Die Serbische Regierung wird die bestehenden Massnahmen gegen die Unterdrückung des Schmuggelns von Waffen und Explosivstoffen verschärfen und erweitern.

Es ist selbstverständlich, dass sie sofort eine Untersuchung einleiten und jene Beamten des Grenzdienstes in der Linie Sabac-Loznica streng bestrafen wird, die ihre Pflicht verletzt, und die Urheber des Verbrechens die Grenze haben überschreiten lassen.

9. Die Königliche Regierung ist gern bereit, Erklärungen über die Äusserungen zu geben, welche ihre Beamten in Serbien und im Ausland nach dem Attentat in Interviews gemacht haben und die nach der Behauptung der k. und k. Regierung der Monarchie feindselig waren, sobald die k. und k. Regierung die Stellen dieser Ausführungen bezeichnet und bewiesen haben wird, dass diese Äusserungen von den betreffenden Funktionären tatsächlich gemacht worden sind. Die Königliche Regierung wird selbst Sorge tragen, die nötigen Beweise und Überführungsmittel hierfür zu sammeln.

Anmerkung der k. und k. Regierung:

Der Königlich Serbischen Regierung müssen die bezüglichen Interviews ganz genau bekannt sein. Wenn sie von der k. und k. Regierung verlangt, dass diese ihr allerlei Details über diese Interviews liefere, und sich eine förmliche Untersuchung hierüber vorbehält, zeigt sie, dass sie auch diese Forderung nicht ernstlich erfüllen will.

Note der Königlich Serbischen Regierung:

10. Die Königlich Serbische Regierung wird, sofern dies nicht schon in dieser Note geschehen ist, die k. und k. Regierung von der Durchführung der in den vorstehenden Punkten enthaltenen Massnahmen in Kenntnis setzen, sobald eine dieser Massregeln angeordnet und durchgeführt wird.

Die Königlich Serbische Regierung glaubt, dass es im gemeinsamen Interesse liegt, die Lösung dieser Angelegenheit nicht zu überstürzen, und ist daher, falls sich die k. und k. Regierung durch diese Antwort nicht für befriedigt erachten sollte, wie immer bereit, eine friedliche Lösung anzunehmen, sei es durch Übertragung der Entscheidung an das Internationale Gericht im Haag, sei es durch Überlassung der Entscheidung an die Grossmächte, die an der Ausarbeitung der von der Serbischen Regierung am 18./31. März 1909 abgegebenen Erklärung mitgewirkt haben.

Mit Recht hat Österreich-Ungarn die Note als nicht ausreichend[1]) bezeichnet. Enthielt sie auch in einer Reihe von Punkten Konzessionen, so waren doch diese — wie die Glossen zutreffend und überzeugend dartun — derartig verklausuliert, dass sie im Zusammenhalt mit der Tatsache, dass Serbien — wie behauptet wird, auf ein Telegramm der russischen Regierung hin — bereits eine Stunde vor Überreichung der Antwortnote die Mobilisierung seiner gesamten Armee angordnet hatte, nur als verblümte Ablehnung der österreichischen Forderungen angesehen werden kann, erfolgt nur zu dem Zwecke, um nicht durch glatte Ablehnung sofortige Massnahmen Österreichs zu provozieren und damit für sich und für die Mobilmachung Russlands Zeit zu gewinnen. Demselben Zweck dienten wohl die — eine merkwürdige Ähnlichkeit mit dem am 26. Juli von Edward Grey gemachten Vorschlag einer zur Lösung des Konfliktes einzuberufenden Konferenz der Botschafter Deutschlands, Englands, Frankreichs und Italiens aufweisende — Anregung, die von Österreich als nicht befriedigend anzusehenden Punkte den Grossmächten oder dem Haager Schiedsgericht vorzulegen. Hatte die Londoner Botschaftervereinigung erfolgreich[2]) bei der Liquidation der europäischen Türkei, und, gestützt auf die traditionellen Rechte der Grossmächte, insbesondere auf den Berliner Vertrag von 1878, gearbeitet, war bei der Silistriafrage zwischen Bulgarien und Rumänien[3]) eine schiedsrichterliche Entscheidung möglich gewesen, so war eine Behandlung des austro-serbischen Konflikts auch nur im Sinne einer Mediation zwischen Österreich und Serbien durch die nicht unmittelbar interessierten Grossmächte ausgeschlossen, weil Österreich-Ungarn bereits seine scharf umrissenen und unvollkommen beantworteten Forderungen gestellt hatte, der Versuch der Ermittlung einer Basis für einen Vergleich mit Serbien also implicite einem unter den gegebenen Umständen nicht mehr

---

[1]) Russland war freilich schon das zuviel, was Serbien zugestanden hatte. Vgl. Sasanows Zirkulardepesche an die Botschafter bei den Grossmächten vom 27. Juli: „Ai pris connaissance de la réponse transmise par le Gouvernement Serbe au Baron Giesl. Elle dépasse toutes nos prévisions (!) par sa modération et son désir de donner la plus complète satisfaction à l'Autriche". Orangebuch Nr. 33 S. 28.

[2]) Ueber sie Niemeyer im Jahrbuch des Völkerrechts II 2 S. 487 ff., Strupp, Zeitschrift für Völkerrecht VII 498 ff.

[3]) s. Jahrbuch des Völkerrechts II 1 S. 122 ff.

möglichen Zurückweichen Österreichs gleichgekommen wäre und wahrscheinlich das einzige Ergebnis gehabt hätte, den Gegnern zur Vollendung ihrer Rüstungen Zeit zu verschaffen. Aus demselben Grunde aber war — das sage ich trotz meiner unverändert warmen Sympathie für die Institution der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit[1] — der Hinweis auf das Haager Schiedsgericht völlig inopportun, besonders auch deshalb, weil Lebensfragen der Donaumonarchie auf dem Spiele standen, also gar keine Arbitrabilität vorlag.

Daher hat denn auch Österreich-Ungarn mit vollstem Recht, nachdem sein Gesandter in Belgrad die Antwort Serbiens auf die österreichische Démarche[2] als unbefriedigend anerkannt hatte, die diplomatischen Beziehungen zu der Nachbarmonarchie abgebrochen, und, nachdem eine letzte Überlegungsfrist für Serbien zum Nachgeben verstrichen war, eine Überlegungsfrist, in die keine Serbien zum Nachgeben ratende Handlung der Tripelentente gefallen, in der vielmehr ein in Belgrad noch als Ermutigung seitens Russlands wirkendes Telegramm des Zaren eingelaufen ist[3], am 28. Juli den Krieg erklärt[4], hierbei in seiner, jegliche

---

[1] Vgl. Strupp, Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, 1914 (104 S.), und meinen Aufsatz „Die Schiedsgerichtsverträge Frankreichs mit der Türkei, Venezuela und Haiti" in Zeitschrift für Völkerrecht VIII S. 366 ff.

[2] Vgl. engl. Weissbuch Nr. 14 S. 14: Sir Edward Grey to Sir Berlie: „Austrian Ambassador has been authorised to explain to me that the step taken at Belgrade, was not an ultimatum, but a démarche with a time limit . . ."

[3] Dieses Telegramm vom 27. Juli hatte folgenden Wortlaut: „Votre Altesse Royale en s'adressant à Moi dans un moment particulièrement difficile ne s'est pas trompée sur les sentiments qui M'animent à Son égard et sur Ma sympathie cordiale pour le peuple serbe. Ma plus sérieuse attention est attirée par la situation actuelle et Mon Gouvernement s'applique de toutes ses forces à aplanir les présentes difficultés. Je ne doute point que Votre Altesse et le Gouvernement Royal ne veuillent faciliter cette tâche en ne négligeant rien pour arriver à une solution qui permette de prévenir les horreurs d'une nouvelle guerre tout en sauvegardant la dignité de la Serbie. Tant qu'il y a le moindre espoir d'éviter une effusion de sang, tous nos efforts doivent tendre vers ce but. Si, malgré Notre plus sincère desir, Nous ne réussissons pas, Votre Altesse peut être assurée qu'en aucun cas la Russie ne se désintéressera du sort de la Serbie".

[4] Die österreichische Kriegserklärung, die mir nur in einer Uebersetzung des französischen Urtextes vorliegt, hatte folgenden Wortlaut: „Da die K. serbische Regierung die Note, welche ihr vom österreichisch-ungarischen Gesandten in Belgrad am 23. Juli 1914 übergeben worden war, nicht in befriedigender Weise beantwortet hat, so sieht sich die K. u. K. in die Notwendigkeit versetzt, selbst für die Wahrung ihrer Rechte und Interessen Sorge zu tragen und zu diesem Ende an die Gewalt der Waffen zu appellieren. Oesterreich-Ungarn betrachtet sich daher von diesem Augenblicke an als im Kriegszustand mit Serbien befindlich".

Erörterung des Konflikts vor dem Areopag der Grossmächte ablehnenden Haltung aufs nachdrücklichste von Deutschland unterstützt[1]).

Nachdem Österreich-Ungarn bereits am 24. und 26. in Petersburg[2]) die Erklärung abgegeben hatte, dass es ihm um keinen territorialen Erwerb zu tun sei, sondern nur darauf ankomme, Serbien zur Anerkennung des Rechtes der Monarchie zu bringen, in ihren eigenen Ländern von grossserbischer Agitation und Wühlarbeit verschont zu bleiben, war damit, wollte nicht Russland um

---

Die Notifikation an die Mächte hatte folgenden Wortlaut (engl. Weissbuch Nr. 50): „Pour mettre fin aux menées subversives partant de Belgrade et dirigées contre l'intrégrité territoriale de la Monarchie austro-hongroise, le Gouvernement Impérial et Royal a fait parvenir à la date du 23 juillet 1914, au Gouvernement Royal de Serbie une note dans laquelle se trouvait formulée une série de demandes pour l'acceptation desquelles un délai de quarante-huit heures a été accordé au Gouvernement Royal. Le Gouvernement Royal de Serbie n'ayant pas répondu à cette note d'une manière satisfaisante, le Gouvernement Impérial et Royal se trouve dans la nécessité de pourvoir lui-même à la sauvegarde de ses droits et intérêts et de recourir à cet effet à la force des armes. L'Autriche-Hongrie, qui vient d'adresser à la Serbie une déclaration formelle conformément à l'article 1 de la convention du 18 octobre 1907, relative à l'ouverture des hostilités, se considère dès lors en état de guerre avec la Serbie.

En portant ce qui précède à la connaissance de l'Ambassade . . . . ., le Ministère des Affaires Etrangères a l'honneur de déclarer que l'Autriche-Hongrie se conformera au cours des hostilités, sous la réserve d'un procédé analogue de la part de la Serbie, aux stipulations des conventions de La Haye du 18 octobre 1907, ainsi qu'à celles de la Déclaration de Londres du 26 février 1909".

Es darf vielleicht darauf hingewiesen werden, dass im Verhältnis Oesterreich—Serbien an sich weder die Haager Konventionen noch die Londoner Deklaration Geltung beanspruchen durften, da erstere nicht von Serbien, letztere bekanntlich von keiner Signatarmacht ratifiziert worden ist. Vgl. Strupp, Das Internationale Landkriegsrecht, erläutert, 1914, S. 161, 162.

[1]) Nicht, wie es den Anschein haben könnte, aus Naivität, sondern in der Absicht, Zwietracht zwischen die verbündeten Zentralmächte zu säen, erklärt der englische Botschafter de Bunsen in seinem Bericht über den Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Oesterreich-Ungarn (despatch from His Majestys ambassador at Vienna respecting the rupture of diplomatic relations with the Austro-Hungarian Government, Miscellaneous Nr. 10, 1914, Cd. 7596. Zitiert: Bericht Bunsen), Deutschland habe die übrigen Botschafter in Wien nicht im Sinne der Annahme der sofort zu besprechenden, nicht akzeptablen Vorschläge Greys unterstützt!

[2]) Vgl. Deutsches Weissbuch, Anlagen 5 und 7. Es ist beachtlich, dass weder die Erklärung Graf Berchtholds gegenüber dem russischen Geschäftsträger in Wien vom 24. Juli, es liege Oesterreich fern, eine Verschiebung der Machtverhältnisse am Balkan herbeiführen zu wollen, noch die Unterredung des österreichischen Botschafters in Petersburg mit Sasanow (26. Juli), bei der ersterer im Namen seiner Regierung versicherte, dass Oesterreich-Ungarn keine Eroberungspläne habe und nur endlich an seinen Grenzen Ruhe haben wolle, im russischen Orangebuch niedergelegt sind. Die österreichische Versicherung wird einzig und allein als dem französischen Minister des Auswärtigen von dem deutschen Botschafter in Paris bekanntgegeben, unter Nr. 28 auf Seite 25 erwähnt.

jeden Preis den Krieg, um seine ein Jahr vorher[1]) so offen betonte Stellung als Protektor Serbiens behaupten zu können, zum mindesten eine Grundlage für weitere Verständigung geschaffen.

Sie herbeizuführen hat sich aufrichtig nur Deutschland bemüht. Gerade aus dem englischen Weissbuch kann man feststellen, dass England von allem Anfang an eine Stellung angenommen hat, die dazu dienen musste, den zum Kriege drängenden Kreisen in Petersburg den Nacken zu steifen. So hatte bereits am 23. Juli Sir Grey zu dem österreichisch-ungarischen Botschafter, der ihm von der bevorstehenden Démarche seiner Regierung in Belgrad Mitteilung machte, gesagt, dass alles davon abhänge „upon how reasonable were the Austrian demands and how strong the justification that Austria might have discovered for making her demands“ [2]), er hatte nach Kenntnis des Inhalts der österreichischen Note am 24. dem deutschen Botschafter erklärt „in view of the extraordinary stiff caracter of the Austrian Note, the shortness of the time allowed, and the wide scope of the demands of Servia“ [3]), sei er nicht imstande, in Petersburg vorstellig zu werden, obwohl er genau wusste, und von dem französischen Botschafter in London, Paul Cambon, nochmals darauf hingewiesen worden war, dass Gefahr in Verzug sei[4])[5]). So konnte denn am 25. Juli der russische Botschafter in London, Graf Benckendorff, nach Petersburg die ablehnende Antwort Englands auf die deutsche Bitte berichten[6]). „L'Ambassadeur a demandé . . . si l'Angleterre pourrait consentir à agir à St. Petersbourg dans un esprit de conciliation. Grey a répondu que tant que les complications n'existeraient qu'entre l'Autriche et la Serbie, les interêts Anglais n'étaient engagés qu'indirectement mais qu'il devrait prévoir que

---

[1]) Vgl. Jahrbuch des Völkerrechts II 1 S. 77, 78.

[2]) Engl. Weissbuch Nr. 3 S. 2.

[3]) a. a. O. Nr. 11 S. 13.

[4]) a. a. O. S. 12 Nr. 10.

[5]) Das besagt noch nicht unbedingt, dass Cambon sich für den Frieden eingesetzt habe; denn die betreffende Stelle lautet: „M. Cambon said that it (sc. ein Schritt zur Vermittlung zwischen Russland und Oesterreich) would be too late after Austria had once moved against Servia. The important thing was to gain time by mediation in Vienna. The best chance of this being accepted would be that Germany should propose it to the other powers. I said that by this he meant a mediation between Austria and Servia. He replied that it was so“.

[6]) Orangebuch Nr. 20 S. 21.

la mobilisation autrichienne aurait comme suite la mobilisation de la Russie et que dès ce moment on se trouverait en présence d'une situation à laquelle seraient intéressées toutes les Puissances. L'Angleterre se réservait pour ce cas une complète liberté d'action".

Noch schärfer tritt die negative Stellungnahme Englands in dem Gespräch zutage, das am selben Tage zwischen dem britischen Botschafter in Petersburg, Sir Buchanan, und Minister Sasanow stattfand [1]). Warnte er auch den russischen Staatsmann vor einem Kriege, so erklärte er ihm doch auf seine Bitte, in Berlin, **wo man zwar nicht den Krieg wolle,** aber sich durch die britischen Entschliessungen, als Genosse Russlands aufzutreten, bestimmen lassen würde, „that England could play the role of mediator at Berlin and Vienna to better purpose as friend who, if her counsels of moderation were disregarded, might one day be converted into an ally, than if she were to declare herself Russia's ally at once". Unzweifelhaft war diese denn auch von seinem Vorgesetzten, Sir E. Grey, in vollem Masse gebilligte [2]) Erklärung Sir Buchanans ein Meisterstück britischer Verstellungskunst [3]). Denn sie bedeutete ein halbe — zunächst noch unverbindliche — Zusage an Russlands Adresse, wenn die englischen Ratschläge in Berlin und Wien [4]) ohne Erfolg bleiben würden, eines Tages „to be converted into an ally", schaffte weiter die Möglichkeit, der deutschen und österreichischen Regierung gegenüber als ehrlicher und uneigennütziger Freund auftreten, bei dem ausbrechenden Kriege dem eigenen Lande wie dem Auslande gegen-

---

[1]) Englisches Weissbuch Nr. 17 S. 15.

[2]) Englisches Weissbuch Nr. 45 S. 17.

[3]) Unwillkürlich muss man beim Lesen dieses, wie verschiedener, noch zu erwähnender Aktenstücke daran denken, was Bismarck einmal (vgl. Poschinger, Tischgespräche II 307) gesagt hat: „ihre (sc. der englischen Politik) hervorstechendste Eigenschaft sei die Heuchelei, sie wende alle Mittel an, die der einzelne Engländer verabscheue. In Frankreich sei ja die Politik zuzeiten auch nicht sehr wählerisch in ihren Mitteln gewesen; namentlich schwächeren Volksstämmen im Auslande gegenüber sei sie ebenso grausam und brutal verfahren wie die englische; Gewalttaten und Ueberlistung seien ebenso vorgekommen wie im englischen Regime, aber das Mass von Heuchelei und Perfidie, wie es der englischen Politik häufig eigen sei, sei doch an ihr nicht nachzuweisen".

[4]) Auf „Mässigung" sollten sie dort abzielen. Auch hierin liegt eine geschickte, unzweifelhaft gewollte indirekte Billigung des Verhaltens der russischen Regierung, der man selbst zwar in allgemeinen Worten zu Frieden riet, aber doch zu verstehen gab, dass nicht sie, sondern ihr Widerpart „masslos" sei.

über nicht nur auf die unabhängige Stellung gegenüber Russland (und Frankreich), wie auch auf die unparteiischen Friedensbemühungen Englands hinweisen, und, statt als Bundesgenossen des — wenigstens bis zu Kriegsbeginn [1]) — von den meisten ver-

[1]) Man sollte es kaum für möglich halten, dass in einem soeben von den Historikern der Oxforder Universität, den Professoren Barker, Davis, Fletcher, Hassall, Legg und Morgan, herausgegebenen Buche „Why we are at war“ (Oxford, Clarendon Press), einer wissenschaftlich sein sollenden Streitschrift für Englands Sache, Russland als Kulturträger und als (mit England) Verteidiger der Rechte der kleinen Nationen hingestellt wird. Vgl. S. 115 u. Note 1. Es kann nicht tief genug bedauert werden, dass Gelehrte, darunter einige mit auch auf dem Kontinent nicht unbekannten Namen, ihren wissenschaftlichen Namen durch Entstellungen der bösesten Art (die schlimmste Anklage, die man gegen einen ernsthaften Historiker erheben kann) preiszugeben sich nicht scheuen, und dass, nachdem England bereits durch sein bisheriges Verhalten die Bande der Kultur- und Rechtsgemeinschaft mit uns zerrissen hat, nun auch Mitglieder einer hochangesehenen Universität in einen intellektuellen Feldzug gegen uns eingetreten sind. Der sachliche Inhalt jenes Buches dürfte durch die hier im Texte gegebenen und noch folgenden Ausführungen seine Widerlegung finden; aus dem sonstigen Inhalte mögen einige wenige Proben hier wiedergegeben werden. Sie sollen dem Leser zeigen, wie Wut über unsere Siege und ohnmächtiger Hass selbst die Kreise in England ergriffen hat, von denen man — selbstverständlich keine Sympathie, aber doch — ein Minimum an Verständnis und Objektivität zu erwarten berechtigt war.

S. 15: We cannot do less than echo the general sentiment of admiration for a constancy to national ideals which has left Belgium at the mercy of Huns less forgivable than those of Attila. — S. 20: The consequences of the oppression or the extinction of the smaller nationalities are bound to excite peculiar alarm in England. In particular case she cannot forget how she would be menaced by the establishment of a militarist state in Belgium. — S. 21: If the defence of Belgium has appealed more forcibly to the ordinary Englishman, it is because he is more familiar with the past history of Belgium and sees more clearly in her case the ultimate issues that are involved in the German violation of her rights . . . England's attitude towards Luxemburg is that which she has consistently adopted towards those smaller states of Europe which lie outside the reach of naval power . . . England holds herself bound to exert her influence in procuring for the smaller states of Europe equitable treatment from their more powerful neighbours. But the duty of insisting upon equitable treatment falls first upon those Powers whose situation enables them to support a protest by effective action — S. 29: the Triple Alliance has been the grand cause of the present situation, not because they have traded upon the prestige of their league to press their claims East and West with an intolerable disregard for the law of nations. — S. 34: That the German people has viewed with jealousy the growth of French power in Africa is a notorious fact. Quite recently, on the eve of the present war, we were formally given to understand that Germany, in any war with France, might annex French colonies . . . Up to the eve of the present war Great Britain has consistently refused to believe that Germany would be mad enough or dishonest enough to enter on a war of aggression for the dismemberment of colonial empires. German diplomacy in the past few weeks has rudely shettered this conviction. — S. 56: . . . why . . . should Russian policy be linked with English? Is there any bond of union except the negative bond of common opposition to Germany? There is. For

nünftigen Engländern als Kulturfeind und im Mittelalter stecken gebliebener Staat angesehenen russischen Reiches, als Beschützer der „kleinen Nationen“ auftreten zu können[1]).

Was es gewollt, ist England gelungen. Indem es wieder und wieder, scheinbar aufs eifrigste um die Erhaltung des Friedens bemüht, in den verschiedensten Variationen Deutschland zu bestimmen versucht hat, seinen Verbündeten zur Nachgiebigkeit im Sinne der Zustimmung zu einer Besprechung à quatre des austro-serbischen Konflikts zu überreden, obwohl man im ForeignOffice genau wusste, dass man am Ballplatz ohne schwerste und für die Entwicklung der äussern wie der innern Politik geradezu lebensgefährliche Schädigung des Prestiges des Doppelreiches darauf nicht eingehen konnte, hat es jeden Druck in Petersburg vermieden, hat es die — bei Edward Grey längst feststehende — Teilnahme am Kriege erst dann beschlossen, oder vielmehr der Aussenwelt gegenüber so

---

one thing England and Russia have sought to pursue a common cause — that of international arbitration and of disarmement. If neither has succeeded, it has been some thing of a bond between the two that both have attempted to succeed. But there are other and more vital factors. England, which in 1854—56 opposed and fought Russia for the sake of the integrity of Turkey, has no wish to fight Russia for the sake of a Germanized Turkey. On the contrary, the interest of England in maintaining independence in the South-East of Europe now coincides with that of Russia. Above all, the new constitutional Russia of the Duma is Anglophil . . . In a word, the beginnings of Russian constitutionalism not only coincided in time with the Anglo-Russian agreement of 1907, but owed much to the inspiration of England. — S. 92: (Einmarsch Frankreichs in Belgien) . . . In such a case undoubtedly the wisest course for Germany would have been to allow the French to earn the reward of their own folly and be attacked not only by Belgium, but also by Great Britain, to whom not five days before they had solemnly promised to observe the neutrality, and whom such a gross violation of the French word must indubitably have kept neutral, if it did not throw her to the side of Germany. — S. 109: there [sc. in der angeblich in Deutschland herrschenden Staatslehre Treitschkes (ihr ist das ganze Schlusskapitel gewidmet)] is here no room for comity of nations; for a societas totius humani generis; for international law in any true sense. Treitschke holds that Machiavelli . . . is only wrong in so far as he failed to see that might must justify itself by having a content, that is to say, by being used to spread the highest moral culture. It is naturally assumed by German nationalists that this is German culture . . . — S. 115: To the doctrine of the almightiness of the state — to the doctrine that all means are justified which are, or seem, necessary to its self-preservation, we oppose the doctrine of a European society, or at least a European comity of nations within which all states stand . . . — S. 116: . . . We are fighting for our own interest. We are fighthing for Right, because Right is our supreme interest

[1]) Darüber unten mehr.

getan, als man durch den — unten näher zu besprechenden — Einmarsch Deutschlands in Belgien ein Argument gegenüber Ministerkollegen, König, Parlament und öffentlicher Meinung im Inland wie gegenüber dem Auslande hatte, und mit Emphase im Mantel der Justitia das von Deutschland zu Boden getretene Recht verteidigen zu müssen erklären konnte. Ich klage England an, nicht der unmittelbaren Urheberschaft am europäischen Krieg — dieser fällt, was auch dagegen in beiden Lagern gesagt werden mag, Russland zur Last — wohl aber der Beihilfe und des fraudulösen Handelns, der Beihilfe, wie sie am klarsten wohl der belgische Geschäftsträger in Petersburg, d'Escailles, in einem in die Hände unserer Regierung gefallenen Bericht an seinen Aussenminister vom 30. Juli zum Ausdruck gebracht hat, wenn es dort heisst: „Heute . . . ist man in Petersburg fest davon überzeugt, ja, man hat sogar die Zusicherung, dass England Frankreich beistehen wird. Dieser Beistand fällt ganz ausserordentlich ins Gewicht, und hat nicht wenig dazu beigetragen, der Kriegspartei Oberwasser zu verschaffen".

Aber England, oder genauer, der verantwortliche Leiter der auswärtigen Politik hat auch fraudulös gehandelt, weil es nicht von Anfang an klar zu erkennen gegeben hat, dass es ihm gar keinen Augenblick in den Sinn gekommen war, Russland und Frankreich im Stiche zu lassen, sondern sein tatsächliches Verhalten in einer Weise mit dem seiner Ententegenossen verkoppelt hat, dass nur solche Schritte von London aus unternommen wurden, die entweder eine Demütigung Österreich-Ungarns, einen Gang nach London, und damit zugleich eine diplomatische Niederlage des Deutschen Reiches zum Inhalt gehabt hätten — um solchen Preis wäre der Frieden vielleicht zu erhalten gewesen — oder aber zum Kriege führen mussten.

Aber auch Frankreich hat das ihm von der Reichsregierung im deutschen Weissbuch gespendete Lob nicht verdient. Denn schon zu einer Zeit, als Präsident Poincaré, ein schon von Haus aus chauvinistischer und deutschenfeindlicher, und von dem Ehrgeiz, zum Vollstrecker französischer Revancheideen berufen zu sein, durchrüttelter Staatsmann, von seiner Reise nach Petersburg, wo seine Ideen neu befruchtet und neue Befruchtung empfangen haben mögen, noch nicht zurückgekehrt war, hat man sich in Paris mit platonischen Erklärungen über die Erhaltung des Friedens begnügt,

hat man, anstatt als pouvoir modérateur gegenüber dem Bundesgenossen aufzutreten, bereits am 24. Juli, also am gleichen Tage, an dem der Wortlaut der österreichischen Note an Serbien in Paris und Petersburg bekannt geworden ist, der russischen Regierung die feste Versicherung auf militärischen und diplomatischen Beistand gegeben[1][2][3], eine Versicherung, deren ganze Bedeutung klar wird, wenn man hört, dass Sasanow am folgenden Tage Sir Buchanan erklärte, „if she (sc. Russia) feels secure of the support of France, she will face all the risks of war“[4]).

Wie weit man sich hierbei am Quay d'Orsay zum Handlanger des skrupellosen, seit Jahren auf einen Krieg mit Deutschland hinausarbeitenden russischen Botschafters Iswolski gemacht hat, wird erst die Geschichte in späteren Jahren aufhellen.

Einen besonders deutlichen Beweis dafür, dass Frankreich, abgesehen von seiner Bereitwilligkeit zur Teilnahme an der — undurchführbaren — Londoner Besprechung oder Vermittlung à quatre auch nicht das geringste getan hat, um auf seine Bundesgenossen einen mässigenden und besänftigenden Einfluss auszuüben, liefert gerade das russische Orangebuch.

So heisst es in einem Berichte des russischen Geschäftsträgers in Paris vom 13/26. Juli[5]), der auch deswegen bedeutsam ist, weil aus ihm die deutsche Friedensliebe und die richtige Auffassung der Sachlage klar erkannt werden kann:

„Aujourd'hui l'Ambassadeur d'Allemagne a de nouveau rendu visite au Gérant du Ministère des Affaires Etrangères et lui a fait les déclarations suivantes:

---

[1]) Man verstehe mich nicht falsch. Unzweifelhaft hat Frankreich durchaus korrekt gehandelt, als es seine Bündnispflicht erfüllt hat (wie ihm überhaupt der geringste Teil Schuld an dem gegenwärtigen Kriege zufällt), aber es hat nichts oder nicht genug getan, um auf seinen Verbündeten mässigend einzuwirken, im Gegenteil, ihn von vornherein seines Beistandes versichert.

[2]) Vgl. englisches Weissbuch Nr. 6 S. 10: Sir Buchanan to Sir Edward Grey 24. VIII. „The French Ambassador gave me to understand that France would fulfil all the obligations entailed by her alliance with Russia, if necessity arose, besides supporting Russia strongly in any diplomatic negotiations“.

[3]) In Frankreich war die öffentliche Meinung unzweifelhaft im wesentlichen gegen einen Krieg. Selbst Zeitungen mit ausgesprochener antideutscher Tendenz, wie der „Matin“, haben für den Frieden plädiert — teils aus wirklichem Friedensbedürfnis heraus, teils weil man sich, zumal nach den Enthüllungen des Senators Humbert — in diesem Zeitpunkt noch nicht für schlagfertig genug hielt.

[4]) Engl. Weissbuch Nr. 17.

[5]) Orangebuch Nr. 28 S. 25.

„L'Autriche a déclaré à la Russie qu'elle ne recherche pas des acquisitions territoriales et qu'elle ne menace pas l'intégrité de la Serbie. Son but unique est d'assurer sa propre tranquillité. Par conséquent il dépend de la Russie d'éviter la guerre. L'Allemagne se sent solidaire avec la France dans le désir ardent de conserver la paix et espère fermement que la France usera de son influence à Petersbourg dans un sens modérateur". Le Ministre fit observer que l'Allemagne pourrait de son côté entreprendre des démarches analogues à Vienne, surtout en présence de l'esprit de conciliation dont a fait preuve la Serbie. L'Ambassadeur répondit que cela n'était pas possible vu la résolution prise de ne pas s'immiscer dans le conflit austro-serbe. Alors le Ministre demanda, si les quatre Puissances — l'Angleterre, l'Allemagne, l'Italie et la France – ne pouvaient pas entreprendre des démarches à St. Pétersbourg et à Vienne puisque l'affaire se réduisait en somme à un conflit entre la Russie et l'Autriche. L'Ambassadeur allégua l'absence d'instructions. Finalement le Ministre refusa d'adhérer à la proposition allemande" [1][2].

Auch dieser Text ist zugleich ein wertvoller Beweis für die Bemühungen Deutschlands, die man in Paris — zweifellos unter Beihilfe Iswolskis — nicht in ihrer Aufrichtigkeit erkennen und würdigen wollte.

Weiter aber müssen hier zwei Telegramme Iswolskis an Sasanow erwähnt werden, die das Nichtverstehenwollen [3] der ver-

---

[1]) Vgl. auch hierzu Orangebuch Nr. 35 S. 29. Telegramm Iswolskis an Sasanow vom 14./27. Juli:

Ai conféré avec le Gérant du Ministère des Affaires Etrangères en présence de Berthelot immédiatement après mon retour à Paris. Tous les deux m'ont confirmé les détails concernant les démarches de l'Ambassadeur d'Allemagne que Sevastopoulo Vous a communiqués dans ses télégrammes. Ce matin le Baron de Schoen a confirmé par écrit sa déclaration d'hier, savoir: 1. L'Autriche a déclaré à la Russie qu'elle ne recherche pas d'acquisitions et n'attente pas à l'intégrité de la Serbie. 2. Par conséquent il dépend de la Russie d'éviter la guerre. 3. L'Allemagne et la France, complètement solidaires dans l'ardent désir de ne pas rompre la paix, doivent agir sur la Russie dans un sens modérateur. Le Baron de Schoen a spécialement souligné l'expression de la solidarité entre l'Allemagne et la France. D'après la conviction du Ministre de la Justice, les démarches susdites de l'Allemagne ont pour but évident de désunir la Russie et la France, d'entraîner le Gouvernement français dans la voie des représentations à St. Pétersbourg et de compromettre ainsi notre allié à nos yeux; enfin, en cas de guerre, d'en rejeter la responsabilité non sur l'Allemagne, qui employe soi disant tous ses efforts pour le maintien de la paix, mais sur la Russie et la France.

[2]) Der Sperrdruck in diesen, wie den folgenden Urkunden rührt vom Verfasser dieser Arbeit her.

[3]) Vgl. dazu die Rede des französischen Ministerpräsidenten Viviani in der französischen Kammer am 4. August (abgedruckt in: La guerre de 1914, documents sur ses origines, Genève, Imprimerie du Journal de Genève, S. 48): „Est-il besoin, messieurs, de vous signaler combien les termes menaçants employés par

antwortlichen Leiter der französischen Republik, wie zugleich die wirkliche Sachlage, d. h. die ehrliche Friedensarbeit Deutschlands und dessen zutreffende Auffassung, dass in Petersburg allein die Entscheidung über Krieg oder Frieden liege, in ein helles Licht zu setzen geeignet sind.

Das erste Telegramm vom 29. Juli [1]) lautet:

„A l'occasion de l'arrivée du Président de la République Française le Ministre des Affaires Etrangères avait préparé un court exposé de la situation politique actuelle, à peu près dans les termes suivants: L'Autriche, craignant la décomposition intérieure, s'est emparé du prétexte de l'assassinat de l'Archiduc pour essayer d'obtenir des garanties qui pourront revêtir la forme de l'occupation des communications militaires serbes ou même du territoire serbe. L'Allemagne soutient L'Autriche. Le maintien de la paix dépend de la seule Russie, parce qu'il s'agit d'une affaire qui doit être „localisée" entre l'Autriche et la Serbie, c'est à dire de la punition de la politique précédente de la Serbie et des garanties sur l'avenir. De ceci l'Allemagne conclue qu'il faut exercer une action modératrice à Pétersbourg. Ce sophisme a été réfuté à Paris comme à Londres. A Paris, le Baron de Schoen a en vain tâché d'entraîner la France à une action solidaire avec l'Allemagne sur la Russie en faveur du maintien de la paix. Les mêmes tentatives ont été faites à Londres. Dans les deux capitales il a été répondu que l'action devrait être exercée à Vienne, car les demandes excessives de l'Autriche, son refus de discuter les rares réserves de la Serbie, et la déclaration de guerre menaçent de provoquer la guerre générale. La France et l'Angleterre ne peuvent exercer une action modératrice sur la Russie laquelle jusqu'ici a fait preuve de la plus grande modération, surtout en conseillant à la Serbie d'accepter ce qui était possible de la note autrichienne. Aujourd'hui l'Allemagne paraît renoncer à l'idée d'une action sur la Russie seule et incline vers une action médiatrice à Pétersbourg et à Vienne, mais en même temps l'Allemagne comme l'Autriche tâchent de faire traîner l'affaire. L'Allemagne s'oppose à la Conférence sans indiquer aucune autre manière d'agir pratique. L'Autriche mène des pourparlers manifestement dilatoires à Pétersbourg. En même temps elle prend des mesures actives, et si ces mesures sont tolérées, ses prétentions augmenteront proportionellement. Il est très désirable que la Russie prête tout son appui au Projet de médiation que présentera Sir E. Grey. Dans le cas contraire l'Autriche, sous prétexte de „garantie", pourra, en fait, changer le statut territorial de l'Europe orientale".

Und in dem zweiten Telegramm [2]) vom selben Tage heisst es:

---

l'ambassadeur d'Allemagne à Paris contrastaient avec les sentiments conciliants dont les puissances de la Triple-Entente venaient de fournir la preuve par les conseils de soumission qu'elles avaient donnés à la Serbie . . ."

[1]) Orangebuch Nr. 53 S. 40.
[2]) Orangebuch Nr. 55 S. 41.

„Viviani vient de me confirmer l'entière résolution du Gouvernement français d'agir d'accord avec nous. Cette résolution est soutenue par les cercles les plus étendus et par les parties y compris les radicaux-socialistes qui viennent de lui présenter une déclaration exprimant la confiance absolue et les dispositions patriotiques du groupe".

Der erste Brief lässt nicht nur mit aller Deutlichkeit den richtigen Standpunkt Deutschlands erkennen, er zeigt zugleich die entschiedene Stellungnahme des Quay d'Orsay und des Foreign Office gegen die Zentralmächte. Wenn damit weiter gegen diese der Vorwurf der Verschleppung gemacht wird, so muss betont werden, dass es doch, nachdem Graf Berchthold die Erklärung abgegeben hatte, keinerlei territoriale Aspirationen gegenüber Serbien zu hegen, Sache Russlands gewesen wäre, in klarer und unzweideutiger Form Forderungen zu stellen — abgesehen von den bereits abgelehnten eines Nachgebens in seinen Forderungen über die Ansprüche an Serbien oder der Einwilligung zur Mediation.

Nachdem das Deutsche Reich auf Österreich keinen Einfluss in der Richtung ausgeübt hat, noch hat ausüben können, um es dazu zu bewegen, aus der serbischen Angelegenheit eine europäische zu machen, muss es als letzter Versuch, eine Demütigung Österreichs herbeizuführen oder, noch eher, als Entschlossenheit, um jeden Preis losschlagen zu wollen, angesehen werden, wenn Russland sich am 30. Juli, also zwei Tage nach Österreichs Kriegserklärung an Serbien und nach wiederholter Ablehnung der Londoner Konferenz, zur Einstellung der — sogleich zu behandelnden — militärischen Vorbereitungen gegenüber der Donaumonarchie in einem Gespräch mit dem deutschen Botschafter Grafen Pourtalès bereit erklärt hat,

„si l'Autriche reconnaissant que la question austro-serbe a assumé le caractère d'une question européenne, se déclare prête à éliminer de son ultimatum les points qui portent atteinte aux droits souverains de la Serbie" [1]).

---

[1]) Deutschland hat selbstverständlich diesen Vorschlag sofort abgelehnt. Orangebuch Nr. 63 S. 46. Auf englischen Vorschlag war dann die Formel am 31. Juli dahin geändert worden: „Si l'Autriche consent à arrêter la marche de ses armées sur le territoire Serbe et si, reconnaissant que la question austro-serbe a assumé le caractère d'une question d'intérêt européen, elle admet que les Grandes Puissances examinent la satisfaction que la Serbie pourrait accorder au Gouvernement d'Autriche-Hongrie sans laisser porter atteinte à ses droits d'État souverain et à son indépendance, la Russie s'engage à conserver son attitude exspectante" (Orangebuch Nr. 67 S. 49). Für die Unterwerfung

Es war geradezu blutiger Hohn, wenn Russland in seinem Telegramm an den Botschafter in Italien [1]), das von diesem Vorschlag Mitteilung machte, diesen als „nouvelle preuve“ bezeichnete, „de notre désir de faire le possible pour la solution pacifique de la question“, um so verwerflicher, als es in diesem Zeitpunkte bereits nicht nur gegen Österreich, sondern auch gegen Deutschland militärische Vorbereitungen getroffen hatte, die dann den Krieg entfesselt haben. Sie und die Vermittlungstätigkeit Deutschlands finden sich in dem deutschen Weissbuch dargestellt, dessen hierher gehörende Stellen ich in ihrem Wortlaut folgen lasse, weil sie die Sachlage, so wie sie wirklich war und durch die offiziellen englischen und russischen Aktenstücke nicht widerlegt, zum Teil sogar direkt bestätigt wird, vom Tage der österreichischen démarche in Belgrad an bis zum Beginn des deutsch-russischen Krieges in schlichter, aber um so eindringlicherer Sprache und unter Weglassung alles Nebensächlichen zur Darstellung bringt.

„Vom ersten Anfang des Konfliktes an haben wir auf dem Standpunkt gestanden, dass es sich hierbei um eine Angelegenheit Österreichs handelte, die es allein mit Serbien zum Austrag zu bringen haben würde. Wir haben daher unser ganzes Bestreben darauf gerichtet, den Krieg zu lokalisieren, und die anderen Mächte davon zu überzeugen, dass Österreich-Ungarn in berechtigter Notwehr und durch die Verhältnisse gezwungen, sich zum Appell an die Waffen habe entschliessen müssen. Wir haben nachdrücklich den Standpunkt vertreten, dass kein Kulturstaat das Recht habe, in diesem Kampf gegen Unkultur und politische Verbrechermoral Österreich in den Arm zu fallen und die Serben ihrer gerechten Strafe zu entziehen. In diesem Sinne haben wir unsere Vertreter im Ausland instruiert. Gleichzeitig teilte die österreichisch-ungarische Regierung der russischen mit, dass der von ihr bei Serbien unternommene Schritt lediglich eine defensive Massregel gegenüber den serbischen Wühlereien zum Ziele habe, dass aber Österreich-Ungarn notgedrungen Garantien für ein weiteres freundliches Verhalten Serbiens der Monarchie gegenüber verlange. Es liege Österreich-Ungarn völlig fern, etwa eine Verschiebung der Machtverhältnisse auf dem Balkan herbeizuführen. Auf unsere Erklärung, dass die deutsche Regierung die Lokalisierung des Konfliktes wünsche und erstrebe, wurde sowohl von der französischen als der englischen Regierung eine Wirkung in dem gleichen Sinne zugesagt. Diesen Bestrebungen gelang es indessen nicht,

---

Oesterreichs unter den Areopag der Mächte war Russland bereit abzuwarten, und dann eventuell, gerüstet, doch loszuschlagen. Wir werden sehen, dass England bei der Frage der Verletzung der Neutralität Belgiens durch Deutschland eine durchaus analoge Haltung eingenommen hat.

[1]) Orangebuch Nr. 60 S. 45.

eine Einmischung Russlands in die österreichisch-serbische Auseinandersetzung zu verhindern.

Die russische Regierung erliess am 24. Juli ein amtliches Communiqué, wonach Russland unmöglich in dem serbisch-österreichischen Konflikt indifferent bleiben könnte. Das gleiche erklärte der russische Minister des Auswärtigen, Herr Sasanow, dem Kaiserlichen Botschafter Graf Pourtalès. Am Nachmittag des 26. Juli liess die k. und k. Regierung abermals durch ihren Botschafter in St. Petersburg erklären, dass Österreich-Ungarn keinerlei Eroberungspläne habe, und nur endlich an seinen Grenzen Ruhe haben wolle. Im Laufe des gleichen Tages gelangten indes bereits die ersten Meldungen über russische Mobilmachungen nach Berlin [1]). Noch am 26. abends wurden die Kaiserlichen Botschafter in London, Paris und Petersburg angewiesen, bei den Regierungen Englands, Frankreichs und Russlands energisch auf die Gefahr dieser russischen Mobilisierungen hinzuweisen. Nachdem Österreich-Ungarn Russland offiziell erklärt habe, dass es keinen territorialen Gewinn in Serbien anstrebe, liege die Entscheidung über den Weltfrieden ausschliesslich in Petersburg. Noch am gleichen Tage wurde der Kaiserliche Botschafter in St. Petersburg angewiesen, der russischen Regierung zu erklären:

Vorbereitende militärische Massnahmen Russlands werden uns zu Gegenmassregeln zwingen, die in der Mobilisierung der Armee bestehen müssen. Die Mobilisierung aber bedeutet den Krieg. Da uns Frankreichs Verpflichtungen gegenüber Russland bekannt sind, würde diese Mobilisierung gegen Russland und Frankreich zugleich gerichtet sein. Wir können nicht annehmen, dass Russland einen solchen europäischen Krieg entfesseln will. Da Österreich-Ungarn den Bestand des serbischen Königreiches nicht antasten will, sind wir der Ansicht, dass Russland eine abwartende Stellung einnehmen kann. Den Wunsch Russlands, den Bestand des serbischen Königreiches nicht in Frage stellen zu lassen, werden wir um so eher unterstützen können, als Österreich-Ungarn diesen Bestand gar nicht in Frage stellt. Es wird leicht sein, im weiteren Verlauf der Angelegenheit die Basis einer Verständigung zu finden.

Am 27. Juli erklärte der russische Kriegsminister Suchomlinow dem deutschen Militärattaché **ehrenwörtlich,** dass noch keine Mobilmachungsorder ergangen sei. Es würden lediglich Vorbereitungsmassregeln getroffen, kein Pferd ausgehoben, kein Reservist eingezogen. Wenn Österreich-Ungarn die Grenze überschreite, würden die auf Österreich gerichteten Militärbezirke, Kiew, Odessa, Moskau, Kasan, mobilisiert. Unter keinen Umständen die an der deutschen Front liegenden, Petersburg, Wilna und Warschau. Auf die Frage des Militärattachés, zu welchem Zwecke die Mobilmachung gegen Österreich-Ungarn erfolge, antwortete der russische Kriegsminister mit Achselzucken und dem Hinweis auf die Diplomaten. Der Militärattaché be-

---

[1]) Schon am 24. Juli erklärte ausweislich englisches Weissbuch Nr. 6 S. 10 Sasanow dem Botschafter Buchanan: „that Russian mobilisation would **at any rate** have to be carried out“.

zeichnete darauf die Mobilmachungsmassnahmen gegen Österreich-Ungarn als auch für Deutschland höchst bedrohlich. In den darauffolgenden Tagen folgten sich die Nachrichten über russische Mobilisierungen in schnellem Tempo. Unter diesen waren auch die Nachrichten über Vorbereitungen an der deutschen Grenze, so die Verhängung des Kriegszustandes über Kowno und der Abmarsch der Warschauer Garnison, Verstärkung der Garnison Alexandrowo. Am 27. Juli trafen die ersten Meldungen über vorbereitende Massnahmen auch Frankreichs ein. Das 14. Korps brach die Manöver ab und kehrte in die Garnison zurück.

Inzwischen sind wir bemüht geblieben, durch nachdrücklichste Einwirkung auf die Kabinette eine Lokalisierung des Konfliktes durchzusetzen.

Am 26. hatte Sir Edward Grey den Vorschlag gemacht, die Differenzen zwischen Österreich-Ungarn und Serbien einer unter seinem Vorsitz tagenden Konferenz der Botschafter Deutschlands, Frankreichs und Italiens zu unterbreiten. Zu diesem Vorschlag haben wir erklärt, wir könnten uns, so sehr wir seine Tendenz billigten, an einer derartigen Konferenz nicht beteiligen, da wir Österreich-Ungarn in seiner Auseinandersetzung mit Serbien nicht vor ein europäisches Gericht zitieren könnten.

Frankreich hat dem Vorschlag Sir Edward Greys zugestimmt, er ist jedoch schliesslich daran gescheitert, dass Österreich sich ihm gegenüber, wie vorauszusehen, ablehnend verhielt.

Getreu unserem Grundsatz, dass eine Vermittlungsaktion sich nicht auf den lediglich österreichisch-ungarische Angelegenheit darstellenden österreichisch-serbischen Konflikt, sondern nur auf das Verhältnis zwischen Österreich-Ungarn und Russland beziehen könnte, haben wir unsere Bemühungen fortgesetzt, eine Verständigung zwischen diesen beiden Mächten herbeizuführen. Wir haben uns aber auch bereit gefunden, nach Ablehnung der Konferenzidee einen weiteren Vorschlag Sir Edward Greys nach Wien zu übermitteln, in dem er anregt, Österreich-Ungarn möchte sich entschliessen, entweder die serbische Antwort als genügend zu betrachten oder aber als Grundlage für weitere Besprechungen. Die österreichisch-ungarische Regierung hat, unter voller Würdigung unserer vermittelnden Tätigkeit, zu diesem Vorschlag bemerkt, dass er nach Eröffnung der Feindseligkeiten zu spät komme.

Trotzdem haben wir unsere Vermittlungsversuche bis zum äussersten fortgesetzt, und haben in Wien geraten, jedes mit der Würde der Monarchie vereinbare Entgegenkommen zu zeigen [1]). Leider sind alle diese Vermittlungsaktionen von den militärischen Vorbereitungen Russlands und Frankreichs

---

[1]) Die nähere Erläuterung, worin diese bestanden, findet sich im englischen Weissbuch Nr. 98 S. 53, Nr. 103 S. 56. Danach hatte Deutschland auf Veranlassung Greys in Wien angefragt, ob man dort geneigt sei, eine Vermittlung auf der Grundlage der Besetzung Belgrads oder eines anderen Punktes durch österreichische Truppen und alsbaldige Stellung von Bedingungen anzunehmen. — Die rastlosen Bemühungen Deutschlands finden auch ihre Bestätigung im englischen Weissbuch Nr. 95 S. 52 und Nr. 97 S. 53.

überholt worden. Am 29. Juli hat die russische Regierung in Berlin amtlich mitgeteilt, dass sie vier Armeebezirke mobilisiert habe. Gleichzeitig trafen weitere Meldungen über schnell fortschreitende militärische Vorbereitungen Frankreichs zu Wasser und zu Lande ein. An demselben Tage hatte der Kaiserliche Botschafter in Petersburg eine Unterredung mit dem russischen Minister des Auswärtigen, über die er telegraphisch das Folgende berichtete:

„Der Minister versuchte mich zu überreden, dass ich bei meiner Regierung die Teilnahme an einer Konversation zu vieren befürworten sollte, um Mittel ausfindig zu machen, auf freundschaftlichem Wege Österreich-Ungarn zu bewegen, diejenigen Forderungen aufzugeben, die die Souveränität antasten.

Ich habe, indem ich lediglich die Wiedergabe der Unterredung zusagte, mich auf den Standpunkt gestellt, dass mir, nachdem Russland sich zu dem verhängnisvollen Schritte der Mobilmachung entschlossen habe, jeder Gedankenaustausch hierüber sehr schwierig, wenn nicht unmöglich erscheine. Was Russland jetzt von uns Österreich-Ungarn gegenüber verlange, sei dasselbe, was Österreich-Ungarn Serbien gegenüber vorgeworfen werde, einen Eingriff in Souveränitätsrechte; Österreich-Ungarn habe versprochen, durch Erklärung seines territorialen Désinteressements Rücksicht auf russische Interessen zu nehmen, ein grosses Zugeständnis seitens eines kriegführenden Staates. Man sollte deshalb die Doppelmonarchie ihre Angelegenheit mit Serbien allein regeln lassen. Es werde beim Friedensschluss immer noch Zeit sein, auf Schonung der serbischen Souveränität zurückzukommen. Sehr ernst habe ich hinzugefügt, dass augenblicklich die ganze austro-serbische Angelegenheit der Gefahr einer europäischen Konflagration gegenüber in den Hintergrund trete, und habe mir alle Mühe gegeben, dem Minister die Grösse dieser Gefahr vor Augen zu führen.

Es war nicht möglich, Sasanow von dem Gedanken abzubringen, dass Serbien von Russland jetzt nicht im Stich gelassen werden dürfe. Ebenfalls am 29. berichtete der Militärattaché in Petersburg telegraphisch über eine Unterredung mit dem Generalstabschef der russischen Armee:

Der Generalstabschef hat mich zu sich bitten lassen und mir eröffnet, dass er soeben von Seiner Majestät komme. Er sei vom Kriegsminister beauftragt worden, mir nochmals zu bestätigen, es sei alles so geblieben, wie es mir vor zwei Tagen der Minister mitgeteilt habe. Er bot mir schriftliche Bestätigung an und gab mir sein Ehrenwort in feierlichster Form, dass nirgends eine Mobilmachung, d. h. Einziehung eines einzigen Mannes oder Pferdes, bis zur Stunde 3 Uhr nachmittags erfolgt sei. Er könne sich dafür für die Zukunft nicht verbürgen, aber wohl nachdrücklichst bestätigen, dass in den Fronten, die auf unsere Grenzen gerichtet seien, von Seiner Majestät keine Mobilisierung gewünscht würde. Es sind aber hier über erfolgte Einziehung von Reservisten in verschiedenen Teilen des Reiches, auch in Warschau und Wilna, vielfache Nachrichten eingegangen. Ich habe deshalb dem General vorgehalten, dass ich durch die mir von ihm gemachten Eröffnungen vor ein Rätsel gestellt sei. Auf Offiziersparole erwiderte

er mir jedoch, dass solche Nachrichten unrichtig seien, es möge hier und da allenfalls ein falscher Alarm vorliegen.

Ich muss das Gespräch in Anbetracht der positiven, zahlreichen, über erfolgte Einziehung vorliegenden Nachrichten als einen Versuch betrachten, uns über den Umfang der bisherigen Massnahmen irrezuführen".

Da die russische Regierung auf die verschiedenen Anfragen über die Gründe ihrer drohenden Haltung des öfteren darauf hinwies, dass Österreich-Ungarn noch keine Konversation in Petersburg begonnen habe, erhielt der österreichisch-ungarische Botschafter in Petersburg am 29. Juli auf unsere Anregung die Weisung, mit Herrn Sasanow die Konversation zu beginnen. Graf Szapary ist ermächtigt worden, die durch den Beginn des Kriegszustandes allerdings überholte Note an Serbien dem russischen Minister gegenüber zu erläutern und jede Anregung entgegenzunehmen, die von russischer Seite aus noch weiter erfolgen sollte, sowie mit Sasanow alle direkt österreichisch-russischen Fragen zu besprechen.

Schulter an Schulter mit England [1]) haben wir unausgesetzt an der Vermittlungsaktion fortgearbeitet und jeden Vorschlag in Wien unterstützt, von dem wir die Möglichkeit einer friedlichen Lösung des Konfliktes erhoffen zu können glaubten. Wir haben noch am 30. einen englischen Vorschlag nach Wien weitergegeben, der als Basis der Verhandlungen aufstellte, Österreich-Ungarn solle nach erfolgtem Einmarsch in Serbien dort seine Bedingungen diktieren [2]). Wir mussten annehmen, dass Russland diese Basis akzeptieren würde.

Während in der Zeit vom 29. bis 31. Juli diese unsere Bemühungen um Vermittlung, von der englischen Diplomatie unterstützt, mit steigender Dringlichkeit fortgeführt wurden, kamen immer erneute und sich häufende Meldungen über russische Mobilisierungsmassnahmen. Truppensammlungen an der ostpreussischen Grenze, die Verhängung des Kriegszustandes über sämtliche wichtigen Plätze der russischen Westgrenze liessen keinen Zweifel mehr daran, dass die russische Mobilisierung auch gegen uns in vollem

---

[1]) Dass die englischen Vermittlungsaktionen keine aufrichtigen waren, ist oben bereits dargetan. Sie liefen alle nur darauf hinaus, dritten Mächten ein Mitwirkungsrecht in der Behandlung des austro-serbischen Konflikts zuzugestehen, und hätten mit einer diplomatischen Niederlage der Habsburgischen Monarchie oder doch dem Krieg enden müssen.

[2]) Vgl. englisches Weissbuch Nr. 103 S. 56 (Grey an Buchanan, 30. VII): „German Ambassador informs me that German Government would endeavour to influence Austria after taking Belgrade and Servian territory in region of frontier, to promise not to advance further, while Powers endeavoured to arrange that Servia should give satisfaction sufficient to satisfy Austria". Darauf wäre aber Russland kaum eingegangen, wie der Botschafter Graf Benkendorff Grey erklärte (englisches Weissbuch Nr. 103 S. 56): „Russian Ambassador has told me of condition laid down by M. Sazonof, . . . (gemeint ist der Vorschlag, die austro-serbische Angelegenheit für eine europäische zu erklären) and fears it cannot be modified; but if Austrian advance were stopped after occupation of Belgrade, think Russian Minister for Foreign Affairs' formula might be changed to reach that the Powers would examine how Servia could fully satisfy Austria without impairing Servian sovereign rights or independence". — Der alte circulus vitiosus!

Gange war, während gleichzeitig unserem Vertreter in Petersburg alle derartigen Massregeln erneut ehrenwörtlich abgeleugnet wurden. Noch ehe die Wiener Antwort auf den letzten englisch-deutschen Vermittlungsvorschlag, dessen Tendenz und Grundlage in Petersburg bekannt gewesen sein musste, in Berlin eintreffen konnte, ordnete Russland die allgemeine Mobilmachung an. In den gleichen Tagen fand zwischen Seiner Majestät dem Kaiser und König und dem Zaren Nikolaus ein Telegrammwechsel statt, in dem Seine Majestät den Zaren auf den drohenden Charakter der russischen Mobilmachung und die Fortdauer seiner eigenen vermittelnden Tätigkeit aufmerksam machte [1].

---

[1] Diese, in der Anlage zum deutschen Weissbuch Nr. 24—28 abgedruckten Telegramme hatten folgenden Wortlaut:

Seine Majestät an den Zaren.

28. Juli 10.45 p. m.

Mit der grössten Beunruhigung höre ich von dem Eindruck, den Oesterreich-Ungarns Vorgehen gegen Serbien in Deinem Reiche hervorruft. Die skrupellose Agitation, die seit Jahren in Serbien getrieben worden ist, hat zu dem empörenden Verbrechen geführt, dessen Opfer Erzherzog Franz Ferdinand geworden ist. Der Geist, der die Serben ihren eigenen König und seine Gemahlin morden liess, herrscht heute noch in jenem Lande. Zweifellos wirst Du mit mir darin übereinstimmen, dass wir beide, Du und ich sowohl, als alle Souveräne ein gemeinsames Interesse daran haben, darauf zu bestehen, dass alle diejenigen, die für den scheusslichen Mord moralisch verantwortlich sind, ihre verdiente Strafe erleiden.

Andererseits übersehe ich keineswegs, wie schwierig es für Dich und Deine Regierung ist, den Strömungen der öffentlichen Meinung entgegenzutreten. Eingedenk der herzlichen Freundschaft, die uns beide seit langer Zeit mit festem Band verbindet, setze ich daher meinen ganzen Einfluss ein, um Oesterreich-Ungarn dazu zu bestimmen, eine offene und befriedigende Verständigung mit Russland anzustreben. Ich hoffe zuversichtlich, dass Du mich in meinen Bemühungen, alle Schwierigkeiten, die noch entstehen können, zu beseitigen, unterstützen wirst.

Dein sehr aufrichtiger und ergebener Freund und Vetter

gez. Wilhelm.

Der Zar an Seine Majestät.

Peterhof. Palais, 29. Juli I p. m.

Ich bin erfreut, dass Du zurück in Deutschland bist. In diesem so ernsten Augenblicke bitte ich Dich inständig, mir zu helfen. Ein schmählicher Krieg ist an ein schwaches Land erklärt worden, die Entrüstung hierüber, die ich völlig teile, ist in Russland ungeheuer. Ich sehe voraus, dass ich sehr bald dem Druck, der auf mich ausgeübt wird, nicht mehr werde widerstehen können und gezwungen sein werde, Massregeln zu ergreifen, die zum Kriege führen werden. Um einem Unglück, wie es ein europäischer Krieg sein würde, vorzubeugen, bitte ich Dich im Namen unserer alten Freundschaft, alles Dir Mögliche zu tun, um Deinen Bundesgenossen davon zurückzuhalten, zu weit zu gehen.

gez. Nikolaus.

Seine Majestät an den Zaren.

29. Juli 6. 30 p. m.

Ich habe Dein Telegramm erhalten und teile Deinen Wunsch nach Erhaltung des Friedens. Jedoch kann ich — wie ich Dir in meinem ersten Telegramm sagte — Oesterreich-Ungarns Vorgehen nicht als „schmählichen Krieg" betrachten. Oesterreich-Ungarn weiss aus Erfahrung, dass Serbiens Versprechungen,

Am 31. Juli richtete der Zar an Seine Majestät den Kaiser folgendes Telegramm:

„Ich danke Dir von Herzen für Deine Vermittlung, die eine Hoffnung aufleuchten lässt, dass doch noch alles friedlich enden könnte. Es ist technisch unmöglich, unsere militärischen Vorbereitungen einzustellen, die durch Österreichs Mobilisierung notwendig geworden sind. Wir sind weit davon entfernt, einen Krieg zu wünschen. Solange die Verhandlungen mit Österreich über Serbien andauern, werden meine Truppen keine herausfordernde Aktion unternehmen. Ich gebe Dir mein feierliches Wort darauf. Ich vertraue mit aller Kraft auf Gottes Gnade und hoffe auf den Erfolg Deiner Vermittlung in Wien für die Wohlfahrt unserer Länder und den Frieden Europas. Dein Dir herzlich ergebener Nikolaus".

---

wenn sie nur auf dem Papier stehen, gänzlich unzuverlässig sind. Meiner Ansicht nach ist Oesterreich-Ungarns Vorgehen als ein Versuch zu betrachten, volle Garantie dafür zu erhalten, dass Serbiens Versprechungen auch wirklich in die Tat umgesetzt werden. In dieser Ansicht werde ich bestärkt durch die Erklärung des österreichischen Kabinetts, dass Oesterreich-Ungarn keine territorialen Eroberungen auf Kosten Serbiens beabsichtige. Ich meine daher, dass es für Russland durchaus möglich ist, dem österreichisch-serbischen Krieg gegenüber in der Rolle des Zuschauers zu verharren, ohne Europa in den schrecklichsten Krieg hineinzuziehen, den es jemals erlebt hat. Ich glaube, dass eine direkte Verständigung zwischen Deiner Regierung und Wien möglich und wünschenswert ist, eine Verständigung, die — wie ich Dir schon telegraphierte — meine Regierung mit allen Kräften zu fördern bemüht ist. Natürlich würden militärische Massnahmen Russlands, welche Oesterreich-Ungarn als Drohung auffassen könnte, ein Unglück beschleunigen, das wir beide zu vermeiden wünschen, und würden auch meine Stellung als Vermittler, die ich — auf Deinen Appell an meine Freundschaft und Hilfe — bereitwillig angenommen habe, untergraben. gez. Wilhelm.

Seine Majestät an den Zaren.

30. Juli I a. m.

Mein Botschafter ist angewiesen, Deine Regierung auf die Gefahren und schweren Konsequenzen einer Mobilisation hinzuweisen; das gleiche habe ich Dir in meinem letzten Telegramm gesagt. Oesterreich-Ungarn hat nur gegen Serbien mobilisiert, und zwar nur einen Teil seiner Armee. Wenn Russland, wie es jetzt nach Deiner und Deiner Regierung Mitteilung der Fall ist, gegen Oesterreich-Ungarn mobil macht, so wird die Vermittlerrolle, mit der Du mich in freundschaftlicher Weise betrautest und die ich auf Deine ausdrückliche Bitte angenommen habe, gefährdet, wenn nicht unmöglich gemacht. Die ganze Schwere der Entscheidung ruht jetzt auf Deinen Schultern, sie haben die Verantwortung für Krieg oder Frieden zu tragen. gez. Wilhelm.

Der Zar an Seine Majestät.

Peterhof, den 30. Juli 1914, I. 20 p. m.

Ich danke Dir von Herzen für Deine rasche Antwort. Ich entsende heute abend Tatisheff mit Instruktion. Die jetzt in Kraft tretenden militärischen Massnahmen sind schon vor fünf Tagen beschlossen worden, und zwar aus Gründen der Verteidigung gegen die Vorbereitungen Oesterreichs. Ich hoffe von ganzem Herzen, dass diese Massnahmen in keiner Weise Deine Stellung als Vermittler beeinflussen werden, die Ich sehr hoch anschlage. Wir brauchen Deinen starken Druck auf Oesterreich, damit es zu einer Verständigung mit uns kommt. Nikolaus.

Mit diesem Telegramm des Zaren kreuzte sich folgendes, ebenfalls am 31. Juli um 2 Uhr p. m. abgesandtes Telegramm Seiner Majestät des Kaisers:

„Auf Deinen Appell an Meine Freundschaft und Deine Bitte um Meine Hilfe habe Ich eine Vermittlungsaktion zwischen Deiner und der österreichisch-ungarischen Regierung aufgenommen. Während diese Aktion im Gange war, sind Deine Truppen gegen das Mir verbündete Österreich-Ungarn mobilisiert worden, wodurch, wie Ich Dir schon mitgeteilt habe, Meine Vermittlung beinahe illusorisch gemacht worden ist. Trotzdem habe Ich sie fortgesetzt. Nunmehr erhalte ich zuverlässige Nachrichten über ernste Kriegsvorbereitungen auch an meiner östlichen Grenze. Die Verantwortung für die Sicherheit Meines Reiches zwingt Mich zu defensiven Gegenmassregeln. Ich bin mit Meinen Bemühungen um die Erhaltung des Weltfriedens bis an die äusserste Grenze des Möglichen gegangen. Nicht ich trage die Verantwortung für das Unheil, das jetzt der ganzen zivilisierten Welt droht. Noch in diesem Augenblick liegt es in Deiner Hand, es abzuwenden. Niemand bedroht die Ehre und Macht Russlands, das wohl auf den Erfolg Meiner Vermittlung hätte warten können. Die Mir von Meinem Grossvater auf dem Totenbette überkommene Freundschaft für Dich und Dein Reich ist Mir immer heilig gewesen, und Ich habe treu zu Russland gestanden, wenn es in schwerer Bedrängnis war, besonders in seinem letzten Krieg. Der Friede Europas kann von Dir noch jetzt erhalten werden, wenn Russland sich entschliesst, die militärischen Massnahmen einzustellen, die Deutschland und Österreich-Ungarn bedrohen".

Noch ehe dies Telegramm seine Bestimmung erreichte, war die bereits am Vormittag desselben Tages angeordnete, offensichtlich gegen uns gerichtete Mobilisierung der gesamten russischen Streitkräfte in vollem Gange. Das Telegramm des Zaren aber war um 2 Uhr nachmittags aufgegeben.

Nach Bekanntwerden der russischen Gesamtmobilisation in Berlin, erhielt am Nachmittag des 31. Juli der Kaiserliche Botschafter in Petersburg den Befehl, der russischen Regierung zu eröffnen, Deutschland habe als Gegenmassregel gegen die allgemeine Mobilisierung der russischen Armee und Flotte den Kriegszustand verkündet, dem die Mobilisation folgen müsse, wenn Russland nicht binnen 12 Stunden seine militärischen Massnahmen gegen Deutschland und Österreich-Ungarn einstelle und Deutschland davon in Kenntnis setze.

Gleichzeitig wurde der Kaiserliche Botschafter in Paris angewiesen, von der französischen Regierung binnen 18 Stunden eine Erklärung zu verlangen, ob sie in einem russisch-deutschen Krieg neutral bleiben wolle.

Die russische Regierung hat durch ihre die Sicherheit des Reichs gefährdende Mobilmachung die mühsame Vermittlungsarbeit der europäischen Staatskanzleien kurz vor dem Erfolge zerschlagen. Die Mobilisierungsmassregeln, über deren Ernst der russischen Regierung von Anfang an keine Zweifel gelassen wurden, in Verbindung mit ihrer fortgesetzten Ableugnung zeigen klar, dass Russland den Krieg wollte.

Der Kaiserliche Botschafter in Petersburg hat die ihm aufgetragene Mitteilung an Herrn Sasanow am 31. Juli um 12 Uhr nachts gemacht.

Eine Antwort der russischen Regierung hierauf hat uns nie erreicht.

Zwei Stunden nach Ablauf der in dieser Mitteilung gestellten Frist hat der Zar an Seine Majestät den Kaiser telegraphiert:

„Ich habe Dein Telegramm erhalten, ich verstehe, dass Du gezwungen bist, mobil zu machen, aber ich möchte von Dir dieselbe Garantie haben, die ich Dir gegeben habe, nämlich, dass diese Massnahmen nicht Krieg bedeuten und dass wir fortfahren werden, zu verhandeln, zum Heile unserer beiden Länder und des allgemeinen Friedens, der unseren Herzen so teuer ist. Unserer langbewährten Freundschaft muss es mit Gottes Hilfe gelingen, Blutvergiessen zu verhindern. Dringend erwarte ich voll Vertrauen Deine Antwort“.

Hierauf hat Seine Majestät der Kaiser geantwortet:

„Ich danke Dir für Dein Telegramm, ich habe Deiner Regierung gestern den Weg angegeben, durch den allein noch der Krieg vermieden werden kann. Obwohl ich um eine Antwort für heute mittag ersucht hatte, hat mich bis jetzt noch kein Telegramm meines Botschafters mit einer Antwort Deiner Regierung erreicht. Ich bin daher gezwungen worden, meine Armee zu mobilisieren. Eine sofortige klare und unmissverständliche Antwort Deiner Regierung ist der einzige Weg, um endloses Elend zu vermeiden. Bis ich diese Antwort erhalten habe, bin ich zu meiner Betrübnis nicht in der Lage, auf den Gegenstand Deines Telegramms einzugehen. Ich muss auf das ernsteste von Dir verlangen, dass Du unverzüglich Deinen Truppen den Befehl gibst, unter keinen Umständen auch nur die leiseste Verletzung unserer Grenzen zu begehen“.

Wie sehr sich — parallel zur Regierung — Kaiser Wilhelm in diesen Tagen um die Erhaltung des Friedens bemüht hat, geht aber weiter auch aus einem Telegrammwechsel zwischen dem Prinzen Heinrich und dem König von England und Kaiser Wilhelm und König Georg hervor, der in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ nachträglich veröffentlicht worden ist[1]).

Telegramm Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich an den König von England vom 30. Juli 1914.

Bin seit gestern hier, habe das, was Du mir so freundlich in Buckingham Palace am vorigen Sonntag gesagt hast, Wilhelm mitgeteilt, der Deine Botschaft dankbar entgegennahm.

Wilhelm, der sehr besorgt ist, tut sein Äusserstes, um der Bitte Nikolaus' nachzukommen, für die Erhaltung des Friedens zu arbeiten. Er

---

[1]) Abgedruckt auch in der erwähnten Broschüre „Die Wahrheit über den Krieg“ S. 155 ff.

steht in dauerndem telegraphischen Verkehr mit Nikolaus, der heute die Nachricht bestätigt, dass er militärische Massnahmen angeordnet hat, welche einer Mobilmachung gleichkommen, und dass diese Massnahmen schon vor fünf Tagen getroffen wurden.

Ausserdem erhalten wir Nachrichten, dass Frankreich militärische Vorbereitungen trifft, während wir keinerlei Massnahmen verfügt haben, wozu wir indessen jeden Augenblick gezwungen sein können, wenn unsere Nachbarn damit fortfahren. Das würde dann einen europäischen Krieg bedeuten. Wenn Du wirklich und aufrichtig wünscht, dieses furchtbare Unglück zu verhindern, darf ich Dir dann vorschlagen, Deinen Einfluss auf Frankreich und auf Russland dahin auszuüben, dass sie neutral bleiben. Das würde meiner Ansicht nach von grösstem Nutzen sein. Ich halte dies für eine sichere und vielleicht einzige Möglichkeit, den Frieden zu wahren. Ich möchte hinzufügen, dass jetzt mehr denn je Deutschland und England sich gegenseitig unterstützen sollten, um ein furchtbares Unheil zu verhindern, das sonst unabwendbar erscheint.

Glaube mir, dass Wilhelm in seinen Bestrebungen um die Aufrechterhaltung des Friedens von der grössten Aufrichtigkeit ist. Aber die militärischen Vorbereitungen seiner beiden Nachbarn können ihn schliesslich zwingen, für die Sicherheit seines eigenen Landes, das sonst wehrlos bleiben würde, ihrem Beispiel zu folgen. Ich habe Wilhelm von meinem Telegramm an Dich unterrichtet und hoffe, Du wirst meine Mitteilungen in demselben freundschaftlichen Geiste entgegennehmen, der sie veranlasst hat. gez. Heinrich.

Telegramm des Königs von England an Prinz Heinrich von Preussen vom 30. Juli 1914.

Dank für Dein Telegramm. Sehr erfreut, von Wilhelms Bemühungen zu hören, mit Nikolaus sich für die Erhaltung des Friedens zu einigen. Ich habe den ernsten Wunsch, dass ein solches Unglück, wie ein europäischer Krieg, das gar nicht wieder gut zu machen ist, verhindert werden möge. Meine Regierung tut ihr möglichstes, um Russland und Frankreich nahezulegen, weitere militärische Vorbereitungen aufzuschieben, falls Österreich sich mit der Besetzung von Belgrad und benachbartem serbischen Gebiet als Pfand für eine befriedigende Regelung seiner Forderungen zufrieden gibt, während gleichzeitig die anderen Länder ihre Kriegsvorbereitungen einstellen. Ich vertraue darauf, dass Wilhelm seinen grossen Einfluss anwenden wird, um Österreich zur Annahme dieses Vorschlags zu bewegen; dadurch würde er beweisen, dass Deutschland und England zusammen arbeiten, um zu verhindern, was eine internationale Katastrophe sein würde. Bitte, versichere Wilhelm, dass ich alles tun werde, was in meiner Macht liegt, um den europäischen Frieden zu erhalten. gez. Georg.

Telegramm Seiner Majestät des Kaisers an den König von England am 31. Juli 1914.

Vielen Dank für Deine freundliche Mitteilung. Deine Vorschläge decken sich mit meinen Ideen und mit den Mitteilungen, die Ich heute nacht

von Wien erhielt und die Ich nach London weitergegeben habe. Ich habe gerade vom Kanzler die Nachricht erhalten, dass ihm soeben die Nachricht zugegangen ist, dass Nikolaus heute nacht die Mobilisierung seiner gesamten Armee und Flotte angeordnet hat [1]). Er hat nicht einmal die Ergebnisse der Vermittlung abgewartet, an der Ich arbeite, und Mich ganz

---

[1]) Wohl infolge dieser Mitteilung hat der englische König, von dem es nicht feststeht, dass auch er den Krieg gewollt, am 1. August ein Telegramm an den Zaren gerichtet, das folgendermassen abgefasst war: „Ich muss annehmen, dass diese ernste Entscheidung (sc. die allgemeine Mobilmachung Russlands) die Folge eines Missverständnisses ist. Ich wünsche dringend, keine Gelegenheit zu verlieren, um die schreckliche Katastrophe zu vermeiden, die jetzt die ganze Welt bedroht. Daher wende ich mich persönlich an Ew. Majestät, damit das Missverständnis, das nach meiner Meinung eingetreten sein muss, aufgehoben und der Weg zu Unterhandlungen geöffnet werde. Wenn Sie damit einverstanden sind, kann ich in jeder Weise dazu beitragen, dass dieses hochbedeutsame Ziel erreicht wird. Ich werde alles tun, was in meiner Macht steht, damit die unterbrochenen Verhandlungen zwischen den Mächten wieder aufgenommen werden. Ich vertraue darauf, dass Ew. Majestät ebenso wie ich den Wunsch hegen, dass alles nur Mögliche getan werde zur Erhaltung des Weltfriedens. Georg." — Ihm antwortete der Zar in einem Telegramm, das wegen der Unwahrheiten, mit denen es gleichsam gespickt ist, besondere Beachtung verdient. Es lautet: „Ich hätte gern Ihren Vorschlag angenommen, wenn nicht der deutsche Botschafter heute nachmittag meiner Regierung eine Kriegserklärung überreicht hätte. Seit der Ueberreichung des österreichischen Ultimatums in Belgrad richtete meine Regierung alle ihre Bemühungen darauf, eine friedliche Lösung der von Oesterreich aufgeworfenen Fragen zu finden. Das Ziel Oesterreichs bei dieser Aktion war, Serbien zu zerschmettern, um einen Vasallenstaat daraus zu machen. Wenn das Oesterreich verwirklichte, so erschütterte es das Gleichgewicht auf dem Balkan, das für mein Reich eine Lebensfrage ist. Jeder darauf bezügliche Vorschlag meiner Regierung wurde von Deutschland und Oesterreich abgelehnt. Erst als der günstige Augenblick vorüber war, um einen Druck auf Oesterreich auszuüben, um es zur Nachgiebigkeit zu zwingen, zeigte Deutschland Neigung zu einer Vermittlung, aber auch da brachte es keinen bestimmten Vorschlag vor. Die österreichische Kriegserklärung gegen Serbien nötigte mich, eine Teilmobilmachung anzuordnen, obwohl mir meine militärischen Berater angesichts der bedrohlichen Lage nachdrücklich eine Gesamtmobilmachung anrieten wegen der Schnelligkeit, mit der Deutschland im Vergleich zu Russland mobilisieren kann. Wir waren zu diesem Entschlusse gezwungen infolge der österreichischen Gesamtmobilmachung*), der Beschiessung Belgrads und der Ansammlung österreichischer Truppen in Galizien und infolge geheimer militärischer Massnahmen Deutschlands. Dass ich mit Recht so vorging, zeigt die unvorhergesehene Kriegserklärung Deutschlands, die mir ganz unerwartet kam, da ich dem Kaiser Wilhelm die ausdrückliche Versicherung gegeben hatte, dass sich meine Truppen nicht in Bewegung setzen würden, solange die Verhandlungen über eine Vermittlung weitergeführt würden. In dieser ernsten Stunde möchte ich Ihnen nochmals erklären, dass ich alles getan habe, was in meiner Macht lag, um den Krieg zu verhindern. Jetzt, da ich zum Krieg gezwungen worden bin, vertraue ich darauf, dass Ihr Land Frankreich und Russland nicht ohne Hilfe lässt".

*) Hierzu ist zu bemerken, dass diese erst am 1. August, also nach der Russlands erfolgte. Am 1. August telegraphierte der englische Botschafter in Wien, Bunsen, an Grey: general mobilisation of army and fleet (englisches Weissbuch Nr. 127 S. 67).

ohne Nachricht gelassen. Ich fahre nach Berlin, um die Sicherheit Meiner östlichen Grenzen sicherzustellen, wo schon starke russische Truppen Aufstellung genommen haben. gez. Wilhelm.

Die Aktenstücke, die ich vorstehend abgedruckt, bilden in ihrer Gesamtheit ein leuchtendes Denkmal aere perennius für die Friedensliebe unseres Kaisers und seiner Regierung. Beide haben den Krieg mit Russland nicht zu verhindern vermocht. Schon vor Jahresfrist, vor allem aber seit Frühjahr 1914, haben uns französische und russische Hetzblätter gedroht, in zwei bis drei Jahren würden Frankreich und Russland militärisch gerüstet sein und alsdann uns wie unseren Bundesgenossen, gestützt auf die Wucht dieser Rüstungen, diplomatisch bezwingen oder durch Waffengewalt zu Boden werfen. Noch ehe diese prahlerischen Rüstungen völlig vollendet waren, ist es zum Kriege gekommen. **Nicht zum Präventivkriege** unsererseits, zu dem wir, wie einst der grosse Friedrich, moralisch berechtigt gewesen wären, sondern zum Kampfe, der uns von Russland aufgezwungen worden ist. Wiewohl das Zarenreich — das steht heute nach Angaben russischer Gefangener und durch die Teilnahme asiatischer Truppen aus dem Amurbezirk an den Kämpfen der Moskowiter gegen Österreich fest — bereits seit Frühjahr Mobilisierungsmassnahmen getroffen hat, kann erst die Geschichte späterer Jahre Aufschluss darüber geben, ob Russland **schon jetzt** den europäischen Krieg entfesseln wollte. Jedenfalls war es vom 23. Juli, dem Tage der österreichischen Demarche in Belgrad an, in Petersburg beschlossene Sache, loszuschlagen. Wir wissen auch heute noch nicht mit völliger Sicherheit, ob die Leiter der auswärtigen Politik in Frankreich und England vom ersten Augenblicke an mit Russland gerade in diesem Zeitpunkte den Kampf beginnen wollten, oder ob sie lediglich fest entschlossen waren, Russland in seinem Vorgehen nicht nur keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern es direkt, wie Frankreich, oder indirekt[1]), wie England, mit ihrer Kriegsmacht zu unterstützen, falls Zar Nikolaus an das Schwert appellieren würde.

Beide Staaten hätten den Krieg auch dann noch vermeiden können, als Russland bereits durch Überschreitung der deutschen

[1]) indirekt insofern, als England nicht als Bundesgenosse Russlands in den Kampf eingetreten ist.

Reichsgrenzen am Nachmittage des 1. August den Krieg begonnen hatte: Frankreich, weil es, soweit unsere Kenntnis reicht, nur im Falle eines Offensivkrieges [1]) seitens Deutschland zur Bundeshilfe verpflichtet war, England, weil es überhaupt keine vertraglichen Bande mit Allianzcharakter an Russland gefesselt. Beide haben den Kampf gewählt: eine natürliche Konsequenz der gegen Deutschland gerichteten Politik, wie sie zum Abschluss des Zweibundes, wie sie zum Vertrag vom 8. April 1904 und zur Erweiterung der französisch-englischen Entente zum Dreiverband geführt hat.

Aber Frankreich hat den Krieg, wenn auch nicht unter ausdrücklicher Berufung auf die Allianz — denn man hatte sich in Paris beschränkt, auf die oben mitgeteilte deutsche Anfrage ledig-

---

[1]) Man wende nicht ein, dass Deutschland Russland ja den Krieg erklärt*) habe. Denn es ist, wie ich schon in meinem Buche „Das internationale Landkriegsrecht erläutert . .“, 1914, S. 18, 19 ausgeführt, gegenüber der Bündnispflicht nicht massgebend, wer faktisch die Kriegserklärung erlässt, sondern wer nach objektiven Gesichtspunkten als der Angreifer erscheint. Was zudem die Kriegserklärung anlangt, so ist es zweifelhaft, ob sie überhaupt rechtswirksam war. Denn nach Art. 1 der III. Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 muss sie **vor** Kriegsbeginn erfolgen. Unzweifelhaft haben die Russen bereits am Nachmittag des 1. August die Grenze überschritten, ob vor Ueberreichung der Erklärung ist nicht öffentlich bekannt geworden. Sollte die Ueberreichung erst nach Grenzüberschreitung erfolgt sein, in der deutscherseits der Kriegsbeginn, nicht nur ein casus belli erblickt worden ist (beides ist rechtlich möglich), so wäre damit die deutsche Erklärung überflüssig und rechtlich bedeutungslos.

*) Die Kriegserklärung, nach Orangebuch Nr. 76, am 1. August abends 7 Uhr 10 Minuten überreicht, hatte folgenden Wortlaut:

Le Gouvernement Impérial s'est efforcé dès les débuts de la crise de la mener à une solution pacifique. Se rendant à un désir que lui en avait été exprimé par Sa Majesté l'Empereur de Russie, Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne d'accord avec l'Angleterre était appliqué à accomplir un rôle médiateur auprès des Cabinets de Vienne et de St-Pétersbourg, lorsque la Russie, sans en attendre le résultat, procéda à la mobilisation de la totalité de ses forces de terre et de mer.

A la suite de cette mesure menaçante motivée par aucun préparatif militaire de la part de l'Allemagne, l'Empire Allemand se trouva vis-à-vis d'un danger grave et imminent. Si le Gouvernement Impérial eût manqué de parer à ce péril il aurait compromis la sécurité et l'existence même de l'Allemagne. Par conséquent le Gouvernement Allemand se vit forcé de s'adresser au Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies en sistant sur la cessation des dits actes militaires. La Russie ayant refusé de faire droit à cette demande et ayant manifesté par ce refus, que son action était dirigée contre l'Allemagne, j'ai l'honneur d'ordre de mon Gouvernement de faire savoir à Votre Excellence ce qui suit:

Sa Majesté l'Empereur, mon auguste Souverain, au nom de l'Empire relève le défi et Se considère en état de guerre avec la Russie.

lich zu erklären, man werde das tun, was die französischen Interessen geböten —, so doch in einer Weise begonnen, die keinen Zweifel darüber ausschloss, dass es, weil es einen Bündnisvertrag mit Russland hatte, an dem Kriege teilnehmen würde.

Anders England. Inwieweit dieses seine Geschicke vertraglich an die Frankreichs und damit, da dieses eben Russlands Bundesgenosse war, auch an die Russlands geknüpft hat, steht noch nicht fest, wenn auch bereits die Ende 1912 erfolgte Verlegung des französischen Nordseegeschwaders ins Mittelmeer auf das Bestehen eines geheimen französisch-englischen Abkommens hinwies. Asquith wie Grey haben jedenfalls stets im Parlament das Bestehen einer derartigen Vereinbarung geleugnet, und auch jetzt hat Grey nur einen Vertrag mit Frankreich in Gestalt eines Notenwechsels, abgeschlossen kurz vor Zusammentritt der Londoner Botschafterkonferenz, zugegeben [1]), der, wenigstens nach seinem Wortlaut, noch keine Allianz bedeutet, wenn er auch einer solchen ziemlich nahe kommt. Mag sein, dass in der Tat weitere Abmachungen zwischen Frankreich und England nicht vorlagen, wie es nach einigen Aktenstücken im englischen Weissbuch den Anschein hat, mag sein, dass

---

[1]) Ich lasse aus diesem Notenwechsel (vgl. Weissbuch Nr. 105) die Antwort Cambons hier folgen.

Londres, ce 23 novembre 1912.

Cher Sir Edward.

Par votre lettre en date d'hier 22 novembre, vous m'avez rappelé que, dans ces dernières années, les autorités militaires et navales de la France et de la Grande-Bretagne s'étaient consultées de temps en temps; qu'il avait toujours été entendu que ces consultations ne restreignaient pas la liberté, pour chaque Gouvernement, de décider dans l'avenir s'ils se prêteraient l'un l'autre le concours de leurs forces armées; que de part et d'autre, ces consultations entre spécialistes n'étaient et ne devaient pas être considérées comme des engagements obligeant nos Gouvernements à agir dans certains cas; que cependant je vous avais fait observer que, si l'un ou l'autre des deux Gouvernements avait de graves raisons d'appréhender une attaque non provoquée de la part d'une tierce Puissance, il deviendrait essentiel de savoir s'il pourrait compter sur l'assistance armée de l'autre.

Votre lettre répond à cette observation, et je suis autorisé à vous déclarer que, dans le cas où l'un de nos deux Gouvernements aurait un motif grave d'appréhender soit l'agression d'une tierce puissance, soit quelque événement menaçant pour la paix générale, ce Gouvernement examinerait immédiatement avec l'autre si les deux Gouvernements doivent agir de concert en vue de prévenir l'agression ou de sauvegarder la paix. Dans ce cas, les deux Gouvernements délibéreraient sur les mesures qu'il seraient disposés à prendre en commun; si ces mesures comportaient une action, les deux Gouvernements prendraient aussitôt en considération les plans de leurs états majors et décideraient alors de la suite qui devrait être donnée à ces plans.

der englische Staatssekretär, traditioneller Politik getreu, sich nicht obligieren, sondern für seine endgültige Entscheidung, mochte sie auch längst bei ihm feststehen, freie Hand haben wollte, falls unerwartete Gründe ein, britannischer Staatskunst nicht fremdes Umschwenken als geboten erscheinen lassen sollten, mag sein, dass die Rücksicht auf Englands parlamentarisches Regime dabei mitgewirkt hat, jedenfalls aber bedeutete schon die Tatsache, dass im Augenblick des Krieges mit Russland und Frankreich Churchill (dieser war das treibende Element zum Kriege), Grey und Asquith am Ruder sassen, den unvermeidlichen Krieg, den sie nicht umsonst als würdige Nachfolger Edwards VII. seit Jahren vorbereitet und erstrebt hatten, und der ihnen im Hinblick auf die Ulsterkrise als besonders gelegen erscheinen mochte. Wiewohl Grey noch in den Tagen vorher Cambon gegenüber keine bestimmte Erklärung über Englands Teilnahme am Kriege abgegeben hatte, erklärte er in einem Schreiben vom 31. Juli an den britischen Botschafter in Paris, Sir Bertie [1]), einem Dokument, das als Beweis für Greysche „Diplomatie" vielleicht das wertvollste des englischen Weissbuches überhaupt ist:

„I had even gone so far this morning as to say to the German Ambassador that, if France and Germany became involved in war, we should be drawn in . . ."

Und weiter heisst es:

„The preservation of the neutrality of Belgium might be, I would not say a decisive, but an important factor, in determining our attitude".

Gegenüber dem Gesandten in Paris hat also Grey bereits vor Ausbruch des deutsch-russischen Krieges in klaren Worten ausgesprochen, dass dieser — denn er musste, so wie die Konstellation nun einmal war, den deutsch-französischen Krieg nach sich ziehen — bereits ein Eingreifen Englands als Gegner Deutschlands zur Folge haben würde. Wesentlich anders hatte die Erklärung gelautet, die er dem deutschen Botschafter in London abgegeben und über die er dem englischen Botschafter in Berlin, Sir E. Goschen, berichtet hatte [2]).

Dort heisst es:

---

[1]) Vgl. Weissbuch Nr. 119 S. 63.
[2]) a. a. O. Nr. 111 S. 61.

„I said to German Ambassador this morning that if Germany could get any reasonable proposal put forward which made it clear that Germany and Austria was striving to preserve European peace, and that Russia and France would be unreasonable if they rejected it, I would support it at St. Petersburgh and Paris, and go the length of saying that if Russia and France would not accept it His Majesty's Government would have nothing more to do with the consequences, but, otherwise, I told German Ambassador that, if France became involved, we should be drawn in".

Unzweifelhaft besteht zwischen beiden Dokumenten ein schneidender Widerspruch. Während in dem nach **Berlin** bestimmten noch mit der Neutralität Englands gewissermassen zur Strafe für die Friedensbrecher Frankreich und Russland gedroht wird, falls Deutschland und Österreich die — im Sinne einer Mentalreservation Sir Edward Greys muss man sagen — probatio diabolica ihrer Friedfertigkeit durch einen Vorschlag erbracht hätten, der, wie zu interpretieren ist, einer Unterwerfung der Zentralmächte gleichgekommen wäre, fehlt in dem Schreiben nach **Paris** jede Einschränkung. Grey brauchte, nachdem der Krieg England-Deutschland spätestens am 31. Juli beschlossene Sache war, nur einen casus belli, um gegenüber widerstrebenden Elementen in England (und es gab deren wohl selbst unter den Ministerkollegen) und im neutralen Ausland gedeckt zu sein. Diesen casus belli hat die Frage der belgischen Neutralität geliefert, die Grey selbst in dem zitierten Schreiben an Sir Bertie als zwar **„important"** aber **„not decisive"** bezeichnet hatte.

In seinem Bericht über den Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit England[1]) schildert der ehemalige grossbritannische Botschafter in Berlin, Sir W. Goschen, der selbst ein Freund deutsch-englischer Verständigung gewesen war, höchst anschaulich den Eindruck, den das englische Ultimatum, der aus seiner Ablehnung entfliessende Krieg „on a kindred nation who desired nothing better than to be friends with her" [2]), auf den ehrlichen und aufrichtigen deutschen Reichskanzler gemacht hat.

---

[1]) Despatch, from his Majesty's Ambassador at Berlin respecting the rupture of diplomatic relations with the German Government. Miscellaneous, Nr. 8 (1914) Cd. 7445.

[2]) Noch deutlicher und zugleich die Bemühungen Deutschlands, zu einem guten Einvernehmen mit England, und durch dieses mit Frankreich, zu gelangen, in helles Licht setzend, waren die Aeusserungen des Staatssekretärs

Gerade den Kriegsausbruch mit England zu verhüten, falls der mit Russland und Frankreich unvermeidlich sein sollte, hatte man in Berlin die grössten Anstrengungen gemacht. Bereits am 29. Juli erklärte Reichskanzler von Bethmann Hollweg Sir Goschen, Deutschland könne es wohl verstehen, dass England eine völlige Zerschmetterung Frankreichs [1]) nicht dulden könne. Daran denke aber die Reichsregierung auch nicht.

„Provided that neutrality of Great Britain were certain, every assurance would be given to the British Government that the Imperial Government aimed at no territorial acquisitions at the expense of France, should they prove victorious in any war that might insue“ [2]).

Eine entsprechende, von Goschen provozierte Erklärung auch hinsichtlich der französischen Kolonien, die einem Verzicht auf jegliche Gebietsentschädigung im Falle eines siegreichen Krieges gleichgekommen wäre, hat der Kanzler natürlich abgelehnt. Er hatte aber gleichzeitig zu verstehen gegeben, dass man die belgische Neutralität achten würde, falls man in dieser Richtung Frankreichs sicher sein könne, und dass in jedem Falle, solange Belgien nicht offen auf die Seite Frankreichs träte, seine Integrität nach dem Kriege unversehrt bliebe.

Sir Edward Grey hat es in gerade ihm so wohl anstehenden Gewande des Moralpredigers in einem Telegramm an Sir Goschen abgelehnt, in einen „Handel“ über die englische Neutralität einzutreten. Es heisst dort:

„His Majesty's Government cannot for a moment entertain the Chancellor's proposal that they should bind themselves to neutrality on such terms. What he asks us in effect is to engage to stand by while French colonies are taken and France is beaten so long as Germany does not take French territory as distinct from the colonies. From the material point of view such a proposal is unacceptable, for France, without further territory in Europe being taken from her, could be so crushed as to lose her position as a Great Power, and become subordinate to German policy.

Altogether, apart from that, it would be a disgrace for us to make

---

von Jagow (a. a. O.): „Herr von Jagow expressed his poignant regret at the crumbling of his entire policy and that of the Chancellor which had been to make friends with Great Britain and then through Great Britain, to get closer to France“.

[1]) Ergänze: nicht aus Interesse für Frankreich, sondern aus Furcht vor deutscher Hegemonie.

[2]) Englisches Weissbuch Nr. 85 S. 46.

this bargain with Germany at the expense of France, a disgrace from which the good name of this country would never recover.

The Chancellor also in effect asks us to bargain away whatever obligation or interest we have as regards the neutrality of Belgium. We could not entertain that bargain either" [1]).

Dass es aber weniger moralische Bedenken waren, die Grey zur Ablehnung des durchaus nicht als Handel auf Kosten Frankreichs gedachten Vorschlags gewesen waren, ergibt sich klar, wenn es dann weiter heisst:

„Having said so much it is unnecessary to examine whether the prospect of a future general neutrality agreement between England and Germany offered advantages sufficient to compensate us for tying our hands now" [2]).

Aus diesem Schriftstück erhellt klar der Gedankengang der englischen antideutschen Politik: Eine Weiterentwicklung des deutschen Handels und der — das kann gar nicht oft genug wiederholt werden — nur zu ihrem Schutze geschaffenen Flotte keinesfalls zu dulden, war die französisch-englische Entente zustandegekommen. Schon 1906 — das ergeben gewisse, vor wenigen Wochen in Brüssel aufgefundene Geheimakten des belgischen Kriegsministeriums, die in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" vom 13. Oktober veröffentlicht worden sind, und in denen gemeinsame Aktionen des englischen Heeres mit den Armeen Frankreichs und Belgiens vorgesehen waren [3]) — soweit gediehen, dass ein

---

[1]) a. a. O. Nr. 101.

[2]) In einem beinahe poetischen Schlussabsatz desselben Dokumentes wendet sich Grey an die ehrliche und gerade Natur Bethmann Hollwegs:

„And I will say this: If the peace of Europa can be preserved, and the present crisis safely passed, my own endeavour will be to promote some arrangements to which Germany could be a party, by which she could be assured that no aggressive or hostile policy would be pursued against her or her allies by France or Russia, and ourselves, jointly or separately. I have desired this and worked for it, as far as I could, through the last Balkan crisis, and Germany having a corresponding object, our relations sensibly improved. The idea has hitherto been too Utopian to form the subject of definite proposals, but if this present crisis, so much more acute than any that Europe has gone through for generations, be safely passed, I am hopeful that the relief and reaction which will follow may make possible some more definite rapprochement between the Powers than has been possible hitherto".

[3]) Darüber berichtet das Regierungsblatt: „Aus dem Inhalt einer Mappe, welche die Aufschrift trägt „Intervention anglaise en Belgique" geht hervor, dass schon im Jahre 1906 die Entsendung eines englischen Expeditionskorps nach Belgien für den Fall eines deutsch-französischen Krieges in Aussicht genommen war. Nach einem vorgefundenen Schreiben an den belgischen Kriegs-

militärisches Zusammenwirken beider Ententegenossen ins Auge gefasst war, hat Grey, Frankreichs sicher, noch einen Schritt nötig gehabt, um selbst für den unwahrscheinlichen Fall eines

---

minister vom 10. April 1906 hat der Chef des belgischen Generalstabs mit dem damaligen englischen Militärattaché in Brüssel Oberstleutnant Barnardiston auf dessen Anregung in wiederholten Beratungen einen eingehenden Plan für gemeinsame Operationen eines englischen Expeditionskorps von 100000 Mann mit der belgischen Armee gegen Deutschland ausgearbeitet. Der Plan fand die Billigung des Chefs des englischen Generalstabes Generalmajors Grierson. Dem belgischen Generalstab wurden alle Angaben über Stärke und Gliederung der englischen Truppenteile, über die Zusammensetzung des Expeditionskorps, die Ausschiffungspunkte, eine genaue Zeitberechnung für den Abtransport u. dgl. geliefert. Auf Grund dieser Nachrichten hat der belgische Generalstab den Transport der englischen Truppen in das belgische Aufmarschgebiet, ihre Unterbringung und Ernährung dort eingehend vorbereitet. Bis in alle Einzelheiten ist das Zusammenwirken sorgfältig ausgearbeitet worden. So sollten der englischen Armee eine grosse Anzahl Dolmetscher und belgische Gendarmen zur Verfügung gestellt und die nötigen Karten geliefert werden. Selbst an die Versorgung englischer Verwundeter war bereits gedacht worden.

Dünkirchen, Calais und Boulogne waren als Ausschiffungspunkte für die englischen Truppen vorgesehen. Von hier aus sollten sie mit belgischem Eisenbahnmaterial in das Aufmarschgebiet gebracht werden. Die beabsichtigte Ausladung in französischen Häfen und der Transport durch französisches Gebiet beweist, dass den englisch-belgischen Vereinbarungen solche mit dem französischen Generalstab vorausgegangen waren. Die drei Mächte haben die Pläne für ein Zusammenarbeiten der „verbündeten Armeen", wie es im Schriftstück heisst, genau festgelegt. Dafür spricht auch, dass in den Geheimakten eine Karte des französischen Aufmarsches vorgefunden worden ist.

Das erwähnte Schreiben enthält einige Bemerkungen von besonderem Interesse. Es heisst dort an einer Stelle, Oberstleutnant Barnardiston habe bemerkt, dass man zurzeit auf die Unterstützung Hollands nicht rechnen könne. Er habe ferner vertraulich mitgeteilt, dass die englische Regierung die Absicht habe, die Basis für den englischen Verpflegungsnachschub nach Antwerpen zu verlegen, sobald die Nordsee von allen deutschen Kriegsschiffen gesäubert sei. Des weiteren regte der englische Militärattaché die Einrichtung eines belgischen Spionagedienstes in der Rheinprovinz an.

Das vorgefundene militärische Material erfährt eine wertvolle Ergänzung durch einen ebenfalls bei den Geheimpapieren befindlichen Bericht des langjährigen belgischen Gesandten in Berlin Baron Greindl an den belgischen Minister des Aeussern, in dem mit grossem Scharfsinn die dem englischen Angebot zugrunde liegenden Hintergedanken enthüllt werden und in dem der Gesandte auf das Bedenkliche der Situation hinweist, in die sich Belgien durch eine einseitige Parteinahme zugunsten der Ententemächte begeben habe. In dem sehr ausführlichen Bericht, der vom 23. Dezember 1911 datiert ist und dessen vollständige Veröffentlichung vorbehalten bleibt, führt Baron Greindl aus, der ihm mitgeteilte Plan des belgischen Generalstabs für die Verteidigung der belgischen Neutralität in einem deutsch-französischen Kriege beschäftigte sich nur mit der Frage, was für militärische Massnahmen für den Fall zu ergreifen seien, dass Deutschland die belgische Neutralität verletze. Die Hypothese eines französischen Angriffs auf Deutschland durch Belgien habe aber gerade soviel Wahrscheinlichkeit für sich. Der Gesandte führt dann wörtlich folgendes aus:

„Von der französischen Seite her droht die Gefahr nicht nur im Süden von Luxemburg. Sie bedroht uns auf unserer ganzen gemeinsamen Grenze.

Widerstrebens des englischen Volkes gegen den Krieg mit dem Hauptgegner auf wirtschaftlichem Gebiet, das englische Parlament — unter voller Betonung der vertraglichen Ungebundenheit — darauf hinweisen zu können, dass die Interessen Grossbritanniens es nicht mehr gestatteten, an dem Kriege unbeteiligt zu bleiben. Die Vorstellung, eine deutsche Flotte an der England gegenüberliegenden Küste operieren zu sehen, musste auf jeden Engländer wirken. So hat man es dahingebracht, dass Frankreich im Jahre 1912 seine Flotte ins Mittelmeer verlegt hat, damit seine Küsten schutzlos einem deutschen Angriffe preisgebend. Niemals hätte das Frankreich getan, wäre es nicht Englands sicher gewesen, das nun freilich mit einem Scheine von Recht eine Pflicht, Frank-

---

Für diese Behauptung sind wir nicht nur auf Mutmassungen angewiesen. Wir haben dafür positive Anhaltspunkte.

Der Gedanke einer Umfassungsbewegung von Norden her gehört zweifellos zu den Kombinationen der Entente cordiale. Wenn das nicht der Fall wäre, so hätte der Plan, Vlissingen zu befestigen, nicht ein solches Geschrei in Paris und London hervorgerufen. Man hat dort den Grund gar nicht verheimlicht, aus dem man wünschte, dass die Schelde ohne Verteidigung bliebe. Man verfolgte dabei den Zweck, unbehindert eine englische Garnison nach Antwerpen überführen zu können, also den Zweck, sich bei uns eine Operationsbasis für eine Offensive in der Richtung auf den Niederrhein und Westfalen zu schaffen und uns dann mit fortzureissen, was nicht schwer gewesen wäre. Denn nach Preisgabe unseres nationalen Zufluchtsortes hätten wir durch unsere eigene Schuld uns jeder Möglichkeit begeben, den Forderungen unserer zweifelhaften Beschützer Widerstand zu leisten, nachdem wir so unklug gewesen wären, sie dort zuzulassen. Die ebenso perfiden wie naiven Eröffnungen des Obersten Barnardiston zur Zeit des Abschlusses der Entente cordiale haben uns deutlich gezeigt, um was es sich handelte. Als es sich herausstellte, dass wir uns durch die angeblich drohende Gefahr einer Schliessung der Schelde nicht einschüchtern liessen, wurde der Plan zwar nicht aufgegeben, aber dahin abgeändert, dass die englische Hilfsarmee nicht an der belgischen Küste, sondern in den nächstliegenden französischen Häfen gelandet werden sollte. Hierfür zeugen auch die Enthüllungen des Kapitäns Faber, die ebensowenig dementiert worden sind, wie die Nachrichten der Zeitungen, durch die sie bestätigt oder in einzelnen Punkten ergänzt worden sind. Diese in Calais und Dünkirchen gelandete englische Armee würde nicht an unserer Grenze entlang nach Longwy marschieren, um Deutschland zu erreichen. Sie würde sofort bei uns von Nordwesten her eindringen. Das würde ihr den Vorteil verschaffen, sofort in Aktion treten zu können, die belgische Armee in einer Gegend zu treffen, in der wir uns auf keine Festung stützen können, falls wir eine Schlacht riskieren wollen. Es würde ihr ermöglichen, an Ressourcen aller Art reiche Provinzen zu besetzen, auf alle Fälle aber unsere Mobilmachung zu behindern oder sie nur zuzulassen, nachdem wir uns formell verpflichtet hätten, die Mobilmachung nur zum Vorteil Englands und seines Bundesgenossen durchzuführen.

Es ist dringend geboten, im voraus einen Schlachtplan für die belgische Armee auch für diese Eventualität aufzustellen. Das gebietet sowohl das Interesse an unserer militärischen Verteidigung als auch die Führung unserer auswärtigen Politik im Falle eines Krieges zwischen Deutschland und Frankreich".

reich beizustehen, betonen konnte[1]), eine Pflicht, deren Vorliegen dem einzelnen Briten durch den Hinweis auf die Gefahr einer Niederringung Frankreichs[2]), Englands neuestem „Soldaten auf dem Kontinent", noch plausibler werden musste. Man hat noch weiteres, sowohl für die eigenen Landsleute, wie für die Neutralen berechnetes Geschütz aufgefahren: Die Frage der Neutralität Belgiens. Damit rühre ich an den casus belli.

Am 31. Juli hatte der englische Staatssekretär die formelle Anfrage an Deutschland und Frankreich gerichtet[3]), ob sie im Falle eines Krieges bereit wären, die Neutralität Belgiens zu achten. Frankreich hat die Frage bejaht, Deutschland sie dahin beantwortet, dass die Reichsregierung kaum eine Erwiderung geben könne, ohne einen Teil ihres Feldzugsplanes zu enthüllen[4]). Darin lag implicite das Zugeständnis der Möglichkeit einer Verletzung der belgischen Gebietshoheit seitens Deutschlands. Diese Eventualität besagt nichts Neues. Wer die deutsche, die belgische und die französische Militärliteratur der letzten Jahre, wie die Verhandlungen des belgischen Parlaments im Jahre 1912 verfolgt hat, der weiss, dass die Frage eines Durchmarsches Deutschlands wie Frankreichs durch Belgien den Gegenstand ernsthafter Erörterung gebildet hat. Wurde von deutscher wie französischer Seite die Nichtachtung der belgischen Neutralität dabei ins Auge gefasst, so haben in Belgien eben im Jahre 1912 zwei Militärschriftsteller, Generalmajor von Witte und Major Gérard, von sich

---

[1]) Vgl. dazu die Stellen aus der Parlamentsrede Greys vom 3. August: „. . . The French fleet is now in the Mediterranean, and the northern and western coasts of France are absolutely undefended. The French fleet being concentrated in the Mediterranean, the situation is very different from what it used to be, because the friendship which has grown up between the two countries has given them a sense of security that there was nothing to be feared from us.

The French coasts are absolutely undefended. The French fleet is in the Mediterranean, and has for some years been concentrated there because of the feelings of confidence and friendship which have existed between the two countries. My own feeling is that if a foreign fleet, engaged in a war which France has not sought, and in which she has not been the agressor, came down to the English Channel and bombarded and battered the undefended coasts of France, we could not stand aside . . ."

[2]) Parlamentsrede a. a. O. S. 94: „. . . If France is beaten in a struggle of life and death, beaten to her knees, loses her position as a great Power, becomes subordinate to the will and power of one greater than herself . . ."

[3]) a. a. O. Nr. 114 S. 61.

[4]) eodem Nr. 122 S. 65.

reden gemacht[1]), der eine durch den Vorschlag, Belgien solle, sobald an seinen Grenzen Truppen aufgehäuft würden, dies als Vorwand benutzen, um sich sofort auf seiten desjenigen Staates zu schlagen, den es für den stärkeren halte, der andere durch direkte Aufforderung, mit dem Dreiverband ein Schutz- und Trutzbündnis abzuschliessen. Vom militärischen Standpunkt aus befanden sich Deutschland wie Frankreich gegenüber Belgien in einer völlig verschiedenen Lage; denn indem Frankreich — was natürlich sein gutes Recht war — seine ganze Ostfront mit einer furchtbaren Kette von Festungen und Sperrforts ausgestattet, hat es damit ein schnelles Vordringen unsererseits auf der Linie von Mülhausen bis an die luxemburgische Grenze zur Unmöglichkeit gemacht. Das wäre vielleicht wenig bedenklich gewesen in einem Kriege gegen Frankreich allein, es hätte zum Verhängnis bei einem Zweifrontenkrieg werden müssen, zumal, wenn ein Gegner Deutschland gegenübergetreten wäre, der, wie Russland, über eine fast unerschöpfliche Truppenzahl verfügt. Das hat später, am 4. August, nachdem die deutschen Truppen bereits in Belgien eingerückt waren, Staatssekretär Jagow dem britischen Botschafter Goschen gegenüber sehr richtig dahin ausgedrückt[2]):

> „they (sc. the Germans) had to advance into France by the quickest and easiest way, so as to be able to get well ahead with their operations and endeavour to strike some decisive blow as early as possible. It was a matter of life and death for them, as if they had gone by the more southern route they could not have hoped, in view of the paucity of roads and the strength of the fortresses, to have got through without formidable opposition entailing great loss of time. This loss of time would have meant time gained by the Russians for bringing up their troops to the German frontier. Rapidity of action was the great German asset, while that of Russia was an inexhaustible supply of troops".

Juristisch ausgedrückt, bedeutet die Verletzung der belgischen Neutralität eine Verletzung nicht nur des V. Haager (Neutralitäts-) Abkommens vom 18. Oktober 1907[3]), sondern auch der Verträge vom 19. April 1839 zwischen Belgien und den Grossmächten[4]), der

---

[1]) Vgl. hierzu de Staël-Holstein im Jahrbuch des Völkerrechts I S. 1126 ff., auch Den Beer Poortugael, la neutralité sur l'Escaut, 1911, S. 6 ff.

[2]) Goschens Bericht S. 2.

[3]) Vgl. dazu mein soeben erschienenes Werk „Das Internationale Landkriegsrecht erläutert“ S. 132 ff.

[4]) Ist das Deutsche Reich verpflichtet gewesen, den von Preussen abge-

im Zusammenhalt mit zwei Verträgen vom gleichen Tage Hollands mit den Grossmächten und Hollands mit Belgien, die Unabhängigkeit und dauernde Neutralität Belgiens garantiert[1][2]. In dieser „Garantie" lag m. E. nicht, wie es im Zivilrecht, insbesondere bei der custodia des römischen Rechtes, der Fall ist, eine weitergehende Verpflichtung als sie jetzt Art. 1 des Haager Neutralitätsabkommens von 1907 aufstellt, sondern ihr kommt nur die Be-

---

schlossenen Garantievertrag anzuerkennen? Prinzipiell ist davon auszugehen, dass ein ipso iure sich vollziehender Uebergang völkerrechtlicher Rechte und Pflichten von Einzelstaaten auf einen Bundesstaat als ausgeschlossen zu erachten ist, „weil letzterer als Staat völkerrechtlich nur durch seinen Willen gebunden werden kann" (so Schönborn, Staatensukzessionen, 1913, S. 112). Demgemäss erklärt denn auch Idman (le traité de garantie en droit international, Helsingfors 1913, S. 332): „depuis que la Prusse est entrée dans l'Empire allemand, elle n'est plus partie à ces traités de garantie . . ." Die Praxis des Deutschen Reiches steht mit diesen theoretischen Erwägungen nicht in Einklang. So hat sich Staatssekretär Graf Posadowsky am 23. Februar 1906 (Stenogr. Ber. 1906 S. 1527) dahin geäussert: „was die Geltung der alten (sc. Handels-)Verträge, die Amerika mit einer Reihe von deutschen Einzelstaaten geschlossen hat, anbetrifft, so hat die amerikanische Regierung bisher, ebenso wie wir, unzweifelhaft angenommen, dass diese Verträge noch fortdauernd gültig sind. Ein Beweis dafür, dass die Vereinigten Staaten der Ansicht sind, dass die mit einzelnen deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Verträge noch fortdauernd Geltung haben, sozusagen im Wege der Sukzession, der staatsrechtlichen Nachfolge des Deutschen Reiches als solches, liegt auch darin, dass diese Verträge in der letzten offiziellen amerikanischen Sammlung der Handelsverträge Amerikas wieder Aufnahme gefunden haben". Siehe auch Moore, Digest of International Law, 1906, V S. 353 ff. Eine Erörterung des schwierigen, theoretisch jedenfalls von Schönborn richtig formulierten Problems, erübrigt sich, nachdem in der Sitzung der Budgetkommission des Reichstags vom 29. April 1913 Staatssekretär von Jagow die Bindung des Reiches an den Vertrag von 1839 anerkannt hat, — konform der vom Reiche geübten Praxis.

[1] Vgl. hierher Nys, notes sur la neutralité in Revue de droit international et de législation comparée, 2e série, II, 1900, S. 603 ff., Descamps, l'Etat neutre à titre permanent, 1912, S. 29 ff., besonders 52 ff. (§ 3). Historisch betrachtet, ist es gerade im gegenwärtigen Augenblick von grosser Bedeutung darauf hinzuweisen, dass die Neutralisierung Belgiens eine **gegen Frankreich** gerichtete Massnahme gewesen und keineswegs aus Freundschaft gegen Belgien entstanden war, das man sogar damals teilen wollte. Vgl. Nys a. a. O. 606, 608. Man hatte ausdrücklich die belgische Neutralität als **„barrière contre les empiètements de la France"** bezeichnet.

[2] Es mag hier, weil es noch nirgends geschehen ist, darauf hingewiesen werden, dass Belgien sowohl den Vertrag mit Holland wie den mit den Grossmächten, der einen integrierenden Bestandteil der beiden anderen im Texte erwähnten Verträge bildet, an dem Tage gebrochen hat, als es die Befestigung Antwerpens begann. In dessen Artikel XIV heisst es wörtlich: „Le port d'Anvers, conformément aux stipulations de l'article 15 du Traité de Paris du 30 mai 1814, continuera d'être uniquement un port de commerce". Dieser Vertragsbruch hat natürlich die Verträge nicht zur Auflösung gebracht, da die andern Staaten, die, nach einem bekannten völkerrechtlichen Grundsatz berechtigt gewesen wären, ihn als aufgelöst zu betrachten, ohne Protest die Befestigung Antwerpens haben hingehen lassen.

deutung zu, dass eine Gebundenheit der Garanten besteht, dem garantierten Staate, demgegenüber sie die Garantieverpflichtung übernommen haben, auf Anrufen gegen jeden Verletzer Beistand zu leisten. Im übrigen gelten aber auch hier alle Bestimmungen, die gegenüber Staatsverträgen überhaupt Platz greifen, insbesondere muss — wie gegenüber Völkerrechtsnormen, so auch gegenüber Sätzen eines Staatsvertrages — ein Hinweis auf einen Notstand zulässig sein. Auf keinem Gebiete zu entbehren, hat dieser im Völkerrecht, soweit er nicht überhaupt ausdrücklich Aufnahme erlangt hat, jedenfalls unter dem Mantel des fälschlich sogenannten „Grundrechts" der Selbsterhaltung Anerkennung gefunden. Und auch die berüchtigte „clausula rebus sic stantibus" ist, richtig aufgefasst, nichts anderes als ein Ausdruck für das, einen allgemeinen Rechtsbegriff darstellende Notstandsrecht. Dessen Inhalt ist, auf das Völkerrecht zugeschnitten, der, dass ein Staat dann eine an sich völkerrechtswidrige Handlung begehen darf, wenn und soweit diese im Interesse seiner Selbsterhaltung dringend geboten ist. Deutschland wäre also schon dann berechtigt[1]) gewesen, den Durchmarsch durch Belgien vorzunehmen, wenn nicht, wie bereits im Augenblick seines Einmarsches feststand, Frankreich Belgiens Territorium verletzt haben würde, wären wir ihm nicht zuvorgekommen und wenn nicht, wie wir heute bestimmt wissen, Belgien nicht nur gar nicht fähig gewesen wäre, seine Neutralität gegen Frankreich zu schützen, sondern auch gar nicht diese Absicht gehabt, vielmehr von Anfang an entschlossen gewesen wäre, mit Frankreich und mit England gegen Deutschlands Heere zu kämpfen.

Gleichwohl war man in Berlin noch bis zuletzt bereit, die Neutralität Belgiens zu schonen. Am 1. August hat Sir Grey dem

---

[1]) Gerade England sollte das anerkennen. Hat doch, von der berüchtigten, durch Notstand nicht zu rechtfertigenden Wegnahme der dänischen Flotte im Jahre 1807 ganz zu schweigen, einer seiner hervorragendsten Völkerrechtsgelehrten, Lawrence (principles of international law, 1910, p. 136), die Besetzung Aegyptens als durch vitale Interessen Grossbritanniens gerechtfertigt bezeichnet. Vgl. übrigens denselben Schriftsteller S. 609: **„extreme necessity will justify a temporary violation of neutral territory"**, ferner Hall, a treatise on international law [6], 1909, S. 207; Edmonds and Oppenheim, Land Warfare, 1912, S. 101; Oppenheim, International Law [2], 1912, I S. 184 ff. Ich begnüge mich hier mit diesem Hinweis auf englische Schriftsteller.

Botschafter Goschen in einem Telegramm, das auch deswegen überaus bedeutungsvoll ist, weil es die weitgehende Bereitwilligkeit der deutschen Reichsregierung gegenüber England zeigt, über ein Gespräch mit dem deutschen Botschafter Fürsten Lichnowsky folgendes berichtet[1]):

„He asked me wether, if Germany gave a promise not to violate Belgian neutrality, we would engage to remain neutral. I replied that I could not say that; our hands were still free, and we were considering what our attitude should be. All I could say was that our attitude would be determined largely by public opinion here, and that the neutrality of Belgium would appeal very strongly to public opinion here. I did not think that we could give a promise of neutrality on that condition alone. The Ambassador pressed me as to whether I could not formulate conditions on which we would remain neutral. He even suggested that the integrity of France and the colonies might be guaranteed. I said that I felt obliged to refuse definitely any promise to remain neutral on similar terms, and I could only say that we must keep our hands free".

Noch einmal schien es, als sollte eine Teilnahme Englands, ja selbst eine solche Frankreichs an dem deutsch-russischen Kriege vermeidbar sein: Am 1. und 2. August fand ein Telegrammwechsel zwischen dem Kaiser und König Georg, zwischen dem Reichskanzler und Fürsten Lichnowsky statt, der, wenn er auch mit einem Misserfolg endete, samt den diesen enthaltenen Urkunden hier folgen soll.

Telegramm Seiner Majestät des Kaisers an den König von England vom 1. August 1914.

Ich habe soeben die Mitteilung Deiner Regierung erhalten, durch die sie die französische Neutralität unter der Garantie Grossbritanniens anbietet. Diesem Anerbieten war die Frage angeschlossen, ob unter diesen Bedingungen Deutschland darauf verzichten würde, Frankreich anzugreifen. Aus technischen Gründen muss Meine schon heute nachmittag nach zwei Fronten, nach Osten und Westen, angeordnete Mobilmachung vorbereitungsgemäss vor sich gehen. Gegenbefehl kann nicht mehr gegeben werden, weil Dein Telegramm leider zu spät kam. Aber wenn Mir Frankreich seine Neutralität anbietet, die durch die englische Armee und Flotte garantiert werden muss, werde ich natürlich von einem Angriff auf Frankreich absehen und Meine Truppen anderweitig verwenden. Ich hoffe Frankreich wird nicht nervös werden. Die Truppen an Meiner Grenze werden gerade telegraphisch und telephonisch abgehalten, die französische Grenze zu überschreiten.

gez. Wilhelm.

[1]) a. a. O. Nr. 123 S. 66.

Telegramm des Reichskanzlers an den Kaiserlichen Botschafter in London vom 1. August 1914.

Deutschland ist bereit, auf den englischen Vorschlag einzugehen, falls sich England mit seiner Streitmacht für die unbedingte Neutralität Frankreichs im deutsch-russischen Konflikt verbürgt. Die deutsche Mobilmachung ist heute auf Grund der russischen Herausforderung erfolgt, bevor die englischen Vorschläge hier eintrafen. Infolgedessen ist auch unser Aufmarsch an der französischen Grenze nicht mehr zu ändern. Wir verbürgen uns aber dafür, dass die französische Grenze bis Montag, den 3. August, abends 7 Uhr, durch unsere Truppen nicht überschritten wird, falls bis dahin die Zusage Englands erfolgt ist. gez. Bethmann-Hollweg.

Telegramm des Königs von England an Seine Majestät den Kaiser vom 1. August 1914.

In Beantwortung Deines Telegramms, das soeben eingegangen ist, glaube ich, dass ein Missverständnis bezüglich einer Anregung vorliegen muss, die in einer freundschaftlichen Unterhaltung zwischen dem Fürsten Lichnowsky und Sir Edward Grey erfolgt ist, als sie erörterten, wie ein wirklicher Kampf zwischen der deutschen und französischen Armee vermieden werden könne, solange noch die Möglichkeit besteht, dass ein Einverständnis zwischen Österreich und Russland erzielt wird. Sir Edward Grey wird den Fürsten Lichnowsky morgen früh sehen, um festzustellen, ob ein Missverständnis auf seiner Seite vorliegt. gez. Georg.

Telegramm des Kaiserlichen Botschafters in London an den Reichskanzler vom 2. August 1914.

Die Anregungen Sir Edward Greys, die auf dem Wunsche beruhten, die Möglichkeit dauernder Neutralität Englands zu schaffen, sind ohne vorherige Stellungnahme mit Frankreich und ohne Kenntnis der Mobilmachung erfolgt und inzwischen als völlig aussichtslos aufgegeben. gez. Lichnowsky.

Nachdem bereits am 2. August Frankreich durch Überschreitung der Grenzen, durch Abwerfen von Bomben seitens französischer, zum Teil über belgisches Gebiet, nach Deutschland gekommener Flieger bei Nürnberg und Kitzingen und im Rheinland deutlich zu erkennen gegeben, dass es im deutsch-russischen Kriege nicht neutral bleiben würde, und nachdem Deutschland daraufhin am 3. August den Krieg erklärt hat[1]), drängten nunmehr die Ereig-

[1]) Die Kriegserklärung hatte folgenden Wortlaut: „Les autorités administratives et militaires ont constaté un certain nombre d'actes hostiles caractérisés, commis sur le territoire allemand par des aviateurs militaires français. Plusieurs de ces derniers ont manifestement voilé la neutralité de la Belgique, survolant le territoire de ce pays. L'un a essayé de détruire des constructions près de Wessel, d'autres ont été aperçus sur la région du chemin de fer près

nisse auf eine Lösung auch der Stellungnahme Englands hin. Zwar wegen der — aus denselben Gründen wie die Verletzung der Neutralität Belgiens zu rechtfertigenden — Besetzung Luxemburgs hat England Deutschland keinen Krieg erklärt. Wie sich aus einem Gespräch mit Botschafter Cambon ergibt[1]), das auch deswegen besondere Beachtung verdient, weil Grey die Hilfe Englands im Falle eines ihm, wie schon betont, für seine eigene Sicherheit selbst gefährlich erscheinenden Angriffes Deutschlands auf die französischen Schiffe im Kanal oder die Nordküste, die im Falle der britischen Neutralität nicht anzugreifen, Deutschland eben erst zugesichert[2]), nunmehr auch formell versprach, hat man in England sich trotz des Garantievertrags von 1867 nicht für verpflichtet gehalten, allein vorzugehen, weil, wie schon 1867 Lord Derby und Lord Stanley, so 1914 Sir Grey den Vertrag über Luxemburg als Kollektivvertrag[3]) in dem Sinne aufgefasst wissen wollte, dass es nur gemeinsames Vorgehen der Vertragsparteien rechtfertigte, der von 1839 dagegen jedem einzelnen auf Anrufen ein Einschreiten gestattet hätte.

Zu diesem Hilferuf kam es am 4. August. Denn nachdem man in Berlin erkannt, dass auch im Falle der Schonung der belgischen Neutralität England doch einen Vorwand suchen und finden würde, um gegen Deutschland am Kampfe teilzunehmen, übersandte die Kaiserliche Regierung der belgischen am 2. August eine in deutscher Sprache überreichte Note folgenden Inhaltes[4])[5]):

---

de Carlsruhe et de Nuremberg. Je suis chargé, et j'ai l'honneur de faire connaître à Votre Excellence, qu'en présence de ces agressions, l'empire allemand se considère en état de guerre avec la France, du fait de cette dernière puissance".

[1]) a. a. O. Nr. 148 S. 74.

[2]) Das ergibt sich aus der Rede Greys im Parlament am 3. August. Vgl. die Broschüre „Great Britain and the european crisis" S. 92.

[3]) Als Grund hat Lord Stanley damals sehr offenherzig den angegeben, dass England aus handelspolitischen Gründen an Belgien, nicht aber an Luxemburg interessiert sei. Vgl. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts III S. 97—102; Quabbe, Die völkerrechtliche Garantie, 1911, S. 152 ff.; auch Richter, Neutralisation von Staaten, 1913, S. 31 ff., 64 ff.; Baldassari, La neutralizzazione, 1912, S. 117 ff.; Eyschen in Revue de droit international et de législation comparée 1899 S. 19 ff.

[4]) Abgedruckt im belgischen Graubuch (Royaume de Belgique. Ministère des Affaires Etrangères. Correspondance relative à la guerre de 1914) Nr. 20 S. 9.

[5]) Juristisch bedeutete diese Note noch kein Ultimatum mit bedingter Kriegserklärung im Sinne des Art. 1 der III. Haager Konvention von 1907. Denn war die Note auch befristet und kann auch Ziff. 4 derselben als An-

Der Kaiserlichen Regierung liegen zuverlässige Nachrichten vor über den beabsichtigten Aufmarsch französischer Streitkräfte an der Maas-Strecke Givet-Namur. Sie lassen keinen Zweifel über die Absicht Frankreichs, durch belgisches Gebiet gegen Deutschland vorzugehen. Die Kaiserliche Regierung kann sich der Besorgnis nicht erwehren, dass Belgien, trotz besten Willens, nicht imstande sein wird, ohne Hilfe einen französischen Vormarsch mit so grosser Aussicht auf Erfolg abzuwehren, dass darin eine ausreichende Sicherheit gegen die Bedrohung Deutschlands gefunden werden kann. Es ist ein Gebot der Selbsterhaltung für Deutschland, dem feindlichen Angriff zuvorzukommen. Mit dem grössten Bedauern würde es daher die deutsche Regierung erfüllen, wenn Belgien einen Akt der Feindseligkeit gegen sich darin erblicken würde, dass die Massnahmen seiner Gegner Deutschland zwingen, zur Gegenwehr auch seinerseits belgisches Gebiet zu betreten. Um jede Missdeutung auszuschliessen, erklärt die Kaiserliche Regierung das Folgende:

1. Deutschland beabsichtigt keinerlei Feindseligkeiten gegen Belgien. Ist Belgien gewillt, in dem bevorstehenden Kriege Deutschland gegenüber eine wohlwollende Neutralität einzunehmen, so verpflichtet sich die deutsche Regierung, beim Friedensschluss Besitzstand und Unabhängigkeit des Königreichs in vollem Umfang zu garantieren.

2. Deutschland verpflichtet sich unter obiger Voraussetzung, das Gebiet des Königreichs wieder zu räumen, sobald der Friede geschlossen ist.

3. Bei einer freundschaftlichen Haltung Belgiens ist Deutschland bereit, im Einvernehmen mit den Königlich Belgischen Behörden alle Bedürfnisse seiner Truppen gegen Barzahlung anzukaufen, und jeden Schaden zu ersetzen, der etwa durch deutsche Truppen verursacht werden könnte.

---

drohung des Krieges angesehen werden, so hat doch noch am 4. August Deutschland durch den Gesandten von Below eine zweite Note an Belgien gerichtet, die auch ihrerseits noch keine Kriegserklärung, sondern nur eine Ankündigung des bevorstehenden Einmarsches in Belgien enthielt. Sie lautete: J'ai été chargé et j'ai l'honneur d'informer Votre Excellence que par suite du refus opposé par le Gouvernement de Sa Majesté le Roi aux propositions bien intentionnées que lui avait soumises le Gouvernement Impérial, celui-ci se verra, à son plus vif regret, forcé d'exécuter — au besoin par la force des armes — les mesures de sécurité exposées comme indispensables vis-à-vis des menaces françaises".

Belgien seinerseits hat alsdann — ohne Kriegserklärung — nach erfolgter Ueberschreitung der Grenzen durch deutsche Truppen am 4. August dem Gesandten von Below seine Pässe übersandt (Graubuch Nr. 31), ohne aber ausdrücklich den Krieg zu erklären. Vielmehr heisst es noch ausdrücklich in einem Schreiben des belgischen Aussenministers Davignon vom 5. August (Graubuch Nr. 44): „. . . Le Gouvernement du Roi est fermement décidé à repousser par tous les moyens en son pouvoir l'atteinte portée à sa neutralité et il rappelle qu'en vertu de l'article 10 de la convention de La Haye de 1907, concernant les droits et les devoirs des Puissances et des personnes neutres en cas de guerre sur terre, ne peut être considéré comme un acte hostile le fait, par une puissance neutre, de repousser, même par la force, les atteintes à sa neutralité". — Aus dem Zusammenhalt der Ereignisse, dem beiderseitigen Abbruch der diplomatischen Beziehungen, wie den Kämpfen, ergibt sich gleichwohl, dass ein Kriegszustand zwischen Deutschland und Belgien schon seit dem 5. August besteht.

4. Sollte Belgien den deutschen Truppen feindlich entgegentreten, insbesondere ihrem Vorgehen durch Widerstand der Maasbefestigungen oder durch Zerstörungen von Eisenbahnen, Strassen, Tunneln oder sonstigen Kunstbauten Schwierigkeiten bereiten, so wird Deutschland zu seinem Bedauern gezwungen sein, das Königreich als Feind zu betrachten. In diesem Falle würde Deutschland dem Königreich gegenüber keine Verpflichtung übernehmen können, sondern müsste die spätere Regelung des Verhältnisses beider Staaten zueinander der Entscheidung der Waffen überlassen.

Die Kaiserliche Regierung gibt sich der bestimmten Hoffnung hin, dass diese Eventualität nicht eintreten, und dass die Königlich Belgische Regierung die geeigneten Massnahmen zu treffen wissen wird, um zu verhindern, dass Vorkommnisse, wie die vorstehend erwähnten, sich ereignen. In diesem Falle würden die freundschaftlichen Bande, die beide Nachbarstaaten verbinden, eine weitere und dauernde Festigung erfahren.

Die Antwort Belgiens vom 3. August 7 Uhr früh (a. a. O. Nr. 22) hatte folgenden Wortlaut:

Par sa note du 2 août 1914, le Gouvernement allemand a fait connaître que d'après des nouvelles sûres les forces françaises auraient l'intention de marcher sur la Meuse par Givet et Namur, et que la Belgique, malgré sa meilleure volonté ne serait pas en état de repousser sans secours une marche en avant des troupes françaises.

Le Gouvernement allemand s'estimerait dans l'obligation de prévenir cette attaque et de violer le territoire belge. Dans ces conditions, l'Allemagne propose au Gouvernement du Roi de prendre vis-à-vis d'elle une attitude amicale et s'engage au moment de la paix à garantir l'intégrité du Royaume et de ses possessions dans toute leur étendue. La note ajoute que si la Belgique fait des difficultés à la marche en avant des troupes allemandes, l'Allemagne sera obligée de la considérer comme ennemie et de laisser le règlement ultérieur des deux États l'un vis-à-vis de l'autre à la décision des armes.

Cette note a provoqué chez le Gouvernement du Roi un profond et douloureux étonnement.

Les intentions qu'elle attribue à la France sont en contradiction avec les déclarations formelles qui nous ont été faites le 1er août, au nom du Gouvernement de la République[1]).

D'ailleurs, si contrairement à notre attente une violation de la neutralité belge venait à être commise par la France, la Belgique remplirait tous ses devoirs internationaux et son armée opposerait à l'envahisseur la plus vigoureuse résistance.

Les traités de 1839 confirmés par les traités de 1870[2]) consacrent

---

[1]) a. a. O. Nr. 15.

[2]) Gemeint sind zwei Verträge Englands mit Deutschland und Frankreich, die eine Verpflichtung der Kriegführenden zur Schonung der belgischen Neutralität enthielten. Hertslet, map of Europe by treaty, III Nr. 427, 428.

l'indépendance et la neutralité de la Belgique sous la garantie des Puissances et notamment du Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Prusse.

La Belgique a toujours été fidèle à ses obligations internationales; elle a accompli ses devoirs dans un esprit de loyale impartialité; elle n'a négligé aucum effort pour maintenir ou faire respecter sa neutralité.

L'atteinte à son indépendance dont la menace le Gouvernement allemand constituerait une flagrante violation du droit des gens. Aucun intérêt stratégique ne justifie la violation du droit.

Le Gouvernement belge en acceptant les propositions qui lui sont notifiées sacrifierait l'honneur de la nation en même temps qu'il trahirait ses devoirs vis-à-vis de l'Europe.

Conscient du rôle que la Belgique joue depuis plus de 80 ans dans la civilisation du monde, il se refuse à croire que l'indepedance de la Belgique ne puisse être conservée qu'au prix de la violation de sa neutralité.

Si cet espoir était déçu le Gouvernement belge est fermement décidé à repousser par tous les moyens en son pouvoir toute atteinte à son droit.

Am selben Tage hat alsdann König Albert von Belgien die diplomatische Intervention Englands erbeten[1]).

Was Edward Grey und seine Ministerkollegen Churchill und Asquith gewünscht, war erreicht: ein casus belli war gefunden, um auch dem britischen Volke gegenüber, um im Parlament ein bewaffnetes Einschreiten gegen Deutschland rechtfertigen zu können: Konnte die Bedrohung der nordfranzösischen Küste nach der Erklärung Deutschlands, sie im Falle der Neutralität Englands nicht angreifen zu wollen, nicht mehr als Vorwand dienen, so die zu erwartende, von England durch die Aufforderung an Belgien, sich mit allen Mitteln deutschem Einmarsch zu widersetzen, noch gestärkte Abwehr Deutschlands durch Belgien. Am 4. August konnte Grey Sir Goschen anweisen, bis Mitternacht die Erklärung Deutschlands zu verlangen, die Neutralität Belgiens unangetastet zu lassen, oder seine Pässe zu fordern. Die Antwort konnte nicht zweifelhaft sein[2]). Nur wenige Engländer haben den Mut gefunden, die mephistophelische Politik Greys und seiner Genossen zu bekämpfen: Haben die Minister Lord Morley, Burns und Trevelyan (leider nicht Lord Haldane, d. h. gerade der Mann, der, wie kaum ein anderer Engländer, mit deutscher Bildung und mit deutschem Geiste durchtränkt, einer deutsch-englischen

---

[1]) Engl. Weissbuch Nr. 153 S. 75, Graubuch Nr. 25 S. 12.
[2]) Engl. Weissbuch Nr. 135 S. 75, Nr. 159 S.77, Bunsens Bericht S. 1 ff.

Verständigung immer das Wort geredet)[1]) ihre von der ihrer Kollegen abweichende Auffassung und ihre Missbilligung durch Demission zum Ausdruck gebracht, so hat sich der Sozialistenführer Ramsay Macdonald[2]) in aller Schärfe und mit flammenden Worten gegen Grey gewendet, gegen Grey, der als besonders durchschlagendes Moment im Parlamente darauf hingewiesen hatte, dass, ob nun England am Krieg teilnehmen würde oder nicht, es jedenfalls keinen grösseren oder geringeren Schaden von seiner Haltung erleiden würde[3]). Macdonald war es, der die Immoralität der Politik Greys aufgedeckt, als er an ihn die Frage richtete, ob England auch zum Schutz der Neutralität Belgiens eingegriffen hätte, wenn diese nicht von Deutschland, sondern von Frankreich angetastet worden wäre, und der den Bund mit russischer Unkultur und Barbarei aufs schärfste gebrandmarkt hat.

Habe ich die Ausführungen über die Ursachen des Krieges, soweit sie den Kampf Österreichs mit Serbien, den Deutschlands mit Russland, Frankreich und England zum Gegenstand haben, ausführlich dargestellt, so kann ich mich über die der Kriege mit den übrigen Gegnern unseres Reiches und seines treuen Aliierten kurz fassen. Es war ebenso klar, dass nach der Teilnahme Serbiens am Kampfe Montenegro Österreich den Krieg erklären würde, wie dem deutsch-russischen Kriege der zwischen Österreich-Ungarn und Russland folgen musste: An einem und demselben Tage, am 6. August, ist die Kriegserklärung Montenegros an die Donaumonarchie, wie deren Kriegserklärung an Russland[4]) erfolgt. Ihnen folgte am nächsten Tage die-

[1]) Vgl. Haldane über internationale Sittlichkeit im Bericht England (Bentwich) im Jahrbuch des Völkerrechts II 2, 637; siehe ferner Oncken in den Süddeutschen Monatsheften, Septembernummer, S. 804.

[2]) Vgl. „Frankfurter Zeitung“, 2. Morgenblatt vom 5. September 1914, S. 3.

[3]) Parlamentsrede Greys a. a. O. S. 95: „For us, with a powerful fleet, which we believe able to protect our commerce, to protect our shores, and to protect our interests, if we are engagend in war, we shall suffer but little more than we shall suffer even if we stand aside“.

[4]) Diese hatte nach Orangebuch Nr. 79 S. 58 folgenden Wortlaut: „D'ordre de son Gouvernement, le soussigné, Ambassadeur d'Autriche-Hongrie, a l'honneur de notifier à Son Excellence, Monsieur le Ministre des Affaires Etrangères de Russie, ce qui suit: Vu l'attitude menaçante prise par la Russie dans le conflit entre le Monarchie Austro-Hongroise et la Serbie et en présence du fait qu'en suite de ce conflit, la Russie d'après une communication du Cabinet de Berlin a cru devoir ouvrir les hostilités contre l'Allemagne et que celle-ci se trouve par conséquent en état de guerre avec la dite Puissance, l'Autriche-Hongrie se considère également en état de guerre avec la Russie à partir du présent moment“.

jenige Serbiens an Deutschland, am 12. die Frankreichs und Englands an Österreich-Ungarn — von denen die Frankreichs auf den Krieg Österreichs mit Frankreichs Verbündeten, Russland, und auf angebliche aktive Unterstützung Deutschlands im Kampfe gegen Frankreich, die Englands auf das Verhalten Frankreichs gestützt war.

Damit schien die Reihe der Kriegserklärungen erschöpft[1]). Da überreichte die japanische Botschaft in Berlin dem Auswärtigen Amt am 19. August eine Note folgenden Wortlauts:

„Die Kaiserlich Japanische Regierung erachtet es in der gegenwärtigen Lage für äusserst wichtig und notwendig, Massnahmen zu ergreifen, um alle Ursachen zur Störung des Friedens im fernen Osten zu beseitigen und das allgemeine Interesse zu wahren, das durch den Bündnisvertrag zwischen Japan und Grossbritannien ins Auge gefasst ist, um einen festen und dauernden Frieden in Ostasien zu sichern, dessen Herstellung das Ziel des besagten Abkommens bildet. Sie hält es deshalb aufrichtig für ihre Pflicht, der Kaiserlich Deutschen Regierung den Rat zu erteilen, die nachstehenden beiden Vorschläge auszuführen: 1. Unverzüglich aus den japanischen und chinesischen Gewässern die deutschen Kriegsschiffe und bewaffneten Fahrzeuge jeder Art zurückzuziehen und diejenigen, die nicht zurückgezogen werden können, alsbald abzurüsten. 2. Bis spätestens am 15. September 1914 das gesamte Pachtgebiet von Kiautschou bedingungslos und ohne Entschädigung den Kaiserlich japanischen Behörden zu dem Zweck zu überantworten, es eventuell an China zurückzugeben. Die Kaiserlich Japanische Regierung kündigt gleichzeitig an, dass, falls sie nicht bis zum 23. August 1914 mittags von der Kaiserlich Deutschen Regierung eine Antwort erhalten sollte, die die bedingungslose Annahme der vorstehenden von der Kaiserlich Japanischen Regierung erteilten Ratschläge enthält, sie sich genötigt sehen wird, so vorzugehen, wie sie es nach Lage der Sache für notwendig befinden wird".

Auf dieses Ultimatum ist dem hiesigen japanischen Geschäftsträger die nachstehende mündliche Erklärung abgegeben worden:

---

[1]) [während der Korrektur eingefügt] Vgl. aber auch noch den Wortlaut der Kriegserklärung Oesterreich-Ungarns an Belgien vom 28. August 1914 (Graubuch Nr. 77 S. 25): „Vu que la Belgique, après avoir refusé d'accepter les propositions qui lui avaient été adressées à plusieurs reprises par l'Allemagne, prête sa coopération militaire à la France et à la Grande-Bretagne qui, toutes deux ont déclaré la guerre à l'Autriche-Hongrie, et en présence du fait que, comme il vient d'être constaté, les ressortissants autrichiens et hongrois se trouvant en Belgique ont sous les yeux des autorités Royales, dû subir un traitement contraire aux exigences les plus primitives de l'humanité et inadmissable même vis-à-vis des sujets d'un Etat ennemi, l'Autriche-Hongrie se voit dans la nécessité de rompre les relations diplomatiques et se considère dès ce moment en état de guerre avec la Belgique".

„Auf die Forderungen Japans hat die Deutsche Regierung keinerlei Antwort zu geben. Sie sieht sich daher veranlasst, ihren Botschafter in Tokio abzuberufen und dem japanischen Geschäftsträger in Berlin seine Pässe zuzustellen“.

Es steht ausser Zweifel, dass auch an dieser, Strassenräubermanieren verratenden Handlung des Staates, der gerade Deutschland so unendlich viel zu verdanken hat, England die Schuld trägt, England, das durch Appell an die niedrigsten Instinkte eines nur äusserlich europäischer Kultur zugänglich gewordenen Volkes, Japan auf die Seite der Tripelentente gebracht hat. Denn die Berufung auf das Bündnis, das am 30. Januar 1902[1]) zum ersten Male abgeschlossen, am 12. August 1905 unverändert, am 13. Juli 1911[2]) mit Modifikationen erneuert worden ist, die lediglich aus dem geplanten Abschluss eines anglo-amerikanischen Schiedsgerichtsvertrags sich ergeben, schlägt um dessentwillen nicht durch, weil — abgesehen davon, dass er mit einer Spitze gegen Russland abgeschlossen war — der Vertrag, soweit er überhaupt hier in Betracht kommen kann, nur als Defensivbund zum Schutze des Friedens und der Territorialrechte der Kontrahenten im fernen Osten gedacht war, Deutschland aber ausdrücklich seine Bereitwilligkeit erklärt hatte, sich, Gegenseitigkeit vorausgesetzt, jeder feindlichen Handlung in den Gewässern des äussersten Osten enthalten zu wollen.

Der Beitritt Japans zur Koalition unserer Feinde beleuchtet noch einmal mit grellem Schlaglicht die Akteure der furchtbaren Tragödie, deren Exposition, die Schmiedung des Bundes gegen die Zentralmächte, im ersten Teil dieser Abhandlung dargestellt worden ist. Denn war es Russland, das mit plumper Hand durch seine Mobilisierung den Krieg von 1914 entfesselt und die Ententegenossen mit in den Abgrund gerissen, so hat England, haben Eduard VII. und seine politischen Erben, Grey, Churchill und Asquith, die feineren diplomatischen Fäden gezogen. England ist es gewesen — das wird einst Klio mit ehernem Griffel in das Buch der Weltgeschichte eintragen — das die Revancheideen Frankreichs, das die unbändigen Herrschaftsgelüste russischer Panslavisten und gewissenloser Grossfürsten sich zunutze gemacht

[1]) Vgl. Strupp, Urkunden II 138.
[2]) Strupp a. a. O. II S. VII.

und sie, wie die Kleinen, Japan und Belgien, zur Zerschmetterung der Zentralmächte und Vernichtung des deutschen Handels und der deutschen Flotte aufgerufen hat. —

Von Blut dampft die Erde, die Bande der Rechts- und Kulturgemeinschaft, die uns mit unseren Gegnern verknüpften, sind zerrissen, täglich in stärkerem Masse rüttelt der Sturm an dem stolzen, im Haag errichteten Kodifikationswerk, schlägt recht- und kulturfeindliche Missachtung mitverfasster Sätze den begonnenen Bau der Londoner Seerechtsnormen in Trümmer. Doch wir wollen hoffen und nicht verzagen: Hoffen auf die rächende Nemesis, dass sie den verwegenen Frevelmut derer trifft, die da gedacht, Deutschland mit kalter Berechnung und verschlagener Tücke die Netze über den Kopf zu werfen, hoffen auf den Sieg unserer herrlichen Truppen und die Schaffung eines grösseren Deutschlands, hoffen aber auch darauf, dass all die Ideen, in deren Dienste die neuere Völkerrechtswissenschaft stand, dass der Gedanke der Völkerrechtskodifikation, dass das Bewusstsein internationaler Solidarität kraft der ihnen immanenten Energien zwar zurückgedrängt, aber nicht eingesargt werden können. Die Erfahrung der letzten Monate hat gezeigt, dass, wie Deutschland vor einem Jahrhundert noch nicht für eine Kodifikation des gesamten Privatrechts, so die heutige Zeit noch nicht für eine umfassende Kriegsrechtskodifikation reif gewesen ist — so wenig reif gewesen ist, wie für Staatenorganisation und internationale Verständigung. Unser Jahrhundert dazu zu erziehen, den Firnis von Kultur und Bewusstsein internationaler Solidarität, den wir schaudernd erkennen mussten, durch eine feste, dauerhafte Schicht zu ersetzen, wird die Aufgabe all derer sein, die auch in diesen Tagen noch einen Rest von Glauben an das Vorhandensein einer inneren Einheit des Menschengeschlechts sich bewahrt und, nach so vielen Präzedenzfällen, die uns die Weltgeschichte auf allen Blättern aufzeigt, die Hoffnung auf die Möglichkeit internationaler Versöhnung, die Hoffnung auf spätere internationale Verständigung nicht verloren haben.

[Nachträglich hinzugefügt:] Der Text der französisch-österreichischen Kriegserklärung hatte folgenden Wortlaut (vgl. Sammlung Dalloz, Guerre de 1914. Documents Officiels. Textes Législatifs et Réglementaires):

Notification du Gouvernement,
du 13 août 1914.

Relative à l'état de guerre entre La France et l'Autriche-Hongrie (Journ. off. du 15 août 1914).

La notification suivante a été, à la date d'hier, remise à S. Exc. l'ambassadeur des Etats-Unis à Paris chargé des intérêts austro-hongrois en France, ainsi qu'aux représentants diplomatiques des puissances accrédités à Paris:

„Après avoir été, malgré des affirmations pacifiques, le co-auteur originaire de l'agression de l'Allemagne contre la France, le gouvernement impérial et royal d'Autriche-Hongrie a, par des actes d'assistance militaire donnés à l'Allemagne et incompatibles avec la neutralité, provoqué, à la date du 10 août 1914, la rupture des relations diplomatiques entre les cabinets de Paris et de Vienne.

Des nouvelles informations ayant établi que le gouvernement impérial et royal persiste dans l'assistance ci-dessus dénoncée, le Gouvernement de la République se voit contraint de ne plus lui reconnaître la qualité de neutre et le considère comme ennemi, à dater du 12 août vingt-quatre heures. La présente notification est faite en conformité de l'article 2 de la III convention de la Haye du 18 octobre 1907, relative à l'ouverture des hostilités, et est remise à (représentant diplomatique à Paris de la puissance à laquelle notification est faite) à Paris, le 13 août 1914 seize heures".

8.

Die belgische Frage.

Von Dr. Dr. Otto Nelte, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Cöln.

I. Belgien gehört zu den sogenannten dauernd neutralisierten Staaten (vgl. die erschöpfende Arbeit von Descamps, L'Etat neutre à titre permanent 1912). Die Frage, welche völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse durch den deutschen Durchmarsch und die Besetzung entstanden sind, ist also unter einem besonderen Gesichtspunkte zu würdigen. Hierbei ist wiederum die Tatsache bedeutsam, dass Belgien eine garantierte Neutralität genoss.

Den neutralisierten Staaten erwachsen aus diesem Zustand gewisse Rechte und Verpflichtungen. Sie sind zwar in ihrer Handlungsfähigkeit nicht beeinträchtigt, nur dürfen sie kein Verhalten an den Tag legen, das in irgendeiner Form zu kriegerischen Verwicklungen Anlass geben könnte: ihnen ermangelt im weiteren Sinne das Recht, einen Angriffskrieg zu führen.

Die Neutralität bindet alle Staaten, die entweder ausdrücklich in einem Vertrage diesen status anerkannt oder aber stillschweigend sich mit der Neutralisierung einverstanden erklärt haben. Die Pflichten dieser Staaten gegenüber den neutralisierten bestehen darin, dass sie keinerlei Massregeln ergreifen dürfen, die den neutralisierten Staat, wenn er in seiner aktiven Freiheit vollkommen ungehindert wäre, zu kriegerischen Handlungen zwingen könnte. Naturgemäss sind alle Staaten den neutralisierten gegenüber nur so lange zur Innehaltung dieses Verhaltens verpflichtet, als der neutralisierte seine Pflichten aufs genaueste beobachtet.

Zu unterscheiden von diesen Mächten sind die Garantiemächte, die gewöhnlich in dem Neutralisierungsvertrag es über-

nommen haben, jeden Angriff auf den durch sie garantierten Zustand dritter Staaten zurückzuweisen. Sie sind hierzu mit allen ihnen zu Gebote stehenden Machtmitteln verpflichtet, wenn ein dritter Staat diesen Zustand, meist die territoriale oder souveräne Integrität des Staates, antasten will. Hierbei versteht sich auch von selbst, dass diese Verpflichtung nur solange besteht, als der neutrale Staat nichts unternimmt, was mit seinem Charakter unvereinbar ist und naturgemäss, dass das Verhalten dritter Staaten rechtswidrig ist. Ferner ist nach allgemeiner Ansicht niemals ein Garantiestaat allein verpflichtet, die Neutralität zu schützen, sondern nur die Garantiemächte in ihrer Gesamtheit.

II. Diese Darlegungen bilden gewissermassen im weitesten Rahmen die theoretische Grundlage für die Entscheidung der Fragen,

1. ob der Einmarsch der deutschen Truppen in Belgien völkerrechtswidrig war;
2. ob England verpflichtet oder berechtigt war, aus dem Einmarsch der deutschen Truppen einen casus-belli herzuleiten.

Die tatsächlichen Grundlagen für die Entscheidung dieser Fragen sind verschiedener Art. Zunächst bildete die deutsche Anfrage bei der belgischen Regierung vom 2. August und die darauf erfolgte belgische Erklärung, sowie ferner die Erklärung des Reichskanzlers in der denkwürdigen Sitzung des Reichstages vom 4. August gewissermassen die diplomatische Grundlage. Hiervon zu scheiden sind die wirklichen Vorgänge, die aus diplomatischem Takt der belgischen Regierung in keiner Weise zur Kenntnis gebracht worden sind, bevor sie die offizielle Anfrage in verneinendem Sinne beantwortete.

Die deutsche Note an Belgien lautete nach der Mitteilung des Wolffschen Telegraphenbureaus:

„Der Kaiserlichen Regierung liegen zuverlässige Nachrichten über einen beabsichtigten Aufmarsch französischer Streitkräfte an der Maas auf der Strecke Givet-Namur vor. Sie lassen keinen Zweifel über die Absicht Frankreichs, durch belgisches Gebiet gegen Deutschland vorzugehen. Die Kaiserliche Regierung kann sich der Besorgnis nicht erwehren, dass Belgien, trotz besten Willens, nicht imstande sein wird, ohne Hilfe den französischen Vormarsch mit so grosser Aussicht auf Erfolg abzuwehren, dass darin eine ausreichende Sicherheit gegen die Bedrohung Deutschlands gefunden werden kann. Es ist ein Gebot der Selbsterhaltung für Deutschland, einem feindlichen Angriff zuvorzukommen.

Mit dem grössten Bedauern würde es daher die deutsche Regierung erfüllen, wenn Belgien einen Akt der Feindseligkeit gegen sich darin erblicken würde, dass Massnahmen seiner Gegner Deutschland zwingen, zur Gegenwehr auch seinerseits belgisches Gebiet zu betreten. Um jede Missdeutung auszuschliessen, erklärt die kaiserliche Regierung folgendes:

1. Deutschland beabsichtigt keinerlei Feindseligkeiten gegen Belgien. Ist Belgien gewillt, im bevorstehenden Kriege Deutschland gegenüber wohlwollende Neutralität einzunehmen, so verpflichtet sich die deutsche Regierung beim Friedensschluss, den Besitzstand und die Unabhängigkeit des Königreiches in vollem Umfang zu garantieren.

2. Deutschland verpflichtet sich unter obiger Voraussetzung, das Gebiet des Königreichs wieder zu räumen, sobald der Friede geschlossen ist. Bei einer freundschaftlichen Haltung Belgiens ist Deutschland bereit, im Einvernehmen mit den belgischen Behörden alle Bedürfnisse seiner Truppen gegen Barzahlung anzukaufen und jeden Schaden zu ersetzen, der etwa durch deutsche Truppen verursacht werden könnte. Sollte Belgien den deutschen Truppen feindlich entgegentreten, insbesondere ihrem Vorgehen durch Widerstand der Maasbefestigungen oder durch Zerstörung von Eisenbahnen, Strassen, Tunnels oder sonstigen Kunstbauten Schwierigkeiten bereiten, wird Deutschland zu seinem Bedauern gezwungen sein, das Königreich als Feind zu betrachten. In diesem Falle würde Deutschland dem Königreich gegenüber keine Verpflichtungen übernehmen können, sondern müsste die spätere Regelung des Verhältnisses beider Staaten zueinander der Entscheidung durch die Waffen überlassen. Die Kaiserliche Regierung gibt sich der bestimmten Hoffnung hin, dass diese Eventualität nicht eintreten und die belgische Regierung die geeigneten Massnahmen zu treffen wissen wird, um zu verhindern, dass Vorkommnisse, wie die vorstehend erwähnten, sich ereignen. In diesem Falle würden die freundschaftlichen Bande, die beide Nachbarstaaten verbinden, eine weitere dauernde Befestigung erfahren.

Euer Hochwohlgeboren wollen heute abend 8 Uhr der belgischen Regierung hiervon streng vertraulich Mitteilung machen und sie um Erteilung einer unzweideutigen Antwort binnen zwölf Stunden, also bis morgen früh 8 Uhr ersuchen. Von der Aufnahme, welche Ihre Eröffnungen dort finden werden, und der definitiven Antwort der belgischen Regierung wollen Euer Hochwohlgeboren mir umgehend telegraphische Meldung zugehen lassen.

gez. von Jagow".

Die belgische Regierung antwortete ablehnend.

Die Erklärung des Reichskanzlers im Reichstage lautete:

„Wir sind in Notwehr, und Not kennt kein Gebot. Unsere Truppen haben Luxemburg besetzt und vielleicht schon belgisches Gebiet betreten. Das widerspricht den Geboten des Völkerrechts. Die französische Regierung hat zwar in Brüssel erklärt, die Neutralität Belgiens respektieren zu wollen, solange der Gegner sie respektiere. Frankreich konnte warten, wir nicht. Ein französischer Einfall in unsere Flanke am untern Rhein hätte verhängnisvoll werden können. So waren wir gezwungen, uns

über den vereinigten Protest der luxemburgischen und der belgischen Regierung hinwegzusetzen. Das Unrecht, das wir damit tun, werden wir wieder gut machen, sobald unser militärisches Ziel erreicht ist. Wer so bedroht ist, wie wir, und um sein Höchstes kämpft, der darf nur daran denken, wie er sich durchhaut".

Wenn man unterstellt, dass Belgien sich in jeder Weise so verhalten hat, wie es einem neutralisierten Staate geziemt, also insbesondere gegenüber Frankreich keinerlei Massnahmen getroffen hat, die deren militärisches Vorgehen irgendwie begünstigte, dann hatte Belgien das Recht, eine Antwort zu geben, wie es geschehen ist. Belgien durfte nicht, ohne seinen Charakter als neutralisierter Staat aufzugeben und ohne ein völkerrechtliches Delikt zu begehen, gestatten, dass Truppen irgendeiner Nation sein Gebiet betraten. Aber selbst, wenn man diese nicht zutreffende Unterstellung macht, wäre das Vorgehen des deutschen Reiches nicht rechtswidrig. Ob man nun für das Völkerrecht den Begriff des Notstandes oder der Notwehr (Liszt, Lehrbuch des Völkerrechts § 24) akzeptieren will oder aber mit Fleischmann (Auslieferung und Nachteile im Kolonialrecht 1906 S. 52) aus dem Recht auf Selbsterhaltung die Befugnis herleiten will, die anerkannten Rechte dritter Staaten zu verletzen, wenn die eigene Existenz auf dem Spiele steht. Sicher ist, dass das Vorgehen des Deutschen Reiches aus beiden Gesichtspunkten als nicht völkerrechtswidrig anzusehen ist; denn die deutsche Regierung durfte nach den bestimmten Angaben, die ihr in bezug auf französische Truppenansammlungen im nördlichen Frankreich gemacht wurden, annehmen, dass Frankreich nicht einen Augenblick zögern würde, im Falle eines Krieges belgisches Gebiet zu betreten[1]).

Das Verhalten des Deutschen Reiches wäre dann nicht völkerrechtswidrig gewesen, der neutralisierte Staat Belgien hätte einen Anspruch auf Ersatz des gesamten ihm durch den Einmarsch entstehenden Schadens gehabt. Dieser Schaden wäre von dem Staat zu ersetzen gewesen, der durch sein Verhalten den Schaden herbeigeführt hat. Das Deutsche Reich wäre auch ohne Rücksicht hierauf jedenfalls durch seine Zusage an Belgien auf Ersatz des Schadens verpflichtet gewesen.

---

[1]) Vgl. hierzu das mir erst während der Korrektur zugegangene Werk von Strupp, „Das internationale Landkriegsrecht" S. 4, 5, 133, 134. An letzter Stelle wird auch auf die belgische Frage hingewiesen.

III. So wäre die rechtliche Lage für Belgien gewesen, wenn dieser Staat in jeder Beziehung seine Pflichten als neutralisierter Staat erfüllt hätte. Nun steht aber fest,

a) dass das Städtchen Erquélinnes schon vor dem Kriegsausbruch von französischen Truppen besetzt war;

b) dass französische Flieger belgisches Gebiet überflogen haben, ohne dass bekannt geworden wäre, in welcher Weise die belgische Regierung gegen diesen Bruch der Neutralität vorgegangen wäre;

c) dass Automobile mit französischen Offizieren besetzt durch belgisches Gebiet auf deutsches Gebiet einen Vorstoss unternommen haben, ohne hieran durch Belgien gehindert zu werden;

d) sodann hat, wie einwandfrei festgestellt ist, der damalige Kriegsminister Piquart im vergangenen Jahre mit verschiedenen Offizieren des Generalstabs in Belgien eine Reise unternommen, die der Besichtigung der belgischen Maasfestungen galt;

e) schliesslich bringt die amtliche Veröffentlichung der in Brüssel in den Archiven des belgischen Generalstabs vorgefundenen Dokumente, betitelt „Intervention anglaise en Belgique" (vgl. „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" vom 12. Oktober), unzweifelhaft zum Ausdruck, dass Belgien immer nur mit einem deutschen Einfall rechnete und demgemäss nur mit den möglichen Feinden Deutschlands einen Kriegsplan vorbereitete. Darin liegt ein dem Sinn und Geist des Neutralitätsvertrags widersprechendes Verhalten, zumal Deutschland (als Nachfolger Preussens) Garantiestaat war. Denn niemand wird ernsthaft bezweifeln können, dass bezüglich Frankreichs dieselbe Möglichkeit ins Auge gefasst werden konnte.

Jede dieser Tatsachen, insbesondere aber die letzte allein, würde genügt haben, alle Staaten von ihren Verpflichtungen aus dem Neutralisierungsvertrag gegenüber Belgien zu befreien. Belgien hat sich durch seine Parteinahme für Frankreich des Rechtes begeben, irgendeine Rücksicht verlangen zu können, ja, das Verhalten war unter diesem Gesichtspunkt als unfreundliche Handlung gegenüber dem Deutschen Reich aufzufassen, wodurch anderseits für das Deutsche Reich die Befugnis erwuchs, Belgien wie jeden andern Staat zu behandeln, der für seinen Feind tätlich Partei nimmt. Aus diesem Gesichtspunkt ist das Deutsche Reich

in keiner Weise verpflichtet, an Belgien irgendwelchen Schadenersatz zu leisten [1]).

Dass das Deutsche Reich mit seinem Vorgehen lediglich den einen Zweck verfolgte, einen französischen Angriff durch das belgische Gebiet abzuwehren und nicht im geringsten die Integrität Belgiens antasten wollte, ergibt sich auch aus der Bekanntmachung des in Belgien einmarschierenden Generals:

„Zu meinem grössten Bedauern haben sich die deutschen Truppen genötigt gesehen, die belgische Grenze zu überschreiten. Sie handeln unter dem Zwange einer unabweisbaren Notwendigkeit, da die belgische Neutralität durch französische Offiziere verletzt worden ist, die verkleidet das belgische Gebiet in Automobilen betreten haben, um nach Deutschland zu gelangen. Belgier, es ist mein höchster Wunsch, dass es noch möglich sei, einen Kampf zwischen zwei Völkern zu vermeiden, die bis jetzt Freunde, früher sogar Bundesgenossen waren. Erinnert euch des glorreichen Tages von Belle-Alliance, wo die deutschen Waffen dazu beitrugen, die Unabhängigkeit und das Aufblühen eures Vaterlandes zu begründen. Aber wir müssen jetzt freien Weg haben. Die Zerstörung von Brücken, Tunnels und Eisenbahnschienen muss als eine feindliche Handlung angesehen werden. Belgier, ihr habt zu wählen. Die deutsche Armee beabsichtigt nicht, gegen euch zu kämpfen. Freier Weg gegen den Feind, der uns angreifen wollte! Das ist alles, was wir verlangen. Ich gebe dem belgischen Volke die amtliche Bürgschaft dafür, dass es nicht unter den Schrecken des Krieges zu leiden haben wird, dass wir in barem Gelde die Lebensmittel bezahlen werden, die wir dem Lande entnehmen müssen, dass unsere Soldaten sich als beste Freunde eines Volkes zeigen werden, für das wir die grösste Hochachtung, die lebhafteste Zuneigung empfinden. Es hängt von eurer Klugheit, von eurem

---

[1]) Mein Standpunkt ist, nachdem ich das Manuskript schon fertiggestellt habe, in den Tageszeitungen von verschiedenen, auch auf völkerrechtlichem Gebiet anerkannten Autoren vertreten worden. Es will mir jedoch scheinen, als ob sehr häufig in diesen kurzen Darlegungen die ganze Frage allzu apodiktisch und von dem politischen (aber nicht rechtlichen) Gesichtspunkt „Right or wrong, my country“ behandelt worden ist.

Wie sich aus den obigen Darlegungen ergibt, ist nach meiner Ueberzeugung auch rechtlich der Standpunkt zu begründen. Jedoch will ich den Schwerpunkt meiner Ausführungen in die dokumentarischen Beweise gelegt wissen, da hier eher die objektive Grundlage für die rechtliche, auch der belgischen Regierung gerecht werdende Seite gefunden werden kann.

Es ist mir auch persönlich bekannt geworden, dass in Brüssel weitere die Frage eines gemeinsamen Vorgehens von Frankreich, England und Belgien betreffende Dokumente vorgefunden worden sind, die ein noch weit mehr belastendes Material enthalten sollen.

Jedenfalls wäre es unrichtig, diese Frage vom rein wissenschaftlichen Standpunkt aus als unanfechtbar anzusehen. Bedeutende völkerrechtliche Autoren haben mir ihre den Notstand ablehnende Ansicht dargelegt. Ich habe ihre Ansicht nicht teilen, aber würdigen können.

wohlverstandenen Patriotismus ab, eurem Lande die Schrecken des Krieges zu ersparen“.

Wenn man ferner noch die zweite Note des Deutschen Reiches an Belgien vom 7. August nach dem Fall von Lüttich berücksichtigt, dann kann man nur zu dem Ergebnis kommen, dass das Deutsche Reich Belgien gegenüber in jeder Weise völkerrechtlich korrekt vorgegangen ist.

Die zweite Note lautete:

„Die Festung Lüttich ist nach tapferer Gegenwehr im Sturm genommen worden. Die deutsche Regierung bedauert auf das tiefste, dass es infolge der Stellungnahme der belgischen Regierung gegen Deutschland zu blutigen Zusammenstössen gekommen ist. Deutschland kommt nicht als Feind nach Belgien. Nur unter dem Zwange der Verhältnisse musste es angesichts der militärischen Massnahmen Frankreichs den schweren Entschluss fassen, in Belgien einzurücken und Lüttich als Stützpunkt für seine weiteren militärischen Operationen zu besetzen. Nachdem die belgische Armee in heldenmütigem Widerstande gegen die grosse Überlegenheit ihre Waffenehre auf das glänzendste gewahrt hat, bittet die deutsche Regierung S. M. den König und die belgische Regierung, Belgien die weiteren Schrecken des Krieges zu ersparen. Die deutsche Regierung ist zu jedem Abkommen mit Belgien bereit, das sich irgendwie mit der Rücksicht auf ihre Auseinandersetzung mit Frankreich vereinigen lässt. Deutschland versichert nochmals feierlichst, dass es nicht von der Absicht geleitet gewesen ist, sich belgisches Gebiet anzueignen, und dass ihm diese Absicht durchaus fernliegt. Deutschland ist noch immer bereit, das belgische Königreich unverzüglich zu räumen, sobald die Kriegslage es gestattet“.

Die darauf am 13. August eingegangene Antwort Belgiens hat folgenden Wortlaut:

„Der uns von der deutschen Regierung unterbreitete Vorschlag wiederholt die im Ultimatum vom 2. August formulierte Forderung. Getreu seinen internationalen Verpflichtungen kann Belgien nur seine Antwort auf dieses Ultimatum wiederholen, um so mehr, als seit dem 3. August seine Neutralität verletzt und ein schmerzensvoller Krieg in sein Gebiet getragen worden ist und die Garantiemächte loyal und unverzüglich seinem Hilferuf entsprochen haben“.

Belgien hätte, ohne die sich aus dem Neutralitätsvertrag von 1831 ergebenden Verpflichtungen zu verletzen, den deutschen Durchmarsch dulden können. In der Verteidigung Lüttichs lag ein Protest gegen die objektive Verletzung der Neutralität. Damit hatte es die sich aus der Neutralisierung ergebenden Pflichten weitgehendst erfüllt. Die Antwort auf die zweite deutsche Note

kann nur als eine Bestätigung der politischen Unmöglichkeit Belgiens zu freiem Handeln angesehen werden.

IV. Belgien war demnach als kriegführender Staat anzusehen und war als solcher verpflichtet, Regeln der Landkriegsrechtsordnung zu beobachten. Das ist nicht geschehen.

Zunächst ist Eigentum und Leben von deutschen Reichsangehörigen durch den belgischen Pöbel verletzt worden. An sich haftet der belgische Staat für die Beschädigung durch seine Einwohner nicht. Vielmehr sind dafür die ordentlichen Gerichte zuständig. Wenn aber, wie in vielen Fällen, die Zerstörung nur möglich war, weil die staatlichen Organe, denen der Schutz der Einwohner oblag, versagten, so muss der Staat hierfür einstehen.

Sodann sind die reichsdeutschen Einwohner ausgewiesen worden, und es ist ihnen zum Verlassen des belgischen Gebiets nur eine sehr kurze Spanne Zeit gelassen worden. An sich ist die Ausweisung (Xenolasie) gestattet, obwohl, wie Wehberg mit Recht (in einem Aufsatz der „Kölnischen Zeitung“ vom 19. August Nr. 933) darlegt, wohl niemand daran gedacht hätte, dass eine solche zwar nicht ausdrücklich verbotene, wohl aber dem kulturellen Fortschritt und dem Gedanken, dass Krieg nur zwischen den Armeen geführt wird, widersprechende Massnahme zur Anwendung gebracht würde. Es ist merkwürdig, dass in den letzten grossen Kriegen (zwischen China und Japan, Spanien und Nordamerika, Japan und Russland) von diesem Recht der Ausweisung kein Gebrauch gemacht worden ist, während die kulturell höchst entwickelten Länder (wie England, Frankreich, Belgien) in der rigorosesten Weise die Xenolasie durchgeführt haben. Wehberg weist — eine Ironie der Weltgeschichte — darauf hin, dass, als Frankreich im Jahre 1870 die Ausweisung der Deutschen anordnete, es gerade ein Belgier war (Rolin-Jacquemyns), der nicht genug Worte der Missbilligung für dieses Vorgehen fand. Wenn demnach auch Belgien das Recht hatte, die Ausweisung anzuordnen, so musste doch eine Frist gesetzt werden, die als eine angemessene zur Erledigung der allernotwendigsten Massnahmen anzusehen ist. Der durch einen Verstoss hiergegen entstehende Schaden ist vom belgischen Staat zu ersetzen. Der Schaden ist festzustellen als die Differenz zwischen dem Vermögenszustand, wie er tatsächlich ist und wie er gewesen wäre, wenn eine angemessene Zeit zum

Verlassen des feindlichen Gebietes gesetzt worden wäre. (Vgl. zu dieser Frage auch die gute Arbeit Hofers, Der Schadenersatz im Landkriegsrecht, Zürich 1910.)[1])

V. Es kann als festgestellt gelten, dass belgische Zivilpersonen sich lebhaft an dem Kampf gegen die deutschen Truppen beteiligt haben. Nicht nur die deutschen Blätter bringen glaubwürdige Nachrichten, sondern sogar ein Brüsseler Blatt (vgl. „Kölnische Zeitung" vom 27. August, 1. Morgenausgabe) bringt Einzelheiten über den Kampf bei Herstal. Diese Zivilpersonen waren nicht organisiert, trugen keine sie als Angehörige der bewaffneten Macht kennzeichnende Abzeichen, und sehr häufig ihre Waffen nicht offen. Da sie auch nicht unter einem für sie verantwortlichen Vorgesetzten standen, hatten die deutschen Truppen das Recht, sie als Freischärler, die nicht zur bewaffneten Macht des Feindes gehörten, zu behandeln (vgl. das vierte Abkommen vom Haag 1907, Art. 1). Es fragt sich nur noch, ob es sich hierbei um eine levée en masse im völkerrechtlichen Sinne handelte und wie dies komplizierte Gebilde zu behandeln ist (vgl. Strupp a. a. O. S. 38 ff.). Das Haager Abkommen berührt diese Frage auch und bestimmt in der Landkriegsordnung Art. 2: „Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Art. 1 zu organisieren, wird als kriegführend betrachtet, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet".

Die gegen die deutschen Truppen vorgehende Bevölkerung konnte aus den verschiedensten Gründen nicht der Vorteile, die die Landkriegsordnung dem belligérant bietet, teilhaftig werden. Wenn man auch die Behauptungen zurzeit nicht nachprüfen kann, wonach die Belgier nicht aus eigenem Antrieb, sondern von amtlichen Organen bestimmt, die Deutschen bekämpft haben sollen, so steht doch fest:

1. dass die Bevölkerung auch in dem schon besetzten Gebiet (vgl. Lüttich nach dem Fall) die deutschen Truppen aus dem Hinterhalte beschoss;

---

[1]) Vgl. übereinstimmend Strupp a. a. O. S. 22.

2. dass die Bevölkerung sich um die Kriegsregeln nicht kümmerte. Sie beschoss z. B. Ambulanzwagen, Ärzte, tötete verwundete Krieger, stach deutschen Truppen die Augen aus, sägte ihnen Arme und Beine ab u. s. f.;
3. dass in zahlreichen Fällen die Waffen nicht offen geführt wurden (es handelte sich meist um Brownings).

Danach brauchten die deutschen Truppen nicht den angezogenen Art. 2 zu berücksichtigen. Andere kodifizierte Bestimmungen über die levée en masse bestehen nicht, ebensowenig ein der Massenerhebung günstiges Gewohnheitsrecht. Es ist leicht verständlich, dass gerade die kleineren Staaten die levée en masse anerkannt wissen wollen, da die Bejahung oder Verneinung derselben zur Folge hat die Behandlung der nicht militärisch organisierten Bürger als Mörder oder als Soldat.

Die Erklärung der Vertragsmächte (vgl. Liszt, Völkerrecht § 40 Nr. 1), dass auch in den durch „das Abkommen nicht entschiedenen Fällen nicht die Willkür der militärischen Oberbefehlshaber, sondern die Grundsätze des Völkerrechts massgebend sein sollen, wie sie sich aus den Gesetzen der Menschlichkeit, aus den unter gesitteten Staaten geltenden Gebräuchen und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens herausgebildet haben", ist nichts weiter als eine Phrase. Hätte eine diese Fälle regelnde Norm des Völkerrechts bestanden, würde man sie kodifiziert haben. Die Bezugnahme auf die „Gesetze der Menschlichkeit" und „Gebräuche, wie sie unter gesitteten Staaten gelten", ist nach den oben gegebenen Beispielen paradox. Der Oberbefehlshaber wird und darf sich bei seinen Massnahmen, soweit nicht ausdrückliche völkerrechtliche Verbote bestehen, nur durch den Zweck seiner Operationen und des Schutzes seiner Truppen leiten lassen. Die deutschen Truppen durften also die sich ihnen feindlich entgegenstellenden Bürger nach Standrecht behandeln.

Darüber hinaus durften die Deutschen, wie sie es getan haben, Notable (Bürgermeister, Geistliche u. a.) festhalten, um verbrecherischen Angriffen vorzubeugen. Solche Massnahmen sind als erlaubte Repressalien aufzufassen, um ein der Landkriegsordnung entsprechendes Verhalten der Bewohner zu erzwingen.

Buchdruckerei Maretzke & Märtin, Trebnitz i. Schl.

